

Handbuch zur Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung LGR/FGR 97 (Rev.1.1)



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



THEMENKREIS 5
Landwirtschaft
und
Fischerei

5

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliographische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2000

ISBN 92-828-2994-4

© Europäische Gemeinschaften, 2000

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

**HANDBUCH ZUR
LANDWIRTSCHAFTLICHEN
UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN
GESAMTRECHNUNG
LGR/FGR 97 (REV. 1.1)**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
VORBEMERKUNGEN	7
I. ALLGEMEINER AUFBAU DER KONTEN	9
A. EINLEITUNG	9
B. DIE BASEISEINHEIT UND DER WIRTSCHAFTSBEREICH LANDWIRTSCHAFT	10
1. Baseinheit.....	10
2. Wirtschaftsbereich Landwirtschaft.....	11
3. Nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten	13
C. DIE MESSUNG DER PRODUKTION	15
D. DIE KONTENABFOLGE	16
1. Im ESVG 95 vorgesehene Kontenabfolge	16
2. Kontenabfolge der LGR/FGR	17
E. DIE ERSTELLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNG	21
1. Datenquellen und Rechenverfahren.....	21
2. Erstellung und Übermittlung der Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung.....	21
a) Erstellung des Produktionskontos der LGR und FGR	22
b) Landwirtschaft	22
c) Forstwirtschaft	23
d) Übermittlung der LGR- und FGR-Daten.....	23
F. DIE SYSTEMATIK	23
1. Allgemeines.....	23
2. Definition der für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft charakteristischen Tätigkeiten	24
3. Definition der für die Landwirtschaft charakteristischen Einheiten	26
4. Bemerkungen zu einzelnen Positionen	26
a) Gruppe 01.1 "Pflanzenbau"	26
b) Gruppe 01.2 "Tierhaltung"	28
c) Gruppe 01.4 "Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe sowie von gärtnerischen Dienstleistungen"	29
d) Gruppe 01.5 "Gewerbliche Jagd"	31
e) Forstwirtschaftliche Tätigkeiten	32
5. Unterschiede zwischen dem Wirtschaftsbereich der LGR/FGR und dem Wirtschaftsbereich Landwirtschaft/Forstwirtschaft im zentralen Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	32
II. DIE GÜTERTRANSAKTIONEN	35
A. ALLGEMEINE REGELN	35
1. Berichtszeitraum	35
2. Einheiten	35
a) Mengen	35
b) Preise	35
c) Werte	35

3.	Buchungszeitpunkt	36
a)	Produktion	36
b)	Vorleistungen	38
c)	Bruttoanlageinvestitionen	38
d)	Vorratsveränderungen	39
B. PRODUKTION		39
1.	Produktionskonzept von ESVG 95 und LGR - Allgemeines	39
2.	Produktion aus landwirtschaftlicher Tätigkeit: Mengen	40
a)	Bruttoerzeugung	41
b)	Verluste	42
c)	Verwendbare Erzeugung	42
d)	Anfangsbestand	43
e)	Verfügbares Gesamtaufkommen	43
f)	Innerbetrieblicher Verbrauch	43
g)	Verarbeitung durch die Produzenten	45
h)	Eigenkonsum	45
i)	Verkäufe	46
j)	Selbsterstellte Anlagen	47
k)	Endbestand	48
l)	Verwendung insgesamt	48
m)	Vorratsveränderungen	48
n)	Produktion der landwirtschaftlichen Tätigkeiten	49
3.	Produktion aus nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten	50
4.	Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs	50
5.	Bewertung der Produktion	51
C. VORLEISTUNGEN		52
1.	Definition	52
2.	Bestandteile der Vorleistungen	53
a)	Saat- und Pflanzgut	53
b)	Energie; Schmierstoffe	53
c)	Dünge- und Bodenverbesserungsmittel	53
d)	Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel	54
e)	Tierarzt und Medikamente	54
f)	Futtermittel	54
g)	Instandhaltung von Maschinen und Geräten	54
h)	Instandhaltung von baulichen Anlagen	54
i)	Landwirtschaftliche Dienstleistungen	54
j)	Sonstige Güter und Dienstleistungen	55
k)	Nicht in den Vorleistungen enthaltene Positionen	56
3.	Bewertung der Vorleistungen	57
D. BRUTTOINVESTITIONEN		58
1.	Bruttoanlageinvestitionen	58
a)	Definition	58
b)	Betrachtung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht	58
c)	Kriterium der Eigentumsübertragung	59
d)	Erwerb	60
e)	Veräußerung	61
f)	Bewertung der Bruttoanlageinvestitionen	61
g)	Kosten der Eigentumsübertragung	61
h)	Bruttoanlageinvestitionen und Veränderung des Wertes der Aktiva	62
i)	Bestandteile der Bruttoanlageinvestitionen	62
j)	Anpflanzungen	63
k)	Als Anlagevermögen klassifizierte Tiere ("Anlagevieh")	65

l)	Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter (außer landwirtschaftliche Anlagegüter)	68
m)	Bodenverbesserungen	68
n)	Kosten der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten Vermögensgütern	68
o)	Von den Bruttoanlageinvestitionen ausgeschlossene Waren und Dienstleistungen	69
2.	Vorratsveränderungen.....	69
a)	Definition der Vorräte und der Vorratsveränderungen	69
b)	Buchungszeitpunkt und Bewertung von Vorratsveränderungen.....	70
c)	Vorratsveränderungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen	72
d)	Vorratsveränderungen von Saisonerzeugnissen	72
e)	Vorratsveränderungen von Wein (aus selbstangebauten Trauben)	74
3.	Verbuchung von Tieren als "Bruttoanlageinvestitionen" oder als "Vorratsveränderungen"	75
a)	Definition	75
b)	Verbuchung der Einfuhren von Tieren	75
c)	Verbuchung des Handels mit Tieren zwischen landwirtschaftlichen Einheiten	76
d)	Nichtlandwirtschaftliche Tiere	76
III.	DIE VERTEILUNGSTRANSAKTIONEN UND DIE ANDEREN STROMGRÖSSEN	77
	A. DEFINITION	77
	B. ALLGEMEINE REGELN	77
1.	Berichtszeitraum	77
2.	Einheiten	77
3.	Buchungszeitpunkt der Verteilungstransaktionen	77
a)	Arbeitnehmerentgelt.....	78
b)	Produktionsabgaben und Subventionen	78
c)	Vermögenseinkommen	78
d)	Sonstige laufende Transfers	78
4.	Allgemeine Anmerkungen zur Wertschöpfung	78
	C. ARBEITNEHMERENTGELT	79
	D. PRODUKTIONS- UND IMPORTABGABEN	81
1.	Gütersteuern	81
2.	Sonstige Produktionsabgaben	82
	E. SUBVENTIONEN	84
1.	Gütersubventionen	84
a)	An die landwirtschaftlichen Erzeuger gezahlte Subventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.....	85
b)	An andere Marktteilnehmer gezahlte Subventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	86
2.	Sonstige Subventionen	86
a)	Art des Begünstigten	86
b)	Ziele der sonstigen Subventionen.....	87
c)	Kriterium des Zahlungsempfängers	87
d)	Marktordnungsstellen	90
	F. VERMÖGENSEINKOMMEN	91
1.	Definition	91
2.	Zinsen	91
3.	Pachteinkommen (Pachten für Land und Gewässer und den Abbau von Bodenschätzen)	92
4.	Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen (von der LGR/FGR nicht erfaßt)	93

G. VERMÖGENSTRANSFERS	94
1. Investitionszuschüsse	94
2. Sonstige Vermögenstransfers	94
H. ABSCHREIBUNGEN	95
IV. DIE EINKOMMENSINDIKATOREN DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN WIRTSCHAFTSBEREICHS	99
A. EINKOMMENSINDIKATOREN UND KONTENSALDEN	99
B. BEHANDLUNG DES EINKOMMENS DER EINHEITEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT	101
C. DEFINITION DER EINKOMMENSINDIKATOREN DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN WIRTSCHAFTSBEREICHS	102
D. AGGREGATION DER EINKOMMENSINDIKATOREN FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION	103
E. DEFLATIONIERUNG DER EINKOMMENSINDIKATOREN	103
V. BEWERTUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNG ZU KONSTANTEN PREISEN	105
A. PREIS- UND VOLUMENMESSUNG	105
B. GRUNDSÄTZE UND METHODE DER ERSTELLUNG DER LGR/FGR ZU KONSTANTEN PREISEN	106
1. Wahl der Indexformel	106
2. Basisjahr.....	106
3. Darstellung der Reihen auf der Grundlage eines Bezugsjahres.....	107
4. Berechnung der Wertschöpfung in konstanten Preisen	108
5. Aufteilung der Gütersubventionen und -steuern in Volumen- und Preiskomponente	109
VI. STATISTIK DER ERLÖSPREISE LANDWIRTSCHAFTLICHER PRODUKTE	111
A. ZIEL UND GRUNDLAGE DER ERLÖSPREISSTATISTIK	111
B. EIGENSCHAFTEN DER ERLÖSPREISE	111
VII. REGIONALE LANDWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG	113
A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	113
1. Einführung	113
2. Gebiet einer Region	113
3. Basiseinheit für die Erstellung der Regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung	113
4. Methoden zur Erstellung der Regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung	114
5. Begriffe "Gebietsansässigkeit" und "Gebiet"	115
6. Landwirtschaftlicher Wirtschaftsbereich und charakteristische Einheiten	115
B. GÜTERTRANSAKTIONEN	115
1. Produktion	115
a) Messung der Produktion	115
b) Bewertung der Produktion	116
2. Vorleistungen	116
a) Allgemeine Regeln	116
b) Bewertung der Vorleistungen	117

3.	Bruttoinvestitionen.....	117
a)	Bruttoanlageinvestitionen.....	117
b)	Vorratsveränderungen	117
C. SONSTIGE TRANSAKTIONEN, SONSTIGE STRÖME UND DIE EINKOMMENSAGGREGATE		118
1.	Allgemeine Regeln	118
2.	Wertschöpfung	118
a)	Allgemeine Regeln	118
b)	Bewertung der Wertschöpfung.....	118
3.	Abschreibungen	118
4.	Subventionen	119
5.	Betriebsüberschuß	119
6.	Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn: allgemeine Berechnungsregeln	119
D. ANMERKUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG		119
1.	Einleitung	119
2.	Abgrenzung der regionalen Landwirtschaft.....	120
3.	Messung der landwirtschaftlichen Produktion	120
4.	Nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten	121
5.	Vorleistungen	121
6.	Zusammenfassung der Unterschiede zwischen den wichtigsten Aggregaten in der Berechnung nach der gegenwärtigen und der früheren Methodik	123
a)	Produktion	123
b)	Vorleistungen	123
c)	(Brutto)Wertschöpfung zu Herstellungspreisen	123
d)	Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn	123
ANHANG I.A.		125
LISTE DER CHARAKTERISTISCHEN TÄTIGKEITEN DES WIRTSCHAFTSBEREICHS LANDWIRTSCHAFT UND DER MIT DIESEN TÄTIGKEITEN VERBUNDENEN PRODUKTE IN DER LGR		125
ANHANG I.B.		135
VORLEISTUNGEN DES WIRTSCHAFTSBEREICHS LANDWIRTSCHAFT		135
ANHANG I.C.		138
BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN DES WIRTSCHAFTSBEREICHS LANDWIRTSCHAFT		138
ANHANG II.A.		141
LISTE DER CHARAKTERISTISCHEN TÄTIGKEITEN DES WIRTSCHAFTSBEREICHS FORSTWIRTSCHAFT UND DER MIT DIESEN TÄTIGKEITEN VERBUNDENEN PRODUKTE IN DER FGR		141
ANHANG II.B.		143
VORLEISTUNGEN DES WIRTSCHAFTSBEREICHS FORSTWIRTSCHAFT		143
ANHANG II.C.		145
BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN DES WIRTSCHAFTSBEREICHS FORSTWIRTSCHAFT		145
ANHANG III.		147
TABELLEN FÜR DIE ERSTELLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNG.....		147
ANHANG IV.		157
TABELLEN FÜR DIE ERSTELLUNG DER FORSTWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNG		157
ANHANG V.		161
DATENÜBERMITTLUNGSTABELLEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG		161

ANHANG VI.	169
DATENÜBERMITTLUNGSTABELLEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG	169
ANHANG VII.	175
WESENTLICHE ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM HANDBUCH ZUR LGR UND FGR VON 1989.....	175
ANHANG VIII.	179
DER BEGRIFF DER VERLUSTE IN DER LANDWIRTSCHAFT	179
ANHANG IX.	183
BEHANDLUNG DER MEHRWERTSTEUER (MwSt.)	183
ANHANG X.	187
UNTERSCHIEDE ZWISCHEN LGR/FGR UND ESVG 95.....	187
ANHANG XI.	189
BEZIEHUNGEN ZWISCHEN LGR/FGR UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHER GESAMTRECHNUNG („BRÜCKENTABELLE“).....	189
STICHWORTVERZEICHNIS	195

VORBEMERKUNGEN

1. Landwirtschaftliche Gesamtrechnungen werden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) seit 1964 veröffentlicht. In den ersten Jahren waren die Konzepte, Definitionen und Buchungsregeln noch nicht einheitlich, und erst 1969 wandten die sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)⁽¹⁾ auf ihre Berechnungen an, die den Zeitraum ab 1963 betrafen. Im selben Jahr wurde die **Landwirtschaftliche Gesamtrechnung** (LGR) durch die **Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung** (FGR) ergänzt, die von Anfang an auf der Grundlage des ESVG erstellt wurde.
2. Da die im ESVG niedergelegten Konzepte, Begriffe und Buchungsregeln nur einen allgemeinen, für die gesamte Volkswirtschaft geltenden Rahmen abstecken und daher nicht alle bereichsspezifischen Fragen regeln können, mußten sie für die spezifischen Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft entsprechend erweitert werden. Dies geschah erstmalig 1969 in zwei Arbeitsdokumenten der Arbeitsgruppe "Landwirtschaftliche Gesamtrechnung" des Agrarstatistischen Ausschusses des SAEG ⁽²⁾, die im Verlauf der folgenden Jahre regelmäßig ergänzt wurden. Aus den weiteren Arbeiten der Arbeitsgruppe "Landwirtschaftliche Gesamtrechnung" ging dann eine gemeinsame Methodik für alle Mitgliedstaaten hervor, mit der ein konsistentes, praktikables und allgemein verständliches Instrument zur Erstellung und Benutzung der LGR und der FGR geliefert werden sollte. Diese Methodik wurde 1989 erstmals veröffentlicht ⁽³⁾.
3. Die Überarbeitung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 1995 ⁽⁴⁾ und die notwendige Anpassung an die wirtschaftliche und strukturelle Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen und des forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs führten zu tiefgreifenden Änderungen in der Grundmethodik der Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung. Diese wurden von einer eigens zu diesem Zweck eingesetzten Task Force untersucht und von der Arbeitsgruppe "Landwirtschaftliche Gesamtrechnung" formell angenommen. Bei der Untersuchung der Änderungen der Grundmethodik mußte zwei Erfordernissen Rechnung getragen werden, die sich zuweilen als widersprüchlich erwiesen: Zum einen galt es, die methodische Übereinstimmung mit dem ESVG 95 zu wahren, um die Harmonisierung der LGR und der FGR zwischen den Mitgliedstaaten wie auch mit dem zentralen Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu ermöglichen, zum anderen mußte die erforderliche Durchführbarkeit der vorgesehenen Änderungen gewährleistet werden. Das vorliegende Handbuch wurde unter diesem Gesichtspunkt abgefaßt, d.h. neben den Konzepten, Grundsätzen und Grundregeln für die Kontenerstellung geht es auch auf eventuelle Anpassungen an die besonderen Gegebenheiten der Land- und Forstwirtschaft ein. Darüber hinaus wurden einige Änderungen an einzelnen Punkten der Methodik, die von der Arbeitsgruppe "Landwirtschaftliche Gesamtrechnung" seit 1989 genehmigt worden waren, in das Handbuch aufgenommen.

⁽¹⁾ Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, *Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen - ESVG*, zweite Auflage, Luxemburg 1979 (deutsche Fassung 1984).

⁽²⁾ Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, *Landwirtschaftliche Gesamtrechnung: Erläuterungen zu den Tabellen*, Dok. F/LG/19, und *Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung: Erläuterungen zu den Tabellen*, Dok. F/LG/20.

⁽³⁾ Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, *Handbuch zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung*, Themenkreis 5, Reihe E, Luxemburg 1989 (und *Addendum*, 1992).

⁽⁴⁾ Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, *Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen - ESVG 1995*, Luxemburg 1996.

I. ALLGEMEINER AUFBAU DER KONTEN

A. EINLEITUNG

- 1.01. Ein System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen soll einen systematischen, vergleichbaren und möglichst vollständigen Überblick über die Tätigkeit einer Volkswirtschaft als Grundlage für Analysen, Vorausschätzungen und politische Maßnahmen geben. Dies wird dadurch erreicht, daß die unermeßliche Vielfalt und Anzahl der einzelnen wirtschaftlich relevanten Transaktionen und der an ihnen beteiligten Einheiten nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet und in einem konsistenten System von Konten und Tabellen klar und übersichtlich dargestellt wird.
- 1.02. Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95) wurde für die besonderen Bedürfnisse der Europäischen Union aus dem revidierten System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen (SNA 93)⁽⁵⁾ entwickelt und schreibt einheitliche Konzepte, Definitionen, Buchungsregeln und Systematiken für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor.
- 1.03. Das Wirtschaftsgeschehen eines Landes umfaßt die Tätigkeiten vieler Wirtschaftseinheiten, die eine große Zahl unterschiedlicher Transaktionen zur Produktion, Finanzierung, Versicherung, Umverteilung und zum Verbrauch ausführen. Diese im Rahmen des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zu betrachtenden Einheiten und ihre Zusammenfassungen müssen jeweils nach den Wirtschaftsmodellen definiert werden, deren Untersuchung vorgesehen ist. Das ESVG 95 verwendet drei Typen von Darstellungseinheiten, um die Volkswirtschaft nach zwei unterschiedlichen Gesichtspunkten aufzugliedern.
- 1.04.1. Für die Analyse der Einkommens-, Vermögensbildungs- und Finanzierungsvorgänge sowie der Vermögensbilanzen sollten Einheiten verwendet werden, die die Verhaltensweisen der Wirtschaftssubjekte (institutionelle Einheiten) aufzeigen. Für die Analyse der Produktionsvorgänge sind dagegen Einheiten zu wählen, die die technisch-wirtschaftlichen Beziehungen aufzeigen (d.h. örtliche fachliche Einheiten und homogene Produktionseinheiten).
- 1.04.2. Die Volkswirtschaft kann somit nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten untergliedert werden:
- (i) nach institutionellen Sektoren und Teilsektoren, die Zusammenfassungen institutioneller Einheiten darstellen;
 - (ii) nach Bereichen, die aus Zusammenfassungen örtlicher fachlicher Einheiten (Wirtschaftsbereiche) oder aus homogenen Produktionseinheiten (homogene Produktionsbereiche) bestehen.
- 1.05. Da das Hauptziel der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) und der Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung (FGR) die Analyse des Produktionsprozesses und des darin erzielten Primäreinkommens ist, beruhen diese beiden Rechenwerke auf dem Konzept des Wirtschaftsbereichs.
- 1.06. Bei der LGR und FGR handelt es sich um ein Satellitenkonto, das ergänzende Informationen enthält und dessen Konzepte an die besonderen Bedingungen der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbereiche angepaßt sind. Obwohl die Struktur eng mit dem Gesamtrahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verzahnt ist, sind für die LGR und die FGR eigene Regeln und Methoden festzulegen.
- 1.07. Neben der Beschreibung des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses und des daraus resultierenden Einkommens ist es gleichermaßen von Interesse, das **verfügbare Einkommen landwirt-**

⁽⁵⁾ *System of national accounts 1993*, das unter der gemeinsamen Verantwortung der Vereinten Nationen, des Internationalen Währungsfonds, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der OECD und der Weltbank geschaffen wurde.

schaftlicher Haushalte ⁽⁶⁾ zu messen. So können landwirtschaftliche Haushalte neben dem Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit auch aus anderen Quellen Einkommen beziehen (beispielsweise Einkommen aus Vermögen, Sozialleistungen usw.). Mit der Messung dieser beiden Einkommen - des Einkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und des verfügbaren Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte - werden zwei unterschiedliche Ziele verfolgt, die **zwei unterschiedliche Methoden für die Aufgliederung der Volkswirtschaft** erfordern. Für die Zwecke der **LGR** werden **Produktionseinheiten** zugrunde gelegt, die auf der Grundlage eines Wirtschaftsbereichs definiert werden, während die Ermittlung des verfügbaren Einkommens auf den **privaten Haushalten** (institutionellen Einheiten) beruht, deren Haupteinkommensquelle eine unabhängige landwirtschaftliche Tätigkeit ist ⁽⁷⁾.

B. DIE BASISEINHEIT UND DER WIRTSCHAFTSBEREICH LANDWIRTSCHAFT

1. Basiseinheit

- 1.08.1. Um die Produktion und die Verwendung der Waren und Dienstleistungen möglichst gut analysieren zu können, müssen Darstellungseinheiten gewählt werden, die die technisch-wirtschaftlichen Zusammenhänge am besten widerspiegeln. Die institutionellen Einheiten sollten daher in kleinere, im Hinblick auf die Produktion homogenere Einheiten aufgeteilt werden. Die **örtlichen fachlichen Einheiten (örtliche FE)** entsprechen dieser Anforderung als ein erster, praxisorientierter Schritt (ESVG 95, 2.105.)⁽⁸⁾.
- 1.08.2. Die örtliche FE ist definiert als der Teil einer fachlichen Einheit (FE), der einer örtlichen Einheit entspricht. Die FE faßt innerhalb einer institutionellen Einheit sämtliche Teile zusammen, die zur Ausübung einer Produktionstätigkeit auf der vierstelligen Ebene (Klasse) der NACE Rev. 1 (Referenzsystematik der Wirtschaftszweige, vgl. Ziffer 1.30.1.) beitragen. Es handelt sich um eine Einheit, die einer oder mehreren operationellen Unterteilungen einer institutionellen Einheit entspricht. Die institutionelle Einheit muß über ein Informationssystem verfügen, das es ermöglicht, für jede örtliche FE mindestens den Produktionswert, die Vorleistungen, die Arbeitnehmerentgelte, den Betriebsüberschuß, die Beschäftigten und die Bruttoanlageinvestitionen festzustellen oder zu berechnen (ESVG 95, 2.106.).
- 1.08.3. Eine örtliche FE kann einer produzierenden institutionellen Einheit entsprechen oder ein Teil davon sein, sie kann jedoch nie zu zwei verschiedenen institutionellen Einheiten gehören. Da in der Praxis die Mehrzahl der Waren und Dienstleistungen produzierenden institutionellen Einheiten gleichzeitig eine Vielzahl verschiedener Tätigkeiten ausüben (eine Haupttätigkeit und eine oder mehrere Nebentätigkeiten), sind sie in eine entsprechende Zahl von örtlichen FE zu zerlegen.

⁽⁶⁾ Vgl. Eurostat: *Handbuch zum Gesamteinkommen landwirtschaftlicher Haushalte* (Rev. 1), Themenkreis 5, Reihe E, Luxemburg 1995.

⁽⁷⁾ Die FAO hat erkannt, daß unterschiedliche analytische Bedürfnisse bestehen und hat die Verwendung von drei unterschiedlichen Arten von Einheiten als Basiseinheiten in der Gesamtrechnung für Ernährung und Landwirtschaft empfohlen, nämlich institutionelle Einheiten (einschließlich private Haushalte), "establishments" (die den örtlichen FE des ESVG 95 entsprechen) und Erzeugnisse, wie vom SNA 1993 empfohlen (vgl. FAO: *A System of Economic Accounts for Food and Agriculture*, Vereinte Nationen, Rom 1996).

⁽⁸⁾ Es ist darauf hinzuweisen, daß im ESVG 95 zwar den örtlichen FE Vorrang eingeräumt wird, die Analyse des Produktionsprozesses jedoch am besten anhand der homogenen Produktionseinheiten möglich ist. Diese Einheit wird bei der Input-Output-Analyse zugrunde gelegt, da sie genau einer Art von Tätigkeit entspricht. Die institutionellen Einheiten werden somit in ebenso viele homogene Produktionseinheiten zerlegt, wie es Tätigkeiten gibt (Hilftätigkeiten werden nicht berücksichtigt). Die Zusammenfassung dieser homogenen Produktionseinheiten ermöglicht eine Untergliederung der Volkswirtschaft in "reine" (d.h. homogene) Produktionsbereiche. Die homogene Produktionseinheit läßt sich in der Regel nicht direkt beobachten. Die Konten der Produktionsbereiche lassen sich demnach nicht mittels Zusammenfassung der homogenen Produktionseinheiten erstellen. Im ESVG 95 wird ein Verfahren für die Erstellung dieser Konten beschrieben, welches vorsieht, daß den homogenen Produktionsbereichen die entsprechenden Nebentätigkeiten und Kosten der Wirtschaftsbereiche zugeordnet werden (ESVG 95, 9.53.-9.61.).

Dagegen kann eine örtliche FE nicht anhand von Hilfstätigkeiten (beispielsweise Ankauf, Verkauf, Vermarktung, Buchführung, Transport, Lagerung, Instandhaltung usw., vgl. Ziffer 1.18.2.) gebildet werden.

- 1.09. Grundsätzlich sind ebenso viele örtliche FE zu erfassen, wie es in einem Betrieb Nebentätigkeiten gibt. Es kann jedoch vorkommen, daß sämtliche oder ein Teil der von einer örtlichen FE ausgeübten Nebentätigkeiten sich nicht anhand statistischer Daten (Buchführungsdaten) getrennt von der Haupttätigkeit dieser Einheit ausweisen lassen. In diesem Fall kann eine örtliche FE neben ihrer Haupttätigkeit eine oder mehrere Nebentätigkeiten umfassen (ESVG 95, 2.107.).
- 1.10. Eine Tätigkeit liegt vor, wenn der Einsatz von Produktionsmitteln wie Produktionsanlagen, Arbeitskraft, Produktionstechniken und -kenntnissen sowie von Vorprodukten zur Erzeugung neuer Waren und Dienstleistungen einer bestimmten Art führt. Somit wird eine Tätigkeit (Aktivität) durch die eingesetzten Erzeugnisse (Waren und Dienstleistungen), den Produktionsprozeß und die produzierten Güter charakterisiert (ESVG 95, 2.103.). Die Haupttätigkeit einer örtlichen FE ist die Tätigkeit, deren Wertschöpfung die Wertschöpfung jeder anderen innerhalb der gleichen Einheit ausgeübten Tätigkeit übersteigt. Die Bestimmung der Haupttätigkeit erfolgt nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 1, zunächst auf der höchsten und danach auf den tieferen Gliederungsebenen (ESVG 95, 3.10.).

2. Wirtschaftsbereich Landwirtschaft

- 1.11.1. Ein "Wirtschaftsbereich" umfaßt alle örtlichen FE, die die gleiche Art der Tätigkeit ausüben. Die Volkswirtschaft läßt sich somit in Wirtschaftsbereiche untergliedern. Die Klassifikation dieser Wirtschaftsbereiche erfolgt nach der Haupttätigkeit der jeweils zusammengefaßten Einheiten. Auf der tiefsten Gliederungsstufe umfaßt ein Wirtschaftsbereich alle örtlichen FE, die einer (vierstelligen) Klasse der NACE Rev. 1 angehören und demnach die Tätigkeiten ausüben, die zu der entsprechenden NACE-Position gehören.
- 1.11.2. Während der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft früher als Zusammenfassung homogener landwirtschaftlicher Produktionseinheiten definiert war, ist nunmehr die örtliche fachliche Einheit als Basis-einheit für die Beschreibung des Produktionsprozesses in der Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung zu verwenden, um zu gewährleisten, daß (i) die LGR eine größere Nähe zur **wirtschaftlichen Realität in der Landwirtschaft** aufweist, d.h. daß bestimmte (**nicht trennbare**) nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten in der gesamten Produktionstätigkeit landwirtschaftlicher Einheiten berücksichtigt werden und daß (ii) **Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen** besteht. Anstatt eines **analytischen Ansatzes**, der auf dem Konzept der homogenen Produktionseinheit und des homogenen Produktionsbereichs beruht, wird also ein **statistischer Ansatz** auf der Grundlage der örtlichen fachlichen Einheit und des Wirtschaftsbereichs gewählt.
- 1.11.3. Die nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten sind Tätigkeiten, deren Kosten nicht getrennt von denen der landwirtschaftlichen Tätigkeit ausgewiesen werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Betrieb, forstwirtschaftliche Tätigkeiten, das Sägen von Holz, den Tourismus usw. Die Produktion des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft stammt somit aus **zwei Arten von Tätigkeiten**:
- (i) **landwirtschaftliche Tätigkeiten**, die von landwirtschaftlichen Einheiten ausgeübt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Nebentätigkeiten handelt.
 - (ii) **nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten** landwirtschaftlicher Einheiten.
- 1.12. Der landwirtschaftliche Betrieb, der gegenwärtig bei agrarstatistischen Untersuchungen (Zählungen, Betriebsstrukturhebungen) als Erhebungseinheit zugrunde gelegt wird, stellt für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft die am besten geeignete örtliche FE dar (wenngleich dieser Wirtschaftsbereich auch bestimmte andere Einheiten wie Wein- und Olivenbaugenossenschaften, Einheiten, die Lohnarbeiten verrichten, usw. umfaßt). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Vielfalt der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs

ausgeübt werden können, ihn zu einer besonderen Art örtlicher FE machen. Strenggenommen müsste nämlich die Anwendung der ESVG-Regel zu den Einheiten und ihrer Zusammenfassung in Fällen, in denen innerhalb desselben Betriebs mehrere Tätigkeiten der vierstelligen "Klassen" der NACE Rev. 1 ausgeübt werden, zu einer Aufteilung des landwirtschaftlichen Betriebs in mehrere unterschiedliche örtliche FE führen. Der Verwendung des landwirtschaftlichen Betriebs als örtliche FE des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft sowohl im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als auch im Rahmen der LGR liegt ein statistischer Ansatz zugrunde.

- 1.13. Die Konten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft ähneln somit weitgehend den Produktions- und Einkommensentstehungskonten der landwirtschaftlichen Betriebe. Um von vornherein jedes Mißverständnis aus dem Weg zu räumen, soll jedoch auf folgenden Tatbestand hingewiesen werden: Bei den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Konten **handelt es sich nicht um die Konten der Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Landwirtschaft ist**, denn zum einen werden nicht alle nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Unternehmen erfaßt (unberücksichtigt bleiben diejenigen, die von den landwirtschaftlichen Tätigkeiten getrennt werden können), und zum anderen werden außerdem die landwirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit nichtlandwirtschaftlicher Art ist, erfaßt. Unverändert bleibt daher auch bei der Verwendung des landwirtschaftlichen Betriebs als Basiseinheit für die LGR das Wesen der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung als **Rechenwerk des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft**.
- 1.14. Da es sich bei einem Wirtschaftsbereich um die Zusammenfassung von **Einheiten** handelt, die gleiche oder ähnliche **Tätigkeiten** ausüben, sind für die Definition des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft in der LGR die charakteristischen **Tätigkeiten** und **Einheiten** festzulegen. Dies kann zu einigen Abweichungen zwischen den landwirtschaftlichen Konten der LGR und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen führen (vgl. Ziffer 1.44.1., für die FGR: vgl. 1.44.2.).
- 1.15.1. Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft gilt als Zusammenfassung aller örtlichen fachlichen Einheiten, die die folgenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben (vgl. Ziffern 1.31.1. bis 1.33.3., wo der Erfassungsbereich genau definiert ist):
- Pflanzenbau (einschließlich Erzeugung von Wein und Olivenöl aus selbstangebauten Trauben und Oliven);
 - Tierhaltung;
 - gemischte Landwirtschaft;
 - landwirtschaftliche Lohnarbeiten;
 - gewerbliche Jagd (einschließlich damit verbundene Dienstleistungen und Wildhege).
- 1.15.2. Neben den landwirtschaftlichen Betrieben gelten als charakteristische Einheiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft die Wein- und Olivenöl-Erzeugergemeinschaften (z.B. Genossenschaften), sowie Einheiten, die darauf spezialisiert sind, Maschinen, Material und Personal für die Ausführung von landwirtschaftlichen Lohnarbeiten zur Verfügung zu stellen.
- 1.15.3. Diejenigen Einheiten, die darauf spezialisiert sind, Maschinen, Material und Personal für die **Durchführung von Lohnarbeiten auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe** zur Verfügung zu stellen (entweder gewerbliche Lohnunternehmen oder als Lohnunternehmer handelnde Landwirte), werden dem Wirtschaftsbereich Landwirtschaft zugerechnet. Genauer gesagt müssen diese Einheiten, um dem Wirtschaftsbereich Landwirtschaft zugerechnet zu werden, Arbeiten ausführen, die (a) in den landwirtschaftlichen Produktionsprozeß eingehen, (b) mit der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden sind, (c) gewöhnlich von landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden und (d) **tatsächlich** vollständig von diesen Einheiten verrichtet werden, die darauf spezialisiert sind, Maschinen, Material und Personal bereitzustellen.
- 1.15.4. Werden die obengenannten Arbeiten jedoch **nicht** vollständig von spezialisierten Einheiten durchgeführt (mietet der Landwirt z.B. Maschinen, läßt diese jedoch von eigenen Arbeitskräften bedienen), so ist diese Tätigkeit der Abteilung 71 der NACE Rev. 1 "**Vermietung beweglicher Sachen (ohne Bedienungspersonal)**" zuzurechnen. In diesem Fall sind die Zahlungen der

Landwirte an die Vertragsunternehmen als „Sonstige Güter und Dienstleistungen“ unter „Vorleistungen“ zu verbuchen (vgl. Ziffer 2.48.).

- 1.16. Da es das Ziel der LGR ist, die Einkommensentstehung aus landwirtschaftlicher Wirtschaftstätigkeit, die in den Ländern der EU fast ausschließlich eine marktbestimmte Tätigkeit ist, zu messen, zu beschreiben und zu analysieren, werden vereinbarungsgemäß diejenigen **Einheiten ausgeschlossen, die nur für den Eigenkonsum produzieren**, z.B. Hausgärten und Tierhaltungen von Nichtlandwirten. Anhand des in der Betriebsstrukturerhebung verwendeten Schwellenwertes lassen sich diese „kleinen“ Einheiten bestimmen. Theoretisch besteht zwar die Möglichkeit, einen höheren Schwellenwert festzulegen, dies ist jedoch gebührend zu begründen. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die landwirtschaftliche Produktion für den Eigenkonsum von Landwirten, deren Betrieb den unteren Schwellenwert überschreitet, in der LGR zu verbuchen ist.

3. Nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten

- 1.17. Die Verwendung der örtlichen FE als Basiseinheit für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft hat zur Folge, daß auch nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten verbucht werden, wenn sie nicht von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit getrennt werden können.
- 1.18.1. Die nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten der örtlichen FE des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft sind definiert als eng mit der landwirtschaftlichen Erzeugung verbundene Tätigkeiten, für die bei der statistischen Beobachtung keine von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit getrennten Daten über Produktion, Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelt, Arbeitskräfte oder Bruttoanlageinvestitionen erhoben werden können.
- 1.18.2. Die nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten weisen folgende charakteristische Merkmale auf:
- Sie müssen für den Verkauf oder den Tausch (während des Rechnungsjahres oder zu einem späteren Zeitpunkt nach erfolgter Einlagerung), den Eigenkonsum des Erzeugers oder für die Erbringung von Sachleistungen (einschließlich der Arbeitnehmerentgelte in Form von Sachleistungen) bestimmt sein.
 - Es darf sich nicht um Hilfstätigkeiten handeln. Hilfstätigkeiten sind unterstützende Tätigkeiten, die innerhalb einer produzierenden Einheit verrichtet werden, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Haupt- oder Nebentätigkeiten ausgeübt werden können (beispielsweise Verkauf, Vermarktung, Lagerung, Transport für eigene Rechnung usw.) (siehe ESVG 95, 3.12. und 3.13. sowie SNA 93, 5.9. bis 5.16.). Die im Rahmen von Hilfstätigkeiten erzeugten Güter gehen typischerweise als Inputs in die verschiedenen Arten von Produktionstätigkeiten ein.
 - Vereinbarungsgemäß gilt die Produktion selbsterstellter Anlagen in Form von nichtlandwirtschaftlichen Produkten (beispielsweise Gebäuden oder Maschinen) nicht als nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeit. Es wird nämlich unterstellt, daß diese Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung eine trennbare Tätigkeit ist und somit als Produktion einer gesonderten örtlichen FE auszuweisen ist. Die als Entgelte in Form von Sachleistungen für Arbeitnehmer erbrachten Wohnungsdienstleistungen müssen entsprechend verbucht werden (d.h. im Einkommensentstehungskonto als Entgelt in Form von Sachleistungen).
 - Es muß sich um Tätigkeiten handeln, die charakteristisch für landwirtschaftliche Betriebe sind, d.h. sie müssen für eine große Zahl von Betrieben wirtschaftlich signifikant sein.
 - Die landwirtschaftlichen Lohnarbeiten stellen keine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dar, da es sich bei ihnen um charakteristische Tätigkeiten (landwirtschaftliche Dienstleistungen) des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft handelt.
- 1.18.3. Zu berücksichtigen ist lediglich der Teil einer spezifischen nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeit, der **nicht getrennt werden** kann. Demzufolge kann ein und dieselbe nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dem Wirtschaftsbereich Landwirtschaft zugerechnet werden, wenn es nicht möglich ist,

diese Tätigkeit von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit einer örtlichen FE zu trennen, sie wird jedoch nicht erfaßt, wenn sie von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit getrennt werden kann und somit eine eigene nichtlandwirtschaftliche örtliche FE darstellt. Das Auswahlkriterium für nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten, die nicht trennbar sind, ist im allgemeinen nicht die Art des erzeugten Gutes, sondern die Tätigkeit⁽⁹⁾. Dienstleistungen des Fremdenverkehrs sind beispielsweise nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht von der landwirtschaftlichen Tätigkeit getrennt werden können. Dies ist wahrscheinlich nicht mehr der Fall, wenn diese Tätigkeiten an Bedeutung zunehmen. In diesem Sinne können die in der Produktion des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft auszuweisenden nichtlandwirtschaftlichen Güter "in Zeit und Raum" variieren.

1.18.4. Zu unterscheiden ist zwischen zwei Arten von nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten:

- **Tätigkeiten, die eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darstellen und bei denen landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzt werden.** Diese Art der Tätigkeit ist in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzutreffen. Eine typische Tätigkeit dieser Kategorie ist die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse:
 - **Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**
 - . Verarbeitung von Milch zu Butter, Sahne, Käse, Joghurt und anderen Milchprodukten;
 - . Verarbeitung von Obst und Gemüse zu Fruchtsäften, Konserven, Marmelade, Alkohol und anderen Produkten;
 - . Verarbeitung von Trauben, Most und Wein zu alkoholischen Erzeugnissen (Perlwein wie Champagner, Spirituosen wie Cognac usw.);
 - . Flechten bzw. Spinnen von Korb- und Flechtmaterialien, Textilien und Wolle;
 - . Herstellung von Pasteten, Stopfleber und anderen Fleischverarbeitungserzeugnissen;
 - . Verarbeitung sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - **Sortieren und Verpacken** landwirtschaftlicher Erzeugnisse, z.B. von Eiern und Kartoffeln.
- **Tätigkeiten, bei denen der landwirtschaftliche Betrieb und seine Betriebsmittel (Geräte, Installationen, Gebäude, Arbeitskräfte) genutzt werden.** Diese Tätigkeiten sind im wesentlichen folgenden Bereichen zuzuordnen:
 - **"Urlaub auf dem Bauernhof" (Dienstleistungen des Fremdenverkehrs):** Camping, Restaurant- oder Hotelbetrieb, Übernachtung mit/ohne Frühstück usw.
 - **Hofläden:** Einzelhandelstätigkeit mit anderen Erzeugnissen als jenen des Betriebs; der Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (roh oder verarbeitet) wird als Erzeugung der betroffenen Produkte verbucht.
 - **Sportliche Aktivitäten und Freizeit auf dem Land:** Nutzung von Flächen für sportliche Tätigkeiten wie Golfspielen, Reiten, Jagen, Fischen usw.
 - **Dienstleistungen für Dritte:** z.B. Vermietung und Reparatur von landwirtschaftlichen Geräten, Bewässerungsprojekte, landwirtschaftliche Beratungsdienste, Lagerung von Erzeugnissen, Instandhaltung landwirtschaftlicher Gebäude, Handelsvertretung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse usw. Diese Dienstleistungen werden nur dann als Nebentätigkeiten dargestellt, wenn sie für einen Dritten ausgeübt werden. Werden sie auf eigene Rechnung ausgeübt, handelt es sich um Hilfstätigkeiten, die nicht in der Gesamtrechnung gebucht werden (vgl. 1.18.2.).

⁽⁹⁾ Einige Nebentätigkeiten sind jedoch stets von der landwirtschaftlichen Tätigkeit trennbar, z.B. die Vermietung von Wohnungen.

- **Landschaftspflege:** Schneiden von Gras und Hecken, Schneeräumung, Planung, Bepflanzung und Pflege von Grünflächen usw.
 - **Fischzucht**
 - **Sonstige Tätigkeiten, bei denen landwirtschaftliche Flächen und Betriebsmittel eingesetzt werden.**
- 1.18.5. Diese Liste nichtlandwirtschaftlicher Nebentätigkeiten hat allerdings lediglich Beispielcharakter; sie ist nicht in jedem Land anwendbar. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall: Jedes Land muß in Abhängigkeit von der Eigenart seiner Landwirtschaft eine eigene Liste nichtlandwirtschaftlicher Nebentätigkeiten erstellen. Dies sollte in Zusammenarbeit mit den für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zuständigen Stellen geschehen, um die Kohärenz zwischen der LGR und den für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erstellten Konten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft und der Wirtschaftsbereiche der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zu gewährleisten (mit anderen Worten: Tätigkeiten dürfen weder ausgelassen noch doppelt erfaßt werden).
- 1.18.6. Die landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten nichtlandwirtschaftlicher Einheiten können als marginal angesehen werden und werden **vereinbarungsgemäß** mit Null bewertet. Es wird jedoch **davon ausgegangen, daß die landwirtschaftliche Produktion einer nichtlandwirtschaftlichen Einheit** aufgrund des besonderen Charakters der Erzeugnisse und der landwirtschaftlichen Betriebsmittel sowie der für die Erstellung der LGR verwendeten Datenquellen und Methoden (vgl. Kapitel I., Abschnitt E.; Kapitel II., Abschnitt B. und C.) anhand von Buchführungsdaten **stets getrennt werden kann**. Zur Erstellung der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung auf der Grundlage des Wirtschaftsbereichskonzepts ist es erforderlich, die Produktion sämtlicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu bewerten, mit Ausnahme derjenigen, die von nichtlandwirtschaftlichen örtlichen FE im Rahmen von Nebentätigkeiten produziert werden. Da für letztere vereinbarungsgemäß der Wert Null angesetzt wird, wird die gesamte landwirtschaftliche Produktion (mit Ausnahme der Produktion von Hausgärten und Tierhaltungen von Nichtlandwirten, vgl. Ziffer 1.16.) erfaßt. Die gleichen Regeln sind in der FGR auf forstwirtschaftliche Tätigkeiten anzuwenden.
- 1.18.7. Nichtlandwirtschaftliche Waren und Dienstleistungen, die evtl. von landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt werden, werden nur in der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung erfaßt, wenn es sich um Nebentätigkeiten handelt, die nicht getrennt werden können. Umfaßt eine Einheit beispielsweise mehrere vertikal integrierte Produktionsprozesse (z.B. Unternehmen, in denen Geflügel geschlachtet, ausgenommen und vakuumverpackt wird, Unternehmen, in denen Kartoffeln oder anderes Gemüse nach Größen sortiert, gewaschen und verpackt werden, Unternehmen, die Saatgut sortieren, vorbereiten und verkaufen, Lager- und Verkaufsgenossenschaften usw.), so wird dem Wirtschaftsbereich Landwirtschaft lediglich derjenige Teil ihrer Tätigkeiten zugeordnet, die der landwirtschaftlichen Produktion gemäß der in 1.31.3. und 1.31.4. genannten Definition gewidmet ist, sowie die nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, die nicht getrennt werden können.

C. DIE MESSUNG DER PRODUKTION

- 1.19.1. Nach dem ESVG 95 entspricht die Produktion eines Wirtschaftsbereichs der Summe der während des betreffenden Buchungszeitraums von sämtlichen Einheiten des Bereichs hergestellten Erzeugnisse, mit Ausnahme der während des gleichen Buchungszeitraums durch die gleiche Einheit hergestellten und verbrauchten Waren und Dienstleistungen. Die Messung der landwirtschaftlichen Produktion beruht auf dieser Bestimmung des ESVG 95⁽¹⁰⁾, die den

⁽¹⁰⁾ Die Messung der Produktion beruhte früher auf dem Konzept des "**Bundeshofs**", der einen einzigen fiktiven landwirtschaftlichen Betrieb darstellt, der die Gesamtproduktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen einer Volkswirtschaft erbringt, wobei die Produktion des Produktionsbereichs Landwirtschaft der Summe aller Güter entsprach, die den Bundeshof verlassen haben. Das Bundeshofkonzept wurde aufgegeben, um (i) die wirtschaftliche Analyse der Landwirtschaftlichen

besonderen Merkmalen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs angepaßt wurde, indem ein Teil der innerhalb der landwirtschaftlichen Einheiten selbst verbrauchten Produktion in die landwirtschaftliche Produktion einbezogen wird (vgl. Ziffern 2.10.1. bis 2.13.). So ist in der LGR die landwirtschaftliche Produktion gleich der Summe der Produktion aller Einheiten des Wirtschaftsbereichs (ohne die innerhalb derselben Einheit verbrauchte Produktion), zuzüglich der Produktion, die von derselben Einheit als Vorleistungen verbraucht wird, **sofern** diese Produktion **zwei unterschiedliche Basistätigkeiten** betrifft (z.B. pflanzliche Erzeugnisse als Futtermittel) und bestimmten (in Ziffer 2.20.7. aufgeführten) Kriterien entspricht.

- 1.19.2. Die Bestimmung des ESVG 95 wurde aufgrund der besonderen Merkmale des Wirtschaftsbereichs angepaßt:
- Ⓜ Der Umfang der innerhalb derselben Einheit als Vorleistung verbrauchten landwirtschaftlichen Produktion ist in der Landwirtschaft größer als in anderen Wirtschaftszweigen.
 - Ⓜ Der landwirtschaftliche Betrieb kann eine Vielzahl unterschiedlicher landwirtschaftlicher Tätigkeiten umfassen, die in einer engen Beziehung zueinander stehen (wobei eine Tätigkeit als Unterstützung oder Weiterführung einer anderen Tätigkeit dienen kann, wie z.B. die Getreide- und Futtererzeugung für die Tierproduktion; enge Zusammenhänge gibt es aber auch beim Einsatz von Produktionsfaktoren wie Geräten und Maschinen). Der heterogene Inhalt eines landwirtschaftlichen Betriebes, ohne seine Charakterisierung als örtliche FE in Frage zu stellen, macht ihn im Verhältnis zu anderen Bereichen der Volkswirtschaft zu einem Sonderfall (vgl. Ziffer 1.12.). Das Ziel der Gesamtrechnung bei der Unterteilung der Volkswirtschaft in Wirtschaftsbereiche besteht nämlich darin, die während des Produktionsprozesses ablaufenden Ströme widerzuspiegeln: Erzeugung, Umwandlung, Austausch und Übertragung von ökonomischen Werten. Die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten verschiedenen Tätigkeiten würden allein durch die Erfassung der Produktion, die den Betrieb "verläßt", nicht vollständig berücksichtigt werden.
- 1.19.3. Infolge der Anpassung der ESVG-Bestimmungen sind für bestimmte Produkte wie als Futtermittel im Betrieb verwendete landwirtschaftliche Erzeugnisse, Weintrauben und Oliven für die Produktion von Wein und Olivenöl und landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von landwirtschaftlichen Einheiten als Vorleistungen für nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten genutzt werden, Sonderbehandlungen erforderlich.
- 1.19.4. Eine Sonderbehandlung erfährt der Handel mit lebenden Tieren zwischen landwirtschaftlichen Einheiten sowie die Einfuhr dieser Tiere, da sie als unfertige Erzeugnisse anzusehen sind. Erläuterungen hierzu vgl. Kapitel II.

D. DIE KONTENABFOLGE

1. Im ESVG 95 vorgesehene Kontenabfolge

- 1.20. Kern der Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung ist eine Folge von miteinander verbundenen Konten. Das vollständige Kontensystem des ESVG 95 besteht aus Konten für die laufenden Transaktionen, Vermögensänderungskonten und Vermögensbilanzen. In diesem geordneten Kontensystem werden die Transaktionen und sonstigen Stromgrößen, die bestimmte Aspekte des Wirtschaftsgeschehens (z.B. die Produktion) betreffen, gebucht. Diese Transaktionen reichen von der Entstehung von Einkommen über seine Verteilung und

Gesamtrechnung (technische Koeffizienten und Wertschöpfungsanteile), (ii) die Kohärenz zwischen den Produktions-, Einkommensentstehungs- und Einkommensverteilungskonten, (iii) die vergleichende Analyse von technischen Koeffizienten und Wertschöpfungsanteilen zwischen Teilbereichen und Mitgliedstaaten und (iv) die Kohärenz mit dem ESVG 95 und seinen Grundsätzen zu verbessern.

Umverteilung bis hin zur Vermögensbildung. Die sich ergebenden Kontensalden stellen Aggregate dar, die zur Messung der wirtschaftlichen Leistung verwendet werden.

- 1.21.1. In den **Transaktionskonten** werden die Entstehung, die Verteilung und die Umverteilung von Einkommen sowie die Einkommensverwendung für den Konsum dargestellt. Als Kontensaldo wird das Sparen, das eine wichtige Rolle bei der Vermögensbildung spielt, ermittelt. In den **Vermögensänderungskonten** werden die einzelnen Bestandteile der Veränderungen der Aktiva und Verbindlichkeiten und damit des Reinvermögens als Differenz zwischen den Aktiva und den Verbindlichkeiten der verschiedenen Sektoren dargestellt. Die **Vermögensbilanzen** zeigen die Aktiva sowie die Verbindlichkeiten und das Reinvermögen der verschiedenen Sektoren am Anfang und am Ende des Rechnungszeitraums. Für jedes Aktivum und Passivum werden die in den Vermögensänderungskonten verbuchten Stromgrößen ebenfalls im Konto für die Veränderung der Vermögensbilanz erfaßt (ESVG 95, 8.04.).
- 1.21.2. Das oben dargestellte vollständige Kontensystem gilt lediglich für die institutionellen Einheiten, Sektoren und Teilsektoren. Gemäß dem ESVG 95 ist es nicht sinnvoll, ein vollständiges Kontensystem für eine örtliche FE und einen Wirtschaftsbereich aufzustellen, da fachliche Einheiten in der Regel weder Eigentümer von Waren oder Vermögenswerten sind noch Einkommen empfangen oder zahlen.

2. Kontenabfolge der LGR/FGR

- 1.21.3. Da der LGR und FGR das Wirtschaftsbereichskonzept zugrunde liegt, ist die Kontenabfolge gemäß dem ESVG 95 auf die ersten Transaktionskonten zu beschränken, nämlich
- ® das **Produktionskonto** und
 - ® das **Einkommensentstehungskonto**,
- die als Kontensalden die Wertschöpfung bzw. den Betriebsüberschuß (vgl. Tabellen 1 und 2) ausweisen.
- 1.21.4. Unter Berücksichtigung der Sonderrolle der Wirtschaftsbereiche Landwirtschaft und Forstwirtschaft wird es jedoch für möglich gehalten, auch andere Konten - **zumindest teilweise** - zu erstellen, sofern die entsprechenden Stromgrößen eindeutig zuzuweisen sind. Dabei handelt es sich um folgende Konten (vgl. Tabellen 3 und 4):
- ® das zu den Transaktionskonten gehörende **Unternehmensgewinnkonto und**
 - ® das zu den Vermögensänderungskonten gehörende **Vermögensbildungskonto**.
- 1.21.5. Die mögliche Erweiterung dieser Kontenabfolge auf bestimmte Positionen (Stromgrößen) des **“Kontos sonstiger Vermögensänderungen”** der Vermögensänderungskonten (d.h. bestimmter Positionen des **“Kontos sonstiger realer Vermögensänderungen”** und des Umbewertungskontos) sowie auf die **Vermögensbilanzen** wird derzeit geprüft und könnte in der Zukunft ins Auge gefaßt werden.
- 1.22.1. Ausgehend von den Tabellen und der Struktur des Kontensystems im ESVG 95 läßt sich das **Kontensystem der LGR und FGR** folgendermaßen darstellen, wobei jedoch keine Angaben über das **Datenübertragungsformat** gemacht werden (vgl. dazu Anhang V. und VI.).

A. Transaktionskonten

Tabelle 1: Produktionskonto

Verwendung		Aufkommen	
P.2	Vorleistungen	50	
B.1b	Bruttowertschöpfung	50	
			P.1 Produktionswert 100

K.1	Abschreibungen	10
B.1n	Nettowertschöpfung	40

Tabelle 2: Einkommensentstehungskonto

Verwendung		
D.1	Arbeitnehmerentgelt	10
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	5
D.39	Sonstige Subventionen	-10
B.2n/ B.3n	Nettobetriebsüberschuß/ Nettoselbständigeneinkommen	35

Aufkommen		
B.1n	Nettowertschöpfung	40

Tabelle 3: Unternehmensgewinnkonto

Verwendung		
D.4	Vermögenseinkommen	10
D.41	Zinsen	5
D.45	Pachteinkommen	5
B.4n	Nettounternehmensgewinn	26

Aufkommen		
B.2n	Nettobetriebsüberschuß/	35
B.3n	Nettoselbständigeneinkommen	
D.4	Vermögenseinkommen	1
D.41	Zinsen	1
D.42	<i>Ausschüttungen und Entnahmen</i>	
D.43	<i>Reinvestierte Gewinne aus der/an die übrige Welt</i>	
D.44	<i>Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen</i>	
D.45	<i>Pachteinkommen aus Land und dem Abbau von Bodenschätzen</i>	

B. Vermögensänderungskonten

Tabelle 4: Vermögensbildungskonto

Veränderung der Aktiva		Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens	
B.10.1	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögensübertragung	B.8n	Nettosparen
		D.9	Zu empfangende Vermögenstransfers 10
		D.92	Investitionszuschüsse 5
		D.99	Sonstige Vermögenstransfers 5
		D.9	Zu leistende Vermögenstransfers
		D.91	Vermögenswirksame Steuern
		D.99	Sonstige Vermögenstransfers
P.51	Bruttoanlageinvestitionen 100	B.10.1	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögensübertragung
P.511	Nettozugang in Sachanlagen 85		
P.511a	Bruttoanlageinvestitionen in Anpflanzungen 10		
P.511b	Bruttoanlageinvestitionen in Tiere 15		
P.511c	Bruttoanlageinvestitionen in Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter 20		
P.511d	Bruttoanlageinvestitionen in Fahrzeuge 20		
P.511e	Bruttoanlageinvestitionen in Wirtschaftsgebäude 20		
P.511f	Bruttoanlageinvestitionen in andere Bauten und bauliche Einrichtungen (ohne Bodenverbesserungen)		
P.512	Nettozugang an immateriellen Anlagegütern (Software usw.) 10		
P.513	Werterhöhung nichtproduzierter Anlagegüter 5		
P.513a	Bodenverbesserungen 4		
P.513b	Kosten für die Übertragung von Eigentum an Grund und Boden und Produktionsrechten 1		
K.1	Abschreibungen 10		
P.52	Vorratsveränderungen 5		
P.53	Nettozugang an Wertsachen		
K.2	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern		
K.21	Nettozugang an nichtproduziertem Sachvermögen		
K.22	Nettozugang an immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern (Produktionsrechten usw.)		
B.9	Finanzierungssaldo		

- 1.22.2. Es ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei den *kursiv* gedruckten Transaktionen und Bestandsgrößen der Tabellen 3 und 4 um Positionen handelt, die:
- ™ aufgrund der Verwendung des Wirtschaftsbereichskonzepts und der damit verbundenen unvollständigen Kontenabfolge **nicht zur LGR/FGR gehören**. Dabei handelt es sich um die Positionen D.42 *Ausschüttungen und Entnahmen*, D.43 *Reinvestierte Gewinne aus der/an die übrige Welt*, D.44 *Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen* und D.45 *Pachteinkommen (aus Anlagevermögen)* auf der Aufkommenseite der Tabelle 3 sowie um die Positionen B.8n *Nettosparen*, B.10.1 *Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers* sowie B.9 *Finanzierungssaldo* der Tabelle 4;
 - ™ oder die derzeit in der LGR/FGR **nicht verbucht werden, da keine zuverlässigen Informationen verfügbar sind oder sie nur eine begrenzte Rolle spielen**. Es handelt sich dabei um die Positionen D.9 *Vermögenstransfers*, D.91 *Vermögenswirksame Steuern* sowie D.99 *Sonstige Vermögenstransfers* der Tabelle 3 und die Positionen P.53 *Nettozugang an Wertsachen*, K.2 *Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern*, K.21 *Nettozugang an nichtproduziertem Sachvermögen* sowie K.22 *Nettozugang an immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern* der Tabelle 4. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß einige dieser Positionen (beispielsweise D.91, K.2, K.21 und K.22) künftig in der LGR/FGR erfaßt werden.
- 1.23.1. Im **Produktionskonto** werden die Transaktionen verbucht, die den Produktionsprozeß abbilden. Es enthält auf der Aufkommenseite den Produktionswert und auf der Verwendungsseite die Vorleistungen. Die Wertschöpfung, d.h. der Saldo des Produktionskontos kann vor oder nach Abzug der Abschreibungen (brutto oder netto) ausgewiesen werden. Da die Produktion zu Herstellungspreisen und die Vorleistungen zu Anschaffungspreisen bewertet werden, enthält die Wertschöpfung die Gütersubventionen abzüglich der Gütersteuern.
- 1.23.2. Im **Einkommensentstehungskonto** wird die Entstehung von Einkommen im Produktionsprozeß sowie deren Verteilung auf den Produktionsfaktor Arbeit und den Sektor Staat (im Wege von Steuern und Subventionen) abgebildet. Der Betriebsüberschuß, d.h. der Kontensaldo, ist das Einkommen, das den Einheiten aus der Nutzung ihrer Produktionsanlagen zufließt. Im Falle der dem Sektor Private Haushalte angehörenden Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit enthält der Saldo des Einkommensentstehungskontos implizit einen Bestandteil, bei dem es sich um die Vergütung für die vom Eigentümer oder von Mitgliedern seiner Familie geleistete Arbeit handelt und die nicht von seinen in seiner Eigenschaft als Unternehmer erzielten Gewinnen unterschieden werden kann. In diesem Fall spricht man von "Selbständigeneinkommen". (ESVG 95, 8.19.).
- 1.23.3. Das **Unternehmensgewinnkonto** dient der Ermittlung eines Einkommens, das dem in der betrieblichen Buchführung üblicherweise verwendeten Konzept des laufenden Gewinns vor Verteilung und Einkommensteuern entspricht.
- 1.23.4. Wenn im **Vermögensbildungskonto** das Sparen und die per Saldo empfangenen Vermögenstransfers dem Nettozugang an Vermögensgütern gegenübergestellt werden, ergibt sich ein Finanzierungssaldo. Bestimmte Stromgrößen lassen sich zwar den Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft eindeutig zurechnen, es ist jedoch nicht möglich, ein **vollständiges** Vermögensbildungskonto für die Wirtschaftsbereiche Landwirtschaft und Forstwirtschaft zu erstellen, da andere Positionen (beispielsweise das Nettosparen und der Saldo der Kontenabfolge der Transaktionskonten) für die beiden Wirtschaftsbereiche nicht ermittelt werden können. Dennoch können wertvolle Informationen über die Wirtschafts- und Vermögenslage des Wirtschaftsbereichs (und darüber hinaus Angaben über das im Produktionsprozeß erzeugte Einkommen) gewonnen werden, da die Veränderungen des Wertes der Vermögensgüter des Wirtschaftsbereiches (aufgrund von Zugängen, Abgängen und Abschreibungen) sowie der vom Wirtschaftsbereich empfangenen Vermögenstransfers zum Großteil erfaßt werden können.

E. DIE ERSTELLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNG

1. Datenquellen und Rechenverfahren

- 1.24.1. Eines der wesentlichsten Merkmale der LGR und FGR besteht darin, daß der Produktionswert der überwiegenden Mehrheit an Erzeugnissen mit Hilfe der Formel "Menge x Preis" ermittelt wird. Dieser Ansatz ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß es schwierig ist, die LGR ausgehend von repräsentativen Stichproben aus der betrieblichen Buchführung zu erstellen.
- 1.24.2. Die Bewertung der pflanzlichen Produktion kann im allgemeinen entweder über das Aufkommen, d.h. über die geschätzten Erzeugungsmengen (Erntemengen) auf der Grundlage der geschätzten Anbauflächen und Erträge, erfolgen oder über die Verwendung, d.h. über die geschätzten Käufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch andere verwendende Wirtschaftsbereiche sowie die Ausfuhren abzüglich Einfuhren, zuzüglich bestimmter innerhalb des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft verbrauchter Mengen, der Veränderungen der Erzeugervorräte sowie der Verwendung für eigene Rechnung (die im wesentlichen dem Eigenkonsum entspricht). Das zweite Verfahren dürfte dann sehr geeignet sein, wenn die Käufer der landwirtschaftlichen Erzeugnisse leicht auszumachen und die übrigen drei Komponenten der Verwendung von begrenztem Umfang sind (beispielsweise bei denjenigen Erzeugnissen, die vor jeglicher Verwendung verarbeitet werden müssen, wie z.B. Zuckerrüben, Tabak usw.). Zur Überprüfung der Kohärenz und Zuverlässigkeit der Daten ist jedoch eine physische Bilanz zu erstellen.
- 1.24.3. Wichtigste Datenquellen für die Bewertung der tierischen Produktion sind die Schlachtstatistiken, die Statistiken der Ausfuhr/Einfuhr von Lebendvieh und die Viehbestandsstatistiken. Die Produktion tierischer Erzeugnisse (im wesentlichen Milch) wird in der Regel ausgehend von den Verkäufen an die diese Produkte verwendenden Wirtschaftsbereiche (Molkereien, Verpackungsbetriebe) geschätzt, da die Produkte eine ganz gezielte Verwendung haben.
- 1.24.4. Die Verfahren für die Ermittlung der landwirtschaftlichen Produktion werden in Kapitel II., in dem es um die Gütertransaktionen geht, im Detail dargestellt.
- 1.24.5. Vorleistungsgüter sind meist so spezieller Art, daß sie praktisch nur in der Landwirtschaft verwendet werden können (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel usw.). In diesem Fall beruhen die Käufe der Landwirtschaft auf den Angaben über die Verkäufe der die Vorleistungsgüter bereitstellenden Wirtschaftsbereiche (nach Berücksichtigung des Außenhandels).
- 1.24.6. Mit der Anwendung dieser Regel sind jedoch gewisse Fehlermöglichkeiten verbunden. Die Verkäufe der Produzenten von Vorleistungsgütern, die in erster Linie in der Landwirtschaft verwendet werden, entsprechen nämlich nicht notwendigerweise genau den Käufen der Landwirtschaft, da Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel usw. auch für andere Verwendungszwecke (Vorräte der Handelseinheiten, Verbrauch durch andere Einheiten wie öffentliche Parks, private Haushalte usw.) gekauft werden können.

2. Erstellung und Übermittlung der Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung

- 1.25. Die vollständigen Listen der Erzeugnisse des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft und Forstwirtschaft (vgl. Ziffern 1.31.1. bis 1.32.) sowie ausführliche Listen mit den Bestandteilen der Vorleistungen und der Bruttoanlageinvestitionen für jeden Wirtschaftsbereich sind in getrennten Anhängen aufgeführt (siehe Anhang I.A., I.B., I.C., II.A., II.B. und II.C.). Die vollständigen Erzeugnislisten sind auf "Minimumlisten" begrenzt, die auf den Abteilungen 01 und 02 der NACE Rev. 1 aufbauen und in den Tabellen für die Datenübermittlung zu verwenden sind (siehe Anhänge V. und VI.).

a) Erstellung des Produktionskontos der LGR und FGR

- 1.26. Aufgrund der Besonderheiten der Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung können die für die Erstellung des Produktionskontos der LGR und FGR verwendeten Gütertransaktionen, d.h. der Wert der Produktion und der Vorleistungen, anhand einer Reihe von Tabellen ermittelt werden, in denen die Mengen, Preise und Werte der Produkte der verschiedenen Tätigkeiten ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind in Anhang III. und IV. drei Rechentabellen für die LGR und zwei für die FGR dargestellt. Die Verwendung und Übermittlung dieser Tabellen ist rein **fakultativ**. Sie könnten jedoch für die Mitgliedstaaten für die Ausarbeitung der LGR und FGR von Nutzen sein. Mit Hilfe dieser Tabellen läßt sich im übrigen die Kohärenz zwischen Aufwand und Verwendung der verschiedenen landwirtschaftlichen Produkte überprüfen.

b) Landwirtschaft

- 1.27.1. Die Tabellen 1 und 2 in Anhang III., die die Landwirtschaft betreffen, sind Rechentabellen, d.h. in ihnen wird die Produktion des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft in Form einer Staffeldrechnung für einzelne Tätigkeiten oder Gruppen von Tätigkeiten stufenweise entwickelt. Tabelle 1 betrifft die Mengen, Tabelle 2 die Preise und die Werte der Produktion einzelner Tätigkeiten oder von Gruppen von Tätigkeiten.
- 1.27.2. Die Anordnung der einzelnen Tabellen erklärt sich aus dem Ablauf der Berechnungen: Die Mengen werden mit den entsprechenden Preisen multipliziert und ergeben somit die Werte. Die zeilenweise Gliederung nach Tätigkeiten bzw. Gruppen von Tätigkeiten ist in beiden Tabellen gleich und entspricht der Minimumliste (vgl. 1.31.5.).
- 1.27.3. Die zur Wahrung der Übersichtlichkeit erforderliche Straffung der Angaben ist allerdings nur soweit möglich, wie Mengen- oder Preisangaben für Tätigkeitsgruppen noch sinnvoll sind, d.h. soweit die in ihnen zusammengefaßten Produkte nicht allzu heterogen sind. In Tabelle 2 sind darüber hinaus noch mehrere Zeilen enthalten, für die aus verständlichen Gründen Mengenangaben nicht sinnvoll sind (beispielsweise die Unterposition "Anpflanzungen" der Position "Pflanzen und Blumen", in der der Wert des durch die Anpflanzung von Obst- und Rebanlagen usw. geschaffenen Anlagevermögens einzutragen ist).
- 1.27.4. In der spaltenweisen Gliederung unterscheiden sich die beiden Tabellen stärker. **Tabelle 1** bezieht sich im ersten Teil auf die Berechnung des **Aufkommens** an Produkten landwirtschaftlicher Tätigkeiten während eines bestimmten Zeitraums. Dieses ergibt sich aus den Angaben über die Bruttoproduktion, die Verluste und die Bestände zu Beginn des Zeitraums. Der zweite Teil befaßt sich mit der **Verwendung** der Produkte. Hierbei wird unterschieden zwischen dem innerbetrieblichen Verbrauch mit getrennten Angaben für Saat- und Pflanzgut, Futtermittel und sonstiges (z.B. Oliven zur Erzeugung von Olivenöl⁽¹¹⁾) einerseits und der übrigen Verwendung andererseits. Diese umfaßt die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe zu nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen, den Eigenkonsum landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den privaten Haushalten der Landwirte, den Zugang an selbsterstellten Anlagen (z.B. Zuchtvieh) sowie die Verkäufe an andere landwirtschaftliche Einheiten, an andere Wirtschaftsbereiche im Inland und Verkäufe ins Ausland. Der am Ende des Zeitraums noch vorhandene Bestand an landwirtschaftlichen Erzeugnissen stellt gleichfalls eine Verwendung dar und wird daher hier ebenfalls nachgewiesen. Durch Saldierung des Endbestands mit dem Anfangsbestand ergibt sich die Vorratsveränderung. Aus den Einzelangaben der beiden ersten Teile der Tabelle wird schließlich die im dritten Teil einzutragende **Produktion** des Wirtschaftsbereichs ermittelt.

⁽¹¹⁾ Die Tabelle 1 des Anhangs III. stellt die Berechnung der mengenmäßigen Produktion aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Basis von Aufkommen und Verwendung dar. Wie aus der Tabelle ersehen werden kann, sind nicht alle Elemente der Verwendung Teil der Produktion eines gegebenen Produkts in der LGR. Tatsächlich wird weder der betriebsinterne Verbrauch von Oliven zur Olivenölerstellung noch von Saatgut in der Produktion der LGR verbucht (vgl. Ziffern 1.36.3. und 2.20.7.).

- 1.27.5. Die **Tabelle 2** enthält im ersten Teil Angaben über die Preise je Mengeneinheit der einzelnen Produkte landwirtschaftlicher Tätigkeiten oder von Gruppen von Tätigkeiten, und zwar getrennt für die bereits in Tabelle 1 aufgeführten Kategorien der Verwendung. Ebenso wie dort wird auch hier bei den Verkäufen zwischen Inlands- und Auslandsabsatz unterschieden. Eine Bewertung des innerbetrieblichen Verbrauchs landwirtschaftlicher Einheiten ist erforderlich, da dieser in der Produktion des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft erfaßt wird (vgl. Ziffern 2.20.1. bis 2.20.10. sowie 2.28.1.).
- 1.27.6. Der zweite Teil der Tabelle 2 stellt die Synthese von Tabelle 1 und dem ersten (Preis-) Teil der Tabelle 2 dar. Die ausgewiesenen Mengen der Tabelle 1 werden mit den entsprechenden Preisen der Tabelle 2 multipliziert. Der Produktionswert wird in Tabelle 2 sowohl mit jeweiligen Preisen (des Berichtsjahres n) als auch mit Vorjahrespreisen (Jahr n-1) bewertet.
- 1.27.7. **Tabelle 3** enthält die **Vorleistungen**, untergliedert nach der Art der Vorleistungsgüter. Es werden nur wertmäßige Angaben verlangt. Der zu erfassende tatsächliche Verbrauch an Vorleistungen ergibt sich aus den Käufen abzüglich der Veränderungen der Verbrauchsvorräte auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Für alle drei Tatbestände sind Angaben sowohl in jeweiligen als auch in Vorjahrespreisen zu machen.

c) Forstwirtschaft

- 1.28. Die **Tabellen 1 und 2** des Anhangs IV. betreffen den **Wirtschaftsbereich Forstwirtschaft** und dienen der Berechnung der **Produktion** forstwirtschaftlicher Tätigkeiten (und zwar der Mengen, Preise und Werte in jeweiligen und Vorjahrespreisen) sowie der Berechnung der **Vorleistungen** (Käufe, Vorratsveränderungen und Gesamtwert in jeweiligen und Vorjahrespreisen).

d) Übermittlung der LGR- und FGR-Daten

- 1.29. Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verwendenden Tabellen für die Übermittlung der LGR- und FGR-Daten sind in Anhang V. bzw. VI. dargestellt. Sie beruhen auf den Minimumlisten der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Vorleistungen. Ferner ist eine kurze Zusammenfassung der Bestandteile des Einkommensentstehungskontos, des Unternehmensgewinnkontos und des Vermögensbildungskontos, die in den LGR und FGR ausgewiesen werden, angegeben.

F. DIE SYSTEMATIK

1. Allgemeines

- 1.30.1. Da die Landwirtschaftliche und Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung voll in das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen integriert ist, wird für ihre Erstellung die Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige von Eurostat, die NACE Rev. 1, verwendet. Die NACE Rev. 1 ist eine neue vierstellige Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die 1990 ausgearbeitet wurde. Es handelt sich hierbei um eine überarbeitete Fassung der *Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften*, die unter dem Akronym NACE bekannt ist und 1970 zum ersten Mal von Eurostat veröffentlicht wurde.
- 1.30.2. Die NACE Rev. 1 wurde als eine detailliertere Fassung der ISIC Rev.3 ⁽¹²⁾ konzipiert und auf die Gegebenheiten in Europa zugeschnitten. Die NACE Rev. 1 steht ferner in unmittelbarem Zusammenhang mit der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA)

(12) ISIC Rev.3: "International Standard Industrial Classification of All Economic Activities" der Vereinten Nationen.

in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die wiederum auf der Zentralen Güterklassifikation (CPC) der Vereinten Nationen beruht.

- 1.30.3. Die NACE Rev. 1 ist eine Systematik der Wirtschaftszweige, die zur Definition der Wirtschaftsbereiche in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogen wird. Sie setzt sich zusammen aus:
- ™ einer ersten Ebene, deren Positionen mit einem alphabetischen Code versehen sind (Abschnitte),
 - ™ einer Zwischenstufe, deren Positionen mit einem doppelten alphabetischen Code versehen sind (Unterabschnitte),
 - ™ einer zweiten Ebene, deren Positionen mit einem zweistelligen numerischen Code versehen sind (Abteilungen),
 - ™ einer dritten Ebene, deren Positionen mit einem dreistelligen numerischen Code versehen sind (Gruppen),
 - ™ einer vierten Ebene, deren Positionen mit einem vierstelligen numerischen Code versehen sind (Klassen).
- 1.30.4. Jede Ebene einer Systematik der Wirtschaftszweige kann in der Regel genau beschrieben werden, indem die in ihr erzeugten charakteristischen Waren und Dienstleistungen angegeben werden. Diesem Zweck dient die CPA, die verwendet wird, um die unterschiedlichen Wirtschaftstätigkeiten der Wirtschaftsbereiche Landwirtschaft und Forstwirtschaft zu präzisieren, wobei eine zusätzliche zweistellige Differenzierung benutzt wird, um die Positionen noch tiefer zu untergliedern.
- 1.30.5. Der Wirtschaftsbereich entspricht einer Gruppe örtlicher fachlicher **Einheiten**, die gleiche oder ähnliche **wirtschaftliche Tätigkeiten** ausüben. Auf der tiefsten Gliederungsstufe umfaßt ein Wirtschaftsbereich alle örtlichen FE, die einer (vierstelligen) Klasse der NACE Rev. 1 angehören und demnach die Tätigkeiten ausüben, die zu der entsprechenden NACE-Position gehören (ESVG 95, 2.108.). Die Definition des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft (Forstwirtschaft) erfordert somit eine genaue Abgrenzung
- ™ der charakteristischen **Tätigkeiten** sowie der
 - ™ charakteristischen **Einheiten** der LGR (FGR)

2. Definition der für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft charakteristischen Tätigkeiten

- 1.31.1. Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft, wie er in der LGR definiert ist, entspricht der Abteilung 01 der NACE Rev. 1. Die zur Abgrenzung dieses Wirtschaftsbereichs erstellte Liste der Tätigkeiten (vgl. Anhang I.A.) entspricht in ihrem Aufbau der unten aufgeführten Gliederung und ist Bestandteil der NACE Rev. 1.
- 1.31.2. Bei der LGR und FGR handelt es sich um ein spezifisches Kontensystem zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, deren Konzepte, Prinzipien und Regeln auf dem ESVG 95 beruhen. Da das ESVG 95 jedoch nur einen allgemeinen Rahmen für die gesamte Volkswirtschaft bildet, sind Anpassungen an die Erfordernisse des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs vorzunehmen. Die besonderen Anforderungen der LGR und FGR sind im wesentlichen auf die spezifischen Ziele dieses Rechenwerks, die Verfügbarkeit der Datenquellen sowie die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Einheiten und ihrer Tätigkeiten zurückzuführen. Aufgrund des spezifischen Charakters dieses Satellitensystems ist eine Liste der **für die Landwirtschaft (Forstwirtschaft) charakteristischen** landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen) Tätigkeiten zu erstellen, die selbstverständlich auf der NACE Rev. 1 beruhen muß.

- 1.31.3. Der **Wirtschaftsbereich Landwirtschaft im zentralen Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen** ist definiert als die Zusammenfassung der Einheiten, die, entweder ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Nebentätigkeiten, die in Abteilung 01 der NACE Rev. 1 "Landwirtschaft, gewerbliche Jagd" aufgeführten Tätigkeiten ausüben. Diese Abteilung 01 umfaßt ⁽¹³⁾:
- ™ Gruppe 01.1: Pflanzenbau;
 - ™ Gruppe 01.2: Tierhaltung;
 - ™ Gruppe 01.3: Gemischte Landwirtschaft;
 - ™ Gruppe 01.4: Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe sowie von gärtnerischen Dienstleistungen;
 - ™ Gruppe 01.5: Gewerbliche Jagd.
- 1.31.4. Die **Liste der für die Landwirtschaft charakteristischen Tätigkeiten der LGR** entspricht diesen fünf Gruppen von Tätigkeiten (01.1 bis 01.5), allerdings mit folgenden Abweichungen:
- ™ auszuweisen sind auch die Tätigkeiten der Erzeugung von Wein und Olivenöl (allerdings nur aus selbstangebauten Weintrauben und Oliven), des Anbaus von **Korb- und Flechtmaterialien, Weihnachtsbäumen, Pflanzgut für Obstbäume, Rebstöcke und Ziergehölz in Baumschulen** (die normalerweise der Abteilung 02 "Forstwirtschaft" zugerechnet werden);
 - ™ nicht erfaßt werden die der Vermehrung von Saatgut vor- und nachgelagerten Tätigkeiten der **Saatguterzeugung** sowie **bestimmte Tätigkeiten, die in der NACE Rev. 1 als landwirtschaftliche Dienstleistungen betrachtet werden** (z.B. Betrieb von Bewässerungssystemen, Planung, Bepflanzung und Pflege von Gärten, Parks und Grünflächen für Sportplätze u.ä., Baum- und Heckenschnitt; erfaßt werden lediglich die landwirtschaftlichen Lohnarbeiten).
- 1.31.5. Ausgehend von der Liste der für die Landwirtschaft charakteristischen Tätigkeiten wurde eine "**Minimumliste**" erstellt, in der die Positionen aufgeführt sind, für die in der LGR Daten auszuweisen sind (vgl. Anhang V., Datenübermittlungstabelle für die LGR). Bei dieser Minimumliste handelt es sich jedoch nicht nur um eine in mittlerer Gliederungstiefe erstellte Liste von Tätigkeiten, sie ist vielmehr das Resultat einer **pragmatischen Zusammenfassung** der Liste von Tätigkeiten, bei der der unterschiedliche Umfang und die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Positionen sowie insbesondere die Verfügbarkeit statistischer Daten berücksichtigt wurde.
- 1.32. Der in der FGR dargestellte forstwirtschaftliche Wirtschaftsbereich entspricht der Abteilung 02 "Forstwirtschaft" der NACE Rev. 1. Diese Abteilung ist nicht weiter in Gruppen untergliedert, unterschieden wird lediglich zwischen zwei Klassen, nämlich "**Forstwirtschaft (ohne Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe)**" und "**Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe**". Die nicht sehr umfangreiche Liste der Tätigkeiten zur Abgrenzung dieses Wirtschaftsbereichs (siehe Anhang II.) ist ebenfalls Bestandteil der NACE Rev. 1. Nicht aufgeführt ist jedoch die Produktion von Flecht- und Korbmaterialien und von Pflanzgut für Rebstöcke, Obstbäume und Weihnachtsbäume in Baumschulen. Wie für die LGR wurde auch für die FGR eine Minimumliste (siehe Anhang VI.) anhand der Liste der für die Forstwirtschaft charakteristischen Tätigkeiten erstellt, um die Gruppe 02.0 abzugrenzen. Diese Liste dient als Grundlage für die Tabelle 1 der FGR, in der Daten über die Produktion auszuweisen sind.

⁽¹³⁾ Siehe hierzu auch das Kapitel 4 „Erläuterungen“ in: Eurostat: *NACE Rev.1, Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft*, Themenkreis 2, Reihe E, Luxemburg, 1996.

3. Definition der für die Landwirtschaft charakteristischen Einheiten

1.33.1. Zu berücksichtigen sind sämtliche Einheiten, die für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft der LGR charakteristische Tätigkeiten ausüben. Es handelt sich dabei um diejenigen Einheiten, die die Tätigkeiten der nachstehend aufgeführten Gruppen der NACE Rev. 1 verrichten:

™ Gruppe 01.1: Pflanzenbau

- Saatguterzeugung: zu erfassen sind nur diejenigen Einheiten, die die Tätigkeit der Saatgutvermehrung ausüben;
- Weinerzeugung (Olivenölerzeugung): zu erfassen sind nur die Einheiten, die Wein (Olivenöl) aus selbstangebauten Weintrauben (Oliven) erzeugen **sowie Erzeugergemeinschaften (z.B. Genossenschaften)⁽¹⁴⁾**;

™ Gruppe 01.2: Tierhaltung;

™ Gruppe 01.3: Gemischte Landwirtschaft;

™ Gruppe 01.4: Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe sowie von gärtnerischen Dienstleistungen:

- nicht erfaßt werden Einheiten, die andere landwirtschaftliche Dienstleistungen erbringen als landwirtschaftliche Lohnarbeiten (d.h. Einheiten, die folgende Tätigkeiten ausüben: Betrieb von Bewässerungssystemen, Planung, Bepflanzung und Pflege von Gärten, Parks und Grünflächen für Sportplätze u.ä., Baum- und Heckenschnitt);

™ Gruppe 01.5: Gewerbliche Jagd.

1.33.2. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus diejenigen Einheiten, die in Baumschulen Weihnachtsbäume und Pflanzgut für Obstbäume, Rebstöcke und Ziergehölz produzieren sowie diejenigen Einheiten, die pflanzliches Flecht- und Korbmaterial erzeugen.

1.33.3. Demzufolge sind neben den **landwirtschaftlichen Betrieben** folgende Einheiten für die Landwirtschaft charakteristisch: **Erzeugergemeinschaften für Wein und Olivenöl** und **Einheiten, die im Bereich landwirtschaftliche Dienstleistungen auf die Erbringung von Lohnarbeiten spezialisiert sind** (vgl. Ziffern 1.15.1. und 1.15.2.). Nicht zu den für die Landwirtschaft charakteristischen Einheiten zählen jedoch diejenigen Einheiten, die ausschließlich für den Eigenkonsum produzieren (z.B. Hausgärten und Tierhaltungen von Nichtlandwirten).

4. Bemerkungen zu einzelnen Positionen

a) Gruppe 01.1 "Pflanzenbau"

1.34.1. Die **Gruppe 01.1 "Pflanzenbau"** enthält in einer systematischen Gliederung sämtliche Tätigkeiten zur Produktion von in den Ländern der Europäischen Union angebauten pflanzlichen Erzeugnissen der Landwirtschaft und die Tätigkeit des Erntens (von wildwachsenden Pflanzen und Früchten).

1.34.2. Der Anbau von **Futterpflanzen** wird nur dann erfaßt, wenn er im Rahmen einer Wirtschaftstätigkeit erfolgt.

1.34.3. Im Gegensatz zur NACE Rev. 1, in der die Produktion von **Baumschulerzeugnissen** der Forstwirtschaft zugerechnet ist, ist diese Tätigkeit als landwirtschaftliche Tätigkeit einzuordnen, sobald es um die Produktion von Pflanzgut für Obstbäume und -sträucher, Rebstöcke sowie Zierbäume und -sträucher geht. Demgegenüber wird die **Produktion von Forstpflanzen** als forstwirtschaftliche Tätigkeit angesehen, wenn diese Pflanzen für forstliche Zwecke bestimmt

⁽¹⁴⁾ Es gibt demnach drei Arten von Weinerzeugungsbetrieben: Lebensmittelbetriebe, landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften und landwirtschaftliche Betriebe.

- sind⁽¹⁵⁾. Die Erzeugung von **Weihnachtsbäumen** wird ebenfalls als landwirtschaftliche Produktion angesehen, wenn die Bäume in Baumschulen speziell zur Nutzung als Ziergehölz angepflanzt werden. Aber wenn es sich zum Beispiel um die Spitzen gefällter, ausgewachsener Waldbäume oder bei Durchforstungsmaßnahmen anfallende Bäume handelt, sind sie als forstwirtschaftliche Erzeugung zu verbuchen.
- 1.34.4. In der Nomenklatur der LGR wird landwirtschaftliches **Saat- und Pflanzgut** unter der Position „Saat- und Pflanzgut“ zusammengefaßt; Ausnahmen hiervon bilden Saatgut für Getreide (einschließlich Reis), Ölsaaten, Eiweißpflanzen sowie Pflanzkartoffeln, die bei den einzelnen Getreide- und Ölsaatenarten, den Eiweißpflanzen bzw. bei den Kartoffeln verbucht werden⁽¹⁶⁾. Die Saat- und Pflanzguterzeugung umfaßt jedoch in der Tat verschiedene Arten von Produktionstätigkeiten, nämlich die Forschung (Produktion von Saatgutprototypen der ersten Generation), die Vermehrung (durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen gesonderter Verträge) und die Zertifizierung (Sortierung, Pillierung und Verpackung durch spezialisierte Produktionseinheiten). Die einzige für die Landwirtschaft charakteristische Tätigkeit ist jedoch die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut, da Forschungs- und Zertifizierungstätigkeiten von Forschungs- bzw. Industrieunternehmen ausgeführt werden und nicht der traditionellen Definition von Landwirtschaft (Nutzung natürlicher Ressourcen zum Zwecke der Erzeugung von Pflanzen und Tieren) entsprechen. Folglich wird in der LGR nur die **Produktion von Saat- und Pflanzgut, das durch Vermehrung hergestellt wurde**, erfaßt. Der Vorleistungsverbrauch an Saat- und Pflanzgut umfaßt (i) Saat- und Pflanzgut der ersten Generation, das zu Vermehrungszwecken gekauft wurde, und (ii) zertifiziertes Saat- und Pflanzgut, das von den Landwirten für die pflanzliche Erzeugung gekauft wurde.
- 1.35. **Produktion von Weinmost, Wein und Olivenöl:** Nach der Gütersystematik CPA werden Wein und Olivenöl als **Lebensmittel** angesehen. In der NACE Rev. 1 wird die Erzeugung von Wein und Olivenöl im Unterabschnitt DA „Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung“ klassifiziert, und zwar in den Klassen 15.93 *Herstellung von Wein aus frischen Trauben* und 15.41 *Herstellung von rohen Ölen und Fetten*. Lediglich die Tätigkeiten der Erzeugung von Keltertrauben und Oliven fallen unter den Abschnitt „Land- und Forstwirtschaft“ (Klasse 01.13 *Dauerkulturbau*). Hingegen wird **vereinbarungsgemäß** in der NACE Rev. 1, wenn der Wein oder das Olivenöl aus Trauben bzw. Oliven gewonnen wird, die von derselben Produktionseinheit erzeugt wurden, diese Einheit der Klasse 01.13 des Abschnitts Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Damit wird verhindert, daß zwischen der Einheit, die die Weintrauben erzeugt, und der Einheit, die den Wein produziert, unterschieden werden muß. Demnach ist jede Tätigkeit der Erzeugung von Wein bzw. Olivenöl aus von der Einheit, d.h. dem landwirtschaftlichen Betrieb, selbst angebauten Trauben bzw. Oliven den charakteristischen landwirtschaftlichen Tätigkeiten zuzuordnen.
- 1.36.1. Die Erzeugung von Wein durch Einheiten, die mit den landwirtschaftlichen Betrieben **eng verflochten** sind, ist in der LGR ebenfalls als charakteristische landwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen. Bei diesen eng mit den landwirtschaftlichen Betrieben verflochtenen Einheiten handelt es sich um **Erzeugergemeinschaften** (z.B. Weinbaugenossenschaften). Die Berücksichtigung dieser Einheiten im Wirtschaftsbereich Landwirtschaft liegt in der Natur dieser Organisationen begründet, die historisch gesehen eine „Weiterführung“ des landwirtschaftlichen Betriebs (zu Zwecken der gemeinsamen Erzeugung oder Vermarktung) darstellen, da sie in der Regel Eigentum der landwirtschaftlichen Betriebe sind. Ausgeschlossen vom Erfassungsbereich der LGR wird dagegen die Erzeugung von Wein bzw. Olivenöl durch Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft (da diese Produktion eindeutig industrieller Art ist).

⁽¹⁵⁾ Zwischen den NACE-Definitionen in den einzelnen Sprachen bestehen einige Abweichungen. Nach den NACE-Versionen in deutscher und englischer Sprache wird lediglich der Betrieb von Forstbaumschulen der NACE-Klasse 02.01 (*Forstwirtschaft (ohne Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe)*) zugerechnet. Der Einbezug von Baumschulen zur Erzeugung von Obstbäumen, Rebstöcken und Ziergehölzen in den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich würde insofern keine Abweichung von der NACE bedeuten.

⁽¹⁶⁾ Der Grund für diese Abweichung von der allgemeinen Regel ist darin zu sehen, daß in diesen besonderen Fällen ein beträchtlicher Teil des Saatguts der normalen Erzeugung aus der entsprechenden Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- bzw. Kartoffelernte entnommen wird, während es in den übrigen Fällen in spezialisierten Betrieben erzeugt wird.

- 1.36.2. Die Erzeugung von Weinmost wird deshalb neben die Erzeugung von Wein gesondert in die Liste der charakteristischen Tätigkeiten aufgenommen, weil Weinmost als solcher verkauft bzw. exportiert wird oder aber in die Vorratsveränderungen eingehen kann, um dann in einem späteren Berichtszeitraum zu Konsumzwecken verkauft oder exportiert oder zu Wein verarbeitet zu werden.
- 1.36.3. Da Wein, Olivenöl und **Weinmost** (dieser nur **insoweit, als er nicht im Berichtszeitraum zu Wein verarbeitet wird**) als Verarbeitungserzeugnisse von selbstangebauten Trauben bzw. Oliven zur Produktion des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft zählen, dürfen weder die Trauben für die Wein- und Weinmostherstellung noch die Oliven für die Olivenölherstellung (d.h. die jeweiligen Grundprodukte) zur Produktion gerechnet werden. Sie sind vielmehr dem innerbetrieblichen Verbrauch zuzurechnen, der nicht zur Produktion des Wirtschaftsbereichs gezählt werden darf (vgl. Ziffer 2.20.4.). **Weinmost**, der im Berichtszeitraum nicht zu Wein verarbeitet wurde, ist als Produktion dieser Periode zu betrachten. Während des Zeitraums der Weinbereitung ist er als Vorleistungen (innerbetrieblicher Verbrauch) als Gegenposten zu einer entsprechenden Abnahme der Vorräte zu verbuchen. Der aus dem Weinmost gewonnene Wein ist in der entsprechenden Zeile als Bestandteil der Produktion auszuweisen.
- 1.37. **Anpflanzungen** (z.B. Reb- und Obstanlagen) sind Anlagegüter und ihre Erstellung wird in der Produktion verbucht. Falls die Erstellung von Anpflanzungen auf eigene Rechnung erfolgt, wird der entsprechende Wert in der Produktionstabelle des Anhangs III in dem Feld ausgewiesen, das von der Zeile „Anpflanzungen“ und der Spalte „Selbsterstellte Anlagen“ gebildet wird. Wenn die Arbeiten jedoch von spezialisierten Unternehmen in Lohnarbeit durchgeführt werden, wird der entsprechende Wert in dem Feld ausgewiesen, das von der Zeile „Anpflanzungen“ und der Spalte „Verkäufe“ gebildet wird.

b) Gruppe 01.2 “Tierhaltung”

- 1.38.1. Wie bei den Tätigkeiten des Pflanzenbaus (vgl. Ziffer 1.34.1.) enthält diese Gruppe eine systematische Untergliederung nach allen Tierarten und tierischen Erzeugnissen, die in den Ländern der Europäischen Union gehalten bzw. produziert werden. Entsprechende Einzelheiten sind Anhang I.A. zu entnehmen.
- 1.38.2. In der CPA werden **Bruteier** gemeinsam mit Eiern in einer Unterkategorie eingeordnet. **Vereinbarungsgemäß** werden sie in der LGR allerdings als unfertiges Erzeugnis der Geflügelproduktion behandelt ⁽¹⁷⁾.
- 1.38.3. Die **Aufzucht von Pferden** ist im Sinne der LGR eine für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich charakteristische Tätigkeit, unabhängig davon, für welche Zwecke das Tier später bestimmt ist (für die Zucht, die Fleischproduktion oder für Dienstleistungszwecke). Das Betreiben von Rennställen und Reitschulen ist dagegen keine für die Landwirtschaft charakteristische Tätigkeit (sondern eine Tätigkeit der Abteilung 92 “Kultur, Sport und Unterhaltung”) (vgl. Ziffer 2.76.1.), weshalb Einkünfte der Landwirte aus Tätigkeiten dieser Art aus der LGR auszuschließen sind. Ebenso ist die Haltung erwachsener Reit- oder Rennpferde, die nicht auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe verwendet werden nicht Teil der LGR. Eine entsprechende Behandlung gilt für die Haltung von Kampftieren.
- 1.39. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden **Kuppelprodukte** ⁽¹⁸⁾, die bei der Produktion bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse unvermeidlich anfallen, nicht unter der

⁽¹⁷⁾ Grund für diese Abweichung ist, daß der Produktionsprozeß von Bruteiern und von Eiern für den Konsum in der Praxis recht unterschiedlich ist und es nicht ein einziges Erzeugnis „Eier“ gibt, über dessen Verwendungszweck nach seiner Erzeugung entschieden werden könnte. Von Beginn des Produktionsprozesses an sind Bruteier für die Erzeugung von Geflügel bestimmt. Sie werden folglich in der LGR in derselben Weise wie Ferkel behandelt, die ihrerseits als unfertiges Erzeugnis der Schweineproduktion betrachtet werden.

⁽¹⁸⁾ Ein Kuppelprodukt ist ein Produkt, das mit der Erzeugung anderer Produkte technisch verbunden ist. Es gibt spezielle Kuppelprodukte, die ausschließlich mit der Herstellung anderer Erzeugnisse derselben Gruppe von Tätigkeiten verbunden sind (z.B. Melasse im Verbund mit der Zuckerproduktion), und allgemeine Kuppelprodukte, die mit der Herstellung anderer Erzeugnisse mehrerer Gruppen von Tätigkeiten verbunden sein können.

gleichen Position wie das Produkt dieser Tätigkeiten verbucht, sondern erscheinen, gegliedert nach Hauptprodukten, jeweils geschlossen am Ende der betreffenden Gruppe von Produktionstätigkeiten. Kuppelprodukte sind beispielsweise im Pflanzenbau Stroh, Rüben- und Kohlblätter, Erbsen- und Bohnenschalen usw., bei der Weinbereitung Weintrub und Weinstein, beim Pressen von Olivenöl Rückstände wie etwa der Ölkuchen und in der tierischen Erzeugung Häute, Haare und Pelze von erlegtem Wild, sowie Wachs, Dung und Jauche. All diese Erzeugnisse werden im Regelfall nicht gezielt produziert, so daß zuverlässige statistische Daten auch nur in den seltensten Fällen verfügbar sind. Ihre Verwendung erfolgt überwiegend in der Landwirtschaft selbst als Viehfutter oder zur Bodenverbesserung. Es kommt jedoch vor, daß solche Nebenprodukte auch an Sektoren außerhalb der Landwirtschaft verkauft werden, und nur wenn das der Fall ist, muß der Produktionswert in der LGR erfaßt werden.

c) Gruppe 01.4 “Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe sowie von gärtnerischen Dienstleistungen”

1.40.1. Die Tätigkeiten der Gruppe 01.4 können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- ™ Übernehmen von Tätigkeiten auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe (sogenannte “landwirtschaftliche Lohnarbeiten”);
- ™ “andere” landwirtschaftliche oder gärtnerische Dienstleistungen (nämlich Betrieb von Bewässerungssystemen, Planung, Bepflanzung und Pflege von Gärten, Parks und Grünflächen für Sportplätze u.ä., Baum- und Heckenschnitt usw.).

1.40.2. Die Tätigkeiten der zweiten Kategorie landwirtschaftlicher Dienstleistungen zählen nicht zu den charakteristischen Tätigkeiten der LGR (auch wenn sie in den landwirtschaftlichen Konten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aufgeführt sind), da sie weder charakteristisch sind noch der traditionellen Auffassung von Landwirtschaft entsprechen. Jedoch können sie als (im Sinne der LGR) nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten aufgenommen werden. Der traditionelle Ansatz, demzufolge Landwirtschaft als Bewirtschaftung des Bodens definiert wird, umfaßt im erweiterten Sinne die Gesamtheit der Arbeiten zur Nutzung und Umwandlung der natürlichen Umwelt zum Zwecke der Erzeugung von Pflanzen und Tieren für den Bedarf des Menschen. Es wurde jedoch argumentiert, daß trotz der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung der umweltbezogenen Dienstleistungen die Berücksichtigung solcher Tätigkeiten sich in zu starkem Maße vom obengenannten klassischen Ansatz der Landwirtschaft entfernen würde.

Landwirtschaftliche Lohnarbeiten

1.41.1. Im Zuge des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses hat der landwirtschaftliche Betrieb bzw. Haushalt schon seit langem einzelne Funktionen abgegeben, die von einer wachsenden Zahl spezialisierter Berufe mit eigenständigen Produktionseinheiten übernommen wurden. Diese Funktionsausgliederung betraf zunächst Tätigkeiten der **Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** (Übertragung des Schlachtens und der Fleischverarbeitung, des Mahlens von Getreide und des Brotbackens, der Butter- und Käseherstellung, der Bearbeitung von Saatgut auf neu entstandene Sektoren) und später auch solche der Vermarktung. Vor allem im Zuge des verstärkten Strukturwandels in der Landwirtschaft und des damit einhergehenden Einsatzes von Großmaschinen wurden auch zunehmend **landwirtschaftliche Tätigkeiten**, die unmittelbar zur Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen und zur Aufzucht von Vieh dienen, von dieser Funktionsausgliederung erfaßt und an spezialisierte Einheiten vergeben.

1.41.2. Zu diesen Tätigkeiten gehören z.B. das Düngen, Kalken, Pflügen, Säen, die Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, der Pflanzenschutz, das Mähen, Dreschen und Schafscheren, und in der Forstwirtschaft das Stubbenroden, die forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung, das Fällen, Herrichten und Stapeln von Holz und das Rücken der Stämme an den Wegrand.

- 1.41.3. All diese Tätigkeiten sind dadurch gekennzeichnet, daß es sich bei ihnen um Arbeiten handelt, die üblicherweise im Verlauf der Produktion land- bzw. forstwirtschaftlicher Erzeugnisse erforderlich werden und mit der Produktion dieser Erzeugnisse verbunden sind.
- 1.41.4. Tätigkeiten, die nicht **unmittelbar** mit der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Zusammenhang stehen, also nicht auf der **landwirtschaftlichen Erzeugerstufe** stattfinden, wie die Ausführung von Lohnfahrten (z.B. die Anlieferung von Milch bei der Molkerei und in der Forstwirtschaft die Holzabfuhr ab Wegrand) sind Beispiele von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, die zu anderen Wirtschaftsbereichen gehören und in der LGR bzw. FGR nicht erfaßt werden sollten (es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, die nicht von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit getrennt werden können; vgl. Ziffer 1.09.).
- 1.41.5. Es ist zu beachten, daß diese Zuordnung nur dann gilt, wenn die untersuchten Tätigkeiten **ganz** von den spezialisierten Einheiten übernommen werden. Wenn diese sich dagegen darauf beschränken, beispielsweise nur Maschinen (ohne das zugehörige Bedienungspersonal) bzw. Maschinen mit nur einem Teil des erforderlichen Bedienungspersonals zu vermieten, so daß die eigentliche Arbeit mit Hilfe dieser gemieteten Maschinen weiterhin vom Landwirt erledigt wird, so fällt diese Tätigkeit in die Abteilung 71 der NACE Rev. 1. Dieser Fall tritt gewöhnlich bei einfachen, relativ wenig reparaturanfälligen Maschinen ein, und zwar vor allem in der Zeit der Arbeitsspitzen der jeweiligen Maschine (vgl. Ziffer 1.15.4.).
- 1.41.6. Bei Lohnarbeiten auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe handelt es sich vor allem um Tätigkeiten, die mit dem Einsatz von teuren Maschinen und Geräten verbunden sind. Sie können erbracht werden von:
- (a) **Spezialisierten Lohnunternehmen**, deren unternehmerische Hauptaktivität in der Ausübung dieser Tätigkeiten liegt (gewerbliche Lohnunternehmen im engeren Sinne).
 - (b) **Landwirtschaftlichen Betrieben**
 Von Landwirten durchgeführte Lohnarbeiten werden vor allem in folgenden Formen erbracht:
 - Als **Zuerwerb** des einzelnen Landwirts, in der lockersten Form als gelegentliche Nachbarschaftshilfe. Hierzu gehören auch die Aufnahme von Pensionsvieh und die (vor allem bei Schweinen und Geflügel praktizierte) Tierhaltung auf Lohnbasis (insbesondere die Lohnmast). Dabei kann es sich um die Unterhaltung von Tieren eines anderen Landwirts handeln, oder aber die Tiere sind Eigentum eines Betriebs der gewerblichen Wirtschaft, meistens eines Zulieferers (wie Futtermittelhersteller oder -händler) oder eines Abnehmers (wie Schlachtereie).
 - Im Rahmen eines mehr oder weniger selbständigen **Maschinenrings**, der eine organisatorische Weiterentwicklung der Nachbarschaftshilfe darstellt. Die hohen Preise der Maschinen und der unzureichende Auslastungsgrad innerhalb eines Betriebes geben den Anstoß zur Bildung von Maschinenringen durch Zusammenschluß von Betrieben, die ihre eigenen Maschinen mitsamt dem erforderlichen Bedienungspersonal anderen Betrieben zur Verfügung stellen. Dabei führen hauptberufliche Landwirte solche Lohnarbeiten zunehmend für die nur noch nebenberuflich - möglicherweise nur noch als Eigentümer von Grund und Boden - in der Landwirtschaft tätigen Landwirte aus.
 - **In Maschinengemeinschaften**⁽¹⁹⁾. Handelt es sich um Großgemeinschaften mit angestelltem Personal, so ähneln diese spezialisierten Lohnunternehmen.
 - (c) **Unternehmen einer nachfolgenden Produktionsstufe**, die mit der Weiterverarbeitung auch das Ernten von Feldfrüchten oder Obst übernehmen (z.B. Konservenfabriken im Rahmen des Vertragsanbaus von Erbsen).

⁽¹⁹⁾ Im Gegensatz zu Maschinenringen, bei denen die Maschinen und Geräte Eigentum der Einzelbetriebe sind, befinden sie sich hier im Gemeinschaftseigentum.

- (d) **Unternehmen einer vorgelagerten Produktionsstufe.** Hierzu zählen z.B. Lohnarbeiten des Landmaschinenhandels. Wenngleich andere Fälle für die LGR sehr unwahrscheinlich sind, wäre es doch theoretisch denkbar, daß z.B. ein Produzent von Schädlingsbekämpfungsmitteln das Versprühen der Mittel selbst übernimmt. Wenn dies jedoch mit ganz neuartigen Methoden geschieht, dann müssen es nicht unbedingt Lohnarbeiten auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe sein. Dies gilt insbesondere, wenn es sich nicht um Arbeiten handelt, die üblicherweise von Landwirten durchgeführt werden (z.B. Schädlingsbekämpfung mit Flugzeugen).
- 1.41.7. Bei der Entscheidung, ob eine Tätigkeit zu den landwirtschaftlichen Lohnarbeiten (d.h. Arbeiten im Rahmen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses, die üblicherweise von landwirtschaftlichen Betrieben selbst erbracht werden) zu rechnen ist, muß beachtet werden, daß es nicht nur auf die **Art** der Tätigkeit an sich ankommt, sondern auch darauf, daß diese in einem bestimmten **Zusammenhang** - nämlich "im Rahmen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses" - erbracht wird. So ist z.B. die Bodenbearbeitung für die Forstwirtschaft durch Lohnunternehmen, die diese Tätigkeit (z.B. Pflügen) normalerweise für die Landwirtschaft ausüben, keine Lohnarbeit der Landwirtschaft, sondern der Forstwirtschaft (und daher dieser zuzuordnen).
- 1.41.8. Dagegen gehört beispielsweise die landwirtschaftliche Viehhaltung auf Lohnbasis (Pensionsvieh) zu den landwirtschaftlichen Lohnarbeiten, denn sie ist Teil des Produktionsprozesses landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Nicht dazu gehört wiederum die Haltung und Pflege von privaten Reitpferden, weil diese Tätigkeit nicht Teil des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses, sondern eine echte "Dienstleistung" im Sinne des ESVG 95 ist (Abschnitt O der NACE Rev. 1). Arbeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Pflege von Parks, Gärten, Golfplätzen und Straßenrandbepflanzungen sollten ebenfalls **nicht** als Teil des landwirtschaftlichen (oder forstwirtschaftlichen) Produktionsprozesses betrachtet werden.
- 1.41.9. **Die Form der Vergütung** des Lohnunternehmers ist unerheblich. Es braucht sich durchaus nicht um die Vereinbarung einer festen Vergütung (also Lohn im eigentlichen Sinne) zu handeln, die Vergütung kann vielmehr auch in Form einer Gewinnbeteiligung oder in verschiedenen Mischformen vorgenommen werden (so erhalten z.B. Landwirte, die Kälbermast auf Lohnbasis betreiben, in der Regel einen festen Betrag pro Kalb und darüber hinaus eine Beteiligung am Reingewinn). Denkbar sind auch Vergütungen in Form einer bestimmten Beteiligung am Produktionsergebnis.
- 1.41.10. Allerdings muß es sich bei Lohnarbeiten um Leistungen selbständiger **Unternehmen** handeln. Von unselbständigen Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes ausgeführte Arbeiten fallen nicht hierunter. Das Entgelt für diese (z.B. die Arbeit eines unselbständigen Melkers) gehört im landwirtschaftlichen Betrieb zu den Lohnkosten und wird in der Position "Arbeitnehmerentgelt" nachgewiesen. Dagegen werden die Leistungen eines Lohnunternehmens, welches Melkarbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe durchführt, in der LGR gleichzeitig als Produktion (Verkauf von Dienstleistungen) - aus der Sicht des Lohnunternehmers - und als Vorleistungen (Kauf von Dienstleistungen) - aus der Sicht des landwirtschaftlichen Betriebs - verbucht.

d) Gruppe 01.5 "Gewerbliche Jagd"

- 1.42. Diese Gruppe umfaßt folgende Tätigkeiten: (i) Jagd und Fallenstellerei von Tieren zur Gewinnung von Fleisch, Fellen und Häuten, zur Verwendung der Tiere zu Forschungszwecken, in zoologischen Gärten oder als Haustiere; (ii) Produktion von Pelzfellen oder von Reptilienhäuten und Vogelbälgen, die aus Tätigkeiten der Jagd oder Fallenstellerei stammen; (iii) Wildhege; (iv) Dienstleistungen zur Förderung der gewerblichen Jagd und Fallenstellerei. Es ist zu beachten, daß die Erzeugung von Fellen und Häuten in Schlachthäusern sowie die als Sport oder Freizeitbeschäftigung ausgeübte Jagd nicht zu den charakteristischen Tätigkeiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft gehören. Die Zucht und Haltung von Wildtieren (z.B. Gatterwildhaltung) gehört ebenfalls nicht zu dieser Gruppe, sondern ist der Klasse "sonstige Tierhaltung" zuzuordnen.

e) Forstwirtschaftliche Tätigkeiten

- 1.43. **Sonstige Tätigkeiten der forstwirtschaftlichen Produktion:** Hierzu gehören Sämereien für die Anzucht von Forstgehölzen sowie Nebenprodukte der Holzherzeugung. Ein Teil dieser Tätigkeiten der Erzeugung von Nebenprodukten entspricht möglicherweise der Erzeugung von Kuppelprodukten (z.B. Schmuckreisig und Baumspitzen als Weihnachtsbäume), ein Teil kann als Haupttätigkeit (mit der Erzeugung von Holz als Nebenprodukt der Erzeugung von Naturkork, Harz oder Gerbrinde) anfallen. Es ist darauf hinzuweisen, daß das Produkt anderer Produktionstätigkeiten dem Wirtschaftsbereich Forstwirtschaft als nicht trennbare nichtforstwirtschaftliche Nebentätigkeit zugerechnet werden kann (Wild, wildwachsende Pilze, Beeren, in Waldteichen und -bächen gefangene Fische, nichtenergetische Mineralien (ohne Erze), Torf, Erzeugnisse aus Steinbrüchen in Wäldern).

5. Unterschiede zwischen dem Wirtschaftsbereich der LGR/FGR und dem Wirtschaftsbereich Landwirtschaft/Forstwirtschaft im zentralen Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

- 1.44.1. Der in 1.31.3. bis 1.33.3. definierte Wirtschaftsbereich Landwirtschaft der LGR unterscheidet sich in einigen Punkten vom Wirtschaftsbereich Landwirtschaft im zentralen Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Unterschiede betreffen sowohl die Definition der charakteristischen Tätigkeiten sowie diejenige der charakteristischen Einheiten. Sie lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Wirtschaftsbereich Landwirtschaft der LGR	= Wirtschaftsbereich Landwirtschaft der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen + Wein und Olivenöl produzierende Einheiten vom Typ Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften usw. + Korb- und Flechtmaterial erzeugende Einheiten + Einheiten, die in Baumschulen Weihnachtsbäume, Obstbäume, Pflanzgut für Rebstöcke und Ziergehölz produzieren - Einheiten, die Saatgut (für Forschungszwecke oder zur Zertifizierung) erzeugen - Einheiten, die Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe sowie gärtnerische Dienstleistungen erbringen, bei denen es sich nicht um landwirtschaftliche Lohnarbeiten handelt (z.B. Betrieb von Bewässerungssystemen, Planung, Bepflanzung und Pflege von Gärten, Parks und Grünflächen für Sportplätze u.ä., Baum- und Heckenschnitt) - Hausgärten und Tierhaltungen von Nichtlandwirten
---	--

- 1.44.2. Desgleichen lassen sich die Unterschiede zwischen dem Wirtschaftsbereich Forstwirtschaft der FGR und dem Wirtschaftsbereich Forstwirtschaft der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen folgendermaßen zusammenfassen:

Wirtschaftsbereich Forstwirtschaft der FGR	= Wirtschaftsbereich Forstwirtschaft der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
--	---

- Korb- und Flechtmaterialien erzeugende Einheiten
- Einheiten, die in Baumschulen Weihnachtsbäume, Obstbäume, Pflanzgut für Rebstöcke und Ziergehölz produzieren

II. DIE GÜTERTRANSAKTIONEN

- 2.01.1. In den Gütertransaktionen werden Herkunft und Verwendung der Güter ausgewiesen. Güter sind Waren und Dienstleistungen, die durch den Produktionsbegriff des ESVG 95 bestimmt sind. Das ESVG 95 unterscheidet zwischen den folgenden Hauptkategorien von Gütertransaktionen: Produktion, Vorleistungen, Konsumausgaben, Konsum (Verbrauchskonzept), Bruttoinvestitionen, Exporte und Importe.
- 2.01.2. Wie in Ziffern 1.21.3. und 1.21.4. erwähnt, werden in der LGR und der FGR nur Produktion, Vorleistungen und Investitionen berücksichtigt. Die Produktion wird auf der Aufkommenseite, die Vorleistungen werden auf der Verwendungsseite des Produktionskontos verbucht. Die Investitionen werden als Verwendung (Veränderung der Aktiva) im Vermögensbildungskonto ausgewiesen.

A. ALLGEMEINE REGELN

1. Berichtszeitraum

- 2.02. Für die Landwirtschaftliche und die Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung ist der Berichtszeitraum das **Kalenderjahr**.

2. Einheiten

a) Mengen

- 2.03.1. Die Mengen sind grundsätzlich in **1 000 t** (für Weinmost und Wein in **10 000 hl**) auf **eine Dezimalstelle genau** anzugeben. Für Tiere wird das **Lebendgewicht** zugrunde gelegt.
- 2.03.2. In der FGR sind die eingeschlagenen Holzmengen in **1 000 m³ Rohholz ohne Rinde** anzugeben, ebenfalls **auf eine Dezimalstelle genau**.

b) Preise

- 2.04.1. In der LGR sind die Preise **pro Tonne** (Wein und Weinmost pro **10 hl**), in der FGR **pro m³** anzugeben.
- 2.04.2. Sowohl in der LGR als auch in der FGR sind die erfaßten Preise entweder auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden oder auf eine oder zwei Dezimalstellen genau anzugeben, je nach der statistischen Zuverlässigkeit der verfügbaren Preisdaten.

c) Werte

- 2.04.3. Die Werte sind in **Millionen** Einheiten Landeswährung (im Fall spanischer Peseten und italienischer Lire: **Milliarden**) anzugeben.

3. Buchungszeitpunkt

- 2.05. Stromgrößen (insbesondere Güter- und Verteilungstransaktionen) werden im ESVG 95 (Ziffer 1.57.) nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung gebucht, d.h. zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird bzw. zu dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden, und nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung tatsächlich erfolgt.

a) Produktion

- 2.06.1. Das Produktionsergebnis ist zu dem Zeitpunkt zu bewerten und zu verbuchen, zu dem es entsteht. Es ist daher nicht zu buchen, wenn der Käufer es bezahlt, sondern wenn es produziert wird (d.h. während des Produktionsprozesses).
- 2.06.2. Die Produktion wird im ESVG 95 als ein kontinuierlicher Prozeß gesehen, bei dem Waren und Dienstleistungen in andere Waren und Dienstleistungen umgewandelt werden. Dieser Prozeß kann sich je nach Produkt über unterschiedlich lange Zeiträume erstrecken, die eine Buchungsperiode auch überschreiten können. Somit führt diese Darstellung der Produktion in Verbindung mit dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung zur Verbuchung der Produktion an unfertigen Erzeugnissen. Dementsprechend ist die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach dem ESVG 95 (3.58) so zu buchen, als würden sie kontinuierlich über die gesamte Wachstumszeit produziert (nicht nur zur Erntezeit pflanzlicher bzw. zur Schlachtzeit tierischer Erzeugnisse). Im Wachstum befindliche Kulturen und für den menschlichen Verbrauch aufgezogene Fisch- bzw. Tierbestände sind während der Wachstumsphase als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen und danach als Vorräte an Fertigerzeugnissen zu behandeln.
- 2.06.3. Die Verbuchung der Produktion an unfertigen Erzeugnissen ist für die Wirtschaftsanalyse wünschenswert und notwendig, wenn sich der Produktionsprozeß über einen Zeitraum erstreckt, der länger ist als die Buchungsperiode. Dadurch kann bei der Verbuchung von Aufwand und Produktion eine Kohärenz hergestellt werden, die zu aussagekräftigen Daten über die Wertschöpfung führt. Da die LGR und die FGR auf der Basis des Kalenderjahres erstellt werden, kann davon ausgegangen werden, daß eine Verbuchung unfertiger Erzeugnisse nur für solche Produkte unbedingt erforderlich ist, deren Produktionsprozeß am Ende des Kalenderjahres noch nicht abgeschlossen ist (aber auch in Fällen, in denen sich das allgemeine Preisniveau während des Berichtszeitraums sehr schnell verändert)⁽²⁰⁾.
- 2.06.4. Im Falle landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Produktionszyklus sich über einen kürzeren Zeitraum als den Rechnungszeitraum erstreckt, dürfte eine Erfassung der Produktion an unfertigen Erzeugnissen allerdings nicht sinnvoll sein. Hier kann vielmehr durch die Verbuchung der Produktion im Stadium des Fertigerzeugnisses, d.h. zum Zeitpunkt der Ernte (bei pflanzlichen Erzeugnissen), eine hinreichende Kohärenz mit den Produktionskosten hergestellt werden. Dies betrifft den größten Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, deren Produktionsprozeß einen Zeitraum von weniger als einem Jahr in Anspruch nimmt. Ebenso ist es nicht erforderlich, pflanzliche Erzeugnisse mit kurzem Wachstumszyklus, deren Produktionsprozeß Teile zweier Kalenderjahre umfaßt (vgl. 2.67.2.), als unfertige Erzeugnisse zu verbuchen. In diesen Fällen werden im Wachstum befindliche Kulturen nicht als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen betrachtet.
- 2.06.5. In der Praxis sind nur Erzeugnisse mit langem Produktionszyklus von der Methode der Verbuchung unfertiger Erzeugnisse betroffen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Tiere, pflanzliche Erzeugnisse wie Wein (dessen Alterung integraler Bestandteil des Produktionsprozesses ist), Anpflanzungen sowie Holz auf dem Stamm. Da nämlich die allgemeine Preisentwicklung in der Europäischen Union generell langsam verläuft, dürfte sie es nicht

⁽²⁰⁾ Siehe SNA 93, Ziffern 6.72. bis 6.79. und 6.94. bis 6.100.

- erforderlich machen, bestimmte Produkte als unfertige Erzeugnisse zu verbuchen (wenngleich es in einigen Ausnahmefällen dazu kommen könnte, vgl. Ziffer 2.67.2.).
- 2.06.6. Wenn als unfertige Erzeugnisse verbuchte Produkte mit langem Produktionszyklus geerntet (pflanzliche Erzeugnisse), geschlachtet (Tiere) oder abgeholzt (Holz auf dem Stamm) werden, ist der Produktionsprozeß abgeschlossen, und die unfertigen Erzeugnisse werden als Vorräte an Fertigerzeugnissen behandelt, die verkauft oder für andere Zwecke verwendet werden können. Während des Produktionsprozesses kann der jährlich als Produktion zu verbuchende Wert unfertiger Erzeugnisse berechnet werden, indem der Wert des Fertigerzeugnisses proportional zu den in jedem Zeitraum entstandenen Kosten verteilt wird (SNA 93, 6.96.).
- 2.06.7. **Tiere:** Die Produktion von Tieren nimmt im allgemeinen längere Zeit in Anspruch, und bis zum Abschluß des Produktionsprozesses können mehrere Berichtsperioden verstreichen. Nach der Geburt der Tiere ist in jeder Phase der Produktion, d.h. unabhängig vom Alter der einzelnen Tiere, eine Verbuchung möglich und auch gerechtfertigt. (Der der Geburt vorangehende Teil des Produktionsprozesses ist jedoch nicht erfaßbar, da dieser nicht vom Aufwand der Muttertierhaltung getrennt werden kann).
- 2.06.8. Bei **Zugtieren** ist der Produktionsprozeß mit ihrer Geburt formell beendet. Von diesem Zeitpunkt an werden sie im Anlagevermögen geführt. Natürlich sind die Tiere dann für die vorgesehene Verwendung noch nicht einsetzbar, die individuellen Unterschiede sind jedoch so groß, daß die Festlegung eines bestimmten, auf alle Fälle anwendbaren Alters sehr willkürlich wäre. Der Zeitpunkt der Geburt wurde aus praktischen Gründen gewählt, zumal bei diesen Tieren die spätere Verwendung zu diesem frühen Zeitpunkt bereits feststeht.
- 2.06.9. Dies ist nicht immer der Fall bei Rindern, Schweinen, Schafen und sonstigen Tieren, die für Zwecke der Zucht oder der Schlachtung aufgezogen werden können. Wenn es möglich ist, Jungtiere nach ihrer künftigen Verwendung zu unterscheiden, sind Tiere, die als Produktionsfaktor eingesetzt werden sollen, bereits bei ihrer Geburt als Bruttoanlageinvestitionen zu erfassen (wobei es sich um selbsterstellte Anlagen handelt, das heißt diese Tiere sind als unfertige Erzeugnisse anzusehen, deren Aufzucht als Erzeugung verbucht wird; vgl. ESVG 95, 3.112.). Andernfalls sind die Tiere so lange in die Vorräte an unfertigen Erzeugnissen einzubeziehen, bis sie ihre Reife erreichen und selbst als Produktionsfaktoren eingesetzt werden (z.B. als Milchkühe, für Zuchtzwecke oder für andere Produktionszwecke wie die Erzeugung von Wolle). Tiere, die zur Schlachtung bestimmt sind (Masttiere) oder die vor dem Schlachten aus der Zuchtherde ausscheiden, sind ebenfalls als Vorräte und nicht als Anlagevermögen zu erfassen.
- 2.06.10. Eine Sonderbehandlung ist für die Kükenproduktion vorgesehen, wenn sie sich über zwei Buchungszeiträume erstreckt. Die am Ende einer Periode im Brutschrank befindlichen Eier werden bereits der Produktion von Küken zugerechnet und in der LGR als (unfertige Erzeugnisse der) Geflügelproduktion verbucht (vgl. Ziffer 2.19.2).
- 2.06.11. **Wein:** Die Produktion ist als unfertiges Erzeugnis zu verbuchen, da die Alterung des Weins Teil des Produktionsprozesses ist und sich über mehrere Buchungszeiträume erstrecken kann. Desgleichen wird gärender Most, der einerseits nicht mehr frischer Most, andererseits aber noch nicht fertiger Wein ist, am Ende des Berichtszeitraums analog zu den im Brutschrank befindlichen Eiern behandelt. Er wird in der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung als unfertiges Erzeugnis der Weinproduktion ausgewiesen.
- 2.06.12. **Nutzpflanzungen:** Waren, die für selbsterstellte Anlagen (mit Ausnahme von Tieren) wie beispielsweise Anpflanzungen, die wiederholt Erzeugnisse liefern, bestimmt sind, werden zum Zeitpunkt der Herstellung der betreffenden Aktiva als Bruttoanlageinvestitionen verbucht.
- 2.06.13. **Holz auf dem Stamm:** Die Produktion von Holz auf dem Stamm, das für den Einschlag vorgesehen ist, erstreckt sich über mehrere Jahre und ist daher unter den unfertigen Erzeugnissen zu verbuchen. Diese Behandlung gilt jedoch nur im Fall einer Produktion, die von einer institutionellen Einheit organisiert, verwaltet und kontrolliert wird, also im Rahmen einer Tätigkeit im wirtschaftlichen Sinne stattfindet (im Gegensatz zum natürlichen Wachstum des Holzes, das

keine Produktion darstellt und dessen Ergebnis erst im Augenblick des Holzeinschlags erfaßt wird) ⁽²¹⁾. Die Anwendung der Regel des ESVG 95 wird allerdings dadurch erschwert, daß hierzu eine Vielzahl von Informationen (z.B. für die Bewertung der Produktion) erforderlich ist. Obgleich die Empfehlung des ESVG 95 als Leitprinzip für die Erstellung der FGR gilt, wurde daher vereinbart, in Fällen, in denen die Vorräte an Holz auf dem Stamm mehr oder weniger gleichmäßig bleiben (ihr Volumen sich von einem Jahr zum anderen also nicht wesentlich verändert), die Produktion von Holz erst im Augenblick des Einschlags zu verbuchen ⁽²²⁾.

b) Vorleistungen

- 2.07.1. Waren und Dienstleistungen sind zu dem Zeitpunkt zu verbuchen, zu dem sie in den Produktionsprozeß eingehen, d.h. tatsächlich verbraucht werden, also nicht zum Zeitpunkt des Kaufs oder des Vorratzzugangs.
- 2.07.2. In der Praxis läßt sich der Verbrauch an Waren während eines bestimmten Berichtszeitraums ausgehend von den gekauften oder erworbenen Waren durch Hinzufügen des Anfangsbestands und Abziehen des Endbestands errechnen ⁽²³⁾.
- 2.07.3. **Dienstleistungen** werden zum Zeitpunkt ihres **Kaufs** erfaßt. Da Dienstleistungen nicht lagerfähig sind, ist der Zeitpunkt des Kaufs auch gleichzeitig der Zeitpunkt des Verbrauchs.
- 2.07.4. Folgende Dienstleistungen bilden eine Ausnahme von dieser Regel:
- Dienstleistungen in Verbindung mit dem Kauf von Waren, wie Handels- und Verkehrsdienstleistungen, werden als Vorleistungen zu demselben Zeitpunkt erfaßt wie der Verbrauch der betreffenden Waren (vgl. Ziffer 2.50.2.);
 - Dienstleistungen, die als Dauerleistungen zu betrachten sind, wie etwa Versicherungsdienstleistungen, werden am Ende des Berichtszeitraums erfaßt, wobei der für das jeweilige Jahr bzw. den Jahresanteil fällige Anteil der Zahlung berücksichtigt wird. Die verbuchten Beträge entsprechen also **nicht** unbedingt den im Betrachtungszeitraum **gezahlten** Versicherungsprämien.

c) Bruttoanlageinvestitionen

- 2.08.1. Bruttoanlageinvestitionen werden zu dem Zeitpunkt nachgewiesen, in dem das Eigentum auf eine Einheit übergeht, die die Anlage in der Produktion nutzen will. Zu diesem Grundsatz gibt es allerdings zwei Ausnahmen: zum einen durch Finanzierungsleasing erworbene Vermögensgüter, die so verbucht werden, als würde der Nutzer in dem Augenblick, in dem er die Güter in Gebrauch nimmt, ihr Eigentümer (vgl. Ziffer 2.54.1.), zum anderen selbsterstellte Anlagen, die zum Zeitpunkt der Herstellung nachgewiesen werden (mit Ausnahme von Rindern, Schweinen, Schafen und anderen Tieren, deren spätere Verwendung nicht eindeutig feststeht und die den Vorräten an unfertigen Erzeugnissen zugerechnet werden - vgl. Ziffer 2.06.9.).
- 2.08.2. In entsprechender Weise wird, wenn bei der Anpflanzung von Obst- oder Rebanlagen (selbsterstellte Anlagen) die hierfür erforderlichen Arbeiten am Ende des Berichtsjahres noch nicht alle abgeschlossen sind, der Wert der innerhalb des Berichtszeitraums verbrauchten Materialien und Leistungen als Bruttoanlageinvestition verbucht.
- 2.08.3. Der Kauf und Verkauf von Grundstücken wird zusammen mit den damit verbundenen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung verbucht. Der Nettoerwerb von Grundstücken wird

⁽²¹⁾ Der Wert der unfertigen Erzeugnisse der Holzproduktion wird vorausgeschätzt mit Hilfe eines Abzinsungsfaktors, anhand dessen der Gegenwartswert der erwarteten künftigen Erträge berechnet wird, sowie auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich eines Aufschlags für den erwarteten Betriebsüberschuß bzw. das Selbständigeneinkommen.

⁽²²⁾ Nach dieser praxisnahen Regel wird Holz auf dem Stamm nicht als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen betrachtet.

⁽²³⁾ Zum Buchungszeitpunkt von Vorräten vgl. Ziffern 2.09.2. bis 2.09.4.

jedoch nicht den Bruttoanlageinvestitionen zugerechnet, da es sich bei Grund und Boden um nichtproduzierte Vermögensgüter handelt. Der Nettoerwerb von Grundstücken (und sonstigem nichtproduziertem Sachvermögen) wird im Vermögensbildungskonto erfaßt ("Sachvermögensbildungskonto").

d) **Vorratsveränderungen**

- 2.09.1. Vorratsveränderungen entsprechen der Differenz zwischen Vorratzugängen und Vorratsabgängen im Verlauf des Berichtszeitraums.
- 2.09.2. Bei den **Vorratzugängen** handelt es sich entweder um Waren, die später im Produktionsprozeß verbraucht werden sollen (Verbrauchs- oder Inputvorräte) - in diesem Fall werden sie zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs erfaßt -, oder um Güter des Wirtschaftsbereichs selbst, die für eine spätere Verwendung z.B. durch Verkauf oder Überführung in das eigene Anlagevermögen vorgesehen sind (Erzeugnis- oder Outputvorräte) - sie werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung als Vorräte erfaßt.
- 2.09.3. Bei noch nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen (die als unfertige Erzeugnisse verbucht werden) wird der Wert der innerhalb eines Berichtszeitraums eingebrachten Materialien und Leistungen am Ende dieses Zeitraums auch als Bestand erfaßt (mit Ausnahme im Wachstum befindlicher Kulturen mit einem kurzem Produktionszyklus, vgl. Ziffer 2.06.4.; dies führt dazu, daß ein Teil der während eines Berichtszeitraums eingebrachten Materialien und Leistungen verbraucht wird, ohne daß als Gegenbuchung eine Erhöhung des Wertes der Bestände eingetragen wird).
- 2.09.4. Bei den **Vorratsabgängen** handelt es sich entweder um Waren, die für den Einsatz im Produktionsprozeß bestimmt sind (Verbrauchs- oder Inputvorräte), oder um Waren, die den Wirtschaftsbereich verlassen, um verkauft oder anderweitig verwendet zu werden (Erzeugnis- oder Outputvorräte). Im ersten Fall werden die Vorratsabgänge zum Zeitpunkt des tatsächlichen Verbrauchs als Vorleistung im Produktionsprozeß von den Beständen des Bereichs abgezogen; im zweiten Fall werden sie zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der sonstigen Verwendung abgezogen.

B. **PRODUKTION**

(vgl. **ESVG 95, 3.07.-3.58.**)

1. **Produktionskonzept von ESVG 95 und LGR - Allgemeines**

- 2.10.1. In der englischen Fassung des **ESVG 95** bezeichnet der Begriff "production" den Produktionsprozeß und der Begriff "output" die daraus hervorgehenden Waren und Dienstleistungen; es ist wichtig, diese eindeutige Unterscheidung zu treffen. Nach Ziffer 3.14. des **ESVG 95** umfaßt die Produktion ("output") den Wert aller Güter, die im Rechnungszeitraum produziert werden.
- 2.10.2. Zur Produktion gehören nach dem **ESVG 95** auch (i) Waren und Dienstleistungen, die eine örtliche FE einer anderen FE bereitstellt, die zur selben institutionellen Einheit gehört, und (ii) Waren, die von einer örtlichen FE produziert werden und sich am Ende des Zeitraums noch in den Vorräten befinden, ungeachtet ihrer späteren Verwendung. Waren oder Dienstleistungen, die im gleichen Rechnungszeitraum und von der gleichen örtlichen FE produziert und verbraucht worden sind, werden jedoch nicht gesondert ausgewiesen. Sie werden daher nicht als Teil der Produktion oder der Vorleistungen dieser Einheit gebucht.

- 2.11. Das in der **LGR und der FGR verwendete Produktionskonzept**, das dem Konzept der **“Gesamtproduktion”** nahekommt, beruht auf einer Anpassung des ESVG 95, nach der bestimmte während des gleichen Rechnungszeitraums und innerhalb der gleichen landwirtschaftlichen Einheit produzierte und verbrauchte landwirtschaftliche Waren und Dienstleistungen in der Produktion des gesamten landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs verbucht werden. Die Kriterien zur Identifikation dieser der Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs zuzurechnenden Waren und Dienstleistungen werden nachstehend in Ziffer 2.20.7. erläutert. Der Unterschied zwischen dem ESVG 95 und der in der LGR angewandten Methode liegt in diesen Elementen des innerbetrieblichen Verbrauchs, dessen Wert sowohl bei der Produktion als auch bei den Vorleistungen ausgewiesen wird. Die Wertschöpfung bleibt auf diese Weise gleich, unabhängig davon, welche Methode angewandt wird.
- 2.12. Wie vorstehend in Ziffer 1.19.2. erwähnt, hat diese Anpassung der Buchungsregel des ESVG 95 ihren Grund in der besonderen Beschaffenheit der landwirtschaftlichen Tätigkeit und des landwirtschaftlichen Betriebs (als örtliche FE). Darüber hinaus ermöglicht sie folgendes:
- **Verbesserung der ökonomischen Analyse der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung**, insbesondere Festlegung von technischen Koeffizienten und Wertschöpfungsanteilen (Verhältnis der Produktion zu den Vorleistungen).
 - **Verbesserung des Vergleichs der technischen Koeffizienten und der Wertschöpfungsanteile zwischen wirtschaftlichen Teilbereichen und Ländern.** Tatsächlich ist die in derselben Einheit verbrauchte Produktion im wesentlichen auf einige wenige Produkte beschränkt (z.B. Getreide, Eiweiß- und Ölpflanzen, Futterpflanzen und Milch für Futterzwecke), und die Raten des innerbetrieblichen Verbrauchs schwanken je nach Wirtschaftsbereichen und Ländern erheblich.
 - **Verstärkung der Kohärenz zwischen Produktionskonto, Einkommensentstehungskonto und Einkommensverteilungskonto:** Die Notwendigkeit, eine größere Kohärenz zwischen den Gütertransaktionen (Produktion, Vorleistungen usw.) und den Verteilungstransaktionen (Arbeitnehmerentgelt, Subventionen, Abgaben und Steuern, Pachten, Zinsen usw.) herzustellen, wurde durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Jahr 1992 insofern verstärkt, als die Subventionen (die zum Teil auch die Erzeugung von Vorleistungsgütern betreffen) heute eine wichtige Rolle bei der Entstehung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Einkommens spielen.
- 2.13. Die in der LGR angewandte Buchungsregel wird zwar nicht vom ESVG 95 empfohlen, ist aufgrund der besonderen Merkmale der Landwirtschaft jedoch sowohl im SNA 93 (vgl. SNA 93, Annex I., 15.) als auch im Methodikhandbuch der FAO ⁽²⁴⁾ vorgesehen. Zudem ermöglicht sie es, die aus der Wahl der Basiseinheit (örtliche FE oder homogene Produktionseinheit) resultierenden Abweichungen bei der Messung der Produktion deutlich zu verringern.

2. Produktion aus landwirtschaftlicher Tätigkeit: Mengen

- 2.14. In den Tabellen 1 und 2 für die Erstellung der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und in Tabelle 1 der Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung (in den Anhängen III. und IV.) wird die Produktion zunächst mengenmäßig für die einzelnen Positionen einer Minimumliste schrittweise aufgegliedert (Tabelle 1 der LGR und der FGR) (siehe 1.27.1. bis 1.27.7. für eine ausführlichere Beschreibung).

⁽²⁴⁾ FAO (1996): *A System of Economic Accounts for Food and Agriculture*, Vereinte Nationen, Rom.

Schematische Darstellung von Aufkommen und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Bruttoerzeugung					
Verluste	Verwendbare Erzeugung				Anfangsbestand (A)
Verfügbares Gesamtaufkommen					
Innerbetrieblicher Verbrauch	Verarbeitung durch die Produzenten	Eigenkonsum	Gesamtverkäufe	S (*)	Endbestand (E)
					E-A (**)

(*) S = Selbsterstellte Anlagen

(**) E-A = Bestandsveränderungen. Im obigen Schema wird davon ausgegangen, daß der Endbestand größer ist als der Anfangsbestand.

2.15. Ausgangspunkt dieser fortschreitenden Untergliederung ⁽²⁵⁾ ist entweder:

- die Bruttoerzeugung (Spalte 1q), oder
- die verwendbare Erzeugung (Spalte 3q),

je nachdem, ob die verwendeten Erntezahlen Feldverluste, Ernteverluste und Hofverluste enthalten oder nicht.

a) Bruttoerzeugung

Bruttoerzeugung: (1q)⁽²⁶⁾

2.16.1. Die Anwendung des Konzepts des Wirtschaftsbereichs verlangt, daß sämtliche Produkte landwirtschaftlicher Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Einheiten innerhalb dieses Bereiches (gemäß Ziffern 1.31.3. und 1.31.4.) gemessen werden. Entsprechend der in Ziffer 1.18.6. genannten Vereinbarung (es gibt kein Produkt landwirtschaftlicher Nebentätigkeiten nichtlandwirtschaftlicher Einheiten, da davon ausgegangen wird, daß jede landwirtschaftliche Tätigkeit trennbar ist und somit die Haupttätigkeit einer eigenen landwirtschaftlichen örtliche FE) ist die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Produktion zu verbuchen, mit Ausnahme der Produktion, die von Einheiten, die nur für den Eigenkonsum produzieren, erzeugt wurde (vgl. Ziffer 1.16.).

2.16.2. Für diejenigen Positionen der Minimumliste, die eine Reihe relativ unterschiedlicher Erzeugnisse umfassen (z.B. Obst, Gemüse), wäre die Angabe einer Gesamtmenge wenig sinnvoll. In solchen Fällen sowie in Fällen, wo lediglich Wertangaben vorliegen, entfällt ein Nachweis der Mengen.

⁽²⁵⁾ Wegen der Schwierigkeiten bei der Datenerhebung enthält die Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung noch nicht diese Art der "progressiven" Rechnungslegung; Mengen und Preise werden hier nur als Gesamtgrößen angegeben.

⁽²⁶⁾ Diese Spalte kann nur von Ländern ausgefüllt werden, deren amtliche Erntezahlen Verluste enthalten.

b) Verluste

Verluste: (2q)

- 2.17.1. Hierzu zählen Feldverluste, Ernteverluste und sonstige Hofverluste (aufgrund der Verderblichkeit der Produkte, extremer Witterungsverhältnisse wie Frost, Dürre usw.). Die auf den verschiedenen Vermarktungsstufen, d.h. während des Transports ab Hof, während der Lagerung beim Handel sowie im Laufe der Be- und Verarbeitung in den Verarbeitungsbetrieben eingetretenen Verluste sind hier somit nicht anzugeben.
- 2.17.2. Hier sind auch die von den Erzeugern angebotenen, aber nicht abgesetzten und verdorbenen Erzeugnisse (insbesondere Obst und Gemüse) einzusetzen. Sie sind **gesondert kenntlich** zu machen.
- 2.17.3. Ob in der Spalte "Verluste" (2q) in den hierfür vorgesehenen Zeilen eine Eintragung über die Produktion von Tieren zu machen ist, hängt vom Entwicklungsstadium dieser Tiere und von ihrer Verwendung ab, aber auch von den Berechnungsmethoden und der Art des statistischen Ausgangsmaterials des jeweiligen Landes. Wenn die Produktion anhand von Daten über den Anfangs- und den Endbestand sowie über Verkäufe von Tieren und ihre Überführung in das Anlagevermögen ermittelt wird, ist die Eintragung von Verlusten (jeglicher Art) während der Produktion von Tieren, die als unfertige Erzeugnisse betrachtet werden können (z.B. zur Schlachtung bestimmte Tiere in der Mastperiode), überflüssig, da diese Verluste bereits von der Vorratsveränderung unfertiger Erzeugnisse abgezogen werden. Hingegen sind Verluste (laufende, unfallbedingte oder außerordentliche Verluste) von Tieren, die als Produktionsfaktor eingesetzt werden (Milchkühe, Zuchtvieh usw.), in den Vermögensänderungskonten (Konto "Sonstige reale Vermögensänderungen") zu verbuchen und dürfen keinerlei Auswirkungen auf den Wert der Produktion von Tieren haben.
- 2.17.4. Im Verlauf des Produktionsprozesses des betreffenden Berichtszeitraums eingetretene Verluste sowie Verluste an Tieren, die zur weiteren Aufzucht oder Mast eingeführt worden sind oder in vergangenen Berichtszeiträumen geboren wurden, sind hier ebenfalls einzutragen, wenn die Berechnung der Produktion von Tieren mit Hilfe von Bestandsangaben vorgenommen wird, also z.B. auf tatsächlichen Geburtenzahlen beruht.
- 2.17.5. In ähnlicher Weise sind Verluste an selbsterstellten Anlagen wie z.B. Anpflanzungen, die wiederholt Erzeugnisse liefern (Rebanlagen, Baumobstanlagen usw.), zu behandeln. Es ist hervorzuheben, daß Verluste, die bereits in der Produktion befindliche Anpflanzungen betreffen, als Abschreibungen oder im Konto der "Sonstigen realen Vermögensänderungen" auszuweisen sind.
- 2.17.6. Eine ausführliche Beschreibung der Verbuchung von Verlusten in der Landwirtschaft enthält Anhang VIII.

c) Verwendbare Erzeugung

Verwendbare Erzeugung: (3q) = Bruttoerzeugung minus Verluste (auf der Erzeugerstufe)

- 2.18. Mit dieser Position beginnen die Länder, die eine Erntestatistik verwenden, die keine Verluste enthält. Es handelt sich um die während des Berichtszeitraums verfügbare Erzeugung, die entweder vermarktet, als Betriebsmittel verwendet, vom Produzenten weiterverarbeitet, in seinem privaten Haushalt verbraucht oder auf Lager genommen wird oder von ihm als selbsterstellte Anlage verwendet wird.

d) Anfangsbestand**Anfangsbestand: (4q)**

- 2.19.1. Hierbei handelt es sich um die Erzeugnisvorräte an fertigen oder unfertigen eigenen Erzeugnissen auf den Betrieben des Wirtschaftsbereichs (d.h. bei den Produzenten) zu Beginn des Berichtsjahres. Die Bestände auf den verschiedenen Vermarktungsstufen sowie die Interventionsbestände sind hier nicht anzugeben (vgl. Ziffern 2.72 ff. zur Behandlung von Tieren).
- 2.19.2. In der Zeile "Geflügel" sind hier auch die zu Beginn des Berichtszeitraums im Brutschrank befindlichen Eier zu verbuchen, da diese als unfertige Erzeugnisse der Geflügelproduktion angesehen werden (vgl. Ziffer 2.06.10.).

e) Verfügbares Gesamtaufkommen**Verfügbares Gesamtaufkommen: (5q) = Verwendbare Erzeugung plus Anfangsbestand****f) Innerbetrieblicher Verbrauch****Innerbetrieblicher Verbrauch: (6q) bis (8q) = (9q)**

- 2.20.1. In diesen Spalten sind die **innerhalb der landwirtschaftlichen Einheit** (örtliche FE) produzierten und während des gleichen Berichtszeitraums als Vorleistung im Produktionsprozeß verbrauchten landwirtschaftlichen Erzeugnisse auszuweisen.
- 2.20.2. Alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse (mit Ausnahme von Tieren, vgl. Ziffern 2.23.4. sowie 2.75.2.), die von einer landwirtschaftlichen Einheit an andere landwirtschaftliche Produktionseinheiten verkauft werden, sind als Verkäufe und anschließend als Vorleistungen zu verbuchen. Dies gilt auch für be- und verarbeitete Waren und ihre Nebenprodukte (z.B. Rückgabe von Magermilch, Kleie, Ölkuchen, Zuckerrübenschnitzeln und -köpfen sowie Rückgabe von Saatgut nach der Behandlung).

Klassifizierung des innerbetrieblichen Verbrauchs

- 2.20.3. Der innerbetriebliche Verbrauch kann je nach Verwendung der in der Einheit selbst verbrauchten Erzeugnisse unterteilt werden in:
- 2.20.4. **Von der gleichen landwirtschaftlichen Tätigkeit innerbetrieblich verbrauchte Erzeugnisse (d.h. gleiche Tätigkeitsklasse auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1):**
- Saatgut (für Getreide, Gemüse, Blumen usw.), das für die gleiche Anbaukultur wiederverwendet wird;
 - Keltertrauben und Weinmost, die für die Weinerzeugung verwendet werden;
 - Oliven, die für die Olivenölerzeugung verwendet werden;
 - Milch, die als Viehfutter verwendet wird.

2.20.5. **Von einer anderen landwirtschaftlichen Tätigkeit innerbetrieblich verbrauchte Erzeugnisse (d.h. andere Tätigkeitsklasse auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1).**

Hierbei handelt es sich im wesentlichen um pflanzliche Erzeugnisse, die als Viehfutter verwendet werden, aber auch um Nebenprodukte der tierischen Produktion, die im Produktionsprozeß einer anderen Tätigkeit Verwendung finden (Gülle/Mist als Düngemittel für die pflanzliche Erzeugung). Als Viehfutter verwendete pflanzliche Erzeugnisse lassen sich nach ihrer Marktfähigkeit (die im allgemeinen geschätzt wird) wie folgt unterteilen:

- *marktfähige Futtermittel:* Getreide (Körner von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Sorghum, Reis und anderen Getreidearten); Eiweißpflanzen; Kartoffeln; Ölsaaten (Rapssamen, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen und andere Ölsaaten);
- *nicht marktfähige Futtermittel:*
 - einjährige Futterpflanzen: Hackfrüchte (Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Wasserrüben, Futtermöhren, Futterkohl/Grünkohl und andere Hackfrüchte); Grünmais und anderes Grünfutter (frisch, getrocknet oder konserviert);
 - mehrjährige Futterpflanzen: als Dauerkulturen oder im Zwischenfutterbau angebaute, aus einer Wirtschaftstätigkeit hervorgegangene Futterpflanzen (frisch, getrocknet oder konserviert);
 - für Futterzwecke genutzte Nebenprodukte (Stroh und Spreu, Blätter und Spitzen und andere Nebenprodukte von Futterpflanzen).

Definition des in die Produktion des Wirtschaftsbereichs einzubeziehenden innerbetrieblichen Verbrauchs

2.20.6. Die innerhalb der landwirtschaftlichen Einheiten selbst verbrauchten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden in die Messung der landwirtschaftlichen Produktion des Wirtschaftsbereichs nur einbezogen, wenn sie bestimmten Kriterien entsprechen. Bei der Festlegung von Abgrenzungskriterien für die Verbuchung des innerbetrieblichen Verbrauchs wurde zwei Erfordernissen Rechnung getragen: zunächst einem Erfordernis **methodischer** Art, denn nachdem man sich von der genauen Buchungsregel des ESVG 95 entfernt hatte, galt es, den "Geist" des ESVG 95 zu wahren (was durch die Einbeziehung zweier unterschiedlicher Tätigkeiten erreicht werden sollte), zum anderen aber auch einem Erfordernis **praktischer** Art, denn es sollten Kriterien erarbeitet werden, die den zu verbuchenden innerbetrieblichen Verbrauch mit einem **präzisen und vergleichbaren Rahmen** abgrenzen sollten, um die notwendige Durchführbarkeit dieser Methode der Produktionsmessung sicherzustellen.

2.20.7. Die Kriterien sind:

1. **Die beiden ausgeübten Tätigkeiten beziehen sich auf unterschiedliche vierstellige Ebenen der NACE Rev. 1** (Abteilung 01: „Landwirtschaft, gewerbliche Jagd“). Die Anwendung dieses Kriteriums schließt so beispielsweise die Bewertung von Milch aus, die als Viehfutter verwendet wird, oder von Saatgut, das (innerhalb des gleichen Buchungszeitraums) im selben Betrieb erzeugt und für die pflanzliche Produktion verwendet wird.
2. **Das landwirtschaftliche Erzeugnis hat für eine signifikante Anzahl von Landwirten einen signifikanten wirtschaftlichen Wert.**
3. **Die Preis- und Mengenangaben müssen ohne größere Schwierigkeiten verfügbar sein.** Die Anwendung dieses Kriteriums ist bei einigen nicht marktfähigen Erzeugnissen problematisch.

2.20.8. Gemäß den Auswahlkriterien für die Einbeziehung der innerbetrieblich verbrauchten Erzeugnisse in die Messung der Produktion (vgl. Ziffer 2.20.7.) **sind nur als Viehfutter verwendete**

pflanzliche Erzeugnisse (marktfähig oder nicht) in der landwirtschaftlichen Produktion des Wirtschaftsbereichs zu erfassen.

- 2.20.9. Wenn diese Erzeugnisse als Produktion des Wirtschaftsbereichs gebucht werden, sind sie ebenfalls als Vorleistungen zu buchen, wobei darauf zu achten ist, daß die Gesamtmengen der in einem bestimmten Berichtsjahr erzeugten und für eine unterschiedliche Produktionstätigkeit verwendeten Erzeugnisse anzugeben sind (vgl. Ziffer 2.20.7.). Findet der Übergang von der Produktion zu den Vorleistungen erst nach Ablauf des fraglichen Berichtsjahres statt, so sind die entsprechenden Erzeugnismengen in der Spalte "Endbestand" des betreffenden Erzeugnisses im Berichtsjahr auszuweisen.
- 2.20.10. Nebenprodukte der tierischen Erzeugung sind wegen praktischer Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Mengenangaben und vor allem von Preisen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Produktion ausgeschlossen.

g) Verarbeitung durch die Produzenten

Verarbeitung durch die Produzenten: (10q)

- 2.21.1. Unter dieser Position sind die von den landwirtschaftlichen Produzenten zur Weiterverarbeitung erzeugten Mengen (z.B. zu Butter oder Käse verarbeitete Milch, zu Apfelmost und Apfelwein verarbeitete Äpfel) auszuweisen, sofern die Verarbeitung **ausschließlich** im Rahmen von **Verarbeitungstätigkeiten** erfolgt, die von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit **getrennt** werden können (anhand von Buchführungsunterlagen, vgl. 1.18.1.). Es sind nur die Rohprodukte (z.B. Rohmilch, Äpfel), nicht jedoch die aus ihnen hergestellten Verarbeitungsprodukte (z.B. Butter, Apfelmost und Apfelwein) zu erfassen. Mit anderen Worten, die in die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte eingegangene Leistung wird hier nicht berücksichtigt. Die aus der Verarbeitung bei den Produzenten hervorgehenden Erzeugnisse sind natürlich bei der Produktion des "Teilsektors" Landwirtschaft nachzuweisen (vgl. Ziffer 1.04.1. und 1.04.2.).
- 2.21.2. Sind die Verarbeitungstätigkeiten **nicht trennbare** nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, so wird das Produkt dieser Verarbeitungstätigkeiten beim Produktionswert des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs erfaßt (vgl. Ziffer 1.17.). Die als Vorleistungen in die Verarbeitungstätigkeiten eingegangenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse werden weder als Produktion noch als Vorleistungen erfaßt. Dieser Vereinbarung liegt die Tatsache zugrunde, daß die beiden Tätigkeiten (Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Verarbeitung dieser Erzeugnisse) anhand von Buchführungsunterlagen nicht unterschieden werden können. Daher werden die Kosten beider Tätigkeitsarten zusammen verbucht, und ihre Produktion wird als Produktion von Verarbeitungserzeugnissen bewertet.

h) Eigenkonsum

Eigenkonsum: (11q)

- 2.22.1. Hierzu zählen:
- (i) die von den landwirtschaftlichen Haushalten verbrauchten Erzeugnisse aus eigener Produktion;
 - (ii) die in der landwirtschaftlichen Einheit (Betrieb) produzierten und als Naturallohn für die im Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte bzw. als Tauschobjekt für andere Güter verwendeten Erzeugnisse.
- 2.22.2. Von der landwirtschaftlichen Einheit in trennbarer Weise (d.h. Tätigkeiten, aus denen eine nichtlandwirtschaftliche örtliche FE hervorgeht) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den Landwirtehaushalten verbraucht werden, werden bei der Produktion der Wirtschaftsbereiche "*Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung*" des Unterabschnitts DA der NACE Rev. 1 als Eigenkonsum erfaßt. Sind hingegen die von den landwirtschaftlichen Haushalten

verbrauchten Agrarerzeugnisse in nicht trennbarer Weise verarbeitet worden (d.h. als Produkt nicht trennbarer nichtlandwirtschaftlicher Verarbeitungstätigkeiten), so werden sie als Eigenkonsum an diesen Tätigkeiten (vgl. Ziffer 2.29.3.) verbucht und in den Produktionswert des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs einbezogen.

- 2.22.3. Der unterstellte Mietwert der eigengenutzten Wohnung bzw. des eigengenutzten Wohnhauses erscheint nicht hier, sondern wird im Bereich "*Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen*" (Klasse 70.20 der NACE Rev. 1) ausgewiesen. Das Vermieten von Wohnungen ist eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die stets als von den landwirtschaftlichen Tätigkeiten trennbar erachtet wird.

i) Verkäufe

Verkäufe: (12q) = (12q1) + (12q2) + (12q3)

- 2.23.1. Hierunter fallen die von den landwirtschaftlichen Einheiten an andere Einheiten (***landwirtschaftliche Einheiten oder Einheiten sonstiger Wirtschaftsbereiche***) getätigten Verkäufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich der Verkäufe an Vorrats- und Interventionsstellen, mit Ausnahme der Veräußerung von Anlagegütern. Die Position ist aufgegliedert in die Verkäufe an andere landwirtschaftliche Einheiten (12q1), an andere Wirtschaftsbereiche (12q2) und in Verkäufe ins Ausland (12q3).
- 2.23.2. Für eine gegebene Einheit entsprechen die Verkäufe somit dem Umsatz aus der Vermarktung ihrer Produktion. Hier ist anzumerken, daß Verkäufe von ausgemustertem Anlagevieh (Schlachtungen und Ausfuhren) hier nicht verbucht werden. Anlagevieh, das aus der produktiven Herde ausgemustert wird, wird zwar vor dem Verkauf in Vorratsvieh verwandelt, der Verkauf dieser Tiere (Schlachtungen oder Ausfuhren) äußert sich jedoch lediglich in einem Vorratsabgang, der sich in der Gesamtrechnung nur im Vermögensbildungskonto widerspiegelt. Die Erzeugung dieser Tiere wurde bereits bei der Verbuchung des selbsterstellten Anlageviehs eingeschlossen⁽²⁷⁾.
- 2.23.3. **Als Vorräte anzusehende Tiere ("Vorratsvieh"):** Die Veräußerung von als Vorräte anzusehenden Tieren an einen anderen Betrieb stellt einen Verkauf im vorstehend genannten Sinne dar. Diesem Verkauf kann als Gegenbuchung ein Vorratsausgang gegenüberstehen, wenn die Tiere zu Beginn des Rechnungsjahres als Vorräte verbucht wurden (wenn nicht, werden lediglich die Verkäufe erfaßt).
- 2.23.4. Der Erwerb von Tieren ist ein Vorratszugang, wenn die Erzeugnisse nicht während des Rechnungsjahres weiterverkauft werden. Die solchermaßen erworbenen Tiere können jedoch nicht als Vorleistungen behandelt werden, da Vorleistungsgüter definitionsgemäß dazu bestimmt sind, im Laufe des Produktionsprozesses unterzugehen (oder doch zumindest einer beträchtlichen Umwandlung unterzogen zu werden). Diese Tiere sind als unfertige Erzeugnisse zu betrachten, da der Prozeß der tierischen Produktion strenggenommen nicht abgeschlossen ist (der Produktionsprozeß endet im Augenblick der Schlachtung). Der Erwerb wird also als Vorratszugang an (produzierten) unfertigen Erzeugnissen verbucht und somit als "negative" Verkäufe und nicht als Vorleistungen gebucht. Wenn es sich um Handel zwischen gebietsansässigen Betrieben handelt, gleichen die entsprechenden Verkäufe und Käufe einander aus (bis auf die Kosten der Eigentumsübertragung)⁽²⁸⁾. Aufgrund dieser besonderen Behandlung des Handels mit lebenden

⁽²⁷⁾ Der Produktionswert für diese Tiere wird berechnet durch Addition der selbsterstellten Anlagen (=Zugänge minus Abgänge an Anlagevieh) zu den Verkäufen (=Veräußerungen von Tieren).

⁽²⁸⁾ Bei der Bewertung des Handels werden die Kosten der Eigentumsübertragung (Handels- und Transportspannen) beim Wert des Erwerbs gebucht. Beim Handel zwischen gebietsansässigen Betrieben konsolidieren sich die Verkäufe und Käufe bis auf die Übertragungskosten, die bei der Berechnung des Produktionswerts als "negativer Verkauf" behandelt werden.

Tieren zwischen landwirtschaftlichen Einheiten gibt es keine Vorleistungen für "Vieh und tierische Erzeugnisse" ⁽²⁹⁾.

- 2.23.5. **Als Anlagevermögen klassifizierte Tiere ("Anlagevieh"):** Der Handel mit Tieren des Anlagevermögens zwischen landwirtschaftlichen Einheiten wird nicht im vorstehend definierten Sinne bei den Verkäufen erfaßt, sondern als Handel mit Vermögensgütern (die im Vermögensbildungskonto bei den Bruttoanlageinvestitionen der Landwirtschaft ausgewiesen werden). Handelt es sich um Handel zwischen gebietsansässigen Betrieben, so gleichen die entsprechenden Verkäufe und Käufe einander aus (bis auf die Kosten der Eigentumsübertragung).
- 2.23.6. **Verbuchung der Einfuhr lebender (nicht zur sofortigen Schlachtung bestimmter) Tiere:** In gleicher Weise wie der Handel zwischen gebietsansässigen Betrieben ist das während des Berichtszeitraums von Einheiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft eingeführte Vorratsvieh (mit Ausnahme der zur sofortigen Schlachtung bestimmten Tiere) als Zugang zu den Vorräten an unfertigen Erzeugnissen zu verbuchen und somit von den Verkäufen abzuziehen. Dagegen sind als Anlagevermögen (z.B. Zuchtvieh) klassifizierte und als solches eingeführte Tiere nicht von den Verkäufen abzuziehen.
- 2.23.7. Da es **in der Praxis** jedoch oft schwierig ist, auf der Grundlage der verfügbaren gemeinschaftlichen Datenquellen eindeutige Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Kategorien von Tieren (den als Anlagevermögen und den als Vorräte klassifizierten Tieren) vorzunehmen, wird davon ausgegangen, daß alle Einfuhren zur Vorratsbildung bestimmte Tiere betreffen, und der Wert **aller eingeführten Tiere** (mit Ausnahme der zur sofortigen Schlachtung bestimmten Tiere) wird vom Wert der Verkäufe abgezogen. Diese Buchungsregel stellt sicher, daß der Außenhandel mit lebenden Tieren nach einem ähnlichen Verfahren verbucht wird, wie es für die Berechnung der Bruttoeigenerzeugung in der Statistik der tierischen Erzeugung angewandt wird.

j) Selbsterstellte Anlagen

Selbsterstellte Anlagen: (13q)

- 2.24.1. Diese Position umfaßt nur:
- die von landwirtschaftlichen Einheiten durchgeführten Arbeiten (z.B. Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und sonstigen Produktionsmitteln einschließlich Pflanzgut) zur Schaffung von selbsterstellten Anpflanzungen wie Obst-, Reb-, Beeren- und Hopfenanlagen ⁽³⁰⁾;
 - die innerhalb der landwirtschaftlichen Einheiten produzierten und in ihr Anlagevermögen überführten Tiere (vgl. Ziffer 2.62.13.). Es handelt sich hier um Tiere, die um der Erzeugnisse willen, die sie regelmäßig liefern, gehalten werden (im wesentlichen Zuchttiere, Milchvieh, Zugtiere, Schafe und sonstige Tiere, die zur Wollerzeugung gehalten werden; vgl. Ziffer 2.73.).
- 2.24.2. Da sich die zur Schaffung selbsterstellter Obst- und Rebanlagen usw. erbrachten Leistungen aus einer Vielzahl von Einzelleistungen zusammensetzen, die mengenmäßig nicht addierbar sind, muß ein Nachweis der entsprechenden Mengen in Spalte 13q auf der Zeile "Anpflanzungen" entfallen.

⁽²⁹⁾ Die gleiche Behandlung ist bei anderen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die als Vorräte anzusehen sind, anzuwenden (wie z.B. Holz auf dem Stamm, das zum Einschlag bestimmt ist).

⁽³⁰⁾ Vgl. Ziffern 2.61.1. ff. Es ist darauf hinzuweisen, daß Forstanpflanzungen von Bäumen, die nicht wiederholt Erzeugnisse liefern, keine Anlagegüter darstellen. Sie werden als Vorräte (unfertiger Erzeugnisse) betrachtet, die ein einmaliges Produktionsergebnis liefern, wenn sie gefällt werden (die also nicht länger als ein Jahr wiederholt in einem Produktionsprozeß verwendet werden) (vgl. Ziffer 2.06.13.).

k) Endbestand**Endbestand: (14q)**

- 2.25.1. Hierbei handelt es sich um Vorräte an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen auf den Betrieben des Wirtschaftsbereichs (d.h. bei den Produzenten) am Ende des Berichtszeitraums. Die Bestände auf den verschiedenen Vermarktungsstufen (insbesondere den Handels- und Verarbeitungsstufen) sowie die Interventionsbestände sind hier nicht anzugeben.
- 2.25.2. Auch die nur vorübergehend gelagerten und erst zu einem späteren Zeitpunkt in den innerbetrieblichen Verbrauch eingehenden Erzeugnisse (wie Futtergetreide, Saat- und Pflanzgut usw.) sind hier zu verbuchen, da die endgültige Verwendung der Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihres Vorratszugangs noch nicht bekannt ist.

l) Verwendung insgesamt**Verwendung insgesamt: (15q) (ohne innerbetrieblichen Verbrauch)**

- 2.26. Diese Eintragung stellt die Summe der Spalten 10q bis 14q dar.

m) Vorratsveränderungen**Vorratsveränderungen: (16q) = (14q) minus (4q) = Vorratszugänge (Vz) minus Vorratsabgänge (Va)**

- 2.27. Diese Spalte weist die Vorratsveränderungen im Wirtschaftsbereich (ohne Vorräte auf den einzelnen Vermarktungsstufen) im Berichtsjahr aus. Sie werden entweder als Differenz zwischen Vorratszugängen und Vorratsabgängen gemessen oder als Differenz zwischen Endbestand und Anfangsbestand, wobei in diesem Fall dann in der wertmäßigen Berechnung die sonstigen realen Vermögensänderungen und der Saldo der nominalen Umbewertungsgewinne und -verluste abzuziehen sind (vgl. Ziffer 2.68.5. ff.).

n) Produktion der landwirtschaftlichen Tätigkeiten

Produktion der landwirtschaftlichen Tätigkeiten: (17q)

2.28.1. Entsprechend dem Produktionskonzept und den Regeln zum innerbetrieblichen Verbrauch, zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zum Eigenkonsum (vgl. Ziffern 2.20.8., 2.21.1. und 2.22.1.) kann die Produktion der landwirtschaftlichen Tätigkeiten wie folgt beschrieben werden:

Aufkommen	Verwendung	Landwirtschaftliche Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs
Bruttoproduktion	Verkäufe (insgesamt, mit Ausnahme des Handels mit Tieren zwischen landwirtschaftlichen Betrieben)	X
	Vorratsveränderungen (auf der Erzeugerstufe)	X
- Verluste	Selbsterstellte Anlagen (Anpflanzungen, die wiederholt Erzeugnisse liefern, Nutz- und Zuchttiere, nicht zur Mast bestimmt)	X
	Eigenkonsum (an landwirtschaftlichen Erzeugnissen)	X
= Verwendbare Produktion	Verarbeitung durch Produzenten (von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, trennbare Tätigkeiten)	X
	Innerbetrieblicher Verbrauch:	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ für die gleiche Tätigkeit (Saatgut, Milch für Futterzwecke, Keltertrauben, Oliven für Olivenöl, Bruteier) 	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ für eine andere Tätigkeit: 	
	<ul style="list-style-type: none"> □ als Viehfutter verwendete pflanzliche Erzeugnisse (Getreide, Ölsaaten, Futterpflanzen, marktfähig oder nicht, usw.) 	X
	<ul style="list-style-type: none"> φ in der pflanzlichen Produktion verwendete tierische Nebenprodukte (Gülle/Mist) 	

2.28.2. Im Gegensatz zum Konzept der "Endproduktion", auf dem die LGR bislang aufbaute, bezieht das neue Konzept der Messung der Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs den **Handel mit landwirtschaftlichen Waren und Dienstleistungen zwischen landwirtschaftlichen Einheiten** und den **innerbetrieblichen Verbrauch an Futtermitteln (marktfähig oder nicht)** ein.

2.28.3. Für die FGR sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- φ Entsprechend der in Ziffer 2.06.13. festgelegten Vereinbarung werden Vorratsveränderungen an Holz auf dem Stamm nur dann berücksichtigt, wenn diese unregelmäßig sind. In Fällen, wo die Vorräte an Holz auf dem Stamm mehr oder weniger gleichmäßig bleiben, wird die Produktion von Holz erst im Augenblick des Einschlags verbucht. Es ist darauf hinzuweisen, daß neue Forstanpflanzungen (von Bäumen, die nicht wiederholt Erzeugnisse liefern), die den bisherigen Bestand an Forstflächen erweitern, nicht als selbsterstellte Anlagen gelten, da diese Aktiva nicht dazu bestimmt sind, kontinuierlich Erzeugnisse zu liefern (sie liefern vielmehr nur ein einziges Mal ein Produktionsergebnis)⁽³¹⁾. Als Produktion von Rohholz ist nur der **tatsächliche Holzeinschlag** im Berichtszeitraum anzugeben. Auch Substanzeingriffe durch Übernutzung (z.B. aufgrund günstiger Marktlage oder infolge von Naturereignissen wie Sturmschäden, Schädlings- und Pilzbefall usw.) sind als Produktion im Sinne der FGR zu behandeln. Um eine Beurteilung derartiger Störungen im Länder- und Zeitvergleich zu ermöglichen, sollten diese **außerordentlichen Holzeinschläge** in Tabelle 1 der FGR als **Unterposition** angegeben und erläutert werden.
- φ Wie bei der LGR wird auch bei der Produktion des forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs die Gesamtheit der Erzeugnisse der forstwirtschaftlichen Produktion und der (nicht trennbaren) nichtforstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten berücksichtigt. Die Holzerzeugung von Einheiten, die ausschließlich für den Eigenkonsum produzieren, ist auch hier aus dem Bereich der Produktion ausgeschlossen.

3. Produktion aus nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten

2.29.1. Es wird zwischen zwei Arten „nichtlandwirtschaftlicher Nebentätigkeiten (nicht trennbar)“ unterschieden (vgl. 1.18.4.):

- φ „Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“: Diese Gruppe faßt Tätigkeiten zusammen, die eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darstellen und bei denen landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden. Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse stellt die Standardtätigkeit dieser ersten Gruppe dar.
- φ „Sonstige nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten“: Diese Gruppe umfaßt **Tätigkeiten, bei denen der landwirtschaftliche Betrieb und seine landwirtschaftlichen Produktionsmittel genutzt werden**. Sie ist weniger homogen als die erste Gruppe.

2.29.2. Da diese Tätigkeiten eine Vielzahl von mengenmäßig nicht addierbaren Produkten (Waren und Dienstleistungen) umfassen, ist in Spalte 17 in den Zeilen „Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ und „Sonstige nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten (Güter und Dienstleistungen)“ lediglich ein Wertbetrag anzugeben.

2.29.3. Die Produkte aus diesen Tätigkeiten sind entweder für den Verkauf, den Tauschhandel, für Naturallohn oder den Eigenkonsum (vgl. Ziffer 2.22.2.) bestimmt oder gehen in den Bestand ein.

4. Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs

2.30. Gemäß der Definition der Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs (vgl. Ziffer 1.11.3.) umfaßt die Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs die Summe der Produktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen (vgl. Ziffern 2.28.1. bis 2.28.3.) und den im Rahmen nicht trennbarer nichtlandwirtschaftlicher Nebentätigkeiten produzierten Waren und Dienstleistungen (vgl. Ziffern 2.29.1. bis 2.29.3.).

⁽³¹⁾ Diese Regel gilt selbstverständlich nicht für neue Forstanpflanzungen von Bäumen, die wiederholt Erzeugnisse wie beispielsweise Kork liefern (vgl. Ziffer 2.24.1., Fußnote 29).

5. Bewertung der Produktion

- 2.31.1. Die Produktion ist zum Herstellungspreis zu bewerten. Der Herstellungspreis ist der Betrag, den der Produzent je Einheit der von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen vom Käufer erhält, ohne die auf die produzierten oder verkauften Güter zu zahlenden Steuern (also ohne Gütersteuern), zuzüglich aller zu empfangenden Subventionen, die auf die produzierten oder verkauften Güter gewährt werden (also einschließlich Gütersubventionen). Vom Produzenten getrennt in Rechnung gestellte Transportkosten rechnen nicht dazu. Dagegen zählen im Preis enthaltene Transportkosten zum Herstellungspreis, selbst wenn sie auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden (vgl. ESVG 95, 3.48.).
- 2.31.2. Die Bestandteile der Produktion wie Verkäufe, Naturalleistungen, Vorratzzugänge und innerbetrieblich verbrauchte Erzeugnisse sind zu Herstellungspreisen zu bewerten. Ebenso ist die Produktion für die Eigenverwendung (d.h. selbsterstellte Anlagen und Eigenkonsum) zu den Herstellungspreisen vergleichbarer, auf dem Markt verkaufter Güter zu bewerten. Der Wert der Zugänge zu den unfertigen Erzeugnissen wird in Relation zum jeweiligen Herstellungspreis vergleichbarer Fertigerzeugnisse geschätzt. Wenn dieser zum Zeitpunkt der Schätzung noch nicht bekannt ist, sollten die tatsächlichen Herstellungskosten einschließlich eines erwarteten Gewinnaufschlags (Betriebsüberschuß oder Selbständigeneinkommen) zur Bewertung verwendet werden.
- 2.31.3. Bei der Erstellung der LGR und der FGR nach dem System der "Nettoverbuchung" (vgl. Ziffer 3.17.1. sowie Anhang IX.) bleibt die vom Produzenten in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer bei der Ermittlung des Herstellungspreises unberücksichtigt.
- 2.31.4. Der vom Produzenten erhaltene Preis ist der **Erzeugerpreis** (ohne in Rechnung gestellte MwSt.) in der Definition des SNA 93 (d.h. **Ab-Hof-Preis** für landwirtschaftliche Erzeugnisse bzw. **Ab-Wegrand-Preis**⁽³²⁾ für die Abfuhr von Holz von einem bestimmten Punkt am Wegrand). Der Herstellungspreis kann anhand des Erzeugerpreises berechnet werden, indem die Gütersubventionen abzüglich Gütersteuern (außer MwSt.) hinzugerechnet werden. Wenn die Berechnung des Herstellungspreises Schwierigkeiten bereitet, weil die Zuordnung einer Gütersteuer oder einer Gütersubvention zu einem bestimmten Erzeugnis problematisch ist, kann auch eine direkte Bewertung der Produktion zu Herstellungspreisen vorgenommen werden. Diese erfolgt dann unmittelbar anhand des Wertes der Produktion zu Erzeugerpreisen (ohne in Rechnung gestellte MwSt.), abzüglich des Wertes der Gütersteuern (außer MwSt.) und zuzüglich des Wertes der Gütersubventionen.
- 2.31.5. Die Bewertung der Produktion zu Herstellungspreisen macht es erforderlich, zwischen Gütersteuern (außer MwSt.) und Gütersubventionen (vgl. 3.16.1. sowie 3.26.1.) einerseits und sonstigen Produktionsabgaben und sonstigen Subventionen (vgl. 3.18. sowie 3.27.1.) andererseits zu unterscheiden. Gütersteuern und Gütersubventionen werden nicht im Einkommensentstehungskonto des Wirtschaftsbereichs gebucht (dieses Konto umfaßt nur die sonstigen Produktionsabgaben und die sonstigen Subventionen, vgl. 3.26.3).
- 2.31.6. Der von den Produzenten erhaltene Preis für eine bestimmte Ware ist nicht unbedingt immer gleich - er kann unter anderem von der Art der Lieferung abhängen. Beispielsweise können die vom Erzeuger direkt exportierten Waren eine qualitativ andere Struktur aufweisen als die für den Inlandsverbrauch bestimmten Verkäufe oder die Verkäufe an andere landwirtschaftliche Einheiten. Infolgedessen können diese Waren einen anderen Preis haben. Aus diesem Grund ist die Spalte "Verkäufe" in den LGR-Tabellen in Inlandsverkäufe an andere landwirtschaftliche Einheiten (12p1) und an andere Wirtschaftsbereiche (12p2) und Verkäufe ins Ausland" (12p3) unterteilt. Auf folgendes sei noch hingewiesen: Wenn eine produzierende Einheit ihre Produktion selbst direkt exportiert, sind die eingenommenen oder gezahlten Währungsausgleichsbeträge (oder vergleichbare Zahlungen) für die Ausfuhren in der LGR und der FGR zu berücksichtigen.

⁽³²⁾ Mit dem Ab-Wegrand-Preis wird auch die Aufbereitung des Holzes, das Rücken und Verbringen an den Wegrand sowie das Setzen und Stapeln abgegolten.

- 2.31.7. In der Forstwirtschaft wird von Verkäufern und Käufern von Holz nicht immer der Ab-Wegrand-Preis gewählt und in Rechnung gestellt. Häufig wird das Holz auf dem Stamm verkauft, und der Käufer übernimmt den Einschlag und den Abtransport des Holzes bis an den Wegrand. In diesem Fall muß der in der Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesene Preis neben dem vereinbarten Preis auch die Kosten für den Holzeinschlag und das Verbringen an den Wegrand enthalten. Diese zusätzlichen Leistungen gelten unabhängig davon, wer sie erbringt, in allen Fällen als Leistungen der Forstwirtschaft. Diese Leistungen werden auch als Vorleistungen, Abschreibungen und Kosten der eingesetzten Produktionsfaktoren verbucht.
- 2.31.8. Diese allgemeinen Grundsätze erfordern für bestimmte Produkte besondere Auslegungen, wie zum Beispiel für die Saisonerzeugnisse und für Wein. Die entsprechenden Vorgehensweisen sind in den Abschnitten, die die Bewertung der Vorratsveränderungen behandeln, erläutert (vgl. 2.70.1. bis 2.71.6.).

C. VORLEISTUNGEN

(vgl. ESVG 95, 3.69.-3.73.)

1. Definition

- 2.32. Die Vorleistungen messen den Wert der im Produktionsprozeß verbrauchten verarbeiteten oder umgewandelten Waren und Dienstleistungen. Nicht dazu gehört die Nutzung des Anlagevermögens, die anhand der Abschreibungen gemessen wird (vgl. ESVG 95, 3.69.). Die ausführliche Untergliederung der einzelnen Vorleistungskategorien zeigt die durch den Vorleistungseinsatz verursachten Verflechtungen zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Wirtschaftssektoren. Die Vorleistungen werden zudem als Größe in der Berechnung von Faktorintensitäten (d.h. dem Verhältnis zweier Produktionsfaktoren, beispielsweise von Vorleistungen zum Arbeitseinsatz) verwendet.
- 2.33. Erworbene (neue oder bereits vorhandene) Anlagegüter, die in der Volkswirtschaft produziert oder importiert werden, sind nicht in den Vorleistungen enthalten: Sie werden als Bruttoanlageinvestitionen gebucht (vgl. 2.49. (c)-(f)). Betroffen hiervon sind nichtlandwirtschaftliche Anlagegüter wie Gebäude oder sonstige Bauwerke, Maschinen und Ausrüstungsgüter, aber auch landwirtschaftliche Anlagegüter wie Anpflanzungen und nicht zur Fleischerzeugung bestimmte Nutztiere. Auch der Erwerb von nichtproduzierten Vermögensgütern wie Grund und Boden gehört nicht zu den Vorleistungen. Werkzeug und andere dauerhafte Güter (Sägen, Hämmer, Schraubenzieher usw.) werden als Vorleistungen gebucht, wenn ihr Einkaufswert die Schwelle von 500 EURO (in Preisen von 1995) je Stück (oder beim Erwerb einer größeren Menge je gekaufte Gesamtmenge) nicht überschreitet. Oberhalb dieser Schwelle werden Käufe derartiger dauerhafter Ausrüstungsgüter bei den Bruttoanlageinvestitionen verbucht (vgl. ESVG 95, 3.70.).
- 2.34. In den Vorleistungen enthalten sind Waren und Dienstleistungen, die für Hilfstätigkeiten (z.B. Einkauf, Verkauf, Marketing, Buchhaltung, Transport, Lagerung, Instandhaltung usw.) verbraucht werden. Diese Vorleistungen sind nicht anders zu behandeln als die im Rahmen der Haupttätigkeit (oder Nebentätigkeit) einer örtlichen FE verbrauchten Vorleistungen.
- 2.35. Zu den Vorleistungen zählen darüber hinaus **alle** Ausgaben für Waren und Dienstleistungen, die zwar zum Nutzen des Arbeitnehmers, hauptsächlich aber im Interesse des Arbeitgebers getätigt werden ⁽³³⁾ (z.B. Erstattungen für Reise-, Trennungs-, Umzugskosten und Repräsentationsausgaben, die Arbeitnehmern im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten entstehen; Ausgaben für die Ausstattung der Arbeitsräume).

⁽³³⁾ Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn durch diese Ausgabe des Arbeitgebers die Produktion gefördert bzw. überhaupt erst ermöglicht werden soll.

- 2.36.1. Gemäß dem Konzept des Wirtschaftsbereichs und der fachlichen Einheit auf örtlicher Ebene als Basiseinheit für die LGR und die FGR schließen die Vorleistungen des Wirtschaftsbereichs die von einer örtlichen FE an eine andere örtliche FE (zwecks Einsatz in der Produktion) gelieferten Waren und Dienstleistungen ein, auch wenn diese Einheiten ein und derselben institutionellen Einheit angehören.
- 2.36.2. Der Handel mit Tieren, die als Vorräte unfertiger Erzeugnisse anzusehen sind (beispielsweise Ferkel oder Bruteier, vgl. 1.38.2.), zwischen landwirtschaftlichen Einheiten und ihre Einfuhr wird nicht als Vorleistung (und auch nicht als Produktion) verbucht (vgl. Ziffern 2.23.3. bis 2.23.7.). Die gleiche Regel gilt auch für Handel mit für den Einschlag vorgesehenes Holz auf dem Stamm.
- 2.36.3. Die innerhalb derselben landwirtschaftlichen Einheit produzierten und verbrauchten Waren und Dienstleistungen (d.h. innerhalb des gleichen Rechnungsjahres für die Zwecke der landwirtschaftlichen Produktion produzierte und verwendete Waren und Dienstleistungen) werden nur als Vorleistungen verbucht, wenn sie auch als Produktion des Wirtschaftsbereichs ausgewiesen werden (d.h. als Viehfutter verwendete pflanzliche Erzeugnisse, vgl. Ziffern 2.20.1. bis 2.20.9.; 2.21.2.).
- 2.37. Es ist darauf hinzuweisen, daß nach der vorläufigen Übereinkunft im ESVG 95 alle von gebietsansässigen Produzenten gegen unterstellte Gebühren erbrachten Bankdienstleistungen (FISIM) nur global für die Gesamtwirtschaft als Vorleistungen verbucht werden. Sollte im ESVG 95 jedoch beschlossen werden, die unterstellte Bankgebühr auf die verwendenden Sektoren bzw. Wirtschaftsbereiche aufzugliedern, sind die vom landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich verwendeten Bankdienstleistungen dort als Vorleistungen zu verbuchen (vgl. ESVG 95, Anhang I.).
- 2.38. In Tabelle 3 des Anhangs III. (LGR) und in Tabelle 2 des Anhangs IV. (FGR) werden die Vorleistungen in 10 bzw. 8 Einzelpositionen ausgewiesen. Es ist zu beachten, daß entsprechend der Bewertung zu Anschaffungspreisen Handelsspannen sowie Transport- und Versicherungsdienstleistungen im Anschaffungswert der Vorleistungen enthalten sein müssen.

2. Bestandteile der Vorleistungen

a) Saat- und Pflanzgut

- 2.39.1. Hier ist der Gesamtverbrauch von zugekauftem inländischem und importiertem Saat- und Pflanzgut für die laufende Produktion sowie für die Instandhaltung von Obst- und Rebanlagen, Weihnachtsbaumanlagen und geschlossenen Forstbeständen zu verbuchen. Diese Position umfaßt insbesondere das direkt von anderen Landwirten bezogene Saat- und Pflanzgut. Das während des gleichen Rechnungsjahres produzierte und innerbetrieblich verbrauchte Saatgut hingegen wird in dieser Position nicht ausgewiesen (vgl. Ziffer 2.20.4.).
- 2.39.2. Es ist zu beachten, daß es sich beim Vorleistungsverbrauch von Saatgut für Ackerkulturen und Gemüse im wesentlichen um (i) Saatgut der ersten Generation, das von den Produzenten für die Pflanzenvermehrung gekauft wird, und (ii) zertifiziertes Saatgut, das von den Landwirten für die pflanzliche Produktion erworben wird, handelt.

b) Energie; Schmierstoffe

- 2.40. Hierunter fallen elektrischer Strom, Gas und alle sonstigen festen und flüssigen Brenn- und Treibstoffe. Es ist zu beachten, daß hier nur der Verbrauch an Energie im landwirtschaftlichen Betrieb auszuweisen ist, nicht jedoch der Verbrauch in den privaten Haushalten der Landwirte.

c) Dünge- und Bodenverbesserungsmittel

- 2.41. Bodenverbesserungsmittel sind z.B. Kalk, Torf, Schlamm, Sand und synthetische Schaumstoffe.

d) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel

2.42. Hier sind Herbizide, Fungizide, Pestizide, andere ähnlich wirkende anorganische und organische Wirkstoffe (z.B. Giftköder) und sonstige Pflanzenbehandlungsmittel aufzuführen.

e) Tierarzt und Medikamente

2.43. Hier werden die Medikamente erfaßt, die getrennt von den Honoraren für Tierärzte bezahlt werden (die direkt von den Tierärzten verabreicht und von ihnen in Rechnung gestellten Medikamente werden zusammen mit den Tierarthonoraren verbucht) sowie die Tierarztkosten.

f) Futtermittel

2.44.1. Hier ist der Verbrauch aller zugekauften Futtermittel inländischer Herkunft oder importierter Futtermittel zu verbuchen, ob roh oder verarbeitet, einschließlich derjenigen, die direkt von anderen Landwirten zugekauft werden. Als Viehfutter verwendete pflanzliche Erzeugnisse, die im gleichen Rechnungsjahr innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs produziert und verwendet werden, werden ebenfalls erfaßt und als innerbetrieblicher Verbrauch in einer Unterposition der Position "Futtermittel" eingetragen (vgl. 2.20.9.). Sie werden gleichfalls als Produktion gebucht.

2.44.2. Die bei der Zubereitung und Konservierung von Futtermitteln entstehenden Kosten (z.B. Energiekosten, Kosten für chemische Konservierungsmittel usw.) müssen nach Kostenarten aufgegliedert werden, sind also nicht mit den Futtermitteln zusammengefaßt zu verbuchen. Soweit für sie in Tabelle 3 keine eigene Zeile vorgesehen ist, sind sie in der Zeile "Sonstige Güter und Dienstleistungen" auszuweisen.

g) Instandhaltung von Maschinen und Geräten

2.45. Hierzu gehören:

- Käufe von Waren und Dienstleistungen für Instandhaltung (d.h. laufenden Ersatz einzelner beschädigter oder verschlissener Teile) und Reparaturen, die zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit von Anlagegütern erforderlich sind (vgl. Ziffer 2.55.4. bis 2.55.6.),
- Käufe von Mitteln zum Schutz von Kulturen (mit Ausnahme von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, vgl. Ziffer 2.42.) wie Knallkörper, Hagelschutz, Frostschuttnebel usw.

h) Instandhaltung von baulichen Anlagen

2.46. Hierzu zählen Käufe von Material (Zement, Steine usw.), Lohnkosten bzw. die Gesamtkosten, die den Landwirten für die Instandhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude oder sonstiger Bauten (mit Ausnahme von Wohngebäuden) entstehen (vgl. Ziffern 2.55.4. bis 2.55.6.).

i) Landwirtschaftliche Dienstleistungen

2.47. Diese landwirtschaftlichen Dienstleistungen (die mit dem Mieten von Maschinen und Geräten *mit* dem dazugehörigen Personal gleichzusetzen sind) sind integraler Bestandteil der Landwirtschaft (vgl. Ziffern 1.40.1. bis 1.41.10.) und werden unter den Vorleistungen verbucht sowie auch in der Produktion ausgewiesen.

j) Sonstige Güter und Dienstleistungen

2.48. Zu den sonstigen Dienstleistungen gehören:

- (a) Direkt oder als Bestandteil einer Mietvereinbarung gezahlte Mieten für die Nutzung von Nichtwohngebäuden und sonstigen Anlagegütern (Sachanlagen oder immaterielle Anlagegüter) wie z.B. die Miete für Maschinen und Geräte **ohne** Bedienungspersonal (vgl. Ziffer 1.15.4.) und die Miete für Computerprogramme. Wenn es jedoch nicht möglich ist, das Mieten von Nichtwohngebäuden durch eine landwirtschaftliche örtliche FE vom Pachten von Grund und Boden zu unterscheiden, wird alles zusammen als Pacht für Grund und Boden im Unternehmensgewinnkonto verbucht (vgl. Ziffer 3.31.3.).
- (b) Honorare für ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer.
- (c) Honorare für landwirtschaftliche Berater, Sachverständige, Buchhalter, Steuerberater, Rechtsanwälte usw.
- (d) Ausgaben für Dienstleistungen der wissenschaftlichen Forschung, der Marktforschung und Werbung, Ausgaben für Ausbildung des Personals und ähnliche Leistungen.
- (e) Ausgaben für Transportdienstleistungen: Hierzu zählen Erstattungen für Reise-, Trennungs- und Umzugskosten von Arbeitnehmern, die in Ausübung ihrer vorwiegend im Interesse des Arbeitgebers wahrgenommenen Pflichten entstehen, Zahlungen an selbständige Transportunternehmen, die im Auftrag des Arbeitgebers den Transport der Arbeitskräfte übernehmen (ausgenommen den Transport zwischen Wohnung und Arbeitsplatz; vgl. Ziffern 2.35., 2.49. (b) und 3.09.1.), sowie das Verbringen von Waren zu Messen, Ausstellungen usw. Wird der Transport hingegen mit eigenem Personal und eigenen Transportmitteln durchgeführt, so müssen die entstandenen Kosten ihrer Art entsprechend verbucht werden.

Da die Einkäufe zu Anschaffungspreisen und die Verkäufe zu Herstellungspreisen zu verbuchen sind (vgl. Ziffern 2.50.1. und 2.50.2., 2.31.1), fallen für den Warentransport im allgemeinen keine gesondert auszuweisenden Kosten an. Transportkosten im Zusammenhang mit Verkäufen gelten als getrennt in Rechnung gestellt. Im Fall wo der Erzeuger einen Dritten beauftragt, die Waren zum Käufer zu transportieren, erscheinen die Transportkosten in der LGR/FGR weder als Vorleistung noch als Erzeugung. Wenn der Erzeuger die Waren selbst transportiert, handelt es sich um eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, deren Kosten, sofern es sich um eine nichttrennbare Nebentätigkeit handelt, entsprechend ihrer Art zu verbuchen sind.

- (f) Post- und Fernsprechgebühren.
- (g) Das in den Bruttoprämien enthaltene Dienstleistungsentgelt für Versicherungen zur Abdeckung betrieblicher Risiken wie Viehverluste oder Schäden durch Hagel, Frost, Feuer, Sturm usw. Der Rest, d.h. die **Nettoprämie**, ist derjenige Teil der gezahlten Bruttoprämien, der den Versicherungsunternehmen für Schadenregulierungen zur Verfügung steht.

Eine Aufteilung der Bruttoprämien in ihre beiden Bestandteile läßt sich mit einiger Genauigkeit nur für die Volkswirtschaft insgesamt vornehmen, wie es im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen geschieht. Die Verteilung des Dienstleistungsanteils auf die Wirtschaftsbereiche erfolgt im allgemeinen im Zusammenhang mit der Erstellung von Input-Output-Tabellen, wobei geeignete Verteilungsschlüssel verwendet werden. Die Angabe dieser Position in der LGR ist daher in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vorzunehmen (zur Buchung von Subventionen im Zusammenhang mit Versicherungsdienstleistungen siehe 3.27.6., Fußnote 53).

- (h) Deckgebühren.

- (i) in Rechnung gestellte Bankgebühren (jedoch **nicht** Zinsen für Bankkredite) sowie, im Falle einer Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) nach verwendenden Wirtschaftsbereichen bzw. Sektoren, die unterstellte Bankgebühr (vgl. Ziffer 2.37.; 3.30.6.).
- (j) Beitrittsgebühren und Beiträge zu Berufsverbänden wie den Landwirtschaftskammern, den Handelskammern, den Bauernverbänden.
- (k) Beiträge zu landwirtschaftlichen Genossenschaften.
- (l) Ausgaben für Milchkontrollen, Leistungsschauen und Zuchtbucheintragungen.
- (m) Ausgaben für künstliche Besamung und Kastration.
- (n) Geleistete Zahlungen für die Nutzung immaterieller nichtproduzierter Vermögensgüter, z.B. Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Milchquoten oder sonstige Produktionsrechte. Der Kauf solcher immaterieller nichtproduzierter Vermögensgüter wird dagegen im Kapitalkonto verbucht.
- (o) Geleistete Zahlungen an den Staat für die Erteilung von Lizenzen/Berechtigungen zur Ausübung gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeiten, wenn die Berechtigung mit einer ausdrücklichen Kontrollfunktion verbunden ist (es sei denn, die Beträge stehen in keinem Verhältnis zu den Kosten der entsprechenden Dienstleistungen) (vgl. Ziffer 3.21.2. (e) sowie ESVG 95, 4.80. (d)).
- (p) Käufe von Kleinwerkzeug, Arbeitskleidung, Ersatzteilen und dauerhaftem Material von geringem Wert (weniger als 500 EURO in Preisen von 1995) **oder** mit einer normalen Lebensdauer von weniger als einem Jahr (vgl. Ziffer 2.55.2.).
- (q) Käufe von Werkzeug, Material und Arbeitskleidung, welche die Arbeitnehmer gegen besondere Vergütung oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung aus ihren Löhnen und Gehältern getätigt haben.

k) Nicht in den Vorleistungen enthaltene Positionen

2.49. Die Vorleistungen enthalten dagegen nicht:

Unterscheidung zwischen Vorleistungen und Arbeitnehmerentgelt:

- (a) Waren und marktbestimmte Dienstleistungen, die die produzierenden Einheiten kostenlos oder verbilligt an ihre Arbeitnehmer abgeben, **soweit** diese Ausgaben offensichtlich und überwiegend zugunsten der **Arbeitnehmer** sind. Der Wert dieser Waren und Dienstleistungen ist Bestandteil des Arbeitnehmerentgelts (vgl. Ziffer 3.10.1.).
- (b) Fahrtkostenzuschüsse, die der Arbeitgeber seinen Beschäftigten in **bar** auszahlt; sie rechnen vielmehr zum Arbeitnehmerentgelt (der Arbeitnehmer kauft dann selbst Verkehrsleistungen für seinen Weg zwischen Wohn- und Arbeitsstätte) (vgl. Ziffer 3.10.1. (c)). Desgleichen gehören Zahlungen, die der Arbeitgeber direkt an ein Verkehrsunternehmen für den Sammeltransport der Arbeitnehmer (von der Wohnung zum Arbeitsplatz) leistet, zum Arbeitnehmerentgelt. Dienstleistungen dieser Art, wie Transporte zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder die Bereitstellung von Parkraum, weisen zwar einige Merkmale von Vorleistungen auf. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß diese Art von Dienstleistungen für die Arbeitgeber (die sie in jedem Fall selbst bezahlen müßten), notwendig sind, damit sie Beschäftigte finden und behalten, daß sie jedoch nicht der eigentlichen Produktion dienen (vgl. SNA 93, 7.41.).

Unterscheidung zwischen Vorleistungen und Bruttoanlageinvestitionen:

- (c) Käufe von Wirtschaftsgebäuden und von beweglichem Sachvermögen (d.h. von Ausrüstungsgütern, deren normale Lebensdauer ein Jahr überschreitet); diese Erwerbe werden als Bruttoanlageinvestitionen angesehen (vgl. 2.63.1.).

- (d) Im Rahmen von Finanzierungsleasingverträgen geleistete Zahlungen für die Nutzung von Anlagegütern für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft stellen keine Dienstleistungskäufe dar, sondern eine Transaktion, die zum Teil als Zinsen (im Unternehmensgewinnkonto), zum Teil als Tilgung (im Finanzierungskonto) zu verbuchen ist (vgl. Ziffer 2.54.1.).
- (e) Ausgaben für die **Instandsetzung** (zur **Instandhaltung** dagegen vgl. Ziffer 2.45. und 2.46.) von Anlagegütern (z.B. Instandsetzung von Dächern und Dachrinnen, elektrischen Installationen und Heizanlagen bei betrieblich genutzten Gebäuden) und Ausgaben für Verbesserungen und Reparaturen von Ausrüstungsgütern, die eine Verlängerung ihrer normalen Lebensdauer oder eine Steigerung ihrer Produktionskapazität bewirken sollen: Diese Ausgaben rechnen zu den Bruttoanlageinvestitionen, da sie weit über den Rahmen dessen hinausgehen, was zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Anlagegüter erforderlich ist (vgl. Ziffer 2.55.4. bis 2.55.6.).
- (f) Geleistete Zahlungen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Eigentum an Grund und Boden, Gebäuden und sonstigen vorhandenen Vermögensgütern, z.B. Honorare für Makler, Notare, Sachverständige, Ingenieure usw. sowie Gebühren für Grundbucheintragungen (vgl. ESVG 95, 3.111.). Diese Ausgaben werden als Teil der Bruttoanlageinvestitionen behandelt (vgl. Ziffer 2.58.1. und 2.58.2.).

Sonstiges:

- (g) Waren und Dienstleistungen, die während des gleichen Berichtsjahres innerhalb der gleichen Einheit produziert und verbraucht werden (mit Ausnahme bestimmter Erzeugnisse, vgl. 2.20.8., 2.44.1., 2.47.). Diese Waren und Dienstleistungen gehen auch nicht in den Produktionswert ein.
- (h) Pachten für Grundstücke; sie werden unter "Pachten" verbucht (vgl. Ziffer 3.31.1.).
- (i) Aufwand für die Wohnungsnutzung; er gehört zu den Konsumausgaben (Sektor Private Haushalte) und wird in der LGR nicht nachgewiesen.
- (j) Abnutzung von Anlagegütern; sie wird durch die Abschreibungen gemessen (vgl. Ziffer 3.36.2.).
- (k) **Netto**versicherungsprämien (vgl. Ziffer 2.48. (g)).
- (l) Versicherungsprämien für Personenschäden und Beiträge zu Kranken- und Arbeitsunfallversicherungen; sie zählen entweder zu den Verteilungstransaktionen oder den Konsumausgaben.
- (m) Wassergebühren, die als reine Abgabe gezahlt werden und nicht von der Menge des verbrauchten Wassers abhängen.
- (n) Dienstleistungskäufe beim Staat unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Ziffer 3.21.2. (e)).

3. Bewertung der Vorleistungen

- 2.50.1. Als Vorleistungen verwendete Güter sind zu den Anschaffungspreisen für ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu bewerten, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem sie in den Produktionsprozeß eingehen.
- 2.50.2. Der Anschaffungspreis ist der Preis, den der Käufer tatsächlich für die Güter zum Zeitpunkt des Kaufes bezahlt. Der Anschaffungspreis umschließt sämtliche Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen, jedoch nicht die abziehbaren Gütersteuern wie die MwSt., sowie alle Transportkosten, die vom Käufer gesondert zu zahlen sind, um Waren zur gewünschten Zeit am gewünschten Ort empfangen zu können. Der Anschaffungspreis umschließt nicht Preis- und Mengenrabatte, die beispielsweise bei Käufen großer Mengen oder außerhalb der Saison gewährt werden, im Rahmen von Kreditvereinbarungen zusätzlich anfallende Zinsen oder Dienstleistungsentgelte sowie Preisaufläge, die bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen fällig werden (ESVG 95, 3.06.).

- 2.50.3. Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsbereichen sind Subventionen für Vorleistungen in der Landwirtschaft von Bedeutung. Sie sollen die Kosten der Vorleistungen verringern. Wenn diese Subventionen als Gütersubventionen (für nichtlandwirtschaftliche Produkte) klassifiziert werden, vermindern sie den Wert der Vorleistungen, die zu Anschaffungspreisen zu verbuchen sind (unabhängig davon, ob sie an die Erbringer der Vorleistungen oder an die landwirtschaftlichen Produzenten gezahlt werden).
- 2.50.4. Wenn die Güter oder Dienstleistungen von den produzierenden Einheiten direkt importiert werden, ist der Anschaffungspreis einschließlich aller Importabgaben, der nichtabziehbaren MwSt. sowie der (empfangenen oder gezahlten) Währungsausgleichsbeträge auszuweisen.
- 2.50.5. Die Vorleistungen werden ohne abziehbare Mehrwertsteuer bewertet. Die abziehbare Mehrwertsteuer wird für sämtliche Käufe der landwirtschaftlichen Einheiten bewertet, unabhängig davon, ob diese dem normalen MwSt.-System oder dem Pauschalierungssystem unterliegen. Die Differenz zwischen der abziehbaren MwSt., die die dem Pauschalierungssystem unterliegenden landwirtschaftlichen Einheiten hätten abziehen können, wenn sie dem normalen MwSt.-System unterliegen würden, und der Pauschalkompensation stellt die Über- oder Unterkompensation der Mehrwertsteuer dar. Diese wird als sonstige Subvention oder als sonstige Produktionsabgabe gebucht (vgl. Anhang IX.).

D. BRUTTOINVESTITIONEN

(vgl. **ESVG 95, 3.100.-3.116.**)

- 2.51.1. Zu den Bruttoinvestitionen gehören:
- Bruttoanlageinvestitionen,
 - Vorratsveränderungen,
 - Nettozugang an Wertsachen.
- 2.51.2. Da das Ziel der Erstellung der LGR und der FGR die Beschreibung der Ströme ist, die die Einheiten im Rahmen ihrer Produktionsfunktion erzeugen, werden nachstehend nur die Bruttoanlageinvestitionen und die Vorratsveränderungen beschrieben.
- 2.51.3. **Brutto**investitionen bedeutet vor Abzug der Abschreibungen. Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Bruttoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen. Die Abschreibungen entsprechen der Wertminderung, der die Güter des Anlagevermögens im Verlauf ihres Einsatzes im Produktionsprozeß durch Abnutzung unterliegen (vgl. Ziffer 3.36.2.).

1. Bruttoanlageinvestitionen

a) Definition

- 2.52. Die Bruttoanlageinvestitionen umfassen den Erwerb abzüglich der Veräußerungen von Anlagegütern durch gebietsansässige Produzenten in einem Zeitraum zuzüglich gewisser Werterhöhungen an nichtproduzierten Vermögensgütern durch produktive Tätigkeiten von Produzenten oder institutionellen Einheiten. Zum Anlagevermögen zählen produzierte Sachanlagen und produzierte immaterielle Anlagegüter, die wiederholt oder kontinuierlich länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden (vgl. **ESVG 95, 3.102.**).

b) Betrachtung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht

- 2.53.1. Für die Volkswirtschaft insgesamt ist unter Bruttoanlageinvestitionen der Teil des im Berichtszeitraums erzeugten Bruttoinlandsprodukts zu verstehen, der für einen Zeitraum von mehr als einem

Jahr als Produktionsmittel im Produktionsprozeß eingesetzt werden soll. Sie unterscheiden sich insofern vom Konsum der privaten Haushalte oder des Staates, den Exporten und den Vorratsveränderungen. Von den Bruttoanlageinvestitionen der Volkswirtschaft sind folglich Güter ausgeschlossen, die früher zwar **irgendwann einmal produziert** wurden und somit bereits einmal Teil des Inlandsprodukts waren, jetzt aber innerhalb des Berichtszeitraums einer neuen Verwendung zugeführt werden. Ein Verwendungs- oder Eigentumswechsel bedeutet nicht, daß solche Güter ein zweites Mal zum Inlandsprodukt zu rechnen sind, und ändert nichts am Gesamtbestand des Anlagevermögens der Volkswirtschaft. Es ist jedoch wichtig, solchen Transaktionen bei der Analyse nach Wirtschaftsbereichen oder Sektoren Rechnung zu tragen.

- 2.53.2. Wenn der Eigentumswechsel eine Änderung der Verwendung nach sich zieht (das Gut also nicht mehr als Anlagevermögen dient), dann verringert sich der Bestand des Anlagevermögens der Volkswirtschaft. Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle betreffen Kraftfahrzeuge, die private Haushalte in gebrauchtem Zustand von Produktionseinheiten erwerben, gebrauchte Schiffe, die ins Ausland verkauft werden, sowie Anlagegüter, die verschrottet und einer intermediären Verwendung zugeführt werden. Da die neue Verwendung in diesen Fällen Teil des Sozialprodukts wird (als Konsum, als Export oder als irgendeine andere Kategorie, je nach Art des Gutes, das unter Verwendung des Schrotts hergestellt wird), muß die Bruttoanlageinvestition entsprechend vermindert werden. Aus diesem Grund verwendet das ESVG 95 für die Berechnung der Bruttoanlageinvestitionen das Konzept des Nettoerwerbs von vorhandenen produzierten Anlagegütern. Diese Position ermöglicht es, Abgänge bzw. Verringerungen des Anlagenbestands zu berücksichtigen.
- 2.53.3. Es ist denkbar, daß der Nettoerwerb per Saldo positiv ist, d.h. einen Zugang zum Anlagevermögen der Volkswirtschaft darstellt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Kraftfahrzeuge, die vorher bereits als Konsum im Sozialprodukt enthalten waren, in gebrauchtem Zustand zur Verwendung als Anlagevermögen erworben werden. Da die Verkäufe von vorhandenen Anlagegütern normalerweise die Käufe übersteigen, ist für die Volkswirtschaft insgesamt der Nettoerwerb immer negativ. Wenn jedoch die volkswirtschaftlichen Bruttoanlageinvestitionen nach verwendenden Wirtschaftsbereichen betrachtet werden, kann der Nettoerwerb einzelner Bereiche positiv sein.

c) Kriterium der Eigentumsübertragung

- 2.54.1. Die Abgrenzung der Anlageinvestitionen der Sektoren oder Bereiche der Volkswirtschaft erfolgt nach dem Kriterium der **Eigentumsübertragung** (Erwerb, Veräußerung) und nicht nach der Verwendung der Güter. Es ist darauf hinzuweisen, daß durch **Finanzierungsleasing** erworbene (jedoch nicht einfach gemietete) Anlagegüter mit Vermögensgütern des Leasingnehmers (wenn er Produzent ist) gleichgesetzt werden, nicht aber des Leasinggebers, für den eine Forderung verbucht wird, die einem unterstellten Kredit entspricht (vgl. Ziffer 2.49. (d) sowie Anhang II des ESVG 95 zur Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen der Miete bzw. des Leasings dauerhafter Güter)⁽³⁴⁾.
- 2.54.2. Die Anwendung des Kriteriums der Eigentumsübertragung richtet sich danach, auf der Grundlage welches statistischen Systems die Bruttoanlageinvestitionen berechnet werden. Handelt es sich dabei um Daten, die von den Erwerbern stammen, gibt es zumindest theoretisch keine Schwierigkeiten (es besteht allerdings die praktische Schwierigkeit, die Gesamtheit der Anleger zu erfassen). Häufig und vor allem in der Landwirtschaft liegen diesem Bereich jedoch Daten zugrunde, die die Produzenten von Ausrüstungsgütern über ihre Produktion oder ihre Verkäufe liefern. Abgesehen von den Fällen, in denen es nicht möglich ist, eindeutig zu entscheiden, ob ein

⁽³⁴⁾ Finanzierungsleasing unterscheidet sich vom Operating-Leasing insofern, als die mit dem Eigentum an dem Leasinggut verbundenen Risiken und Vorteile im Rahmen des Finanzierungsleasings zwar nicht de jure, so doch de facto vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer (den Nutzer des Vermögensgutes) übertragen werden. Für die im ESVG 95 vorgesehene Buchung des Finanzierungsleasings ist der den Transaktionen zugrunde liegende wirtschaftliche Sachverhalt ausschlaggebend: Der Leasinggeber gewährt dem Leasingnehmer einen Kredit für den Kauf eines dauerhaften Gutes, dessen De-facto-Eigentümer der Leasingnehmer wird. Finanzierungsleasing ist so als eine Sonderform der Anlagenfinanzierung zu sehen.

Gut als Anlagegut zu betrachten ist, ist es auch schwierig, den tatsächlichen Käufer zu ermitteln, denn die Anlagegüter liefern ihrer Beschaffenheit nach lediglich einen Hinweis auf den Nutzer. Im Falle der Landwirtschaft besteht somit die Gefahr, daß auch Anlagegüter erfaßt werden, die nicht von landwirtschaftlichen Betrieben, sondern von gewerblichen Unternehmen zwecks Miete ohne Bedienungspersonal erworben wurden.

d) Erwerb

- 2.55.1. Der Erwerb von Anlagegütern umfaßt neue und gebrauchte Anlagegüter, die erworben wurden (gekauft, im Tausch erworben, als Sachvermögenstransfers erhalten, im Rahmen von Finanzierungsleasing erworben), selbsterstellte und für die eigene Verwendung behaltene Anlagegüter, erhebliche Verbesserungen am Anlagevermögen und an nichtproduzierten Sachanlagen, das natürliche Wachstum landwirtschaftlicher Anlagegüter (Nutztierbestände und Nutzpflanzungen) sowie die Kosten für die Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten Vermögensgütern (vgl. ESVG 95, 3.103. a)).
- 2.55.2. Es sei daran erinnert, daß die erworbenen dauerhaften Güter, um als Bruttoanlageinvestitionen verbucht zu werden, einen Stückwert (oder Gesamtwert, wenn sie in großen Mengen erworben wurden) haben müssen, der über 500 EURO in Preisen von 1995 liegt (vgl. Ziffer 2.33.).
- 2.55.3. Dies gilt auch dann, wenn dauerhafte Güter, die für eine **Erstausrüstung** erforderlich sind, gekauft oder selbst erstellt werden. Der Flaschenbestand einer Brauerei oder eines Weinbaubetriebs (soweit es sich nicht um Einwegflaschen handelt) ist beispielsweise ein Anlagevermögen, obwohl der Wert der einzelnen Flaschen unbedeutend ist. Das gleiche gilt für Stühle und Tische, Geschirr und Bestecke der Gaststätten sowie für Werkzeuge in Betrieben. Die Erstausrüstung mit solchen Gütern ist eine Anlageinvestition. **Abschreibungen werden jedoch in diesen Fällen nicht berechnet**, da angenommen wird, daß der einmal angeschaffte Bestand durch laufende Ersatzkäufe für unbrauchbar gewordene oder verlorene Stücke immer erhalten bleibt. Die laufenden Ersatzkäufe werden als Vorleistungen gebucht. Diese theoretisch klare Regelung ist in der Praxis allerdings zuweilen schwer durchzuführen, da die statistischen Angaben über Produktion und Verkäufe häufig nicht erkennen lassen, ob die betreffenden Güter als Erstausrüstung oder als Ersatz gekauft werden.
- 2.55.4. Waren und Dienstleistungen, die in vorhandene Anlagegüter eingebracht werden, um sie zu **verbessern**, sie **instandzusetzen** oder ihre **Nutzungsdauer zu verlängern bzw. ihre Produktionskapazität zu steigern**, werden zusammen mit den Anlagegütern ausgewiesen, in die sie eingehen. Diese Arbeiten werden als **Erwerb neuer Anlagegüter** betrachtet. Grundsätzlich gehören hierzu alle Waren und Dienstleistungen, die über den Rahmen der laufenden Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten weit hinausgehen. Unter laufender Instandhaltung werden dabei alle Leistungen verstanden, die im Vergleich zur normalen Lebensdauer des Anlagegutes in relativ kurzen zeitlichen Abständen immer wieder erbracht werden müssen, um das betreffende Anlagegut in seiner Nutzungsfähigkeit zu erhalten. Es handelt sich hierbei z.B. um den Austausch schnell verschleißender Einzelteile von Anlagegütern, um Außen- und Innenanstriche usw.
- 2.55.5. Die Höhe der für diese Instandhaltung aufgewendeten Beträge ist **kein** Kriterium für die Entscheidung, ob es sich im Einzelfall um eine Investition oder eine laufende Instandhaltung handelt, da bei einem Anlagegut von hohem Wert auch die Leistungen zur laufenden Instandhaltung sehr umfangreich sein können (vgl. Ziffer 2.49. (e)). Genaugenommen hängt die Entscheidung, ob Leistungen an vorhandenen Anlagegütern der Kategorie "laufende Instandhaltung" oder der Kategorie "Bruttoanlageinvestitionen" zuzuordnen sind, davon ab, nach welchem Zeitraum die Leistung wiederholt werden muß. So rechnet beispielsweise der Ersatz von Anlagenteilen, die normalerweise innerhalb eines Jahres verschleißten, wie etwa die Reifen eines Lastwagens, zur laufenden Instandhaltung, während der Austausch des Motors als Anlageinvestition gilt, und zwar nicht etwa, weil sein Wert höher ist, sondern weil ein Motor normalerweise nicht jährlich, sondern erst nach mehreren Jahren ausgetauscht wird. Die Aktivierung einer solchen Leistung (d.h. ihre Behandlung als Anlageinvestition und nicht als laufende Instandhaltung) eröffnet die Möglichkeit,

ihren Wert mit Hilfe der Abschreibungen gleichmäßig über die gesamte Zeit der Nutzung zu verteilen.

- 2.55.6. Das SNA 93 legt fest, daß Verbesserungsarbeiten an Anlagegütern entweder vom Umfang der an den charakteristischen Merkmalen der Anlagegüter vorgenommenen Änderungen bestimmt werden müssen - d.h. erhebliche Änderungen der Größe, Form, Leistung, Kapazität oder erwarteten Lebensdauer -, oder durch die Tatsache, daß es sich bei diesen Verbesserungen nicht um die Art von Änderungen handelt, wie sie an Anlagegütern dieser Art regelmäßig als laufende Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten vorgenommen werden (vgl. SNA 93, 10.49.).

e) Veräußerung

- 2.56. Die Veräußerung von Anlagegütern bezieht sich auf gebrauchte Anlagegüter, die von ihrem Eigentümer verkauft, abgerissen, ausgemustert oder geschlachtet, getauscht oder als Sachvermögenstransfers unentgeltlich abgegeben werden (vgl. ESVG 95, 3.103. b und 3.104.). Solche Veräußerungen müssen normalerweise zu einer Eigentumsübertragung führen und einen direkten wirtschaftlichen Verwendungszweck haben (so daß die von ihrem Eigentümer abgerissenen, ausgemusterten oder geschlachteten Vermögensgüter, die keinerlei andere wirtschaftliche Verwendung haben, nicht zu diesen Veräußerungen gehören; vgl. SNA 93, 10.35. und 10.39.). Bestimmte Veräußerungen können jedoch innerhalb derselben institutionellen Einheit stattfinden, wie es beispielsweise der Fall ist, wenn Tiere vom Landwirt geschlachtet und von seiner Familie verbraucht werden.

f) Bewertung der Bruttoanlageinvestitionen

- 2.57. Bruttoanlageinvestitionen sind zu Anschaffungspreisen zu bewerten (einschließlich der Kosten der Eigentumsübertragung, der Installationskosten und sonstiger Übertragungskosten) oder zu Herstellungspreisen vergleichbarer Güter, wenn es sich um selbsterstellte Anlagen handelt (wobei der Herstellungspreis als Summe der entstandenen Kosten berechnet werden kann). Veräußerungen sind zum Verkaufspreis zu bewerten, der dem Anschaffungspreis abzüglich der Kosten für die Übertragung des Eigentums an den Vermögensgütern, der Installationskosten und der sonstigen Übertragungskosten entsprechen sollte (vgl. Ziffer 2.54).

g) Kosten der Eigentumsübertragung

- 2.58.1. Die mit der Übertragung des Eigentums an den Vermögensgütern verbundenen Kosten stellen eine Bruttoanlageinvestition des Käufers dar, auch wenn ein Teil der Kosten vom Verkäufer getragen wird. Sie umfassen die Ausgaben für die Inbesitznahme der Aktiva (Installations- und Transportkosten usw.), Vermittlungskosten wie Honorare oder Provisionen an Notare, Sachverständige usw. und die Steuern, die auf die von Mittlern erbrachten Dienstleistungen der Eigentumsübertragung zu entrichten sind.
- 2.58.2. Die Bruttoanlageinvestitionen des Käufers umfassen den Wert der erworbenen Güter (ohne Übertragungskosten) zuzüglich sämtlicher mit dem Erwerb verbundener Übertragungskosten. Dagegen umfassen die Bruttoanlageinvestitionen des Verkäufers lediglich den Wert der verkauften Güter (ohne Übertragungskosten)⁽³⁵⁾. Im Falle von **nichtproduzierten Vermögensgütern** (wie Grund und Boden oder Patente wie z.B. Produktionsrechte), die nicht zu den Bruttoanlageinvestitionen zählen, sind diese Kosten vom Erwerb bzw. der Veräußerung dieser Aktiva zu trennen und in einer eigenen Position als Bruttoanlageinvestitionen des Käufers auszuweisen.

⁽³⁵⁾ Als unmittelbare Folge dieser Verbuchungsmethode sind Kosten im Zusammenhang mit dem Handel mit Anlagevieh zwischen landwirtschaftlichen Einheiten bei den Bruttoanlageinvestitionen des Käufers zu verbuchen.

h) Buttoanlageinvestitionen und Veränderung des Wertes der Aktiva

2.59.1. Die Vermögensbilanz, die eine Aufstellung der eigenen Vermögenswerte (Aktiva) und der ausstehenden Verbindlichkeiten (Passiva) zu einem bestimmten Zeitpunkt darstellt, gibt Auskunft über die einzelnen Bestandteile der Veränderung des Wertes der Aktiva. Nach der Definition in den Vermögensbilanzen (vgl. ESVG 95, 7.08.) läßt sich die Veränderung des Wertes der Aktiva zwischen dem Ende und dem Beginn eines Rechnungsjahres wie folgt beschreiben:

Wert des Aktivums am Periodenende

- Wert des Aktivums am Periodenanfang	Bruttoanlageinvestitionen - Abschreibungen + Sonstige reale Vermögensänderungen + Saldo der nominalen Umbewertungsgewinne und -verluste
---------------------------------------	--

2.59.2. Der Saldo der nominalen Umbewertungsgewinne und -verluste entspricht den während des Beobachtungszeitraums entstandenen Umbewertungsgewinnen (abzüglich -verluste), die auf eine Änderung des Preises des Aktivums zurückgehen, dessen wirtschaftliche und physische (quantitative und qualitative) Merkmale während dieses Zeitraums unverändert bleiben. Diese Veränderungen werden im Umbewertungskonto verbucht.

2.59.3. Sonstige reale Vermögensänderungen sind Stromgrößen, die es ermöglichen, die Erschließung, den Abbau und die Schädigung von Naturvermögen sowie die Folge außerordentlicher Ereignisse, die sich auf den Wert der Vermögensgüter auswirken können, auszuweisen. Was die Vermögensgüter des landwirtschaftlichen und des forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs anbelangt, so lassen sich diese sonstigen realen Vermögensänderungen in drei Hauptkategorien unterteilen:

- φ außerordentliche oder katastrophenbedingte Verluste (Erdbeben, Krieg, Dürre, Epidemien usw.);
- φ Differenz zwischen der vorausgeschätzten Wertminderung der Aktiva (gemessen durch die Abschreibungen) und der tatsächlich eingetretenen Wertminderung (infolge von unvorhersehbarem Veralten, Schäden, Abnutzung und zufälligen Ereignissen, die eine stärkere als die vorausgeschätzte Wertminderung bewirken);
- φ Änderungen in der Klassifizierung oder Struktur der Anlagegüter (d.h. in der Verwendung dieser Aktiva): z.B. Änderung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung von Grund und Boden, von Milchvieh, das zur Fleischerzeugung vorgesehen wird (vgl. Ziffer 2.62.1., Fußnote 38) oder von landwirtschaftlichen Gebäuden, die für private oder andere wirtschaftliche Verwendungszwecke umgestaltet werden.

2.59.4. Bruttoanlageinvestitionen und Abschreibungen (vgl. Ziffern 3.36.1. bis 3.36.9.) stellen somit nicht die einzigen Elemente dar, die bei der Analyse von Veränderungen des Wertes der Aktiva zu berücksichtigen sind.

i) Bestandteile der Bruttoanlageinvestitionen

2.60.1. Das ESVG 95 unterscheidet zwischen vier Arten von Elementen, die als Bruttoanlageinvestitionen zu verbuchen sind (vgl. ESVG 95, 3.105.):

- φ Erwerb abzüglich Veräußerungen von neuen oder gebrauchten Sachanlagen (Wohnbauten, Nichtwohnbauten, Ausrüstungen, Nutztiere und Nutzpflanzungen);
- φ Erwerb abzüglich Veräußerungen von neuen oder gebrauchten produzierten immateriellen Anlagegütern (Suchbohrungen, Computerprogramme, Urheberrechte);

- φ erhebliche Verbesserungen an nichtproduziertem Sachvermögen einschließlich Grund und Boden;
 - φ Kosten für die Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten Vermögensgütern wie Grund und Boden und Patenten.
- 2.60.2. Für die **LGR (bzw. die FGR)** sind fünf Arten von Bestandteilen der Bruttoanlageinvestition zu unterscheiden. Es handelt sich um:
- φ Anpflanzungen, die wiederholt Erzeugnisse liefern;
 - φ Tiere;
 - φ Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter:
 - Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter;
 - Fahrzeuge;
 - Wirtschaftsgebäude (Nichtwohngebäude);
 - Sonstige Bauten und bauliche Einrichtungen mit Ausnahme der Bodenverbesserungen (Nichtwohnbauten usw.);
 - Sonstige (Computerprogramme usw.);
 - φ Bodenverbesserungen;
 - φ Kosten für die Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten Vermögensgütern wie Grund und Boden und Produktionsrechten.
- 2.60.3. Bruttoanlageinvestitionen in landwirtschaftliche Anlagegüter betreffen zwei Arten von Aktiva (Nutzpflanzungen und Nutztiere), die wiederholt und kontinuierlich zur Produktion von Erzeugnissen wie Obst, Kautschuk, Milch usw. eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um Obst-, Reb-, Hopfen-, Beeren- und Spargelanlagen. Bäume, die zur Holzgewinnung angepflanzt werden, ebenso Weihnachtsbaumanlagen, (die also nur ein einziges Mal ein Fertigerzeugnis liefern) sind, ähnlich wie Getreide und Gemüse, kein Anlagevermögen. Zu den Tieren, die als Anlagevermögen anzusehen sind (Anlagevieh), zählen beispielsweise Zuchtvieh, Milchvieh, für die Wollerzeugung gehaltene Schafe und Zugtiere (wohingegen zur Schlachtung bestimmte Tiere einschließlich Geflügel kein Anlagevermögen darstellen).

j) **Anpflanzungen**

- 2.61.1. Nach dem ESVG 95 (3.103.) entsprechen Bruttoanlageinvestitionen in Anpflanzungen dem Wert des Erwerbs abzüglich der Veräußerungen natürlicher, ausgewachsener Anlagegüter, die wiederholt Erzeugnisse liefern (beispielsweise Obstbäume), zuzüglich des natürlichen Wachstums solcher natürlicher Anlagegüter während des jeweiligen Rechnungsjahres bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie ausgewachsen sind (d.h. ein Produkt liefern).
- 2.61.2. Diese Definition der Bruttoanlageinvestitionen entspricht:
- φ den während des Rechnungsjahres für Neuanpflanzungen (neue oder erneuerte) getätigten Ausgaben, einschließlich der während des Rechnungsjahres getätigten Ausgaben für die Pflege junger Anpflanzungen (in den ersten drei Jahren);
 - φ dem Zuwachs des Materialwertes der Anpflanzungen bis zu ihrer Reife;
 - φ den Kosten für die Eigentumsübertragung beim Handel mit ausgewachsenen Anpflanzungen und Bäumen zwischen landwirtschaftlichen Einheiten.
- 2.61.3. Bei den beiden erstgenannten Elementen der Bruttoanlageinvestitionen in Anpflanzungen handelt es sich um selbsterstellte landwirtschaftliche Anlagen.

- 2.61.4. Veräußerungen von Anpflanzungen (die als negative Bruttoanlageinvestitionen verbucht werden) können in zwei Formen vorkommen. Einerseits können sie Anpflanzungen darstellen, die als eine im Wachstum bzw. in der Produktion befindliche Kultur an eine andere (landwirtschaftliche) Einheit verkauft werden. In diesem Fall werden in der LGR nur die Kosten der Eigentumsübertragung ausgewiesen. Andererseits kann es sich um Anpflanzungen handeln, die vor dem Ende ihrer normalen Lebensdauer gefällt werden. Nach der allgemeinen Definition der Veräußerungen müssen in diesem Fall die gefällten Anpflanzungen allerdings eine unmittelbare wirtschaftliche Verwendung haben, d.h. es muß eine Gegenbuchung in Form einer Verwendung von Waren und Dienstleistungen geben (z.B. Verkauf an ein auf Holzverkauf spezialisiertes Unternehmen⁽³⁶⁾). In diesem zweiten Fall dürften die als negative Bruttoanlageinvestitionen zu verbuchenden Veräußerungen von Anpflanzungen nur einem bescheidenen Betrag entsprechen.
- 2.61.5. Folglich ist in der Mehrheit der Fälle (d.h. mit Ausnahme des zweiten unter Ziffer 2.61.4. genannten Falls) der Wert der Rodungen nicht vom Wert der Investitionen in Anpflanzungen abzuziehen. Die zur Erneuerung vorhandener Anpflanzungen bestimmten Investitionen sind als Investitionen und nicht als Ausgaben für die laufende Instandhaltung anzusehen.
- 2.61.6. In ähnlicher Weise sind in der Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung Anpflanzungen von Bäumen zu behandeln, die zur wiederholten Produktion forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (wie Kork, Harz usw.) bestimmt sind⁽³⁷⁾.
- 2.61.7. Die buchungstechnische Behandlung der Rodung von Anpflanzungen muß im Hinblick auf die Berechnung der Abschreibungen analysiert werden. Nach dem ESVG 95 **unterliegen Anpflanzungen einer Abschreibung**, die der Wertminderung der Anpflanzungen nach Erreichen ihrer Reife entspricht. Rodungen⁽³⁸⁾ von Anpflanzungen sind daher wie folgt zu interpretieren:
- φ Rodungen am Ende der normalen Lebensdauer der Anpflanzungen entsprechen Abgängen von Anpflanzungen aus dem Bestand der Anlagegüter. Solche Rodungen werden in Form der Abschreibungen während der gesamten Nutzungsdauer dieser Anpflanzungen berücksichtigt.
 - φ "Außerordentliche" Rodungen sind Rodungen, die vor dem Ende der normalen Lebensdauer der Anpflanzungen vorgenommen werden. Diese Rodungen können unterschiedliche Gründe (wirtschaftlicher, strategischer oder sonstiger Art) haben. Sie sind als Differenz zwischen der realen (tatsächlichen) Wertminderung und der normalen, durch die Abschreibungen gemessenen Wertminderung zu interpretieren. Diese zusätzliche Wertminderung ist im Konto "Sonstige reale Vermögensänderungen" (der Vermögensänderungskonten) zu verbuchen, das nicht zur Kontenabfolge der LGR gehört.
- 2.61.8. Somit umfaßt die Veränderung des Wertes von Anpflanzungen während eines Rechnungszeitraums die folgenden vier Komponenten (vgl. Ziffer 2.59.1.):
- φ Bruttoanlageinvestitionen, die der Differenz zwischen Erwerb und Veräußerungen (vgl. Definition in Ziffern 2.61.1. bis 2.61.6.) während des Berichtszeitraums entsprechen.
 - φ Abschreibungen, die die Wertminderung der Anpflanzungen (vgl. Definition in Ziffer 2.61.7.) messen.
 - φ Sonstige Änderungen des "Volumens", die die Auswirkungen unvorhergesehener oder außergewöhnlicher Ereignisse auf die Anpflanzungen (z.B. außerordentliche Rodungen) berücksichtigen und im Konto der sonstigen realen Vermögensänderungen verbucht werden (vgl. Definition in Ziffer 2.59.3. und 2.61.7.).

⁽³⁶⁾ In diesem Fall ist die Tätigkeit des Fällens der Anpflanzung und des Verkaufs des Holzes eine forstwirtschaftliche Tätigkeit.

⁽³⁷⁾ Der Holzeinschlag dürfte hier einem größeren, bei den Bruttoanlageinvestitionen der Forstwirtschaft als Veräußerungen zu verbuchenden Betrag entsprechen.

⁽³⁸⁾ Es sei darauf hingewiesen, daß die Kosten der Rodungsdienstleistung, die gegebenenfalls von einem Rodungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, als Dienstleistung unter den Vorleistungen zu verbuchen sind.

- φ Saldo der Umbewertungsgewinne und -verluste, die die Wertänderungen infolge von Preisänderungen während des Rechnungsjahres messen und im Umbewertungskonto der Vermögensänderungskonten des ESVG 95 verbucht werden (vgl. Definition in Ziffer 2.59.2.).
- 2.61.9. In den Tabellen 1 und 2 in Anhang III. werden Investitionen in Nutzpflanzungen entweder als Verkäufe auf solche Art von Arbeit spezialisierter landwirtschaftlicher Lohnunternehmen (mit Bodenbearbeitung, Lieferung von Maschinen, Pflanzgut, Arbeitskräften usw.) oder als **selbsterstellte Anlagen** verbucht.
- Im Fall selbsterstellter Anlagen an Anpflanzungen ist folgendes zu erfassen:
- Für die Berechnung des Produktionswertes (Tabelle 2): im von der Zeile „Anpflanzungen“ und der Spalte „selbsterstellte Anlagen“ gebildeten Feld entweder der Wert vergleichbarer Anpflanzungen, die zu Herstellungspreisen und anteilmäßig zu den im betreffenden Zeitraum angefallenen Produktionskosten bewertet sind oder der Wert des in diesem Zeitraum verbrauchten Materials (einschließlich Baumschulerzeugnisse) und der erbrachten Leistungen;
 - Für die Berechnung der Vorleistungen (Tabelle 3) die Werte der einzelnen eingesetzten Vorleistungsgüter (einschließlich Baumschulerzeugnisse).
 - Für die Bruttoanlageinvestitionen in der Position „Anpflanzungen“ der Wert, der sich durch Addition der die Anpflanzungen betreffenden Beträge in der Spalte „selbsterstellte Anlagen“ von Tabelle 2 (d.h. der vorstehend unter (a) genannte Eintrag) und der Produktion von Anpflanzungen durch Einheiten, die auf solche Art von Lohnarbeit spezialisiert sind, ergibt.
- 2.61.10. Anpflanzungen von Bäumen, die zur wiederholten Produktion forstwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmt sind, werden in der FGR in gleicher Weise verbucht.

k) Als Anlagevermögen klassifizierte Tiere (“Anlagevieh”)

- 2.62.1. Bruttoanlageinvestitionen in Tiere umfassen die folgenden Elemente:
- φ das natürliche Wachstum der Tiere (bis sie ausgewachsen sind);
 - φ den Erwerb von Tieren (Einfuhren) abzüglich Veräußerungen (Schlachtungen⁽³⁹⁾ und Ausfuhren);
 - φ die Kosten der Eigentumsübertragung beim Handel zwischen landwirtschaftlichen Einheiten⁽⁴⁰⁾.
- 2.62.2. Nach dem ESVG 95 werden Bruttoanlageinvestitionen in Tiere als Differenz zwischen dem Erwerb (= natürliches Wachstum und Einfuhren) innerhalb des Jahres, einschließlich des aus der Produktion selbsterstellter Anlagen hervorgehenden Erwerbs, und den Veräußerungen von Tieren (zur Schlachtung⁽⁴¹⁾, für die Ausfuhr oder jede sonstige letzte Verwendung), zuzüglich der Kosten für die Eigentumsübertragung, gemessen⁽⁴²⁾. Bruttoanlageinvestitionen in Tiere erstrecken sich

⁽³⁹⁾ Die Behandlung des Verkaufs von zur Schlachtung bestimmten Tieren (d.h. im Schlachthof oder durch den Landwirt, einschließlich aller Verkäufe an nichtlandwirtschaftliche Einheiten für andere wirtschaftliche Verwendungen als die Schlachtung) als Veräußerung von Anlagegütern stellt eine Vereinfachung des Buchungsverfahrens für die Veräußerung von Anlagegütern dar, deren wirtschaftliche Verwendung sich geändert hat. Tiere, die zuvor Anlagevieh waren, werden nämlich durch die Verbuchung eines Stroms “Sonstige reale Vermögensänderungen” (vgl. 2.59.3.), der im Konto der sonstigen realen Vermögensänderungen verbucht wird, in Vorratsvieh verwandelt. Sie werden nur in Form von Vorräten verkauft, wobei der Verkauf keine Veräußerung von Vermögenswerten, sondern einen Vorratsausgang darstellt.

⁽⁴⁰⁾ Soweit Verkauf und Kauf im gleichen Rechnungszeitraum stattfinden. Andernfalls werden eine Veräußerung (für das Rechnungsjahr, in dem der Verkauf stattfindet) und ein Erwerb (für das Rechnungsjahr, in dem der Kauf stattfindet) verbucht.

⁽⁴¹⁾ Einschließlich Schlachtungen für den Eigenkonsum oder für Naturleistungen.

⁽⁴²⁾ Der Handel mit Zuchttieren zwischen Landwirten wird in den Konten nicht erfasst. Dies gilt auch dann, wenn dieser Handel über Vermittler erfolgt (vorausgesetzt, Kauf und Verkauf finden im gleichen Rechnungsjahr statt). Hingegen sind die Kosten der Eigentumsübertragung (Vermittlerdienste, Handelsspannen, Transportkosten usw.) in den Wert der Bruttoanlageinvestitionen in Tiere einzubeziehen.

über die gesamte Lebensdauer des Tieres. Zunächst besteht die Bruttoanlageinvestition hauptsächlich im natürlichen Wachstum des Tieres. Ist dieses ausgewachsen, wird die Bruttoanlageinvestition im wesentlichen anhand der Veräußerungen (Verkäufe zwecks Schlachtung oder Ausfuhr) gemessen. Einfuhr, Ausfuhr und Kosten der Eigentumsübertragung sind Bestandteile der Bruttoanlageinvestitionen in Tiere, die während der gesamten Lebensdauer des Tieres auftreten können. Das natürliche Wachstum der Tiere (und nicht die Bruttoanlageinvestition in ihrer Gesamtheit) ist als selbsterstellte landwirtschaftliche Anlage an Tieren zu behandeln.

2.62.3. Wie in Ziffer 2.59.1. gezeigt, stellt die Messung der Bruttoanlageinvestitionen in Tiere nur ein Element der Veränderung des Wertes der Aktiva dar. Tatsächlich können die Bruttoanlageinvestitionen in Tiere nur dann anhand der Veränderung der Zahl der Tiere in den einzelnen Tierkategorien, bewertet zu Durchschnittspreisen des Kalenderjahres (quantitative Methode), gemessen werden, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- φ Fehlen von nominalen Umbewertungsgewinnen bzw. -verlusten (d.h. gleichmäßige Entwicklung der Preise und Bestände von Tieren);
- φ Fehlen "sonstiger realer Vermögensänderungen" (d.h. keine Verluste infolge von Naturkatastrophen, Änderungen der Klassifikation usw.);
- φ Fehlen von Abschreibungen (d.h. keine vorhersehbare Verringerung des Werts der Tiere).

Eine andere Methode (direkte Methode) besteht in der Messung der Ströme von Zugängen und Abgängen in den einzelnen Tierkategorien, zu den entsprechenden Preisen: diese Methode berücksichtigt neben dem Erwerb und den Veräußerungen die Zugänge (insbesondere die Geburten) sowie die Abgänge auf den Betrieben.

2.62.4. Folglich können Bruttoanlageinvestitionen in Tiere in der Regel nicht als Differenz zwischen dem Wert der Tiere am Ende und zu Beginn des Buchungszeitraums gemessen werden. Die Berechnungsregel für Bruttoanlageinvestitionen in Tiere richtet sich unmittelbar nach der Behandlung, die für die Verbuchung und Messung der drei übrigen Elemente der Veränderung des Wertes der Tiere (außer Bruttoanlageinvestitionen), insbesondere des Elements "Abschreibungen", gewählt wird.

2.62.5. Theoretisch sollten für Tiere Abschreibungen berechnet werden⁽⁴³⁾, denn Abschreibungen auf Tiere stellen eine Messung des voraussichtlichen Rückgangs der Produktionsleistung der Tiere dar, wenn sie für Produktionszwecke verwendet werden. Diese Verringerung wird ihrerseits im aktualisierten Wert der späteren Einnahmen aus diesen Tieren ersichtlich. In Anbetracht der praktischen Schwierigkeiten, die der Bewertung der Abschreibungen entgegenstehen (die Festlegung der Berechnungsparameter ist äußerst kompliziert, vgl. Ziffern 3.36.8. und 3.36.9.), **sind auf Nutztiere keine Abschreibungen zu berechnen.**

2.62.6. Bruttoanlageinvestitionen in Tiere können nach unterschiedlichen Methoden gemessen werden. Bei Anwendung der Kumulationsmethode (Perpetual-Inventory-Methode) kann jedes der in Ziffer 2.62.1. aufgeführten Elemente der Bruttoanlageinvestitionen (d.h. natürliches Wachstum der Tiere, Einfuhren, Verkäufe zwecks Schlachtung und Ausfuhr, Kosten der Eigentumsübertragung) mit größter Genauigkeit bewertet werden. Hierfür müssen jedoch zahlreiche Daten vorliegen (beispielsweise die Preise von Nutztieren während ihrer gesamten Nutzungsdauer). Das gleiche gilt für Verfahren, die auf dem Produktionszyklus der Tiere beruhen. Daher muß eine einfachere Methode angewandt werden, wenn sie auch weniger genau ist.

⁽⁴³⁾ Das SNA 93 (6.185.) ist im Gegensatz zum ESVG 95 (6.03.) der Auffassung, daß für Tiere Abschreibungen zu berechnen sind.

2.62.7. Der empfohlenen Methode liegt ein indirekter Berechnungsansatz zugrunde⁽⁴⁴⁾. Sie beruht auf der Berechnung der Veränderung der Tierbestände und geht von den beiden folgenden Annahmen aus:

- φ Die Preise der Tiere entwickeln sich gleichmäßig und normalerweise vorhersehbar, so daß für die Bewertung der Mengen der jährliche Durchschnittspreis ohne Berücksichtigung von **Umbewertungsgewinnen/-verlusten** verwendet werden kann.
- φ **Die außerordentlichen Verluste** können (in Mengen und Preisen) bewertet werden.

2.62.8. Die Messung der Bruttoanlageinvestitionen ergibt sich aus der Summe der folgenden Elemente:

$$\begin{aligned}
 \text{Bruttoanlageinvestitionen} &= \text{Veränderung der Zahl der Tiere zwischen Ende und Beginn des Rechnungsjahres, bewertet zum Jahresdurchschnittspreis P} \\
 &+ \text{ "Ausmusterungs-Abschlag " } \\
 &+ \text{ "Sonstige Verluste an Nutztieren" } \\
 &+ \text{ Kosten der Eigentumsübertragung}
 \end{aligned}$$

2.62.9. Der Begriff "Ausmusterungs-Abschlag" bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Tiere aus dem Nutztierbestand bestehende Differenz zwischen dem Wert der Nutztiere (bewertet zu einem Preis, den man als "Kapitalpreis" bezeichnen könnte) und dem Wert der gleichen, als Schlachttiere (also zum Verkaufspreis im Schlachthof), bewerteten Tiere.

2.62.10. Unter "Sonstige Verluste an Nutztieren" fallen zwei Arten von Verlusten:

- φ außerordentliche Verluste an ausgewachsenen Nutztieren;
- φ der Wert der Tiere, die bis zum Ende ihres Lebens (natürlicher Tod) im Nutztierbestand bleiben.

2.62.11. Der Wert der in die Berechnung der Bruttoanlageinvestitionen eingehenden (außerordentlichen) Verluste entspricht der Differenz zwischen dem Wert der Tiere zu dem am Periodenbeginn geltenden Preis und dem Veräußerungswert dieser Tiere. Die Veräußerungen werden im Falle der Schlachtung (d.h. zum Verkauf oder Eigenkonsum) zum Verkaufspreis bewertet, sie können aber auch den Wert Null erhalten, wenn die Tiere keine wirtschaftliche Verwendung haben (bei Ausmusterung usw.)

2.62.12. Die Begriffe "Sonstige Verluste an Nutztieren" und "Ausmusterungs-Abschlag" entsprechen Stromgrößen, die im Konto der "Sonstigen realen Vermögensänderungen" der Vermögensbilanz ausgewiesen werden. Sie ermöglichen die Verknüpfung zwischen den einzelnen Bestandteilen der Veränderung des Wertes der Aktiva und den Bruttoanlageinvestitionen und stellen die erforderliche Übereinstimmung mit dem ESGV 95 her. Sie unberücksichtigt zu lassen, hätte eine Unterschätzung des tatsächlichen Umfangs der Bruttoanlageinvestitionen in Tiere zur Folge.

2.62.13. Die Schätzung der selbsterstellten Anlagen an Tieren, die dem natürlichen Wachstum der Tiere entsprechen, ergibt sich aus der in Ziffer 2.62.1. aufgeführten Definition der Bruttoanlageinvestitionen in Tiere, angewandt auf die Kategorien noch nicht ausgewachsener Tiere:

$$\text{Selbsterstellte Anlagen} = \text{Bruttoanlageinvestitionen} + \text{Veräußerungen (Schlachtungen und Ausfuhrren)} - \text{Erwerbe (Einfuhren)}^{(45)} - \text{(Kosten der Eigentumsübertragung)}$$

⁽⁴⁴⁾ Es kann jegliche andere Methode angewandt werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führt.

⁽⁴⁵⁾ Dieser Abzug entspricht dem theoretischen Fall, in dem die Einfuhr von Anlagevieh als Zugang zum Bruttoanlagevermögen verbucht wird. In der Praxis ist jedoch davon auszugehen, daß alle vom Wirtschaftsbereich Landwirtschaft eingeführten lebenden Tiere bereits als Vorratsveränderung verbucht wurden (vgl. Ziffer 2.74.3.).

l) **Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter (außer landwirtschaftliche Anlagegüter)**

- 2.63.1. Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter (außer landwirtschaftliche Anlagegüter) umfassen folgende Elemente:
- φ Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter;
 - φ Fahrzeuge;
 - φ Wirtschaftsgebäude (Nichtwohngebäude);
 - φ Sonstige (Computerprogramme usw.).
- 2.63.2. Bruttoanlageinvestitionen umfassen den Erwerb solcher Aktiva (d.h. während des Berichtszeitraums produzierter oder importierter neuer Aktiva oder bereits vorhandener Aktiva) abzüglich Veräußerungen an andere Einheiten (des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs oder anderer Bereiche). Es sei daran erinnert, daß, wenn der Erwerb bzw. die Veräußerung zwei Einheiten des Bereichs "Landwirtschaft" im gleichen Buchungszeitraum betrifft, die beiden Ströme konsolidiert werden und lediglich die Kosten der Eigentumsübertragung in der Position des entsprechenden Anlageguts erscheinen.
- 2.63.3. Im Falle von Bauten oder (zum Verkauf bestimmten) Ausrüstungsgütern, deren Produktion sich über mehrere Zeiträume erstreckt, ist der Wert der während des Produktionszeitraums durchgeführten Arbeiten bei den Vorratsveränderungen auf der Erzeugerstufe als unfertige Erzeugnisse zu verbuchen. Diese (beweglichen oder unbeweglichen) Güter werden erst bei der Eigentumsübertragung als Bruttoanlageinvestitionen ausgewiesen. Handelt es sich bei dieser Produktion jedoch um selbsterstellte Anlagen, so werden die Arbeiten während des gesamten Produktionszeitraums als Bruttoanlageinvestitionen gebucht (vgl. Ziffer 2.08.1.).
- 2.63.4. Aktiva, deren wirtschaftliche Verwendung sich ändert, ohne daß ein Eigentümerwechsel stattfindet (wenn beispielsweise ein landwirtschaftliches Gebäude für andere Zwecke als eine landwirtschaftliche Produktionstätigkeit genutzt wird), sind nicht bei den Veräußerungen von Aktiva auszuweisen. Solche Änderungen werden im Konto "Sonstige reale Vermögensänderungen" verbucht.

m) **Bodenverbesserungen**

- 2.64.1. Die erheblichen Verbesserungen an nichtproduziertem Sachvermögen, bei denen es sich im wesentlichen um Bodenverbesserungen (Qualität, Ertragssteigerung durch Bewässerung, Trockenlegung, Schutz vor Überschwemmungen usw.) handelt, sind wie alle anderen Bruttoanlageinvestitionen zu behandeln. Da Erwerbe und Veräußerungen von Grund und Boden nicht als Bruttoanlageinvestitionen verbucht werden (sie sind nichtproduzierte Vermögensgüter), werden Investitionen zur Bodenverbesserung getrennt in einer besonderen Position der Bruttoanlageinvestitionen aufgeführt.
- 2.64.2. Diese Investitionen entsprechen Ausgaben, die für Bodenverbesserungsarbeiten und für die Erschließung der Grundstücke zu anderen produktiven Verwendungen getätigt werden, mit Ausnahme der Kosten für die laufende Instandhaltung (vgl. Ziffern 2.55.4. bis 2.55.6.). Diese Ausgaben müssen entweder von den Landwirten getragen werden, oder das Ergebnis der Ausgaben muß ihr Eigentum werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Ausgaben für Infrastrukturarbeiten der Urbarmachung, Einebnung, Trockenlegung, Bewässerung und Flurbereinigung (vgl. ESVG 95, 3.106. und SNA 93, 10.51. bis 10.54.).

n) **Kosten der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten Vermögensgütern**

- 2.65. Die Kosten der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten Vermögensgütern beziehen sich auf den **Erwerb** von Grund und Boden und von immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern (wie Patente, Produktionsrechte usw.) durch die landwirtschaftlichen Einheiten. Dieser Erwerb

nichtproduzierter Vermögensgüter wird nicht als Bruttoanlageinvestition verbucht (sondern unter einem anderen Posten des Vermögensbildungskontos, da es sich um nichtproduzierte Aktiva handelt), und nur die Kosten der Eigentumsübertragung werden als Bruttoanlageinvestitionen ausgewiesen (für den Käufer, nicht jedoch für den Verkäufer).

o) Von den Bruttoanlageinvestitionen ausgeschlossene Waren und Dienstleistungen

2.66.1. Folgende Waren und Dienstleistungen gehören nicht zu den Bruttoanlageinvestitionen:

- (a) Kleinwerkzeug, Arbeitskleidung, Ersatzteile und Wirtschaftsgüter von geringem Wert (unter 500 EURO in Preisen von 1995), selbst wenn die normale Lebensdauer dieser Waren ein Jahr überschreitet (vgl. jedoch 2.55.2. und 2.55.3.); wegen ihrer laufenden Erneuerung und entsprechend der Buchungspraxis der Unternehmen werden Käufe dieser Waren als Vorleistungen angesehen (vgl. Ziffern 2.45. und 2.46.);
- (b) Laufende Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten (vgl. Ziffer 2.55.4. bis 2.55.6.). Diese Arbeiten werden als Vorleistungen klassifiziert.
- (c) Dienstleistungen der wissenschaftlichen Forschung, der Werbung, der Marktforschung usw. Käufe dieser Dienstleistungen zählen zu den Vorleistungen (vgl. Ziffer 2.48. (d)).
- (d) Gebrauchsgüter, die von den privaten Haushalten zur Befriedigung ihrer häuslichen Bedürfnisse gekauft werden; da diese Waren nicht zu Produktionszwecken verwendet werden, gelten sie als Bestandteil des Konsums.
- (e) Als Vorräte anzusehende Tiere und Bäume: Masttiere (zur Fleischerzeugung gehaltene Tiere), einschließlich Geflügel; zur Holzgewinnung angepflanzte Bäume.
- (f) Umbewertungsgewinne und -verluste an Anlagevermögen (im Umbewertungskonto zu verbuchen, vgl. Ziffer 2.59.2.).
- (g) Verluste an Anlagevermögen infolge von Katastrophen (Tierseuchen usw.) oder Unglücksfällen (Hochwasser, Stürme usw.). Die Behandlung der Verluste in der Landwirtschaft wird in Anhang VIII. beschrieben (vgl. Ziffer 2.59.3.).

2.66.2. Der Wert von Anlagegütern, die **gleichzeitig** für gewerbliche und private Zwecke genutzt werden (z.B. Kraftfahrzeuge), wird entsprechend ihrer Aufteilung auf die beiden möglichen Verwendungsarten verbucht: zum Teil als Bruttoanlageinvestitionen und zum Teil als Konsum.

2. Vorratsveränderungen

a) Definition der Vorräte und der Vorratsveränderungen

2.67.1. Vorräte sind alle Waren, die nicht zum Anlagevermögen gehören und zu einem bestimmten Zeitpunkt in Besitz der Produktionseinheiten sind. Es wird zwischen zwei Arten von Vorräten unterschieden: den Verbrauchsvorräten und den Erzeugnisvorräten.

- φ Die **Verbrauchsvorräte** (Inputvorräte) umfassen Rohstoffe und Material, die zu einem späteren Zeitpunkt als Vorleistungen in den Produktionsprozeß eingehen sollen. Der Verbrauch dieser Produkte wird normalerweise durch Berichtigung der Käufe (oder sonstiger Erwerbsformen) um die Vorratsveränderungen im Berichtszeitraum berechnet (vgl. Ziffer 2.07.1); letztere werden deshalb in Tabelle 3 "Vorleistungen" des Anhangs III getrennt ausgewiesen.

- φ Die **Erzeugnisvorräte** (Outputvorräte) bestehen aus Vorräten an Fertigerzeugnissen und unfertigen Erzeugnissen eigener Produktion. Sie werden bei der Berechnung der Produktion berücksichtigt, d.h. in den entsprechenden Spalten der Tabellen 1 und 2 verbucht. Die Vorräte bei den Produzenten umfassen:
- **aus dem Wirtschaftsbereich hervorgegangene Fertigerzeugnisse:** Waren, die - vor ihrer Bestimmung zu anderen wirtschaftlichen Zwecken - die Produzenten nicht beabsichtigen weiter zu verarbeiten. Im Falle der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zählen hierzu pflanzliche Erzeugnisse, Olivenöl, Traubenmost, tierische Erzeugnisse, Holz und sonstige forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie die nichtlandwirtschaftlichen (nichtforstwirtschaftlichen) Waren, die im Rahmen von nicht trennbaren Nebentätigkeiten erzeugt wurden;
 - **unfertige Erzeugnisse:** die noch nicht abgeschlossene Produktion. Für die LGR zählen hierzu Wein, zur Schlachtung bestimmtes Vieh, sämtliches Junggeflügel und sonstiges Geflügel (einschließlich Zuchtgeflügel) und die übrigen Tiere, mit Ausnahme des Anlageviehs. Es ist zu beachten, daß **im Wachstum befindliche Kulturen** (wie Getreide auf dem Halm; vgl. Ziffer 2.06.4.) sowie **Holz auf dem Stamm** (im Falle der gleichmäßigen Entwicklung der Bestände, vgl. Ziffer 2.06.13.) im Rahmen jährlicher Gesamtrechnungen nicht als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen gelten.

- 2.67.2. Die Nichtverbuchung von im Wachstum befindlichen Kulturen als unfertige Erzeugnisse ist im Falle der europäischen Landwirtschaft gerechtfertigt, da die weitaus überwiegende Mehrheit der Anbaukulturen einen Produktionszyklus von weniger als einem Rechnungsjahr hat. Außerdem wird davon ausgegangen, daß ihre Verbuchung zum Zeitpunkt ihrer Ernte in der Analyse der Einkommen aus dieser Tätigkeit eine ausreichende Kohärenz mit den Produktionskosten gewährleistet (vgl. Ziffer 2.06.4.). Wenn die Ernte in einem anderen Buchungszeitraum erfolgt als die Arbeiten der Bodenvorbereitung und der Aussaat, so errechnet sich in der Periode, in der die Kosten entstanden sind, ein buchmäßiger Verlust, in der Periode der Ernte hingegen ein buchmäßiger Gewinn. Dieses Buchungsverfahren ist indessen akzeptabel, weil bei von Jahr zu Jahr gleichbleibenden Verhältnissen ein ungefährer Ausgleich insofern erfolgt, als den jeweiligen Ausgaben innerhalb des gleichen Berichtszeitraums ein entsprechender Gewinn aus dem Verkauf der **vorangegangenen** Ernte gegenübersteht. Lediglich bei erheblichen Änderungen des Produktionsumfangs oder im Falle extremer Mißernten tritt ein solcher Ausgleich nicht ein. Unter solchen Umständen kann die Erfassung der Produktion in der Form unfertiger Erzeugnisse angezeigt sein (siehe auch Ziffer 2.06.5).
- 2.67.3. Für die Behandlung von Holz auf dem Stamm ist dieses Verfahren dagegen wegen des langen, sich oft über Generationen hinziehenden Produktionsprozesses und des hohen Wertes der Wälder weniger vertretbar. In Anbetracht der methodischen Probleme bei der Erfassung von Holz auf dem Stamm muß jedoch die in Ziffer 2.06.13 beschriebene Regelung weiterhin angewandt werden (d.h. in Fällen, in denen die Vorräte an Holz auf dem Stamm mehr oder weniger gleichmäßig bleiben, die Produktion von Holz erst im Augenblick des Einschlags zu verbuchen).
- 2.67.4. Es sei darauf hingewiesen, daß Dienstleistungen keine Vorratsobjekte sind, mit Ausnahme derjenigen, die im Anschaffungswert der auf Lager genommenen Waren enthalten sind.
- 2.67.5. Nach dem ESVG 95 werden Vorratsveränderungen gemessen, indem vom Wert der Vorratzugänge der Wert der Vorratsausgänge sowie der Wert eventueller laufender Verluste an Vorratsgütern abgezogen wird.

b) Buchungszeitpunkt und Bewertung von Vorratsveränderungen

- 2.68.1. Vorratzugänge sind zum Zeitpunkt des Lagerzugangs, Vorratsabgänge zum Zeitpunkt des Lagerabgangs zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen zu bewerten. Der Buchungszeitpunkt (und die Bewertung) von Vorratzugängen und -abgängen muß mit dem der übrigen Gütertransaktionen (Produktion und Vorleistung) übereinstimmen.

- 2.68.2. Für die Bewertung von Vorratsveränderungen (Zugänge, Abgänge oder Verluste an Fertigerzeugnissen oder unfertigen Erzeugnissen) wird der Herstellungspreis herangezogen. Was Zugänge an unfertigen Erzeugnissen betrifft, so sollte der verwendete Preis geschätzt werden, indem das Verhältnis der am Ende des Zeitraums aufgelaufenen Herstellungskosten an den gesamten Herstellungskosten auf den Herstellungspreis eines vergleichbaren Fertigerzeugnisses angewandt wird. Alternativ läßt sich der Wert der Zugänge unfertiger Erzeugnisse anhand des Werts der Herstellungskosten, zuzüglich eines Aufschlags für den erwarteten Betriebsüberschuß bzw. das Selbständigeneinkommen, schätzen (vgl. ESVG 95, 3.51 und 3.52).
- 2.68.3. Das vom ESVG 95 für die Verbuchung von Vorratzugängen und Vorratsabgängen empfohlene Verfahren ist die Kumulationsmethode (Perpetual-Inventory-Methode). In Anbetracht der Schwierigkeiten, Informationen über Zu- und Abgänge zu erlangen, ist dieses Verfahren jedoch im allgemeinen nicht anwendbar. Das ESVG 95 versucht, sich an die "Perpetual-Inventory-Methode" anzunähern und empfiehlt eine "quantitative" Methode, die darin besteht, Vorratsveränderungen als volumenmäßige Differenz zwischen den Beständen am Anfang und am Ende des Rechnungszeitraums zu messen, wobei diese Differenz zu den im Betrachtungszeitraum geltenden Durchschnittspreisen bewertet wird. Diese Methode ist jedoch nur anwendbar, wenn die Preise während des betreffenden Zeitraums stabil bleiben oder wenn sich Preise und Mengen der Vorratsgüter während des Rechnungszeitraums gleichmäßig erhöhen oder verringern.
- 2.68.4. Die "quantitative Methode" kann allerdings wegen der durch den Produktionsprozeß und die Struktur von Angebot und Nachfrage bedingten Schwankungen der Preise und Mengen nicht auf pflanzliche Erzeugnisse angewandt werden. Diesem spezifischen Problem der Landwirtschaft wird vom ESVG 95 Rechnung getragen (vgl. Ziffer 3.124. c)).
- 2.68.5. Ferner ist zu bedenken, daß die Vorratsveränderungen in der Definition von Ziffer 2.67.5. nur einen der Bestandteile der Veränderungen des Vorratswertes zwischen Anfang und Ende des Rechnungsjahres darstellen. Tatsächlich besteht zwischen der Eröffnungsbilanz und der Schlußbilanz der Vorratsgüter die folgende Bilanzgleichung:

Wert der Endbestände zu den am Ende des
Zeitraums geltenden Preisen

$$\begin{aligned}
 & - \text{Wert der Anfangsbestände zu den am} && \text{Vorratsveränderungen (Zugänge - Abgänge -} \\
 & \text{Anfang des Zeitraums geltenden Preisen} = && \text{laufende Verluste)} \\
 & && + \text{ Saldo der nominalen Umbewertungsgewinne} \\
 & && \text{und -verluste} \\
 & && + \text{ Sonstige reale Vermögensänderungen}
 \end{aligned}$$

- 2.68.6. Die nominalen Umbewertungsgewinne und -verluste und die sonstigen realen Vermögensänderungen⁽⁴⁶⁾ sind nicht in die Messung der Produktion einzubeziehen, sondern im Konto sonstiger Vermögensänderungen (im Umbewertungskonto bzw. im Konto sonstiger realer Vermögensänderungen) auszuweisen.
- 2.68.7. Die größte Schwierigkeit bei der Bewertung der Vorratsveränderungen in der LGR betrifft die pflanzlichen Erzeugnisse. Bei diesen landwirtschaftlichen Produkten handelt es sich nämlich um Saisonserzeugnisse, deren Zugang zu den Vorräten erst nach der Ernte stattfindet und deren Abgang aus den Vorräten sich über mehrere Monate nach der Ernte erstreckt und oftmals bis ins nächste Rechnungsjahr andauert. Auch die Preise dieser Erzeugnisse können von einem Buchungszeitraum zum anderen bzw. sogar innerhalb desselben Zeitraums erheblich schwanken.

⁽⁴⁶⁾ Unter sonstigen realen Vermögensänderungen ist im allgemeinen die Vernichtung von Warenvorräten durch außerordentliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen) zu verstehen. Laufende Verluste sind in den Vorratsabgängen enthalten.

c) Vorratsveränderungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen

- 2.69.1. Bei der Bewertung von Veränderungen des Viehbestands spielt es keine Rolle, ob die einzelnen Tiere von Geburt an im Inland aufwachsen oder ob sie als Jungtiere aus dem Ausland importiert wurden, um dann im Inland weiter aufgezogen und gemästet zu werden. Durch die Aufnahme der eingeführten Tiere in den inländischen Betrieb, der die Aufzucht fortsetzt, sind die Tiere sozusagen naturalisiert und gelten anschließend als Teil der inländischen Produktion.
- 2.69.2. Bei der Bewertung der Veränderungen des Viehbestands am Ende des Berichtszeitraums muß unterschieden werden zwischen Vorratsvieh und Anlagevieh (vgl. Ziffer 2.60.3. und 2.73.). Der Wert zu Herstellungspreisen der ersten Kategorie sollte betrachtet werden als Summe der Herstellungskosten des Durchschnittstieres in den jeweiligen Viehklassen von der Geburt bis zum Ende des Berichtsjahres, zuzüglich eines Aufschlags für den erwarteten Betriebsüberschuß bzw. das Selbständigeinkommen schätzen (vgl. Ziffer 2.68.2.). Ist ein Tier eingeführt worden und setzt sein Leben im Inland fort, so kann der Anschaffungspreis zum Zeitpunkt der Einfuhr als die Summe der Produktionskosten bis zu diesem Zeitpunkt angesehen werden.
- 2.69.3. Wegen der im allgemeinen gleichmäßigen Entwicklung der Tierpreise ist es möglich, die Veränderung der Tierbestände mittels eines einfachen Näherungsverfahrens ohne Berücksichtigung der nominalen Umbewertungsgewinne und -verluste zu bewerten. Für die einzelnen Tierkategorien wird die volumenmäßige Veränderung der Bestände zwischen Ende und Anfang des Rechnungsjahres mit dem während des Bezugszeitraums beobachteten Durchschnittspreis multipliziert.

d) Vorratsveränderungen von Saisonerzeugnissen

- 2.70.1. Saisonerzeugnisse (vgl. Ziffer 2.68.4. und 2.68.7.) sind Produkte, für die die quantitative Methode wegen der ungleichmäßigen Preis- und Mengenentwicklung keine gute Annäherung an die Perpetual-Inventory-Methode darstellt. Die Anwendung einer quantitativen Methode könnte dazu führen, daß nominale Umbewertungsgewinne und -verluste in die Messung der Vorratsveränderungen eingehen. Eine Lösung könnte darin bestehen, Vorratsveränderungen über kürzere Zeiträume als den Berichtszeitraum (z.B. vierteljährlich) zu berechnen, da solche Teilzeiträume im Hinblick auf die Entwicklung der Preise und der Mengen homogener wären. Ein Verfahren dieser Art ist allerdings wegen mangelnder Ausgangsdaten oftmals nur schwer anwendbar.
- 2.70.2. Um ein anderes Bewertungsverfahren für Vorräte an Saisonerzeugnissen zu ermitteln, muß die Entwicklung der Preise der Vorratsgüter untersucht werden. Der Preis eines Gutes kann sich während seiner Lagerung aus mindestens drei Gründen ändern (SNA 93, 6.105.):
- φ die physischen Merkmale des Gutes können sich im Laufe der Zeit verbessern oder verschlechtern;
 - φ saisonale Faktoren können eintreten, die sich auf Angebot oder Nachfrage nach dem Gut auswirken und so im Laufe des Jahres zu **gleichmäßigen und vorhersehbaren Änderungen seines Preises** führen, ohne daß sich dabei notwendigerweise seine physischen Eigenschaften ändern;
 - φ Faktoren wie die allgemeine Preisinflation oder andere allgemeine Faktoren können sich in einer Änderung des Preises des betreffenden Gutes niederschlagen, ohne daß sich dabei seine physischen oder ökonomischen Eigenschaften ändern.
- 2.70.3. Die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Erzeugnisse eingelagert werden, und dem Preis, zu dem sie die Lager verlassen, sollte **in den beiden erstgenannten Fällen** den Wert einer zusätzlichen, während der Lagerung entstandenen Produktion widerspiegeln (SNA 93, 6.106.), da die Erzeugnisse, die einige Monate nach der Ernte aus dem Lagerbestand herausgenommen werden, wirtschaftlich gesehen anders sind als die in den Lagerbestand eingegangenen Produkte. Diese Art der Wertsteigerung der Güter darf nicht als nominaler Umbewertungsgewinn betrachtet werden (SNA 93, 12.70.).

- 2.70.4. Ausgehend von den verschiedenen Bestandteilen der Wertveränderung der Vorräte und den Faktoren, die Veränderungen der Preise der gelagerten Erzeugnisse bewirken, und in Anbetracht der Schwierigkeit, das Eingehen von Umbewertungsgewinnen bzw. -verlusten in die Bewertung von Saisonprodukten gänzlich auszuschließen, werden zwei Methoden empfohlen. Sie unterscheiden sich durch ihre Interpretation der Tätigkeit der Lagerung und durch den Verbuchungszeitpunkt für die durch die Einlagerung bewirkte Wertänderung der Güter. **Die erste Methode stellt die Referenzmethode dar**, die bei der Bewertung der Produktion und der Vorratsveränderungen landwirtschaftlicher Saisonerzeugnisse anzuwenden ist. Die zweite Methode kann auf Sonderfälle angewandt werden (vor allem bei Erzeugnissen, deren Preise schwer vorhersehbar sind).
- 2.70.5. Bei der **Referenzmethode** werden die Vorratsveränderungen als **Differenz zwischen dem Wert der Produktion des Jahres und dem Wert der Verkäufe (und sonstigen Verwendungen) während des gleichen Jahres** ermittelt⁽⁴⁷⁾. Sie beruht auf der Annahme, daß es am Ende des Wirtschaftsjahres (Ende des ersten Halbjahres des nächsten Kalenderjahres) keine Vorräte mehr gibt. Dabei wird **die gesamte während des Jahres n geerntete Produktion direkt** mit dem im Wirtschaftsjahr (n/n+1) geltenden gewogenen Durchschnittspreis **bewertet** und hiervon der Wert aller Verkäufe (und sonstigen Verwendungen) des dem Erntejahr entsprechenden Kalenderjahres n⁽⁴⁸⁾ zu den zum Zeitpunkt des Verkaufs (oder der sonstigen Verwendungen) geltenden Preisen abgezogen.
- 2.70.6. Bei der Referenzmethode wird die Tätigkeit der Lagerung als ein **Faktor für die Preissteigerung der Güter während der Lagerung** behandelt. Sie unterscheidet somit zwischen der Tätigkeit der Lagerung und ihren Auswirkungen auf die Preise der Erzeugnisse. **Die durch die Lagerung bewirkte Wertsteigerung wird "vorweggenommen"**, denn sie wird der Produktion des Jahres n (also des Erntejahres, auch wenn sich die Verkäufe über zwei Kalenderjahre erstrecken) zugeordnet; die Preisentwicklungen können nämlich mit einiger Sicherheit vorausgeschätzt werden, da sie auf mehr oder weniger gleichmäßige und vorhersehbare Änderungen zurückgehen (vgl. Ziffer 2.70.2.).
- 2.70.7. Bei Anwendung der Referenzmethode kann die **Einbeziehung von Umbewertungsgewinnen oder -verlusten** in die Messung der Produktion **auf ein Mindestmaß reduziert** werden. Sie gewährleistet die Konsistenz zwischen der Berechnung der Produktion in Werten und ihrer Berechnung in Mengen und ermöglicht es, die Erfassung der Produktion auf der Grundlage unfertiger Erzeugnisse (was Angaben über den Lagerumfang zu Beginn und am Ende des Kalenderjahres mit den entsprechenden Preisen erfordern würde) zu vermeiden. Und schließlich erleichtert sie die Erstellung der Konten in konstanten Preisen.
- 2.70.8. Eine zweite Methode wird empfohlen für den Sonderfall von Erzeugnissen, deren **Preise schwer vorhersehbar sind** (wie Obst, Gemüse, Kartoffeln und Olivenöl), und deren **Lagerumfang in den landwirtschaftlichen Betrieben wirtschaftlich bedeutend ist**. Diese Methode ist weniger strikt als die Referenzmethode, was den Ausschluß von Umbewertungsgewinnen und -verlusten aus der Messung der Produktion anbelangt, und behandelt die Tätigkeit der Lagerung als eine Weiterführung des Produktionsprozesses. **Die Berücksichtigung der Preissteigerung der Vorratsgüter erfolgt nachträglich** und wird dem Jahr zugeordnet, in dem die Lagerung stattfindet.
- 2.70.9. Nach dieser zweiten Methode wird die Saisonerzeugung direkt als Summe der Verkäufe, der übrigen Verwendungen und der Vorratsveränderungen berechnet. Die Vorratsveränderungen werden geschätzt, indem die Vorräte am Ende und zu Beginn des Rechnungszeitraums mit ihren zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisen bewertet werden.

⁽⁴⁷⁾ Dabei wird die Aufgliederung der Produktion in Verkäufe (und sonstige Verwendungen) und Vorratsveränderungen zugrunde gelegt.

⁽⁴⁸⁾ Zu einem ähnlichen Ergebnis kann man gelangen, wenn die Verkäufe halbjährlich erfaßt werden und die Produktion des Berichtsjahres n berechnet wird, indem die Verkäufe des zweiten Halbjahres des Jahres n und die des ersten Halbjahres des Jahres n+1 addiert werden.

- 2.70.10. Es sei darauf hingewiesen, daß sich die beiden Methoden zwar in ihrer Messung der Vorratsveränderungen unterscheiden, nicht jedoch in der Bewertung der Verkäufe (diese werden zu den beim Vorratsabgang geltenden Herstellungspreisen bewertet).

e) Vorratsveränderungen von Wein (aus selbstangebauten Trauben)

- 2.71.1. Wein ist ein Erzeugnis, das im allgemeinen mehrere Jahre lang gelagert wird, um zu altern und zu reifen. Während dieser Zeit der Lagerung ändert sich seine Qualität. Diese Tätigkeit der Weinlagerung **auf Betriebsebene** kann als eine Weiterführung des Prozesses der Weinerzeugung betrachtet werden, denn der das Lager verlassende Wein unterscheidet sich von dem in das Lager eingegangenen Produkt. Gelagerter Wein ist daher als unfertiges Erzeugnis zu behandeln und die festgestellte Wertsteigerung als eine Produktionssteigerung, die im Zeitablauf kontinuierlich gemessen werden muß.
- 2.71.2. Die Veränderung des Wertes von Wein kann auf drei Faktoren zurückgehen: die Verbesserung seiner Qualität, Veränderungen in der Struktur von Angebot und Nachfrage (d.h. Preisverhältnis zwischen jungen und alten Weinen) und eine allgemeine Preissteigerung. Während die Veränderung des Wertes von Wein infolge der beiden erstgenannten Faktoren in die Messung der Produktion einzubeziehen ist, sind Anstiege der Weinpreise infolge einer allgemeinen Erhöhung der Weinpreise nicht im Wert der Produktion auszuweisen, sondern als Umbewertungsgewinne zu behandeln (und im Umbewertungskonto zu verbuchen).
- 2.71.3. Die Verbuchung der Wertsteigerung von Wein im Produktionswert sollte während seines Alterungsprozesses kontinuierlich vorgenommen werden. Dies würde allerdings eine Vielzahl von Informationen über die Struktur der Weinbestände nach ihrem Produktionsjahr, ihrer Qualität und ihrem Anbaugebiet sowie Angaben über die Entwicklung der jeweiligen Preise erfordern. Da solche Daten in den Mitgliedstaaten im allgemeinen nicht zur Verfügung stehen, kann auf zwei **praktische Verfahren** zurückgegriffen werden, die eine annähernde Bewertung der Wertsteigerung des Weins infolge seiner Alterung in der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung ermöglichen. Obgleich von ihrer Konzeption her weniger strikt, erscheinen diese beiden Methoden angesichts des derzeitigen Stands der Datenverfügbarkeit durchaus akzeptabel. Für welches Verfahren sich der einzelne Mitgliedstaat entscheidet, wird von den jeweiligen Strukturen seines Weinbaus und seines statistischen Systems abhängen.
- 2.71.4. **“Vorweggenommene” Berücksichtigung der Alterung von Wein:** Die erste Methode besteht darin, Vorratzugänge an Weinen, die beim Produzenten ausgebaut werden sollen, anhand der im zweiten Halbjahr beobachteten Verkaufspreise bereits gealterter Weine zu bewerten. Die erwartete alterungsbedingte Wertsteigerung wird somit in der Produktion des Erntejahres vorweggenommen. Es handelt sich dabei allerdings nur um einen Teil der Wertsteigerung, da die Weine nicht mit ihrem tatsächlichen Verkaufspreis, sondern mit den Preisen anderer, älterer Weine des gleichen Anbaugebiets bewertet werden. Die Differenz zwischen ihrem tatsächlichen Verkaufspreis und dem für die Bewertung der Vorratzugänge verwendeten Preis wird im Produktionswert nicht berücksichtigt, da sie als Umbewertungsgewinn interpretiert wird (wobei zu beachten ist, daß diese Differenz vor allem die Inflationseffekte enthält). Da nicht nach Erntejahren der gelagerten oder verkauften Weine unterschieden wird, geht diese Methode davon aus, daß der Markt für Qualitätsweine im Hinblick auf das Alter der Weine homogen ist.
- 2.71.5. **“Verzögerte” Berücksichtigung der Alterung von Wein:** Die zweite Methode besteht darin, die Vorratzugänge mit dem zum Zeitpunkt der Ernte geltenden Preis “nicht gealterter” Weine zu bewerten und den Wertzuwachs der unfertigen Erzeugnisse der Weinproduktion (d.h. die alterungsbedingte Preissteigerung ohne den Effekt der allgemeinen Veränderung des Weinpreises) erst zum Zeitpunkt des Verkaufs des gealterten Weins zu verbuchen. Da die Verkäufe zum Jahresdurchschnittspreis bewertet werden, wird jede Werterhöhung zwischen dem Erntejahr und dem Verkaufsjahr der Produktion des Verkaufsjahres zugeordnet (also nicht zeitlich verteilt). Bei dieser Methode sind mehr Daten über die Struktur der Weinbestände erforderlich, denn sie setzt voraus, daß die Verteilung der Bestände (und der Vorratsausgänge) nach

Erntejahren bekannt ist. Sie kann jedoch ein genaueres Bild über Verkäufe und Bestände der einzelnen Jahrgänge liefern.

- 2.71.6. Bei keinem dieser beiden praktischen Verfahren ist es möglich, die Wertsteigerung des Weins infolge seiner Alterung zeitlich zu verteilen: Bei dem einen Verfahren wird sie vorweggenommen, bei dem anderen nachträglich verbucht. Dieser Nachteil kann in beiden Fällen als relativ unbedeutend angesehen werden, geht man von einer gewissen zeitlichen Stabilität der Produktion von "gealtertem" Wein aus. Wenn die durchschnittliche Dauer der Alterung kurz ist, dürfte das erste Verfahren vorzuziehen sein.

3. Verbuchung von Tieren als "Bruttoanlageinvestitionen" oder als "Vorratsveränderungen"

- 2.72. Wie unter Ziffer 2.60.3. und 2.62.3. ausgeführt, werden Bestandsveränderungen an Tieren (im Sinne der Agrarstatistik) je nach Tierart entweder als Bruttoanlageinvestitionen oder als Vorratsveränderungen verbucht.

a) Definition

- 2.73. Bruttoanlageinvestitionen in Tiere betreffen Tiere, also Anlagegüter, die wiederholt und kontinuierlich im Produktionsprozeß eingesetzt werden. Zu diesen Tieren, die wegen der von ihnen regelmäßig gelieferten Erzeugnisse gehalten werden, zählen beispielsweise Zuchttiere, Milchvieh, Zugtiere, Schafe und sonstige zur Wollerzeugung gehaltene Tiere. Tiere, die als Vorräte anzusehen sind (Vorratsvieh), sind hingegen Tiere, die im laufenden oder einem vorangegangenen Zeitraum produziert wurden und erst zu einem späteren Zeitpunkt verkauft oder für andere Produktionszwecke bzw. sonstige Zwecke verwendet werden sollen. Es handelt sich um Geflügel sowie um Tiere, die zur Fleischerzeugung gehalten werden, wie Masttiere .

b) Verbuchung der Einfuhren von Tieren

1. Als Anlagevermögen erkennbare Tiere:

- 2.74.1. Wenn die Tiere bei ihrer Einfuhr eindeutig als **Anlagevermögen** identifiziert werden könnten, wären sie ausschließlich als Erwerbe bei den Bruttoanlageinvestitionen zu verbuchen (vgl. Ziffern 2.62.1. und 2.62.2.). Zu den Bruttoanlageinvestitionen der Landwirtschaft zählen natürlich nur die vom landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich gekauften Tiere, nicht jedoch beispielsweise Reitpferde zur privaten Nutzung oder für eine sonstige Verwendung angeschaffte Tiere.

2. Als Vorräte erkennbare Tiere:

- 2.74.2. Wenn hingegen die Tiere zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr eindeutig als **Vorräte** identifiziert werden könnten (z.B. Masttiere), so wären sie als Zugang zu den Vorräten an unfertigen Erzeugnissen anzusehen und ihr Wert ist bei der Berechnung des Produktionswerts von den Verkäufen abzuziehen (negativer Verkauf) (vgl. Ziffer 2.23.6.).

3. Behandlung:

- 2.74.3. Es ist oft schwierig, anhand der verfügbaren Quellen eindeutige Unterscheidungen zwischen diesen beiden unterschiedlichen Tierkategorien zu treffen. Daher ist bei der Berechnung des Produktionswerts der Wert **aller eingeführten Tiere** (sowohl als Anlagevermögen als auch als Vorräte klassifizierte Tiere, jedoch mit Ausnahme der zur sofortigen Schlachtung vorgesehenen Tiere) als negativer Verkauf **in Abzug zu bringen**. Wenn sie irgendwann einmal in die Nutztierherde (Anlagevermögen) übergehen, werden sie in dem Berichtszeitraum, in dem dieser Übergang stattgefunden hat, als selbsterstellte Anlagen gebucht (wie es auch bei Tieren der Fall ist, die im Inland produziert und aufgezogen und anschließend in die Nutztierherde eingestellt werden) (vgl. Ziffern 2.23.6. und 2.23.7.).

- 2.74.4. Es ist zu beachten, daß zur sofortigen Schlachtung eingeführte Tiere als Einfuhr der inländischen Schlachthöfe verbucht werden und nicht in der LGR erscheinen, da diese sich auf die Darstellung der Produktion der inländischen Landwirtschaft beschränkt.

c) Verbuchung des Handels mit Tieren zwischen landwirtschaftlichen Einheiten

- 2.75.1. *Als Anlagevermögen klassifizierte Tiere:* Der Handel mit Anlagevieh wird unter den Bruttoanlageinvestitionen als Erwerb und Veräußerungen von Anlagegütern verbucht (die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung werden in den Anschaffungspreis einbezogen). Wenn Verkäufe und Käufe im gleichen Zeitraum stattfinden, gleichen diese Ströme einander aus, und lediglich die Dienstleistungen der Eigentumsübertragung werden als Bruttoanlageinvestitionen ausgewiesen (vgl. Ziffer 2.23.5.).
- 2.75.2. *Als Vorräte klassifizierte Tiere:* Verkäufe und Käufe von Vorratsvieh werden nur verbucht, wenn sie in zwei unterschiedlichen Buchungszeiträumen stattfinden. Die mit diesem Handel zusammenhängenden Dienstleistungen, die im Anschaffungspreis enthalten sind, sind vom Wert der Produktion abzuziehen, wenn der Handel im gleichen Buchungszeitraum stattfindet (vgl. Ziffer 2.23.4.).
- 2.75.3. Wegen der besonderen Behandlung des Handels mit Tieren zwischen landwirtschaftlichen Einheiten und ihren Einfuhren werden für "Vieh und tierische Erzeugnisse" keine Vorleistungen ausgewiesen.

d) Nichtlandwirtschaftliche Tiere

- 2.76.1. Die Aufzucht von Rennpferden, Reitpferden, Hunden, Katzen, Ziervögeln, Zoo- und Zirkustieren sowie von Kampftieren gehört zu den Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs, gleich ob die Tiere zur Zucht, zur Fleischerzeugung, für die Freizeit oder für Sportveranstaltungen aufgezogen werden (vgl. Ziffer 1.38.3.). Die Verwendung dieser Tiere für Dienstleistungstätigkeiten fällt dagegen nur dann in den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich, wenn diese Tätigkeiten von landwirtschaftlichen Einheiten in nicht trennbarer Nebentätigkeit ausgeübt werden. Die Aufzucht nichtlandwirtschaftlicher Tiere durch nur für den Eigenkonsum produzierende Einheiten wird nicht als Teil der LGR betrachtet (vgl. Ziffer 1.16.).
- 2.76.2. Nichtlandwirtschaftliche Tiere können verkauft werden an:
- φ private Haushalte: die späteren Transaktionen mit diesen Tieren berühren die LGR nicht mehr;
 - φ andere Wirtschaftsbereiche: in diesem Fall gehören z.B. ein Wachhund, ein Zirkustier oder ein Rennpferd zum Anlagevermögen des kaufenden Wirtschaftsbereichs.

III. DIE VERTEILUNGSTRANSAKTIONEN UND DIE ANDEREN STROMGRÖSSEN

A. DEFINITION

- 3.01.1. Verteilungstransaktionen umfassen
- φ die Verteilung der Wertschöpfung auf Arbeit, Kapital und den Staat sowie
 - φ die Umverteilung von Einkommen und Vermögen.
- 3.01.2. Das ESGV 95 unterscheidet zwischen laufenden Transfers und Vermögenstransfers; durch letztere wird nicht Einkommen, sondern Ersparnis oder Vermögen umverteilt.
- 3.02.1. Da die LGR und die FGR nur Konten für Wirtschaftsbereiche sind, werden in diesem Kapitel nur bestimmte Verteilungstransaktionen beschrieben. Es handelt sich in erster Linie um Verteilungstransaktionen, die in den Konten der primären Einkommensverteilung gebucht werden, insbesondere im Einkommensentstehungskonto und im Unternehmensgewinnkonto (vgl. Kontenabfolge der LGR/FGR, Ziffern 1.21.1. bis 1.23.4.). Im Falle des Einkommensentstehungskontos betreffen die Verteilungstransaktionen die sonstigen Produktionsabgaben, die sonstigen Subventionen und die Arbeitnehmerentgelte. Beim Unternehmensgewinnkonto entsprechen sie bestimmten Arten des Vermögenseinkommens (insbesondere den Pachtzahlungen, Zinsen und den Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen). Außerdem fallen hierunter die Verteilungstransaktionen, die den Investitionszuschüssen und den "sonstigen Vermögenstransfers" des Vermögensbildungskontos entsprechen.
- 3.02.2. Diese Auswahl schließt Verteilungstransaktionen aus, die bestimmte Vermögenseinkommen (insbesondere Ausschüttungen und Entnahmen), Einkommen- und Vermögensteuern usw. betreffen. Die Buchung dieser Transaktionen ist statistisch nur möglich und sinnvoll, wenn man die Zusammenfassung institutioneller Einheiten betrachtet, d.h. Sektoren und Teilsektoren (vgl. Ziffer 1.05).

B. ALLGEMEINE REGELN

1. Berichtszeitraum

- 3.03. Der Berichtszeitraum für die LGR und die FGR ist das Kalenderjahr.

2. Einheiten

- 3.04. Die Werte sind in Millionen Einheiten Landeswährung (im Fall spanischer Peseten und italienischer Lire: Milliarden) anzugeben.

3. Buchungszeitpunkt der Verteilungstransaktionen

- 3.05. Wie in Ziffer 2.05. beschrieben, verbucht das ESGV 95 Verteilungstransaktionen nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung, d.h. zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird bzw. zu dem Forderungen und Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden, und nicht zu dem Zeitpunkt,

zu dem die Zahlung tatsächlich erfolgt. Dieses Buchungsprinzip (Grundsatz der periodengerechten Zurechnung) gilt für alle Stromgrößen, d.h. für monetäre ebenso wie für nichtmonetäre Transaktionen, für Transaktionen zwischen Einheiten ebenso wie für Transaktionen innerhalb derselben Einheit. Aus praktischen Gründen lassen sich jedoch gewisse Ausnahmen rechtfertigen.

3.06.1. Im einzelnen gelten für Verteilungstransaktionen folgende Buchungszeitpunkte:

a) Arbeitnehmerentgelt

3.06.2. Bruttolöhne und -gehälter sowie tatsächliche Sozialbeiträge (der Arbeitgeber) werden in dem Zeitraum gebucht, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird. Prämien und andere Sonderzahlungen werden jedoch zum Fälligkeitszeitpunkt ausgewiesen (vgl. ESVG 95, 4.12.).

b) Produktionsabgaben und Subventionen

3.06.3. Produktionsabgaben werden zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem die Tätigkeiten, Transaktionen oder sonstigen Ereignisse stattfinden, durch die die Steuerverbindlichkeiten entstehen (vgl. ESVG 95, 4.26.). Ebenso werden Subventionen zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem die Transaktion oder das Ereignis (Produktion, Verkauf, Einfuhr usw.) stattfindet, das die Subvention nach sich zieht (vgl. ESVG 95, 4.39.).

c) Vermögenseinkommen

3.06.4. Zinsen werden in dem Zeitraum gebucht, in dem sie fällig sind, unabhängig davon, ob sie tatsächlich ausgezahlt werden oder kontinuierlich dem ausstehenden Kapitalbetrag zugeschlagen werden (vgl. ESVG 95, 4.50 ff.). Pachtzahlungen werden ebenfalls in dem Zeitraum gebucht, in dem sie fällig sind (vgl. ESVG 95, 4.75.).

d) Sonstige laufende Transfers

3.06.5. Vermögenstransfers (Investitionszuschüsse oder sonstige Vermögenstransfers) werden zum Fälligkeitszeitpunkt gebucht (bzw., wenn es sich um Sachvermögenstransfers handelt, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Eigentum an dem Vermögenswert übertragen wird oder zu dem der Gläubiger die Verbindlichkeit aufhebt) (vgl. ESVG 95, 4.162. und 4.166.).

4. Allgemeine Anmerkungen zur Wertschöpfung

3.07.1. Die Wertschöpfung stellt den Kontensaldo des Produktionskontos dar. Sie ergibt sich als Differenz aus dem Produktionswert und den Vorleistungen (wobei das verwendete Produktionskonzept unerheblich ist, da sich die Abgrenzung der Vorleistungen entsprechend ändert). Für die Messung der Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft oder eines ihrer Bereiche ist sie eine Schlüsselgröße. Sie kann brutto (Bruttowertschöpfung) oder netto (Nettowertschöpfung) ausgewiesen werden, d.h. vor oder nach Abzug der Abschreibungen. Die Nettowertschöpfung ist die einzige Position auf der Aufkommenseite des Einkommensentstehungskontos. In Übereinstimmung mit der Bewertung der Produktion (Herstellungspreise) und der Vorleistungen (Herstellungspreise) wird sie zu Herstellungspreisen gemessen.

3.07.2. Subtrahiert man von der Wertschöpfung zu Herstellungspreisen die sonstigen Produktionsabgaben und addiert die sonstigen Subventionen, so erhält man die Wertschöpfung zu Faktorkosten. Die Nettowertschöpfung zu Faktorkosten stellt das Einkommen der Produktionsfaktoren dar.

C. ARBEITNEHMERENTGELT

(vgl. ESVG 95, 4.02.-4.13.)

- 3.08. Das Arbeitnehmerentgelt umfaßt sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer erbracht werden, und zwar als Entgelt für die von diesem im Darstellungszeitraum geleistete Arbeit (ESVG 95, 4.02.). Es umfaßt:
- φ Bruttolöhne und -gehälter (in Form von Geld- und Sachleistungen);
 - φ Sozialbeiträge der Arbeitgeber (tatsächliche und unterstellte Beiträge).
- 3.09.1. **Bruttolöhne und -gehälter in Form von Geldleistungen** umfassen:
- (a) direkt gezahlte Grundlöhne und -gehälter (regelmäßig zu zahlen);
 - (b) Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, für unangenehme Arbeiten usw.;
 - (c) Teuerungszulagen;
 - (d) zusätzliche Zahlungen, wie z.B. die Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen, Urlaubsgeld, oder Produktivitätszuschläge und Zuschläge für höherwertige Arbeiten;
 - (e) Fahrtkostenzuschüsse ⁽⁴⁹⁾;
 - (f) Entgelte für arbeitsfreie Feiertage, bezahlte Urlaubstage;
 - (g) Provisionen, Trinkgelder, Anwesenheitsvergütungen;
 - (h) Prämien oder andere an den Gesamterfolg des Unternehmens geknüpfte Sonderzahlungen auf Leistungsbasis;
 - (i) Zahlungen von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer zum Zwecke der Vermögensbildung;
 - (j) außertarifliche Sonderzahlungen im Falle des Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus dem Unternehmen;
 - (k) Wohnungszuschüsse, die Arbeitgeber in bar an ihre Arbeitnehmer zahlen.
- 3.09.2. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß hier **Bruttolöhne** und -gehälter **einschließlich** der Lohnsteuer und eventueller Zuschläge sowie einschließlich des **Anteils der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung** gebucht werden. Eventuell zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarte Nettolöhne und -gehälter sind also um diese Posten zu erhöhen.
- 3.10.1. **Bruttolöhne und -gehälter in Form von Sachleistungen** umfassen Waren und Dienstleistungen, die unentgeltlich oder verbilligt von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden und von den Arbeitnehmern und ihren Familien nach eigenem Ermessen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse oder Wünsche verwendet werden können. Sie dienen nicht notwendigerweise dem Produktionsprozeß. Ihr Betrag entspricht dem Wert der gewährten Sachbezüge: Wert der Waren bei unentgeltlicher Bereitstellung, bzw. dem Unterschied zwischen dem Warenwert und den Zahlungen der Arbeitnehmer bei verbilligter Warenabgabe. Die Bruttolöhne und -gehälter in Form von Sachleistungen, die von großer Bedeutung für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung sind, umfassen folgende Positionen:
- (a) land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, die unentgeltlich oder verbilligt als Teil des Arbeitnehmerentgelts abgegeben werden ⁽⁵⁰⁾;
 - (b) auf Rechnung des Arbeitgebers erbrachte Wohnungsdienstleistungen, die den Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden ⁽⁵¹⁾;

- (c) die von den Arbeitgebern erworbenen Waren und Dienstleistungen, sofern diese Käufe unter die Definition von Sachleistungen fallen (d.h. sie keine Vorleistungen sind). Insbesondere fällt die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen ihrem Arbeitsplatz und ihrem Wohnort unter die Bruttolöhne und -gehälter in Form von Sachleistungen, sofern sie nicht während der Arbeitszeit stattfindet. In dieser Rubrik finden sich auch gekaufte Wohnungsdienstleistungen, Kinderkrippen usw. (vgl. ESVG 95, 4.05.).
- 3.10.2. Sachleistungen sind zum Herstellungspreis oder zum Anschaffungspreis zu bewerten (je nachdem, ob sie von der Einheit erzeugt oder von Dritten erworben wurden).
- 3.11. **Nicht** zu den Bruttolöhnen und -gehältern zählen hingegen solche Ausgaben der Arbeitgeber, die auch ihnen selbst zugute kommen, Ausgaben also, die im Interesse des Unternehmens vorgenommen wurden. Hierzu zählen: Entschädigungen oder Erstattungen für Reise-, Trennungs- oder Umzugskosten, die den Arbeitnehmern in Ausübung ihrer Pflichten entstehen, Repräsentationsausgaben der Arbeitnehmer im Interesse des Unternehmens sowie Ausgaben für gewisse Annehmlichkeiten am Arbeitsplatz (z.B. Sport- und Erholungseinrichtungen). Auch Barzahlungen der Arbeitgeber an Arbeitnehmer zum Kauf von Werkzeug oder Arbeitskleidung (hierunter fallen auch der Teil der Lohn- und Gehaltszahlungen, den die Arbeitnehmer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für derartige Käufe aufwenden müssen) zählen nicht zu den hier auszuweisenden Bruttolöhnen und -gehältern. Alle diese Ausgaben der Arbeitgeber werden vielmehr als Vorleistungen behandelt (vgl. ESVG 95, 4.07.).
- 3.12.1. **Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber** umfassen einen Betrag in Höhe des Wertes der Sozialbeiträge, die von den Arbeitgebern geleistet werden, um ihren Arbeitnehmern Anspruch auf Sozialleistungen zu sichern (jedoch **ohne** die Beiträge zu Lasten der Arbeitnehmer, die von ihren Bruttolöhnen und -gehältern einbehalten werden (vgl. Ziffer 3.09.2.). Dabei kann es sich um tatsächliche oder unterstellte Beiträge handeln.
- 3.12.2. Die **tatsächlichen** Sozialbeiträge entsprechen den Zahlungen der Arbeitgeber, die die gesetzlich vorgeschriebenen, die gewohnheitsmäßig gewährten, die vertraglichen sowie die freiwilligen Beiträge zur Versicherung gegen soziale Risiken oder Bedürfnisse umfassen. Diese Sozialbeiträge werden direkt an die Versicherungsträger (Sozialversicherungsverwaltungen oder private Träger) gezahlt. Obwohl sie direkt an die Versicherungsträger gezahlt werden, sind sie als ein Bestandteil des Arbeitnehmerentgelts anzusehen, den diese empfangen und anschließend an die Versicherungsträger abführen.
- 3.12.3. Die **unterstellten** Sozialbeiträge stellen den Gegenwert von nichtkapitalisierten Sozialleistungen dar, die von den Arbeitgebern direkt, also ohne jegliche Zwischenschaltung einer Versicherungsgesellschaft oder einer rechtlich selbständigen Pensionskasse, an die von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden⁽⁵²⁾ (vgl. ESVG 95, 4.10.). Diese Beiträge werden in dem Zeitraum gebucht, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird (als Gegenbuchung von gesetzlichen Sozialleistungen) bzw. zum Zeitpunkt der Erbringung dieser Leistungen (als Gegenbuchung freiwilliger Sozialleistungen).
- 3.13. Es gilt darauf hinzuweisen, daß das Arbeitnehmerentgelt in der LGR und FGR nicht die Entlohnung der auf dem Betrieb geleisteten Arbeit des Betriebsbesitzers und seiner nicht entlohnten Familienangehörigen umfaßt, wenn es sich bei den Produktionseinheiten um Teile von

⁽⁴⁹⁾ Hier dürften keine Zahlungen gebucht werden, die in erster Linie im Interesse des Arbeitgebers erfolgen. Sie sind Teil der Vorleistungen (vgl. 2.48.3 (e)).

⁽⁵⁰⁾ Die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, die an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind auf der anderen Seite als Produktion des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft verbucht.

⁽⁵¹⁾ Wohnungsdienstleistungen werden als trennbare nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit erfaßt, so daß sie nur als Arbeitnehmerentgelt erscheinen und in Form eines Abzugs auf den Betriebsüberschuß des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft. Stellen sie eine nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dar, so werden sie als ein Produktionselement und eine Form von Arbeitnehmerentgelt erfaßt.

⁽⁵²⁾ Sie entsprechen insbesondere den Löhnen und Gehältern, die die Arbeitgeber vorläufig an ihre Arbeitnehmer zahlen im Falle von Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität oder Entlassung, sofern diese Beiträge einzeln erkennbar sind.

Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt. Die Entlohnung dieser Personen fällt unter das Selbständigeneinkommen, dem Saldo des Einkommensentstehungskontos. Im Gegensatz dazu sind für diejenigen Produktionseinheiten, die Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit angehören (vgl. Ziffern 4.09. sowie 4.10.), alle Löhne und Gehälter als Arbeitnehmerentgelt auszuweisen.

D. PRODUKTIONS- UND IMPORTABGABEN

(vgl. **ESVG 95, 4.14.-4.29.**)

- 3.14. Die Produktions- und Importabgaben sind Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die der Staat oder Institutionen der Europäischen Union ohne Gegenleistung auf die Produktion und die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die Beschäftigung von Arbeitskräften oder das Eigentum an oder den Einsatz von Grundstücken, Gebäuden oder anderen im Produktionsprozeß eingesetzten Aktiva erheben. Diese Steuern sind ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob Betriebsgewinne erzielt worden sind oder nicht (ESVG 95, 4.14.).
- 3.15. Die Produktionsabgaben umfassen:
- φ Gütersteuern:
 - Mehrwertsteuer (MwSt),
 - Importabgaben ohne Einfuhrumsatzsteuer sowie
 - sonstige Gütersteuern
 - φ sonstige Produktionsabgaben.

1. Gütersteuern

- 3.16.1. Gütersteuern sind Steuern, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung zu entrichten sind. Sie können entweder als ein bestimmter Geldbetrag pro Mengeneinheit einer Ware oder Dienstleistung oder wertbezogen festgesetzt werden, d.h. als bestimmter Prozentsatz des Preises pro Einheit oder des Wertes der den Gegenstand der Transaktion bildenden Waren oder Dienstleistungen (vgl. **ESVG 95, 4.16.**).
- 3.16.2. Die Steuern des Typs **Mehrwertsteuer (MwSt.)** sind Steuern auf Waren und Dienstleistungen, die stufenweise bei den Unternehmen erhoben und letztlich vollständig vom Endabnehmer getragen werden. Diese Steuern umfassen die MwSt. (Mehrwertsteuer) sowie die sonstigen abzugsfähigen Gütersteuern, soweit sie ähnlichen Regeln wie die der MwSt. unterliegen ⁽⁵³⁾.
- 3.16.3. Die **Importabgaben** umfassen alle Zwangsabgaben, **ausgenommen die MwSt.**, die vom Staat oder von Institutionen der Europäischen Union auf eingeführte Güter, die in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets eingehen, oder auf Dienstleistungen, die von gebietsfremden Einheiten für gebietsansässige Einheiten erbracht werden, erhoben werden.
- 3.16.4. Sie umfassen die Zölle und die Importsteuern, wie die Abschöpfungsbeträge auf importierte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die auf die eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erhobenen Währungsausgleichsbeträge, die Verbrauchsabgaben usw. (vgl. **ESVG 95, 4.18.**). Diese Abgaben sind von den Importeuren zu zahlen und werden normalerweise auf den kaufenden Landwirt abgewälzt, so daß sie im Anschaffungspreis enthalten sind. Werden Produktionsmittel direkt von den landwirtschaftlichen produzierenden Einheiten importiert, so sind alle Zölle, die nicht

⁽⁵³⁾ Der wichtigste Tatbestand, an den eine Steuerpflicht geknüpft ist, ist der Umsatz. In allen Ländern der Gemeinschaft wird eine Steuer auf den Umsatz in Form der Mehrwertsteuer erhoben. Die Steuersätze differieren von Land zu Land und sind nicht einmal innerhalb der einzelnen Länder einheitlich. Landwirtschaftliche Erzeugnisse unterliegen im allgemeinen einem Steuersatz, der unter dem Normalsatz liegt.

abzugsfähigen Mehrwertsteuern und (erhaltene oder gezahlte) Währungsausgleichsbeträge ebenfalls in den für die LGR und die FGR verwendeten Anschaffungspreis einzubeziehen.

- 3.16.5. **Die sonstigen Gütersteuern** umfassen Steuern auf Waren und Dienstleistungen, die aufgrund der Produktion, der Ausfuhr, des Verkaufs, der Übertragung, des Leasings oder der Lieferung dieser Waren und Dienstleistungen oder aufgrund ihrer Verwendung für den Eigenkonsum oder für die Produktion von selbsterstellten Anlagen zu entrichten sind. (vgl. ESVG 95, 4.19.).
- 3.16.6. Hierzu gehören im Bereich der Landwirtschaft insbesondere:
- φ Erzeugerabgaben für Zucker;
 - φ die Sanktionen für die Überschreitung der Milchquoten;
 - φ Mitverantwortungsabgaben, die für Milch und Getreide bestanden.
- 3.17.1. Aufgrund der Buchung der Produktion zu Herstellungspreisen werden die Gütersteuern im Produktionskonto gebucht (vgl. Ziffern 2.31.1. bis 2.31.5.) und **erscheinen nicht im Einkommensentstehungskonto**. Sie sind zudem dann zu erfassen, wenn die Tätigkeiten, die Transaktionen oder die Ereignisse, aus denen die Verpflichtung der Zahlung entstehen, stattfinden. Da die Buchungen in der LGR und der FGR ohne die abzugsfähige MwSt. vorgenommen werden, erscheint in den Konten als einzige Umsatzsteuer die nicht abzugsfähige MwSt. Deshalb ist in der Gesamtrechnung keine Mehrwertsteuer zu buchen, außer in dem speziellen Fall der MwSt.-Unterkompensierung (vgl. Ziffer 3.21.2. (g)), die Teil der sonstigen Produktionsabgaben ist.
- 3.17.2. Die Gütersteuern, mit denen bestimmte Vorleistungen der Landwirtschaft belegt sind, sind im Produktionskonto in den Anschaffungspreis der Vorleistungen einzuschließen (vgl. Ziffer 2.50.1. bis 2.50.4.). Dies betrifft beispielsweise die in einigen Mitgliedstaaten erhobenen Steuern auf Zucker und Alkohol, die für die Weinbereitung verwendet werden. Sie stellen Steuern auf die Erzeugnisse der Agroindustrie dar und sind zum Wert der Vorleistungen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs hinzuzurechnen.

2. Sonstige Produktionsabgaben

- 3.18. Die sonstigen Produktionsabgaben umfassen sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit, unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter, zu entrichten sind (vgl. ESVG 95, 4.22.). Sie sind zahlbar auf den Grund und Boden, das Anlagevermögen oder die eingesetzten Arbeitskräfte.
- 3.19. Die sonstigen Produktionsabgaben sind die **einzigen Steuern**, die im Einkommensentstehungskonto des Wirtschaftsbereichs gebucht werden. Sie werden in den Konten der Wirtschaftsbereiche oder Sektoren ausgewiesen, die sie abführen (**Zahlungskriterium**).
- 3.20. Die im Einkommensentstehungskonto auszuweisenden Steuern des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft entsprechen den Steuern, die folgende Bedingungen erfüllen:
- (a) sie haben eindeutigen Zwangscharakter;
 - (b) sie werden direkt vom Wirtschaftsbereich Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft gezahlt;
 - (c) sie werden vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Union erhoben;
 - (d) sie stellen definitionsgemäß sonstige Produktionsabgaben dar (siehe Ziffer 3.18.).
- 3.21.1. Bedingt durch die in den einzelnen Ländern der Europäische Union unterschiedliche historische Entwicklung auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzen gibt es eine Vielzahl von Produktionsabgaben, die an die verschiedensten Tatbestände anknüpfen. Für die Landwirtschaft spielen zwei sonstige Produktionsabgaben eine gewisse Rolle: **die Grundsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer**.

3.21.2. In der Landwirtschaft umfassen die sonstigen Produktionsabgaben vor allem:

- (a) Steuern auf das Eigentum an oder die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, die im Produktionsprozeß eingesetzt werden (unabhängig davon, ob die Grundstücke Eigentum der landwirtschaftlichen Einheiten oder von diesen gepachtet sind);
- (b) Steuern auf den Einsatz von beweglichen Anlagegütern, wie Kraftfahrzeuge, Maschinen oder andere Ausrüstungsgegenstände, für Produktionszwecke (unabhängig davon, ob die Anlagegüter Eigentum der landwirtschaftlichen Einheiten oder von diesen gemietet sind);
- (c) Steuern auf die vom Arbeitgeber gezahlte Lohnsumme;
- (d) Abgaben auf Umweltverschmutzung infolge von Produktionstätigkeiten;
- (e) zu entrichtende Abgaben für Lizenzen und Genehmigungen zur Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit, sofern diese Lizenzen und Genehmigungen automatisch bei Zahlung des verlangten Betrags erteilt werden. Wenn mit diesen Zahlungen eine bestimmte Kontrollfunktion verbunden ist (z.B. die Überprüfung der fachlichen Qualifizierung usw.), werden die Zahlungen als Dienstleistungskäufe beim Staat behandelt und müssen somit als Vorleistungen gebucht werden (außer die Beträge stehen im keinem Verhältnis zu den Kosten der entsprechenden Dienstleistungen) (vgl. Ziffer 2.48. (o));
- (f) Wassergebühren, die als reine Abgabe und ohne Zusammenhang mit der Menge des verbrauchten Wassers gezahlt werden;
- (g) die MwSt.-Unterkompensation infolge des Pauschalierungssystems (vgl. Anhang IX.).

3.22. Gemäß dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung werden die Produktionsabgaben zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem die Steuerverbindlichkeit entsteht. Im Falle der MwSt.-Unterkompensation entspricht dies dem Zeitpunkt des Erwerbs der Güter oder Dienstleistungen der Vorleistungen und der Bruttoanlageinvestitionen, die sie verursachen (und nicht zum Zeitpunkt der Rückzahlung).

3.23. **Nicht** zu den sonstigen Produktionsabgaben gehören:

- (a) Zwangsabgaben, die zwar direkt vom Wirtschaftsbereich Landwirtschaft gezahlt, aber nicht direkt an den Staat oder die Institutionen der Europäischen Union abgeführt werden. Sie sind als Käufe marktbestimmter Dienstleistungen bei den Zahlungsempfängern zu betrachten und daher als Vorleistungen der Landwirtschaft zu buchen.
- (b) Beträge, die Verzugszuschlägen und Steuerstrafen entsprechen, sowie die Einziehungs- und Veranlagungskosten sind nicht mit den Steuern zu buchen, auf die sie sich beziehen, es sei denn sie können nicht getrennt von den Steuern ausgewiesen werden (vgl. ESVG 95, 4.133.).
- (c) Zwangsabgaben, die nicht direkt vom Wirtschaftsbereich Landwirtschaft, sondern von dem die Erzeugnisse verwendenden Wirtschaftsbereich gezahlt und nicht vom Staat oder Institutionen der Europäischen Gemeinschaften erhoben, gleichwohl aber von der Landwirtschaft getragen werden. Sie sind als Vorleistungen des verwendenden Wirtschaftsbereichs zu buchen.
- (d) Steuern, die laufend auf den erwirtschafteten Gewinn oder das Vermögen zu zahlen sind, wie etwa Lastenausgleichsabgaben, die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer oder die Vermögensteuer. Sie sind als Einkommen- und Vermögensteuern im Konto der sekundären Einkommensverteilung (Ausgabenkonzept) zu buchen.
- (e) Erbschafts-, Schenkungssteuern sowie außerordentliche Vermögensabgaben. Sie sind als vermögenswirksame Steuern im Vermögensbildungskonto zu buchen.
- (f) Wassergebühren, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den verbrauchten Mengen stehen.

E. SUBVENTIONEN

(vgl. **ESVG 95, 4.30.-4.40.**)

- 3.24. Subventionen sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat oder Institutionen der Europäischen Union an gebietsansässige Produzenten leisten, um den Umfang der Produktion dieser Einheiten, ihre Verkaufspreise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen. Sonstige Nichtmarktproduzenten können sonstige Produktionssubventionen nur erhalten, wenn diese Zahlungen in allgemeinen Vorschriften geregelt sind, die sowohl für Markt- als auch für Nichtmarktproduzenten gelten. Vereinbarungsgemäß werden die Produktionssubventionen für die sonstigen nichtmarktbestimmten Produktionen nicht gebucht (ESVG 95, 4.30.).
- 3.25. Die Subventionen untergliedern sich in:
- φ Gütersubventionen
 - Importsubventionen,
 - sonstige Gütersubventionen und
 - φ sonstige Subventionen.

1. Gütersubventionen

- 3.26.1. Gütersubventionen sind Subventionen, die pro Einheit einer produzierten oder eingeführten Ware oder Dienstleistung geleistet werden. Sie werden entweder als ein bestimmter Geldbetrag pro Mengeneinheit einer Ware oder Dienstleistung oder *wertbezogen* festgesetzt, d.h. als bestimmter Prozentsatz des Preises pro Einheit. Sie können ferner als Differenz zwischen einem *spezifischen angestrebten* Preis ("*specified target price*") und dem vom Käufer tatsächlich gezahlten Marktpreis berechnet werden. Gütersubventionen sind in der Regel zahlbar, wenn die Ware oder Dienstleistung produziert, verkauft oder eingeführt wird. Gütersubventionen können sich vereinbarungsgemäß ausschließlich auf marktbestimmte Produktion oder auf Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung beziehen (ESVG 95, 4.33.).
- 3.26.2. Importsubventionen sind Subventionen auf Waren oder Dienstleistungen, die zahlbar sind, wenn die Waren die Grenze zur Verwendung im Wirtschaftsgebiet überschreiten oder wenn die Dienstleistungen für die gebietsansässige institutionelle Einheit erbracht werden. Zu den Importsubventionen gehören auch die Deckung von Verlusten staatlicher Handels- und Vorratsstellen, die aufgrund einer bewußten staatlichen Politik von gebietsfremden Einheiten Güter kaufen und diese zu niedrigeren Preisen an gebietsansässige Einheiten verkaufen (ESVG 95, 4.34.).
- 3.26.3. Die Gütersubventionen gehen bei der Bewertung der Produktion in den Herstellungspreis ein (vgl. Ziffern 2.31.1. bis 2.31.5.) und **erscheinen somit nicht im Einkommensentstehungskonto** des Wirtschaftsbereichs. Die Gütersubventionen, die beim Erwerb (Import oder sonstiges) von Vorleistungen oder Sachanlagen gewährt werden und die zu einer Verringerung des Anschaffungspreises dieser Güter führen, werden durch die Verwendung der Anschaffungspreise bei der Bewertung der Vorleistungen oder der Bruttoanlageinvestitionen berücksichtigt (vgl. Ziffern 2.50.1. bis 2.50.4.); entsprechend führt dies zu einer Verringerung der Anschaffungskosten dieser Erzeugnisse bzw. Güter.
- 3.26.4. Die Bewertung der Produktion zu Herstellungspreisen zwingt zu einer grundlegenden Unterscheidung zwischen den Gütersubventionen und den sonstigen Subventionen. Laut ihrer Definition umfassen die Gütersubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse **insbesondere** die folgenden Subventionen (mit Angabe der entsprechenden Haushaltsposten des Gesamthaushaltsplans der Europäische Union):

a) **An die landwirtschaftlichen Erzeuger gezahlte Subventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

- φ bestimmte im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eingeführte Beihilfen. Es handelt sich um **Ausgleichszahlungen für Ackerkulturen (Getreide, Eiweißpflanzen sowie die Ölsaaten und -früchte)** (B1-104 und B1-1050 bis B1-1055) und um **Prämien für Rinder** (Prämien für Mutterkuhhaltung und Sonderprämien B1-2120 bis B1-2122, B1-2127). Diese Einordnung beruht auf den folgenden drei Überlegungen:
 - Der Begriff der Gütersubventionen wurde im ESVG 95, auf die in Form von “*deficiency payments*” gezahlten Beihilfen erweitert. Die Ausgleichszahlungen für Ackerkulturen ähneln in ihrer Anwendung bestimmten Arten von “*deficiency payments*”. Außerdem ist ihr Betrag sehr eng mit den erzeugten Mengen verbunden (auf makroökonomischer Ebene).
 - Die Funktionsweise und die wirtschaftlichen Folgen der Reform der GAP: diese Beihilfen sind im Rahmen einer Politik zu sehen, die trotz einer gewissen “Entkoppelung” zwischen der Höhe der Beihilfen und der landwirtschaftlichen Erzeugung bzw. des Einsatzniveaus der landwirtschaftlichen Produktionsmittel (nur die Verteilung zwischen den einzelnen Arten der Beihilfen - Beihilfen in Form von Ausfuhrerstattungen, Interventionen und direkten Beihilfen - wurde geändert) in erster Linie weiterhin eine produktbezogene Politik ist, indem sie Marktstützung und direkte Beihilfen miteinander verbindet und von produktionseindämmenden Maßnahmen begleitet ist.
 - Der Betrag, um den die Rinderprämie im Rahmen der GAP-Reform angehoben wurde, stellt eine Ausgleichszahlung für die niedrigeren Interventionspreise für Rinder dar. Ihre Einordnung unter die Gütersubvention ist in gleicher Weise gerechtfertigt wie für die Ausgleichszahlungen für Ackerkulturen. Trotz einer komplexeren Behandlung dieser Prämien vor der GAP-Reform wurde vereinbart, sie nicht aufzuspalten, um so eine gewisse Kohärenz mit den Ausgleichszahlungen für Ackerkulturen zu gewährleisten.
- φ Erzeugerbeihilfen für Olivenöl (B1-1210);
- φ Erzeugerbeihilfen Textilpflanzen (Faserlein, Hanf; B1-140);
- φ Erzeugerbeihilfen für Seidenraupen (B1-1420);
- φ Erzeugerbeihilfen für Bananen (B1-1508, nur für den Teil, der die Ausgleichszahlungen betrifft);
- φ Erzeugerbeihilfen für getrocknete Weintrauben (B1-1513);
- φ Erzeugerbeihilfen für Saatgut (B1-180);
- φ Erzeugerbeihilfen für Hopfen (B1-181);
- φ Prämien für Mutterschafe und -ziegen (B1-2220);
- φ alle Subventionen, die in Form von “*deficiency payments*” an die Landwirte gezahlt werden (d.h. in Fällen, in denen der Staat den Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte die Differenz zwischen dem mittleren Marktpreis und dem Garantiepreis für landwirtschaftliche Erzeugnisse zahlt).

b) An andere Marktteilnehmer gezahlte Subventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

- φ Erstattungen für die Ausfuhr von Getreide (B1-100), Frischobst und -gemüse (B1-1500) usw.;
- φ Erzeugerbeihilfen für Ölsaaten (vor 1992), Eiweißpflanzen und Flachs (vor 1993);
- φ Erzeugerbeihilfen für Kartoffelstärke (B1-1021);
- φ Erzeugerbeihilfen für Trockenfutter (B1-130);
- φ Erzeugerbeihilfen für Baumwolle (B1-141);
- φ Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost (B1-163);
- φ Prämien für die Erzeugung von Tabak (B1-171).

Alle vorstehend aufgeführten Subventionen sind Subventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Lediglich die an die landwirtschaftlichen Erzeuger (d.h. die erste Gruppe) gezahlten Beihilfen werden jedoch zu dem von den Erzeugern empfangenen Marktpreis hinzugerechnet, um den Herstellungspreis zu erhalten. Die an andere Marktteilnehmer (d.h. die zweite Gruppe) gezahlten Subventionen werden in der LGR nicht verbucht. Wenn die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse Vorleistungen der Agroindustrie darstellen, ist der Betrag dieser Beihilfen von den Vorleistungen der Agroindustrie abzuziehen.

- 3.26.5. Gütersubventionen werden zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem die Transaktion oder das Ereignis (Produktion, Verkauf, Einfuhr usw.) stattfindet, das die Subvention nach sich zieht. Dadurch soll die Kohärenz mit den übrigen Konten gewährleistet werden (d.h. Messung der Produktion zu Herstellungspreisen). So müssen z.B. Ausgleichszahlungen für Ackerkulturen zum Zeitpunkt der Ernte gebucht werden, während Prämien für Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe zum Zeitpunkt der Haltung der Tiere bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Hilfe zu buchen sind.

2. Sonstige Subventionen

- 3.27.1. Sonstige Subventionen sind **alle** an gebietsansässige Produktionseinheiten gezahlten **Subventionen, die nicht zu den Gütersubventionen zählen**. Sonstige Nichtmarktproduzenten können für die nichtmarktbestimmte Produktion sonstige Subventionen nur dann empfangen, wenn diese Unterstützung aufgrund allgemeiner Regelungen, die für Markt- und Nichtmarktproduzenten gelten, gezahlt werden (ESVG 95, 4.36.). Das ESVG 95 nennt vier sonstige Subventionen (ESVG 95, 4.37.): Subventionen auf die Lohnsumme oder für die Beschäftigten; Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung; Zinszuschüsse und Mehrwertsteuer-Überkompensation. Diese Zahlungen betreffen in erster Linie die Übernahme von Produktionskosten oder die Unterstützung bei der Umstellung des Produktionsverfahrens.
- 3.27.2. Aufgrund der Bewertung der Produktion zu Herstellungspreisen erscheinen **nur die sonstigen Subventionen** im Einkommensentstehungskonto (mit einem negativen Vorzeichen auf der Verwendungsseite).

a) Art des Begünstigten

- 3.27.3. Die Begünstigten von Subventionen müssen normalerweise Waren und Dienstleistungen produzieren, die für den Markt oder die Eigenverwendung bestimmt sind. Marktbestimmte Waren und Dienstleistungen sind alle Waren und Dienstleistungen, die auf den Markt gebracht werden oder gebracht werden sollen. Die Produkte können verkauft, getauscht, als Zahlungsmittel verwendet oder gelagert werden, um zu einem späteren Zeitpunkt für einen oder mehrere vorbestimmte Zwecke verwendet zu werden. Die Produktion für die Eigenverwendung entspricht den Produkten, die zu Zwecken des Konsums oder der Bruttoanlageinvestition durch dieselbe Einheit einbehalten werden. Die Nichtmarktproduzenten können in den Genuß von sonstigen

Subventionen gelangen, wenn diese von allgemeinen Regelungen abhängen, die für Markt- und Nichtmarktproduzenten gelten.

- 3.27.4. Zur Produktion von marktbestimmten Dienstleistungen gehören auch die vom Handel und Lagerhaltern erbrachten Dienstleistungen. Subventionen können somit auch an den Handel und an Marktordnungsstellen, deren Tätigkeit im Kauf, in der Lagerung und im Weiterverkauf von Agrarerzeugnissen besteht, gezahlt werden (vgl. Ziffern 3.27.11. und 3.27.12. über die Marktordnungsstellen).

b) Ziele der sonstigen Subventionen

- 3.27.5. Sonstige Subventionen (im Sinne des ESVG 95) können auch dann vorliegen, wenn die Beeinflussung der Verkaufspreise oder die hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren **nicht** unbedingt der primäre Zweck sind. Zum Beispiel kann finanzielle Hilfe geleistet werden, um die land- und forstwirtschaftliche Produktion aus Gründen der Kultur- und Landschaftspflege aufrechtzuerhalten, wobei das Ziel entweder darin besteht, die Region für den Fremdenverkehr attraktiver zu machen, oder den Boden vor Erosion zu schützen, den natürlichen Wasserhaushalt zu regulieren oder das Klima zu beeinflussen.

c) Kriterium des Zahlungsempfängers

- 3.27.6. Bis auf die Zinszuschüsse, die eine besondere Form der Subvention darstellen, werden die sonstigen Subventionen auf dem Einkommensentstehungskonto der Wirtschaftsbereiche oder Sektoren gebucht, an die sie gezahlt werden. Aufgrund dieser Zuweisung der Subventionen an die Wirtschaftsbereiche und Sektoren berücksichtigen die LGR und die FGR nicht die Gesamtheit der Beihilfen, die der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft gewährt werden. Außer von direkten Beihilfen werden die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktionseinheiten von Subventionszahlungen (im Sinne des ESVG 95) **begünstigt**, die an vor- oder nachgelagerte Wirtschaftsbereiche und insbesondere an Marktordnungsstellen gezahlt werden⁽⁵⁴⁾.
- 3.27.7. Für die Landwirtschaft umfassen die sonstigen Subventionen insbesondere:
- φ Subventionen auf Lohnsummen oder für die Beschäftigten;
 - φ Zinszuschüsse (vgl. ESVG 95, 4.37. c)) an gebietsansässige Produktionseinheiten, selbst wenn sie dazu bestimmt sind, Investitionstransaktionen zu erleichtern⁽⁵⁵⁾; diese Subventionen sind laufende Transfers, die die Betriebskosten der Produzenten verringern sollen. Sie werden als Subventionen gebucht, die an die begünstigten Produzenten gezahlt werden, auch wenn der Zinsüberschuß tatsächlich von der staatlichen Stelle an das Kreditinstitut gezahlt wird, das den Kredit gewährt (in Abweichung vom Zahlungsempfängerkriterium).
 - φ die Mehrwertsteuer-Überkompensation infolge des Pauschalierungssystems (vgl. Anhang IX.);
 - φ die Übernahme von Sozialbeiträgen und Grundsteuern;

⁽⁵⁴⁾ Ein wichtiges Beispiel hierfür sind die an Schadensversicherungsunternehmen gezahlte Subventionen, die diese Unternehmen in die Lage versetzen, den Versicherungsvertragsinhabern niedrigere (Brutto-)Prämien in Rechnung zu stellen (beispielsweise landwirtschaftliche Unternehmen, die eine Versicherung zur Absicherung von Risiken wie Hagel- oder Frostschäden abschließen). Da diese Subventionen Gütersubventionen für das Produkt Versicherungsdienstleistung darstellen, werden sie nicht im Einkommensentstehungskonto des Versicherungsvertragsinhabers (und damit nicht, im obigen Beispiel, in der LGR) gebucht. Insofern diese Subventionen die Kosten der Versicherungsdienstleistungen (für den Versicherungsvertragsinhaber) verringern, spiegelt sich ihre Einfluß im Produktionskonto (mittels eines niedrigeren Werts der Vorleistungen, vgl. 2.48. (g)) des Versicherungsvertragsinhabers wider.

⁽⁵⁵⁾ Jedoch ist in den Fällen, in denen ein Zuschuß gleichzeitig zur Tilgung des aufgenommenen Kredits und zur Zinszahlung verwendet werden kann, ohne daß diese beiden Elemente getrennt nachweisbar sind, der gesamte Zuschuß als Investitionszuschuß zu buchen.

- φ die Übernahme anderer Kosten wie Beihilfen für die private Lagerung von Wein und Traubenmost und die Umlagerung von Tafelwein (B1-1610) (sofern der Eigentümer des Vorrats eine landwirtschaftliche Einheit ist);
- φ verschiedene sonstige Subventionen:
 - Beihilfen für Flächenstillegungen (obligatorische Flächenstillegung im Zusammenhang mit den Hektarbeihilfen im Rahmen der GAP-Reform, B1-1060, und fünfjährige Flächenstillegung, B1-1062);
 - Finanzausgleich für die Rücknahme von Frischobst und -gemüse vom Markt (B1-1501). Diese Zahlungen werden häufig zugunsten von Gruppen von Marktproduzenten geleistet; sie sind wie Subventionen für die Landwirtschaft zu buchen, da sie direkt einen Produktionsverlust ausgleichen;
 - Rinderprämien in Form der Saisonentzerrungsprämien, der Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber und der Extensivierungsprämien (B1-2123 bis B1-2125);
 - landwirtschaftliche Produktionsbeihilfen für benachteiligte Gebiete bzw. Berggebiete;
 - sonstige Beihilfen mit dem Ziel der Beeinflussung der Produktionsverfahren (Extensivierung, Verfahren zu Schadstoffverringerung usw.);
 - an Landwirte gezahlte Beträge zum Ausgleich von Verlusten an pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von Anpflanzungen, deren Erzeugung noch nicht abgeschlossen ist (sofern sich diese also noch in der Wachstumsphase befinden, vgl. Anhang VIII, 2.05.2), und dies unabhängig von der Art des Verlusts (Krankheit, klimatische Bedingungen usw.). Im Gegensatz dazu werden die Transfers, die den Verlust von Tieren oder Anpflanzungen ausgleichen, die als Produktionsfaktoren eingesetzt werden, als sonstige Vermögenstransfers im Vermögensbildungskonto gebucht.

3.27.8. Die Anwendung des Grundsatzes der periodengerechten Zurechnung bei der Buchung der sonstigen Subventionen kann sich als schwierig erweisen. Da es schwer ist, eine allgemeine Regel aufzustellen, muß dieser Grundsatz kohärent, flexibel und pragmatisch angewendet werden. Da eine große Zahl der Subventionen für die Landwirtschaft an die Produktion und die Produktionsfaktoren (Grund und Boden, Viehbestand usw.) geknüpft ist, muß die Buchung meist zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Produktion erfolgt bzw. die Produktionsfaktoren gehalten werden (insbesondere im Falle von Grund und Boden oder Tieren). Im Falle von Subventionen, die nicht direkt mit der Produktion oder den Produktionsfaktoren verknüpft sind, ist es schwierig, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem der Vorgang stattfindet, der sie rechtfertigt, und von dem Zeitpunkt zu unterscheiden, an dem sie ausgezahlt werden. In diesem Falle sind die Subventionen zu dem Zeitpunkt auszuweisen, zu dem sie eingehen (Zahlungseingangskriterium).

3.27.9. Die folgenden spezifischen Vorgehensweisen werden empfohlen:

- φ Ausgleichszahlungen für die Flächenstillegung: zum Zeitpunkt der Festlegung der Flächen;
- φ Rücknahme von Erzeugnissen (Obst/Gemüse): zum gleichen Zeitpunkt wie die physische Rücknahme im Landwirtschaftsjahr, nicht im Kalenderjahr, damit die Kohärenz zwischen der Bewertung der Produktion abzüglich der Rücknahmen im Landwirtschaftsjahr und der Verbuchung der Subventionen (mit negativem Vorzeichen auf der Verwendungsseite) im Einkommensentstehungskonto gewährleistet ist;
- φ Beihilfen für die Rinderzucht (Extensivierungsprämie usw.): zum Zeitpunkt der Anschaffung der Tiere durch den Landwirt und zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- φ Kostenübernahme (einschließlich Zinszuschüsse): zum Zeitpunkt, zu dem die Ausgaben und die Zinsen fällig sind;
- φ Entschädigung für Verluste, die die Produktion beeinflussen (pflanzlich, tierisch und Anpflanzungen in ihrer Wachstumsphase, vgl. Ziffer 3.27.7): zu dem Zeitpunkt, zu dem die

Produktion in der LGR gebucht wird (falls die Entschädigung genau und mit Sicherheit bekannt ist);

- φ sonstige, nicht direkt mit der Produktion oder den Produktionsfaktoren verbundene Subventionen (wie z.B. die direkten Einkommensbeihilfen, die Beihilfen für die weniger begünstigten Gebiete usw.): es wird empfohlen, weiterhin das Zahlungseingangskriterium anzuwenden, da es schwierig ist, zu bestimmen, wann die Anträge auf Entschädigung eingereicht werden und die Beträge gewiß sind.

3.27.10 **Nicht** zu den Subventionen in der LGR rechnen:

- φ Laufende Transfers, die zwar Subventionen im Sinne des ESVG 95 darstellen, aber nicht an landwirtschaftliche Produktionseinheiten ausgezahlt werden. Hierzu gehören u.a. Subventionszahlungen an Marktordnungsstellen. Obwohl diese Zahlungen möglicherweise die Verkaufspreise der Landwirtschaft beeinflussen und damit die Landwirtschaft begünstigen, sind sie entsprechend dem Zahlungsempfängerkriterium bei dem empfangenden Wirtschaftsbereich zu buchen.
- φ Laufende Transfers von einer Marktordnungsstelle an landwirtschaftliche Produktionseinheiten. Sie sind als Teil der Produktion derjenigen Ware zu buchen, an die die Übertragung gebunden ist, vorausgesetzt die Marktordnungsstelle befaßt sich nur mit dem Kauf, dem Verkauf oder der Lagerung von Gütern. Befaßt sich die Marktordnungsstelle jedoch ausschließlich mit der Zahlung von Subventionen, so sind die laufenden Transfers an Produktionseinheiten als Subventionen zu buchen (vgl. Ziffern 3.27.11. und 3.27.12).
- φ Außerordentliche Zahlungen von Fachverbänden an landwirtschaftliche Produktionseinheiten. Zahlungen dieser Art können keine Subventionen darstellen, da Fachverbände keine staatlichen Stellen sind.
- φ Laufende Transfers des Staates an Haushalte in ihrer Eigenschaft als Verbraucher. Sie werden als Sozialleistungen oder übrige laufende Transfers betrachtet. Zu den erstgenannten zählen beispielsweise bestimmte öffentliche Strukturanpassungshilfen wie etwa die finanziellen Hilfen für den Berufswechsel von Landwirten.
- φ Vermögenstransfers: Sie unterscheiden sich dadurch von den laufenden Transfers, daß sie den Zugang oder den Abgang eines oder mehrerer Vermögenswerte bei mindestens einem der Transaktionspartner voraussetzen. Sie müssen, unabhängig davon, ob es sich um Geld- oder Sachtransfers handelt, eine entsprechende Veränderung der in der Vermögensbilanz einer oder beider Transaktionspartner ausgewiesenen finanziellen oder nichtfinanziellen Aktiva nach sich ziehen (vgl. ESVG 95, 4.145.). Vermögenstransfers umfassen vermögenswirksame Steuern, Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers (vgl. ESVG 95, 4.147.). Sie erscheinen im Vermögensbildungskonto des Sektors/Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft als Veränderungen der Passiva und des Reinvermögens. Einige Arten der an die Landwirtschaft gezahlten Beihilfen sind Vermögenstransfers. Es handelt sich vor allem um:
 - Beihilfen zur Umwandlung von Obstgärten/Rebflächen (ohne Verpflichtung zur Neubepflanzung), die sonstige Vermögenstransfers darstellen.
 - Beihilfen zur Umstrukturierung von Obstgärten/Rebflächen (mit Verpflichtung zur Neubepflanzung), die Investitionszuschüsse sind.
 - Beihilfen zur Aufgabe der Milchproduktion oder ihrer Verringerung; sie werden als sonstige Vermögenstransfers gebucht, insofern als sie direkt oder indirekt den Wert der Quoten beeinflussen;
- φ Transfers des Staates an landwirtschaftliche Kapital- und Quasikapitalgesellschaften zur Deckung von Verlusten, die sich im Laufe von mehreren Geschäftsjahren angesammelt haben, oder von außergewöhnlichen Verlusten, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit des Unternehmens liegen. Sie sind als Vermögenstransfers zu betrachten.

- φ Entschädigungszahlungen des Staates oder der übrigen Welt (also das Ausland und/oder Institutionen der Europäischen Union) an Eigentümer von Anlagegütern, die zur Produktion von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzt sind und infolge von Kriegshandlungen, sonstigen politischen Ereignissen oder Naturkatastrophen zerstört oder beschädigt wurden. Derartige Zahlungen sind als sonstige Vermögenstransfers zu buchen (vgl. Anhang VIII.).
- φ Schuldenerlaß des Staates gegenüber Produzenten land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Erlaß von Schulden aus staatlich gewährten Vorschüssen an ein Produktionsunternehmen, bei dem sich im Laufe mehrerer Geschäftsjahre Verluste angesammelt haben). Sie sind nach dem ESVG 95 ebenfalls als sonstige Vermögenstransfers zu erfassen.
- φ Erlaß oder Ermäßigung von Produktions-, Einkommen- oder Vermögensteuern. Der Erlaß oder die Ermäßigung von Steuern werden im Kontensystem des ESVG 95 und demzufolge auch in der LGR und FGR explizit nicht sichtbar, da nur tatsächlich erhobene Steuern ausgewiesen werden.
- φ Erwerb von Aktien oder sonstigen Beteiligungen an landwirtschaftlichen Kapital- und Quasikapitalgesellschaften durch den Staat. Sie werden als Anteilsrechte gebucht.

d) Marktordnungsstellen

3.27.11. Marktordnungsstellen,

- φ deren Tätigkeit **ausschließlich auf den Kauf, Verkauf oder die Lagerung von Waren** gerichtet ist, zählen bei einer Aufteilung der Volkswirtschaft nach:
 - | **Wirtschaftsbereichen** zum Handel; ihre Tätigkeit wird vereinbarungsgemäß als Produktion von marktbestimmten nichtfinanziellen Dienstleistungen angesehen;
 - | **institutionellen Sektoren** zu den nichtfinanziellen Kapital- und Quasikapitalgesellschaften, wenn die Marktordnungsstelle als institutionelle Einheit im Sinne des ESVG 95 anzusehen ist, andernfalls zu dem Sektor, dem die übergeordnete Einheit angehört.
- φ deren Tätigkeit **ausschließlich auf die Zahlung von Subventionen** gerichtet ist, zählen bei einer Aufteilung der Volkswirtschaft nach
 - | **Wirtschaftsbereichen** zu den Bereichen der nichtmarktbestimmten Produktion des Staates, denn nur der Staat (abgesehen von Institutionen der Europäischen Union) kann nach den Regeln des ESVG 95 Subventionen zahlen;
 - | **Sektoren** zum Sektor Staat (vgl. den vorhergehenden Absatz).
- φ deren Tätigkeit sowohl im Kauf, Verkauf und in der Lagerung von Waren als auch in der Zahlung von Subventionen besteht, zählen bei einer Aufteilung der Volkswirtschaft
 - | nach **Wirtschaftsbereichen** (mit den Wirtschaftsbereichen des Typs örtliche FE, die Waren kaufen, verkaufen oder lagern) zum Wirtschaftsbereich Handel und (mit den restlichen in ihnen enthaltenen Produktionseinheiten) zu den Bereichen der nichtmarktbestimmten Produktion des Staates;
 - | nach **Sektoren** zum Sektor Staat, da nur er Subventionen zahlen kann. Die Zuordnung zu einem anderen Sektor würde bedeuten, daß die von der Marktordnungsstelle gezahlten Subventionen nicht mehr Subventionen im Sinne des ESVG 95 wären.

3.27.12. Eine wichtige Konsequenz der strikten Anwendung des Kriteriums des Zahlungsempfängers besteht, wie schon angedeutet, darin, daß verschiedene Subventionen im Sinne des ESVG 95 nicht in der LGR erscheinen, da sie bei den Wirtschaftsbereichen und Sektoren gebucht werden, an die die Subventionen gezahlt werden. Insbesondere, wenn die Marktordnungsstellen dem **Sektor** Staat zugeordnet werden, erscheinen Subventionen, die im Zusammenhang mit

Marktordnungsvorgängen (Kauf, Lagerung und Weiterverkauf) an Marktordnungsstellen gezahlt werden, auch beim Sektor Staat als Empfänger. Somit sind also Zahlungen von Subventionen (d.h. sonstigen Subventionen) vom Staat an den Staat möglich.

F. VERMÖGENSEINKOMMEN

(vgl. ESVG 95, 4.41.-4.76.)

1. Definition

- 3.28.1. Vermögenseinkommen ist das Einkommen, das der Eigentümer einer finanziellen Forderung oder von nichtproduziertem Sachvermögen als Gegenleistung dafür erhält, daß er einer anderen institutionellen Einheit finanzielle Mittel oder nichtproduziertes Sachvermögen zur Verfügung stellt (ESVG 95, 4.41.).
- 3.28.2. Vermögenseinkommen werden gemäß dem ESVG 95 untergliedert in:
- φ Zinsen;
 - φ Ausschüttungen und Entnahmen (Ausschüttungen und Gewinnentnahmen);
 - φ reinvestierte Gewinne aus der übrigen bzw. an die übrige Welt;
 - φ Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen;
 - φ Pachten (für Land, Gewässer und den Abbau von Bodenschätzen).
- 3.29.1. Die LGR und die FGR betrachten nur die Vermögenseinkommen, die bei der Erstellung des Unternehmensgewinnkontos eingehen (vgl. Kontenabfolge, Ziffern 1.21.1. bis 1.23.4.). In diesem Konto werden auf der Aufkommenseite die Einkommen gebucht, die die Einheit aufgrund ihrer direkten Beteiligung am Produktionsprozeß erhält (Betriebsüberschuß/Selbständigeneinkommen), sowie die eingegangenen Vermögenseinkommen, und auf der Verwendungsseite die gezahlten Vermögenseinkommen, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit (und den nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten) verbunden sind. Das Unternehmensgewinnkonto kann im allgemeinen nur für die institutionellen Sektoren berechnet werden. Es kann jedoch im Falle eines Wirtschaftsbereichs bewertet werden, ob es möglich ist, bestimmte Ströme des Vermögenseinkommens den örtlichen FE zuzuordnen.
- 3.29.2. Für die LGR und die FGR können nur drei Arten von Vermögenseinkommen von Interesse sein, nämlich Zinsen, Pachteinkommen und Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen.

2. Zinsen

- 3.30.1. Zinsen sind Aufwendungen für geliehenes Kapital und bestehen aus Zahlungen von (festen oder variablen) Prozentsätzen des Nennwertes des Kapitalbetrages, die zu vorher festgelegten Terminen geleistet werden. In der LGR und der FGR stellen die Zinsen Zahlungen für Kredite dar, die für betriebliche Zwecke der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft (z.B. für den Erwerb von Grundstücken, Bauten, Maschinen, Fahrzeugen oder sonstigen Ausrüstungen) aufgenommen wurden, selbst wenn diese im Rahmen nicht trennbarer nichtlandwirtschaftlicher bzw. nichtforstwirtschaftlicher Nebentätigkeiten genutzt werden).
- 3.30.2. Die Zinsen umfassen auch einen Teil der im Rahmen von Finanzierungsleasing für die Nutzung von Anlagen in der Landwirtschaft (ggf. einschließlich Grund und Boden) gezahlten Beträge. Nur der Anteil der vom Leasingnehmer gezahlten Leasingrate, der einem unterstellten vom Leasinggeber an den Leasingnehmer gewährten Kredit gleichgestellt wird, wird als Zinszahlung angesehen (die Tilgungszahlungen werden im Finanzierungskonto gebucht).

- 3.30.3. Festzuhalten ist, daß unterstellte Zinsen für das in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzte Eigenkapital hier nicht gebucht werden; sie erscheinen als Bestandteil des Einkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit (vgl. Ziffer 4.06.). Außerdem umfaßt der Betrag, der unter den zu zahlenden Zinsen gebucht wird, die der Landwirtschaft bzw. der Forstwirtschaft gewährten Zinszuschüsse.
- 3.30.4. Die Zinsen, die Landwirtschaftsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen) Tätigkeiten einnehmen, werden ebenfalls verzeichnet. Für die Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zählen die erhaltenen Zinsen nicht zum Einkommen des im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Unternehmens, da die Auffassung vertreten wird, daß die Mehrzahl der Anlagen, die Zinsen erbringen, nicht mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Einheiten verbunden sind, und daß es sehr schwierig ist, zwischen den privaten Vermögenswerten und den Anlagen, die der Produktion dienen, zu unterscheiden ⁽⁵⁶⁾.
- 3.30.5. Zinsen werden nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung gebucht, d.h. als **aufgelaufene Zinsen** (und nicht als gezahlte Zinsen).
- 3.30.6. Falls im ESVG 95 die unterstellte Bankgebühr (FISIM) nach verwendenden Wirtschaftsbereichen bzw. Sektoren aufgegliedert wird, müssen die von Kreditinstituten tatsächlich geleisteten oder empfangenen Zinszahlungen um die Spanne bereinigt werden, bei der es sich um das implizite Entgelt der finanziellen Mittler handelt. Der Betrag der von Kreditnehmern an finanzielle Mittler gezahlten Zinsen muß um den geschätzten Wert des gezahlten Entgelts verringert werden, während der Betrag der von Einlegern empfangenen Zinsen um diesen Wert erhöht werden muß. Dieses Entgelt wird als Zahlungen für die von finanziellen Mittlern für ihre Kunden erbrachten Dienstleistungen behandelt und nicht als Zinszahlungen (vgl. Ziffer 2.48. (i); ESVG 95, Anhang I, Ziffer 4.51.).

3. Pachteinkommen (Pachten für Land und Gewässer und den Abbau von Bodenschätzen)

- 3.31.1. Die Pachteinkommen entsprechen den Zahlungen an den Eigentümer eines nichtproduzierten Sachvermögens (Land, Gewässer und Bodenschätze) als Gegenleistung für die Bereitstellung dieses Sachvermögens an eine andere Einheit. Für die LGR umfaßt diese Position in erster Linie Zahlungen für Boden und Gewässer, die von den landwirtschaftlichen Betrieben an die Grundeigentümer geleistet werden ⁽⁵⁷⁾.
- 3.31.2. Zahlt der Eigentümer bestimmte direkt mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Abgaben (Grundsteuern, Kosten für den laufenden Unterhalt des Grund und Bodens usw.), so sind die zu buchenden Pachteinkommen entsprechend zu vermindern. Diese Abgaben werden als sonstige Produktionsabgaben (im Falle der Grundsteuer) oder als Vorleistungen (für die Unterhaltskosten) nachgewiesen.
- 3.31.3. Pachten dürfen die Mieten für die auf dem entsprechenden Grund und Boden befindlichen Gebäude und Wohnungen nicht einschließen. Diese Mieten sind als Entgelt für eine marktbestimmte Dienstleistung anzusehen, die vom Eigentümer an den Mieter des Gebäudes oder der Wohnung erbracht werden und sind in Abhängigkeit von der mietenden Einheit als Vorleistungen oder als Konsumausgaben (Sektor der Privaten Haushalte) zu buchen. Läßt sich der Gesamtbetrag nicht auf der Grundlage einer objektiven Basis in Pacht und Miete für die auf dem Grund und Boden befindlichen Gebäude unterteilen, so wird der Gesamtbetrag als Pacht gebucht.

⁽⁵⁶⁾ Die erhaltenen Zinsen entsprechen der Position "sonstige Forderungen" (F.7) des Finanzierungskontos. Unter diese Position fallen alle Transaktionen mit Forderungen, d.h. alle als Gegenleistungen für finanzielle oder nichtfinanzielle Transaktionen geschaffenen Forderungen, die dadurch entstehen, daß zwischen dem Zeitpunkt der Transaktion und demjenigen der entsprechenden Zahlung ein zeitlicher Abstand liegt.

⁽⁵⁷⁾ Es sei daran erinnert, daß empfangene Pachteinkommen nicht Teil der LGR/FGR sind, da sie aufgrund einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit erzielt werden, die stets von der landwirtschaftlichen Tätigkeit trennbar ist.

Diese Regel ist eine Anpassung der entsprechenden Empfehlung des ESVG 95 (vgl. ESVG 95, 4.73.)⁽⁵⁸⁾.

- 3.31.4. Unter dieser Position sind sämtliche Pachten auszuweisen, unabhängig davon, ob die Pachtdauer ein Jahr überschreitet oder nicht.
- 3.31.5. Folglich umfassen die Pachteinkommen nicht:
- φ den Mietwert der in den Gebäuden befindlichen Wohnräume; er stellt ein Entgelt für eine marktbestimmte Dienstleistung dar, die ein Bestandteil des privaten Verbrauchs ist (d.h. der Inhaber bezahlt die Miete aus seinem restlichen Nettoeinkommen);
 - φ die für die gewerbliche Nutzung von Wirtschaftsgebäuden gezahlten Mieten (vgl. Ziffer 2.48. (a));
 - φ die Abschreibung von Gebäuden;
 - φ die Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Gebäude (vgl. Ziffer 2.46.);
 - φ die Grundsteuer (vgl. Ziffer 3.21.2. (a));
 - φ die Ausgaben für Gebäudeversicherungen (vgl. Ziffer 2.48. (g)).
- 3.31.6. Für die vom Eigentümer selbst genutzten Flächen und landwirtschaftlichen Gebäude werden keine Pachten unterstellt. Die Mietzahlungen für die Nutzung von immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern, wie etwa Patenten und Produktionsrechten (Milchquoten), sind als Vorleistungen zu buchen (vgl. Ziffer 2.48. (n)).

4. Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen (von der LGR/FGR nicht erfaßt)

- 3.32.1. Das Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen entspricht den gesamten Primäreinkommen aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (vgl. ESVG 95, 4.68.). Diese versicherungstechnischen Rückstellungen werden als Forderungen der Versicherungsnehmer behandelt. Das ESVG 95 sieht vor, daß diese versicherungstechnischen Rückstellungen bei der Berechnung des Unternehmenseinkommens als Aufkommen in die Einkommen aus der Anlage der versicherungstechnischen Rückstellungen eingehen. Diese Einkommen werden den Versicherungsnehmern über die Position "Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen" zugewiesen. Letztere werden als an die Versicherungsgesellschaften in Form zusätzlicher Prämien zurückgezahlt betrachtet, da in der Praxis diese Einkommen bei den Versicherungsgesellschaften verbleiben (vgl. ESVG 95, 4.69.).
- 3.32.2. Dieses Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen geht nicht in die LGR oder die FGR ein. Tatsächlich sollte ein aussagekräftiger Maßstab für das Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit:
- φ sämtliche Stromgrößen im Zusammenhang mit Schadensversicherungen einschließen (Wert der Dienstleistung, Einkommen aus Versicherungsverträgen, Nettoprämien sowie Versicherungsleistungen): In diesem Fall ergibt sich das gemessene Einkommen nach Beschreibung all dieser Umverteilungstransaktionen (zwischen dem Versicherungsvertragsinhaber und den Versicherungsunternehmen sowie zwischen den Zeiträumen), die mit der Schadenversicherung in Zusammenhang stehen; oder
 - φ nur den Wert der Dienstleistung (die definitiv vom Versicherungsunternehmen bezogen wurde) (vgl. 2.48. (g)) berücksichtigen: In diesem Fall ergibt sich das gemessene Einkommen vor Beschreibung all dieser Umverteilungstransaktionen.

⁽⁵⁸⁾ Das ESVG 95 schlägt vor, den Gesamtbetrag als Pacht auszuweisen, wenn der Wert des Grund und Bodens höher als der Wert des Gebäudes oder der Wohnung eingeschätzt wird, und im gegenteiligen Falle als Miete.

Die LGR und FGR haben sich für die zweite Lösung entschieden.

G. VERMÖGENSTRANSFERS

(vgl. ESVG 95, 4.145.-4.167.)

- 3.33. In der Kontenabfolge des LGR und des FGR sind ausschließlich die Vermögenstransfers zu berücksichtigen, die eingehende Transfers betreffen, d.h. Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers. Diese Verteilungstransaktionen werden im Vermögensbildungskonto gebucht (vgl. Ziffern 1.21.4. und 1.23.4.).

1. Investitionszuschüsse

- 3.34.1. Investitionszuschüsse sind Geld- oder Sachvermögenstransfers des Staates oder der übrigen Welt an andere gebietsansässige oder gebietsfremde institutionelle Einheiten, die dazu bestimmt sind, den Erwerb von Anlagevermögen seitens dieser Einheiten ganz oder teilweise zu finanzieren (vgl. ESVG 95, 4.152.). Die Investitionszuschüsse der übrigen Welt umfassen diejenigen, die direkt von den Institutionen der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung "Ausrichtung" gezahlt werden.
- 3.34.2. Zinszuschüsse fallen nicht unter die Investitionszuschüsse (vgl. Ziffer 3.27.7.), selbst wenn sie Investitionen erleichtern sollen. Es sei jedoch daran erinnert, daß in dem Fall, in dem ein Zuschuß gleichzeitig zur Tilgung des aufgenommenen Kredits und zur Zinszahlung verwendet werden kann, ohne daß diese beiden Elemente getrennt nachweisbar sind, der gesamte Zuschuß als Investitionszuschuß zu buchen ist.
- 3.34.3. Neben bestimmten im Rahmen von EAGFL-"Ausrichtung" gezahlten Zuschüssen umfassen die Investitionszuschüsse für die Landwirtschaft insbesondere:
- φ Zuschüsse zur Umstrukturierung von Obstgärten und Rebflächen, wenn sie einer Verpflichtung zur Neubepflanzung unterliegen (vgl. Ziffer 3.27.10.);
 - φ vom Staat übernommene Rückzahlung von Krediten, die von Produktionseinheiten für die Finanzierung ihrer Investitionen aufgenommen wurden;
 - φ Beihilfen für die erste Niederlassung von Junglandwirten, wenn mit dieser Beihilfe der Erwerb von Vermögenswerten finanziert wird.
- 3.34.4. Investitionszuschüsse werden zum Fälligkeitszeitpunkt gebucht (ESVG 95, 4.162.).

2. Sonstige Vermögenstransfers

- 3.35.1. Als sonstige Vermögenstransfers werden alle Transfers (außer Investitionszuschüssen und vermögenswirksamen Steuern) erfaßt, die keine Transaktionen der Einkommensverteilung darstellen, sondern eine Ersparnis- oder Vermögensumverteilung zwischen den verschiedenen Sektoren oder Teilspektoren der Volkswirtschaft oder mit der übrigen Welt bewirken (ESVG 95, 4.164.).
- 3.35.2. Die sonstigen Vermögenstransfers unterscheiden sich von den Investitionszuschüssen in zwei Punkten:
- φ nur (gebietsansässige oder gemeinschaftliche) staatliche Stellen können Investitionszuschüsse zahlen, während alle institutionellen Einheiten sonstige Vermögenstransfers leisten können;
 - φ Investitionszuschüsse sind auf Zahlungen im Zusammenhang mit dem Zugang oder Abgang eines Anlagegutes beschränkt, während sonstige Vermögenstransfers jede andere Form von Ersparnis- oder Vermögenstransfers zwischen Einheiten betreffen können.

- 3.35.3. Sonstige Vermögenstransfers können die Form von Entschädigungszahlungen des Staates oder der übrigen Welt an die Eigentümer von Anlagegütern haben, die infolge von Kriegshandlungen, Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, usw. zerstört oder beschädigt wurden. Sie umfassen desweiteren die Übertragungen des Staates zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder von außerordentlichen Verlusten, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit des Unternehmens liegen (vgl. ESVG 95, 4.165).
- 3.35.4. Für die Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft fallen unter die sonstigen Vermögenstransfers außerdem:
- φ Beihilfen für die endgültige Aufgabe von Obstgärten und Rebanlagen;
 - φ Beihilfen für die Aufgabe der Milchproduktion oder ihre Verringerung (falls der Wert der Quoten davon direkt oder indirekt beeinflusst wird);
 - φ Zahlungen als Entschädigung für außerordentliche Verluste an Anlagegütern, die in der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Produktion eingesetzt werden (z.B. Tiere und Ausrüstungsgegenstände) (vgl. Anhang VIII.);
 - φ Beihilfen für die erste Niederlassung von Junglandwirten in einem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn diese Beihilfe nicht den Erwerb von Vermögenswerten betrifft;
 - φ Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten an Vermögenswerten oder zum Abbau von Schulden.
- 3.35.5. Die sonstigen Geldvermögenstransfers werden zum Fälligkeitszeitpunkt gebucht (oder im Falle von sonstigen Sachvermögenstransfers zu dem Zeitpunkt, zu dem das Eigentum an dem Vermögenswert übertragen wird oder zu dem der Gläubiger die Verbindlichkeit aufhebt).

H. ABSCHREIBUNGEN

(vgl. ESVG 95, 6.02.-6.05.)

- 3.36.1. Verschleiß und wirtschaftliches Veralten des Anlagevermögens während des Beobachtungszeitraums entsprechen einem Aufwand, der unterstellt bleibt, solange das Gut nicht durch eine Neuanschaffung ersetzt wird. Dieser Verschleiß wird durch die Abschreibungen gemessen. Durch ihre Verbuchung auf der Verwendungsseite des Produktionskontos kann der Aufwand für Anlageinvestitionen auf den gesamten Nutzungszeitraum verteilt werden.
- 3.36.2. Haben die Produktionsmittel eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr, so dienen die Abschreibungen dem Zweck, den Substanzverzehr, dem das im Produktionsprozeß eingesetzte Anlagevermögen während eines bestimmten Berichtszeitraums durch normalen Verschleiß und wirtschaftliches Veralten unterliegt, wertmäßig auszudrücken⁽⁵⁹⁾. Wenn dagegen die eingesetzten Produktionsmittel eine Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr haben, wird die Buchung bei den Vorleistungen vorgenommen.
- 3.36.3. Auf das gesamte Anlagevermögen (d.h. produzierte Vermögensgüter) sind Abschreibungen zu berechnen (wenngleich gewisse Anpassungen unvermeidlich sind, um Sonderfälle abzudecken, vgl. Ziffer 3.36.8.). Dies betrifft sowohl Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter als auch Bodenverbesserungen und Kosten für die Eigentumsübertragung. Abschreibungen werden nicht berechnet für Bestände, unfertige Erzeugnisse oder nichtproduzierte Vermögensgüter wie Grund und Boden, Bodenschätze und Patente.

⁽⁵⁹⁾ Dies umfaßt eine Rückstellung für Anlagewertverluste aufgrund von versicherbaren Schadensfällen. Der auszuweisende Betrag dieser Rückstellungen entspricht den für den versicherten Anlagevermögenswert zu zahlenden Nettoprämien.

- 3.36.4. Die Abschreibungen stellen nur ein spezielles Element der Veränderungen des Werts der Aktiva dar (zusammen mit den Bruttoanlageinvestitionen, den sonstigen realen Vermögensänderungen und den nominalen Umbewertungsgewinnen oder -verlusten, vgl. Ziffer 2.59.1.). Insbesondere umfassen die Abschreibungen nicht die sonstigen realen Änderungen an Vermögensgütern (außer denjenigen aufgrund von Bruttoanlageinvestitionen):
- φ außerordentliche Verluste infolge von Katastrophen (Erdbeben, Krieg, Dürre, Epidemien usw.);
 - φ unvorhergesehenes Veralten, das der Differenz zwischen den in den Abschreibungen für normale Schäden und Abnutzungen vorgesehenen Rückstellungen und den tatsächlichen Verlusten entspricht; Schadensfälle, die eine höhere Wertminderung bewirken, als sie im voraus im Rahmen der Abschreibungen vorgesehen wurde;
 - φ Änderungen in der Klassifizierung der Vermögenswerte, d.h. Änderung der wirtschaftlichen Verwendung von Aktiva wie Grund und Boden oder landwirtschaftlichen Gebäuden, die für private oder für andere wirtschaftliche Verwendungszwecke umgestaltet werden.
- 3.36.5. Bei der Berechnung der volkswirtschaftlichen Abschreibungen, die von den steuerlichen oder betriebswirtschaftlichen zu unterscheiden sind, ist grundsätzlich von dem Bestand an Anlagevermögen und von der normalen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der einzelnen Güterarten auszugehen. Wenn keinerlei direkte Informationen über den Bestand an Anlagevermögen vorliegen, wird zur Berechnung dieses Bestands die Kumulationsmethode (Perpetual-Inventory-Method) empfohlen. Der Bestand an Anlagevermögen ist zu den Anschaffungspreisen der jeweiligen Berichtsperiode zu bewerten (d.h. zu dem im Rechnungsjahr geltenden Wiederbeschaffungswert der Anlagegüter und nicht auf der Grundlage von historischen Werten). Der Wiederbeschaffungswert wird auf der Grundlage der Preise berechnet, die die Landwirte in einem gegebenen Berichtszeitraum zahlen müssen, um ein Anlagegut durch ein neues, möglichst ähnliches Anlagegut zu ersetzen. Dieses Verfahren ist für die korrekte Berechnung des Nettoinlandsprodukts erforderlich.
- 3.36.6. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode berechnet, d.h. der abzuschreibende Wert wird gleichmäßig über die gesamte Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes verteilt. Dieser Abschreibungssatz ergibt sich aus der Formel $100/n$, wobei "n" die in Jahren ausgedrückte normale wirtschaftliche Lebensdauer dieser Kategorie darstellt ("n" kann innerhalb eines Landes und von einem Land zum anderen im Zeitablauf variieren). Dieser Abschreibungssatz kann gegebenenfalls geometrisch sein. Die Verwendung von jeweiligen Wiederbeschaffungspreisen und festen Abschreibungssätzen hat zur Folge, daß, sofern die Anschaffungspreise während der normalen wirtschaftlichen Lebensdauer nicht unverändert bleiben, die Abschreibungen von Jahr zu Jahr variieren.
- 3.36.7. Die Abschreibungen für die mit der Übertragung des Eigentums an produzierten Sachanlagen bzw. produziertem immateriellem Anlagevermögen verbundenen Kosten sind auf der Grundlage einer mittleren Lebensdauer zu berechnen, die vereinbarungsgemäß ein Jahr beträgt.
- 3.36.8. Die Abschreibungen für Tiere entsprechen einer Meßgröße für den erwarteten Rückgang der Produktionsleistungen der Tiere, wenn sie für Produktionszwecke (Milch, Wolle usw.) gehalten werden; dies spiegelt sich im aktualisierten Wert der zukünftigen Einkommen aus den Tieren wider. Da der Betrag der zukünftigen Einkommen aus dem Anlagevieh im Laufe der Zeit zurückgeht, sollten die Tiere Gegenstand von Abschreibungen sein. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten Abschreibungen für diese Art von Vermögenswerten zu berechnen, wurde jedoch vereinbart, daß keine Abschreibungen für Anlagevieh berechnet werden sollen. Der Ausschluß der Tiere von der Berechnung der Abschreibungen beruht auf den folgenden Überlegungen:
- φ Die Abschreibungen nach Produktivität und wirtschaftlichem Wert ist mit dem Alter verbunden, jedoch ohne unmittelbaren, regelmäßigen und kontinuierlichen Zusammenhang, wie es bei der normalen Abschreibung implizit der Fall ist.
 - φ Die Entnahme von Tieren aus der Produktionsherde kann vom wirtschaftlichem Umfeld abhängen (d.h. Entwicklung der Preise für Schlachtvieh, der Preise für Futtermittel usw.).

- 3.36.9. Diese Überlegungen machen eine Berechnung von Abschreibungen für Tiere zwar nicht unmöglich, aber die Berechnungen werden dadurch sehr komplex in Hinsicht auf die Definition der angemessenen mittleren Lebensdauer und des Abschreibungssatzes. Es wäre auch schwierig, die Konkordanz zwischen der vorgesehenen mittleren Wertminderung und der tatsächlichen Wertminderung der Tiere zu gewährleisten. Dieses Verfahren garantiert außerdem die Kompatibilität der LGR mit dem ESVG 95 (vgl. 6.03.) und den mikroökonomischen Konten des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) und ermöglicht es, eine Unterscheidung zwischen Anlagevieh und Vorratsvieh zu umgehen.

IV. DIE EINKOMMENSINDIKATOREN DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN WIRTSCHAFTSBEREICHS

4.01. Die Messung des landwirtschaftlichen Einkommens und seiner Entwicklungen ist eine der Hauptzielsetzungen der Gesamtrechnung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs.

A. EINKOMMENSINDIKATOREN UND KONTENSALDEN

- 4.02. Einkommen kann definiert werden als der Höchstbetrag, den der Bezieher des Einkommens in einem bestimmten Zeitraum verbrauchen kann, ohne daß sich das Volumen seiner Vermögensgüter verringert. Es kann auch definiert werden als die Summe aus dem Verbrauch und der wertmäßigen Veränderung der in einem bestimmten Zeitraum gehaltenen Vermögenswerte bei ansonsten gleichbleibenden Gegebenheiten, denn Einkommen ist das, was der Einkommensbezieher *hätte verbrauchen können*. Die Unterscheidung zwischen den Transaktionskonten und dem Vermögensbildungskonto im ESVG 95 ermöglicht es, den potentiellen Höchstverbrauch zu untersuchen, wobei Konsum und Sparen in den Transaktionskonten und die Wertveränderung der Aktiva im Vermögensbildungskonto gemessen werden.
- 4.03. Die Kontenabfolge (vgl. Ziffer 1.22.1.) des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs ermöglicht die Berechnung dreier Kontensalden, die als Einkommensaggregat für diesen Wirtschaftsbereich herangezogen werden können: Nettowertschöpfung, Nettobetriebsüberschuß (Nettoselbständigeneinkommen) und Nettounternehmensgewinn. Das Verhältnis zwischen diesen Salden ist wie folgt:

Produktionskonto	Einkommensentstehungskonto	Unternehmensgewinnkonto
P.1 Produktion	B.1n Nettowertschöpfung	B.2n Nettobetriebsüberschuß B.3n / Nettoselbständigeneinkommen
P.2 - Vorleistungen	D.1 - Arbeitnehmerentgelt	D.41 + Empfangene Zinsen*
K.1 - Abschreibungen	D.29 - Sonstige Produktionsabgaben	D.41 - Gezahlte Zinsen
	D.39 + Sonstige Subventionen	D.45 - Gezahlte Pachten
B.1n = Nettowertschöpfung	B.2n = Nettobetriebsüberschuß B.3n / Nettoselbständigeneinkommen	B.4n = "Nettounternehmensgewinn"
D.29 - Sonstige Produktionsabgaben		
D.39 + Sonstige Subventionen		
= Nettowertschöpfung zu Faktorkosten / Faktoreinkommen		

* Nur Zinsen, die von den Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit empfangen werden.

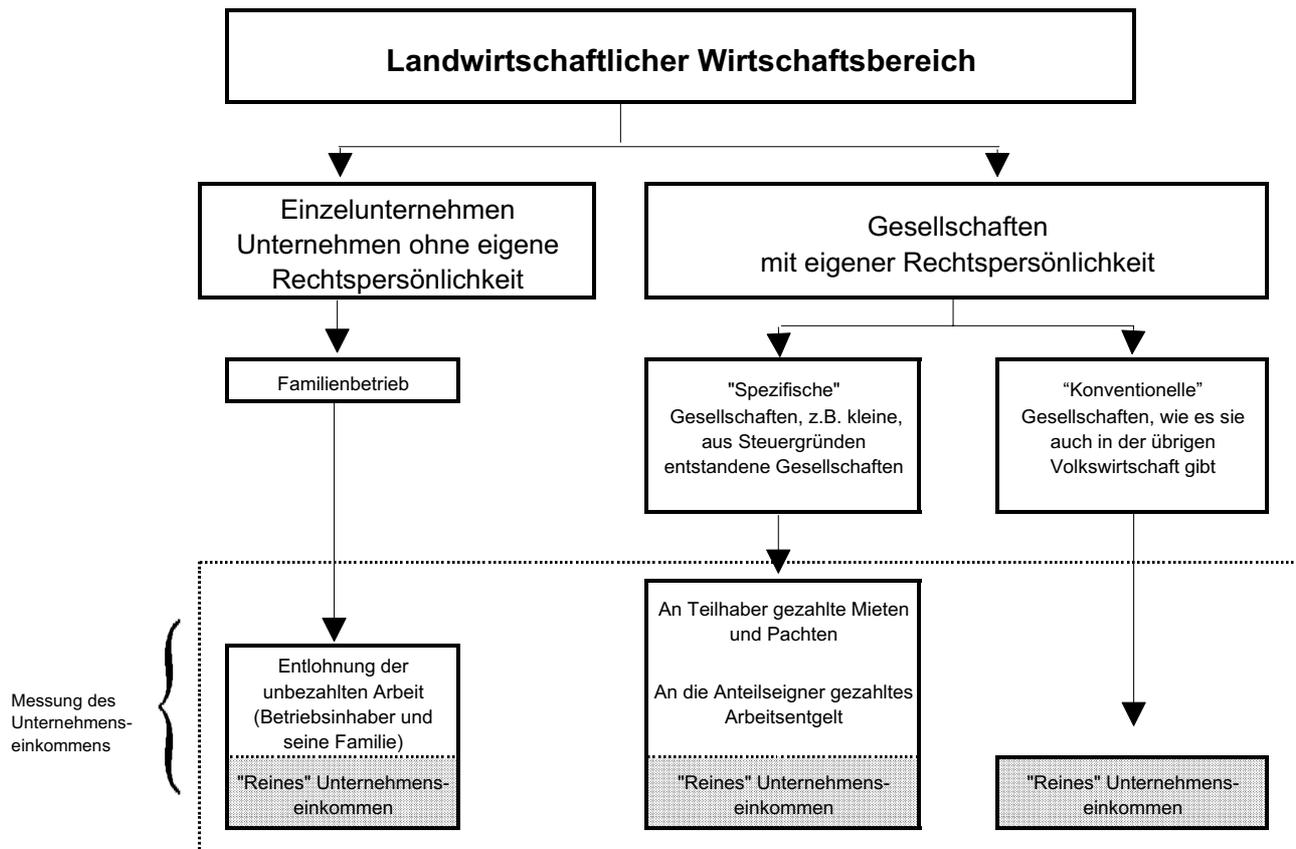
- 4.04. Die **Nettowertschöpfung** des Wirtschaftsbereichs mißt den Wert, der von sämtlichen landwirtschaftlichen örtlichen FE, geschaffen wird, nach Abzug der Abschreibungen. Da der Produktionswert zu Herstellungspreisen und die Vorleistungen zu Käuferpreisen bewertet werden, enthält sie die Gütersteuern abzüglich der Gütersubventionen. Die **Nettowertschöpfung zu Faktorkosten** (die definiert ist als Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen abzüglich der sonstigen Produktionsabgaben und zuzüglich der sonstigen Subventionen) mißt die Entlohnung aller Produktionsfaktoren (Grund und Boden, Kapital und Arbeit) und kann als "Faktoreinkommen in der Landwirtschaft" bezeichnet werden, da sie die Gesamtheit des Wertes darstellt, den eine Einheit durch ihre Produktionstätigkeit erwirtschaftet.
- 4.05. Der **Nettobetriebsüberschuß** mißt den Ertrag aus Grund und Boden, Kapital und nicht entlohnter Arbeit. Er ist der Saldo des Einkommensentstehungskontos das die Verteilung des Einkommens auf die Produktionsfaktoren und den Sektor Staat anzeigt. Die Nettowertschöpfung und der Nettobetriebsüberschuß werden für Wirtschaftsbereiche berechnet.
- 4.06. Der **Nettounternehmensgewinn**, der errechnet wird, indem zum Nettobetriebsüberschuß die von den landwirtschaftlichen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit empfangenen Zinsen hinzugerechnet und die gezahlten Pachten/Teilpachten und Zinsen abgezogen werden, mißt die Entlohnung der nicht entlohnten Arbeit, des den Einheiten gehörenden Grund und Bodens sowie des Kapitals. Es ähnelt dem in der betrieblichen Buchführung verwendeten Konzept des laufenden Gewinns vor Verteilung und Einkommensteuern. Der Nettounternehmensgewinn wird zwar normalerweise nicht für Wirtschaftsbereiche berechnet, er kann jedoch im allgemeinen für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich bewertet werden, da der Anteil der Zinsen und Pachten, die ausschließlich an die landwirtschaftliche Tätigkeit (und an nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten) geknüpft sind, bestimmt werden können.
- 4.07. Im Falle von Einzelunternehmen oder von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit stellt dieser Unternehmensgewinn einerseits das Arbeitsentgelt des Betriebsinhabers (und der nicht entlohnten Familienarbeitskräfte) dar, andererseits den beim Unternehmen verbleibenden Gewinn, ohne daß es möglich wäre, diese beiden Komponenten voneinander zu trennen (wobei mit "Betriebsinhaber" hier natürlich alle Personen gemeint sind, die solche Unternehmen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs leiten). Das Selbständigeneinkommen ist somit ein "gemischter Gewinn". Der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich umfaßt jedoch, wie jeder andere Wirtschaftsbereich auch, Produktionseinheiten, die unterschiedlichen Arten von institutionellen Einheiten angehören: Unternehmen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es macht einen Unterschied, ob der Unternehmensgewinn von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit erwirtschaftet wird. Im zweiten Fall handelt es sich um einen "reinen" Unternehmensgewinn, da er jegliches Arbeitseinkommen ausschließt (das Arbeitsentgelt ist als Arbeitnehmerentgelt zu betrachten, auch wenn es an Geschäftsführer und Aktionäre der Gesellschaft geleistet wird).
- 4.08. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Einkommensaggregate, die als Kontensalden der Kontenabfolge des Wirtschaftsbereichs berechnet werden, keine Indikatoren für das Gesamteinkommen oder das verfügbare Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Haushalte darstellen, denn diese können neben ihren rein landwirtschaftlichen Einkommen auch Einkommen aus anderen Quellen (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, Löhne oder Gehälter, Sozialleistungen, Einkommen aus Vermögen) beziehen. Mit anderen Worten, das Einkommen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs darf nicht als das Einkommen der Landwirte betrachtet werden. Dieser Einkommensmaßstab entspricht im übrigen dem von den landwirtschaftlichen Tätigkeiten (und den nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten) in einem bestimmten Buchungszeitraum erwirtschafteten Einkommen, auch wenn die entsprechenden Einkünfte in einigen Fällen erst später empfangen werden. Es handelt sich somit nicht um das tatsächlich im Berichtszeitraum empfangene Einkommen.

B. BEHANDLUNG DES EINKOMMENS DER EINHEITEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT

- 4.09. Einzelunternehmen bzw. Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Familienbetriebe) sind die häufigste Form landwirtschaftlicher Einheiten in der Europäischen Union. Bestimmte landwirtschaftliche Produktionseinheiten können jedoch auch als Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sein, die entweder als "konventionelle" Gesellschaften (deren Organisation der von Kapitalgesellschaften in anderen Wirtschaftssektoren ähnelt) oder als Gesellschaften mit spezifischeren Merkmalen anzusehen sind (dies ist beispielsweise bei einem Landwirt der Fall, der aus steuerlichen Gründen eine eigene, spezifische Gesellschaft für den gewerblichen Teil seiner Wirtschaftstätigkeit gründet, oder bei einer Gruppe von Landwirten, die sich zusammenschließen, indem sie ihren Grund und Boden und ihre Arbeitskräfte im Rahmen bestimmter Genossenschaftsformen vereinen).
- 4.10. Der Nettounternehmensgewinn des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs setzt sich somit aus den drei folgenden Komponenten zusammen:
- φ Selbständigeneinkommen von Einzelunternehmen oder Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
 - φ "reiner" Unternehmensgewinn sogenannter "konventioneller" Gesellschaften (Kapitalgesellschaften),
 - φ "gemischter" Unternehmensgewinn spezifischer Gesellschaften des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs.

Diese drei Komponenten sind im nachstehenden Diagramm dargestellt.

- 4.11. Der "reine" Unternehmensgewinn muß jegliches Arbeitnehmerentgelt und jegliche vor der Gewinnverteilung gezahlten Pachten ausschließen. Bei den meisten spezifisch landwirtschaftlichen Gesellschaften ist es jedoch schwierig, die Entlohnung der Teilhaber bzw. Anteilseigner für den Einsatz von Arbeitskraft und Grund und Boden von der Verteilung der Gewinne zu trennen. Es empfiehlt sich daher, den Referenzmaßstab für den landwirtschaftlichen Unternehmensgewinn für diese Art landwirtschaftlicher Einheit auf den "gemischten" Gewinn (Selbständigeneinkommen) zu beziehen, so daß dieser Maßstab das an die Teilhaber bzw. Anteilseigner für ihre Arbeit gezahlte Arbeitnehmerentgelt und die Pachten einschließt. Somit sind im Falle dieser spezifischen Gesellschaften Löhne und Gehälter sowie Pachten bei der Berechnung des Unternehmensgewinns nicht in Abzug zu bringen. Für die Berechnung des Unternehmensgewinns werden solche Gesellschaften einem Zusammenschluß von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gleichgestellt. Im Falle "konventioneller" Gesellschaften hingegen muß die Unterscheidung zwischen Löhnen/Gehältern und Gewinnverteilung eindeutig vollzogen werden.



C. DEFINITION DER EINKOMMENSINDIKATOREN DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN WIRTSCHAFTSBEREICHS

4.12. Die drei Einkommensindikatoren des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs können wie folgt beschrieben werden:

- Indikator A: Index des realen Faktoreinkommens in der Landwirtschaft je Jahresarbeitseinheit**

Dieser Einkommensmaßstab entspricht der realen Nettowertschöpfung zu Faktorkosten der Landwirtschaft je Jahresarbeitseinheit insgesamt ⁽⁶⁰⁾.

- Indikator B: Index des realen landwirtschaftlichen Nettounternehmensgewinns je nicht entlohnte Jahresarbeitseinheit**

Dieser Indikator gibt die Veränderungen des Nettounternehmensgewinns je nicht entlohnte Jahresarbeitseinheit im Zeitablauf wieder. Umgerechnet in einen Index für jeden einzelnen Mitgliedstaat, liefert er Informationen über Einkommensentwicklungen, weniger über Einkommensniveaus. Am nützlichsten ist er in Ländern, in denen die landwirtschaftlichen Einheiten in Form von Einzelunternehmen bzw. Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit organisiert sind. Da es jedoch "konventionelle" Gesellschaften gibt, die einen Unternehmensgewinn erzielen, und nur bezahlte Arbeitskräfte zu beschäftigen, wird der

⁽⁶⁰⁾ Um auch Teilzeitarbeit und Saisonarbeit berücksichtigen zu können, werden der landwirtschaftliche Arbeitseinsatz und seine Veränderung in Jahresarbeitseinheiten (JAE) gemessen. Eine JAE entspricht der an der Arbeitszeit gemessenen Arbeitsleistung einer Person, die ganztägig und während eines ganzen Jahres mit landwirtschaftlichen Arbeiten in einer landwirtschaftlichen Einheit beschäftigt ist. Zu unterscheiden ist zwischen den JAE der nicht entlohnten Arbeitskräfte und den JAE der bezahlten Arbeitskräfte, die beide zusammen die JAE insgesamt ergeben.

Indikator B im Verhältnis zu einem Individualeinkommen überschätzt. Dieser Nachteil kann einen Vergleich der Einkommensniveaus zwischen Mitgliedstaaten unmöglich machen, wenn die Gewichte der "konventionellen" Gesellschaften sehr unterschiedlich sind.

□ **Indikator C: Landwirtschaftlicher Nettounternehmensgewinn**

Dieses Einkommensaggregat wird in absoluten Werten (oder als Index in realen Werten)⁽⁶¹⁾ dargestellt. Es ermöglicht es, die Einkommen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs zwischen den Mitgliedstaaten im Zeitablauf zu vergleichen.

D. AGGREGATION DER EINKOMMENSINDIKATOREN FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

- 4.13. Die Indizes und Änderungsraten für die Europäische Union insgesamt können entweder als gewogene Durchschnitte der nationalen Indizes oder Änderungsraten oder aber direkt anhand gemeinschaftlicher, aus der Umrechnung der nationalen Angaben in EURO (oder KKS) hervorgegangener Aggregate berechnet werden. In beiden Fällen muß ein Basisjahr gewählt werden: im ersten Fall das Basisjahr, das für die Bestimmung der Anteile der einzelnen Länder bei der Berechnung der Gemeinschaftsdurchschnitte hinzugezogen wird, im zweiten Fall das Basisjahr, dessen Wechselkurse für die Berechnung der Aggregate verwendet werden.
- 4.14.1. Geringfügig abweichende Methoden und unterschiedliche Basisjahre werden verwendet, je nachdem, ob die Berechnungen der Analyse der kurzfristigen Entwicklung (Veränderungen eines Jahres "n" gegenüber einem Jahr "n-1") oder der langfristigen Entwicklung (im allgemeinen von 1980 bis zum Jahr n) dienen sollen.
- 4.14.2. Für die Analyse der kurzfristigen Entwicklung werden die Änderungsraten der nominalen oder realen Einkommensindizes der Europäischen Union für das Jahr n gegenüber dem Jahr n-1 als gewogene Durchschnitte der entsprechenden geschätzten Änderungsraten in den Mitgliedstaaten berechnet, wobei die Wägungsfaktoren anhand der zu Wechselkursen des Jahres n-1 in EURO umgerechneten Einkommensaggregate für das Jahr n-1 ermittelt werden; selbstverständlich werden auf die einzelnen Aggregate jeweils eigene Wägungsfaktoren angewandt. Diese auf dem Jahr n-1 basierende Methode dürfte für eine kurzfristige Analyse die geeignetste sein und am besten mit der Methode in Einklang stehen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten angewandt wird.
- 4.14.3. Für die Analyse der langfristigen Entwicklung werden die Indizes und Änderungsraten der Einkommensindikatoren für die Europäische Union anhand der in EURO zu konstanten Wechselkursen von 1995 ausgedrückten gemeinschaftlichen Aggregate berechnet; im Falle der realen Werte (d.h. nach Abzug der Auswirkungen der durchschnittlichen Preissteigerung) beruhen auch die Deflatoren auf der Basis 1995 = 100. Diese Methode mit dem Basisjahr 1995 dürfte für die Beschreibung und Analyse der Entwicklung während des Zeitraums von 1980 bis zum Jahr n die angemessenste sein.

E. DEFLATIONIERUNG DER EINKOMMENSINDIKATOREN

- 4.15.1. Für jeden einzelnen Mitgliedstaat werden die Indizes und Änderungsraten der realen Preise und Werte der Einkommensindikatoren durch Deflationierung der entsprechenden nominalen Angaben mit dem impliziten Preisindex des Bruttoinlandsprodukts ermittelt.

⁽⁶¹⁾ Dieser Maßstab entspricht dem früheren Maßstab des Nettoeinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit der Familienarbeitskräfte für Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- 4.15.2. Für die Verwendung dieses Deflators sprechen wichtige Faktoren wie etwa seine Zuverlässigkeit und seine Vergleichbarkeit. Der implizite Preisindex des Bruttoinlandsprodukts ist ein Indikator für das allgemeine Preisniveau aller in einer Volkswirtschaft produzierten Waren und erbrachten Dienstleistungen. Auch der Preisindex der letzten inländischen Verwendung wäre als Deflator möglich und sinnvoll. Im Unterschied zum Preisindex des Bruttoinlandsprodukts berücksichtigt dieser Index unmittelbar auch den Einfluß des Außenhandels und reagiert damit schneller und deutlicher auf Preisänderungen bei Einfuhren (z.B. Änderungen der Energiepreise). Um jedoch die Vergleichbarkeit mit anderen Statistiken der EG-Kommission zu wahren, wurde von der Einführung eines neuen Deflators Abstand genommen.
- 4.15.3. Die realen Einkommensaggregate für die Europäische Union insgesamt werden ermittelt, indem zunächst die nominalen Werte für die einzelnen Mitgliedstaaten (in jeweiligen Preisen) mit dem impliziten Preisindex des Bruttoinlandsprodukts des entsprechenden Landes deflationiert und sodann (zu Wechselkursen von 1995 für die langfristige Entwicklung und zu Wechselkursen des Jahres n-1 für die kurzfristige Entwicklung, wie vorstehend erläutert) in EURO umgerechnet werden. Die anschließende Addition der Ergebnisse ergibt die realen Werte für die Europäische Union. Anhand dieser in realen Werten ausgedrückten Aggregate werden die Indizes und Änderungsraten für die Europäische Union berechnet, bei denen somit niemals explizit ein "gemeinschaftlicher Deflator" zur Anwendung kommt.

V. BEWERTUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNG ZU KONSTANTEN PREISEN

A. PREIS- UND VOLUMENMESSUNG

(vgl. ESVG 95, Kapitel X)

- 5.01. Für die Zwecke der Wirtschaftsanalyse ist es sinnvoll, bei Entwicklungen der Werte zu unterscheiden zwischen Entwicklungen, die Änderungen des Volumens widerspiegeln, und solchen, die auf Änderungen der Preise zurückzuführen sind. Das ESVG 95 (10.15.-10.23.) bestimmt eindeutig, daß die Preiskomponente nur Preisänderungen enthalten soll, während alle übrigen Änderungen der Volumenkomponente zuzurechnen sind. So sind Qualitätsunterschiede zwischen den Gütern (physische Merkmale, Vertriebswege usw.) bei den Volumenänderungen und nicht bei den Preisänderungen zu berücksichtigen.
- 5.02. Bei vielen Waren und Dienstleistungen gibt es unterschiedliche "qualitative" Ausprägungen. Das ESVG 95 führt mehrere Faktoren für Qualitätsunterschiede auf, von denen jedoch die "physischen Merkmale" für die LGR am wichtigsten sind. Demnach kann es für ein gegebenes Produkt physische Unterschiede geben, die dazu führen, daß die physischen Einheiten (z.B. eine Tonne) im wirtschaftlichen Sinne nicht identisch sind. Beispiel: In zwei aufeinanderfolgenden Jahren werden zwei Tonnenmengen Getreide verkauft. Im ersten Jahr ist das gesamte Getreide mahlfähig, während im zweiten Jahr weniger als die Hälfte mahlfähig ist und der Rest als Futtermittel verkauft wird. Die Durchschnittsqualität des Getreides ist also geringer geworden. Der andere für die LGR/FGR wichtige "qualitative" Unterschied betrifft die Verschiebung in Verkäufen eines Produkts zwischen zwei Märkten mit unterschiedlichen Preisniveaus, z.B. zwischen dem Inlands- und dem Auslandmarkt oder zwischen Märkten für Unternehmen und denen für Konsumenten (vgl. ESVG 95, 10.15.-10.18.).
- 5.03. Die zur Erstellung der Daten in konstanten Preisen verwendeten Volumen- und Preisindikatoren müssen Qualitätsänderungen berücksichtigen. Daher empfiehlt es sich, auf der tiefstmöglichen Gliederungsebene zu arbeiten, um homogenen elementaren Gütern möglichst nahezukommen. Im Falle völlig homogener elementarer Güter können Volumenänderungen anhand von Mengenänderungen geschätzt werden.
- 5.04. Allerdings liegen statistische Informationen oft nur auf einer stärker aggregierten Ebene vor und beziehen sich somit nicht mehr auf völlig homogene Güter. In diesem Fall ist es nach dem ESVG 95 (10.32.) vorzuziehen, den Wert des jeweiligen Jahres mit einem geeigneten Preisindex zu deflationieren, um die Volumenänderungen zu schätzen.
- 5.05. Die Gliederungsebene, auf der davon ausgegangen wird, daß der verwendete Index ein Elementarindex ist (das untersuchte Gut wird somit als homogen betrachtet), wird als elementare Aggregationsebene bezeichnet. In der LGR/FGR entspricht die elementare Aggregationsebene **mindestens** der tiefsten Gliederungsebene der für die Datenübermittlungstabelle verwendeten Nomenklatur. Für die Erstellung der Preisindizes ist jedoch eine tiefere Gliederungsebene wünschenswert.

- 5.06. Für jedes in den Konten ausgewiesene Aggregat von Waren- und Dienstleistungstransaktionen muß für die Preis- und Mengenmessung gelten:

Wertindex = Preisindex x Volumenindex

Dies bedeutet, daß jede Änderung des Wertes eines Stromes entweder einer Preisänderung oder einer Volumenänderung oder einer Kombination von beiden zugeordnet werden muß (vgl. ESVG 95, 10.13.).

- 5.07. Diese systematische Aufteilung der jeweiligen Wertänderung in die Bestandteile "Preisänderung" und "Volumenänderung" ist auf Transaktionen von Gütern und Dienstleistungen beschränkt, sowie auf die bei der Bewertung dieser Transaktionen verwendeten Elemente (Produktion, Vorleistungen, Abschreibungen, Bruttowertschöpfung, Nettowertschöpfung, Bruttoanlageinvestitionen, Vorratsveränderungen, Gütersteuern und Gütersubventionen).

B. GRUNDSÄTZE UND METHODE DER ERSTELLUNG DER LGR/FGR ZU KONSTANTEN PREISEN

1. Wahl der Indexformel

- 5.08. Das ESVG 95 (10.62.) spricht sich für die Verwendung von Fisher-Indizes aus. Zu den Nachteilen dieser Indizes zählt jedoch, daß sie nicht additiv sind und daß für sie eine größere Menge von Basisdaten erforderlich ist. Daher läßt das ESVG 95 die Verwendung eines Volumenindex vom Typ Laspeyres und eines Preisindex vom Typ Paasche als eine akzeptable Methode zu.
- 5.09. Entsprechend den Empfehlungen des ESVG 95 sind Volumenänderungen mit Indizes vom Typ Laspeyres und Preisänderungen mit Indizes vom Typ Paasche zu messen.

Volumenindex nach Laspeyres:
$$L(q) = \frac{\sum p_0 q_n}{\sum p_0 q_0} = \frac{\sum p_0 q_0 \frac{q_n}{q_0}}{\sum p_0 q_0} = \frac{\sum V_0 \frac{q_n}{q_0}}{\sum V_0}$$

Preisindex nach Paasche:
$$P(p) = \frac{\sum q_n p_n}{\sum q_n p_0} = \frac{\sum p_0 q_n \frac{p_n}{p_0}}{\sum p_0 q_n}$$

Für jedes Elementarprodukt ist:

- p_0 : der im Basisjahr 0 verzeichnete Preis;
- p_n : der im Jahr n verzeichnete Preis
- q_0 : die im Basisjahr 0 verzeichnete Menge;
- q_n : die im Jahr n verzeichnete Menge;
- V_0 : der im Basisjahr 0 verzeichnete Wert: ($V_0 = p_0 q_0$).

2. Basisjahr

- 5.10. **Volumenänderungen** werden mit Laspeyres-Indizes gemessen: Mengenänderungen der elementaren Reihen werden folglich mit dem Wert des Basisjahres gewichtet. **Preisänderungen** werden mit Paasche-Indizes gemessen: Preisänderungen der elementaren Reihen werden folglich mit dem Wert des jeweiligen Jahres zu Preisen des Basisjahres gewichtet.
- 5.11. Das **Basisjahr** ist das Jahr, dessen Preise für die Erstellung des Wägungsschemas verwendet werden.

5.12. Am exaktesten werden jährliche Volumenänderungen gemessen, wenn das jeweils jüngste verfügbare Basisjahr verwendet wird. Dieser Ansatz stellt sicher, daß die Gewichte relativ aktuell sind; damit werden Probleme im Zusammenhang mit der Gewichtung von Gütern, die nicht mehr hergestellt werden, oder von neu erschienenen Gütern vermieden. Aus diesem Grund messen LGR/FGR **Volumenänderungen anhand von Vorjahresgewichten**.

3. Darstellung der Reihen auf der Grundlage eines Bezugsjahres

5.13. Das für die Vorlage und Darstellung der Daten in konstanten Preisen verwendete Jahr kann ein anderes Jahr als das Basisjahr sein; es wird als **Bezugsjahr** bezeichnet. In einer Indexreihe ist das Bezugsjahr das Jahr mit dem Wert 100.

5.14. Die Volumenindexreihen in Preisen eines **Bezugsjahres** werden durch Verkettung der in Preisen des Vorjahres berechneten Indizes erlangt (vgl. ESVG 95, 10.64.).

5.15. Es ist wichtig, daß die Änderung des Bezugsjahres keinerlei Auswirkungen auf die jährlichen Volumenentwicklungen hat. Aus diesem Grund wird für die Darstellung der LGR/FGR-Daten auf der Grundlage eines festen Bezugsjahres **jede Variable einzeln auf das Bezugsjahr umgerechnet, unabhängig davon, ob es sich um Aggregate oder Elementarindizes handelt**.

5.16. **Beispiel:**

Man nehme zwei elementare homogene Güter A und B. Die folgenden Reihen beruhen auf der Preisstruktur des Vorjahres:

Die Volumen- und Preisindizes der Summe (A+B) hängen vom jeweiligen Gewicht des Gutes A und des Gutes B ab.

	90P90	<i>Vol.-index 90-91</i>	<i>91P90</i>	<i>Preisindex 90-91</i>	91P91	<i>Vol.-index 91-92</i>	<i>92P91</i>	<i>Preisindex 92-91</i>	92P92
A	100	105,0	105	110,0	115	102,0	117	108,0	126
B	300	110,0	330	95,0	314	90,0	283	105,0	297
gesamt	400	108,8	435	98,6	429	93,2	400	105,8	423

Drückt man diese Reihen mit einem festen Bezugsjahr aus (z.B. 1990), können nur durch separate Verkettung der Indizes die gleichen Volumenindizes n/n-1 beibehalten werden. Es ergibt sich die folgende Reihe (Basis 100 im Jahr 1990):

	1990	1991	1992	
A	100	105,0	107,1	
B	100	110,0	99,0	
gesamt	100	108,8	101,4	(101,4 = 108,8 * 93,2 / 100)

Die auf der Grundlage des Bezugsjahres 1990 ausgedrückten Werte in konstanten Preisen sind:

	1990	1991	1992	
A	100	105	107,1	
B	300	330	297,0	
gesamt	400	435	405,6	(405,6 = 400*101,4 / 100)

Bei dieser Vorgehensweise ist das Konto nicht mehr additiv. Die Addition der Werte in konstanten Preisen von A und B ergibt folgende Reihe:

	1990	1991	1992
A+B	400	435	404,1

Mit Ausnahme des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres ist die auf das neue Bezugsjahr umgerechnete Reihe nicht additiv.

- 5.17. Gemäß des ESVG 95 (10.67.) werden nichtadditive Ergebnisse in konstanten Preisen ohne jegliche Anpassung veröffentlicht⁽⁶²⁾. Dies ist gleichfalls der Ansatz von LGR und FGR. Den Datennutzern sollte jedoch erläutert werden, daß die Ergebnisse nicht mehr additiv sind.

4. Berechnung der Wertschöpfung in konstanten Preisen

- 5.18. Die Wertschöpfung stellt den Saldo des Produktionskontos dar. Als solcher kann die Wertschöpfung jedoch nicht direkt in eine Preis- und eine Volumenkomponente unterteilt werden. Die theoretisch korrekte Methode zur Berechnung der Wertschöpfung in konstanten Preisen ist die Durchführung einer "doppelte Deflationierung" (vgl. ESVG 95, 10.27.-10.28.).
- 5.19. Die Bruttowertschöpfung zu Vorjahrespreisen ist folglich definiert als Differenz zwischen der Erzeugung zu Vorjahrespreisen und den Vorleistungen zu Vorjahrespreisen. Die Nettowertschöpfung zu Vorjahrespreisen ist definiert als Differenz zwischen Bruttowertschöpfung zu Vorjahrespreisen und Abschreibungen zu Vorjahrespreisen. Die Wertschöpfung zu Preisen eines festen Bezugsjahres wird durch Umrechnung ermittelt.
- 5.20. **Beispiel:**

Man verfügt für die Erzeugung und die Vorleistungen über eine Wertreihe zu jeweiligen Preisen und zu Vorjahrespreisen (Volumen):

	95P95	96P95	96P96	97P96	97P97
Erzeugung	150	160	170	180	200
Vorleistungen	40	30	35	40	45

Das Volumen der Wertschöpfung erhält man durch Abzug des Volumens der Vorleistungen vom Volumen der Erzeugung. Man erhält die folgende Reihe:

⁽⁶²⁾ Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, daß die für die Ergebnisse Verantwortlichen es unter bestimmten Umständen vorziehen, die Diskrepanzen zu beseitigen, um die volle Konsistenz der Daten zu erhalten.

	95P95	96P95	96P96	97P96	97P97
Bruttowertschöpfung	110	130	135	140	155

Man erhält so die folgende Reihe von Volumenindizes zu Vorjahrespreisen:

	1996	1997
Bruttowertschöpfung	118,2	103,7

(118,2 = $130/110 \cdot 100$) (103,7 = $140/135 \cdot 100$)

Die Bruttowertschöpfung des Jahres n zu Preisen von 1995 erhält man durch Multiplikation des Wertes zu jeweiligen Preisen des Jahres 1995 mit dem verketteten Volumenindex.

VA96 (zu Preisen von 1995) = $110 \cdot 1,182 = 130$

VA97 (zu Preisen von 1996) = $110 \cdot 1,182 \cdot 1,037 = 135$

5. Aufteilung der Gütersubventionen und -steuern in Volumen- und Preiskomponente

- 5.21. Die Durchführung der Volumen/Preis-Aufteilung im Rahmen der Bewertungen zu Herstellungspreisen setzt die entsprechende Aufteilung der Gütersteuern und Gütersubventionen voraus. Die für die LGR getroffene Wahl ist die folgende:
- 5.22. **Der Volumenindex der Gütersubvention (bzw. -steuer) ist identisch mit dem Volumenindex der Produktion zu Erzeugerpreisen.** In diesem Fall ist der Volumenindex der Produktion zu Erzeugerpreisen bzw. zu Herstellungspreisen der gleiche.
- 5.23. Diese Lösung weist einen Vorteil auf: Der Volumenindex ist unabhängig von der Art der Bewertung. Die Interpretation von Preis- und Volumenindizes zu Herstellungspreisen ist folglich einfach: Bei einem vollkommen homogenen Grunderzeugnis ist der Volumenindex identisch mit dem Mengenindex; der Preisindex gibt die Entwicklung des durchschnittlichen Herstellungspreises wieder.

5.24. Beispiel:

Für ein gegebenes Produkt ist der Produktionswert zu Erzeugerpreisen im Jahr n gleich 1000; der Produktionswert im Jahr $n+1$ ist 900. Der Volumenindex der Erzeugung ist 102.

Das Produkt wird subventioniert. Der Wert der Subvention für das Jahr n ist 100; der Wert der Subvention für das Jahr $n+1$ ist 150.

Die Volumen/Preis-Aufteilung wird wie folgt durchgeführt:

	<i>Wert n</i>	<i>Volumenindex $n+1/n$</i>	<i>Volumen $n+1$</i>	<i>Preisindex $n+1/n$</i>	<i>Wert $n+1$</i>
Produktion zu Erzeugerpreisen	1 000	102,0	1 020	88,2	900
Gütersubventionen	100	102,0	102	147,0	150
Produktion zu Herstellungskosten	1 100	102,0	1 122	93,6	1 050

Der Volumenindex der Subvention ist der gleiche wie derjenige der Produktion zu Erzeugerpreisen.

VI. STATISTIK DER ERLÖSPREISE LANDWIRTSCHAFTLICHER PRODUKTE

A. ZIEL UND GRUNDLAGE DER ERLÖSPREISSTATISTIK

- 6.01. Mit der Erlöspreisstatistik wurde ein Instrument geschaffen, das zusätzliche Informationen über die Merkmale der Wertänderungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen liefert, die über die Preiselemente als solche hinausgehen. Die LGR ist die Hauptdatenquelle für die Erlöspreisstatistik; daher wird die Erlöspreisstatistik gemäß denselben Konzepten, Regeln und Grundsätzen wie die LGR erstellt.

B. EIGENSCHAFTEN DER ERLÖSPREISE

- 6.02. Die Erlöspreise beziehen sich auf das Konzept der Erzeugung aus landwirtschaftlicher Tätigkeit (vgl. Ziffern 2.14 ff.). Sie sind das Ergebnis der Division der Werte zu jeweiligen Preisen durch die entsprechenden physischen Mengen. Sie unterscheiden sich von Preisen (vgl. Ziffern 5.01. bis 5.03.) insofern, als die Erlöspreise die Qualitätsänderungen mit einschließen. Die folgenden Gleichungen veranschaulichen diese Zusammenhänge:
- Statistik der Erlöspreise: $\text{Wert} = (\text{Erlöspreis}) \cdot (\text{physische Menge})$
 - LGR/FGR allgemein: $\text{Wert} = (\text{„reiner“ Preis}) \cdot (\text{Volumen})$
- 6.03. Die Erlöspreisstatistik erfaßt Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen der Produktliste, die den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft der LGR definiert.
- 6.04. Zwei verschiedene Gruppen von Erlöspreisen werden berechnet. Für die erste (Haupt-)Gruppe (zu Herstellungspreisen) schließen die Erlöspreise Gütersubventionen ein, während Gütersteuern ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird eine zweite Gruppe von Erlöspreisen berechnet (zu Erzeugerpreisen), bei der die Gütersubventionen nicht hinzugerechnet und die Gütersteuern nicht abgezogen werden. Erlöspreise werden ohne MwSt. verbucht.

VII. REGIONALE LANDWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Einführung

- 7.01. Die regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (R-LGR) stellt eine Anpassung der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) auf regionaler Ebene dar ⁽⁶³⁾.

2. Gebiet einer Region

- 7.02.1. Die Erstellung einer regionalen Gesamtrechnung, sei es für Wirtschaftsbereiche oder für institutionelle Sektoren, setzt stets voraus, daß das Gebiet der Region genau abgegrenzt wird. Grundsätzlich umfaßt der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich einer Region diejenigen Einheiten (landwirtschaftlichen Betriebe), die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben (siehe Ziffern 1.31.1. bis 1.31.3.) und ihren Sitz im Gebiet der Region haben.
- 7.02.2. Das Gebiet der Region entspricht jeweils einer einzigen Region, die Teil des Wirtschaftsgebiets eines Landes in der Definition des ESVG 95 ist. Geographischer Bezugsbegriff ist das Gebiet im Sinne der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)⁽⁶⁴⁾. Zollfreigebiete, Zollfreilager und Fabriken unter Zollaufsicht werden den Regionen zugeordnet, in denen sie sich befinden.
- 7.02.3. Diese Gebietseinteilung stimmt indessen nicht völlig mit dem Begriff des nationalen Wirtschaftsgebiets überein, wie er in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwandt wird. Letzteres umfaßt auch Teile eines Staatsgebiets, die nicht direkt einer einzigen Region zugeordnet werden können und die **aus der Regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgeschlossen sind**, nämlich:
- (a) den Luftraum, die Hoheitsgewässer und den Festlandsockel unterhalb von internationalen Gewässern, über den das betreffende Land Hoheitsrechte besitzt;
 - (b) territoriale Exklaven, d.h. Gebietsteile der übrigen Welt, die aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von inländischen staatlichen Stellen (Botschaften, Konsulate, Militär- und Forschungsbasen usw.) genutzt werden;
 - (c) Bodenschätze (Erdöl- und Erdgasvorkommen usw.) in internationalen Gewässern außerhalb des zum betreffenden Land gehörenden Festlandsockels, die von gebietsansässigen Einheiten ausgebeutet werden.

3. Basiseinheit für die Erstellung der Regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung

- 7.03.1. Die für die regionale Gesamtrechnung der Wirtschaftsbereiche verwendeten Einheiten sind entweder die örtlichen homogenen Produktionseinheiten (örtliche HPE) oder die örtlichen fachlichen Einheiten (örtliche FE). Die örtliche HPE, die durch eine einzige Tätigkeit (bzw. ein einziges Produkt)

⁽⁶³⁾ Die Überarbeitung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) betrifft somit auch die R-LGR.

⁽⁶⁴⁾ Einzelheiten siehe "REGIONEN - Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik", Eurostat 1995.

und einen einzigen Standort gekennzeichnet ist, ist im allgemeinen statistisch nicht beobachtbar. Die örtliche FE ist die beobachtbare Form der Produktionseinheit.

- 7.03.2. Während der "einzige Standort" kaum Probleme aufwirft, trifft dies für die "einzige Tätigkeit" nicht unbedingt zu. So ist es recht häufig nicht möglich, örtliche FE mit einer einzigen Tätigkeit (sogenannte "monoaktive" örtliche FE) zu ermitteln. Diese können vielmehr eine oder mehrere Nebentätigkeiten umfassen, die durch statistische Beobachtung nicht von der Haupttätigkeit getrennt werden können. Der analytische Ansatz (homogener Produktionsbereich) geht vom reinen Kriterium der "einzigen Tätigkeit" aus, entfernt sich jedoch dabei von der statistischen Beobachtung. Der statistische Ansatz (Wirtschaftsbereich) "begnügt" sich mit einer beobachtbaren Einheit, auch wenn er dafür von der "einzigen Tätigkeit" abrücken muß. Wie das SNA 93 gibt auch das ESVG 95 dem statistischen Ansatz Priorität und legt bei der Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Wirtschaftsbereiche die örtliche FE zugrunde. Dabei wird die gleiche Einheit für die Wirtschaftsbereiche definiert, unabhängig davon, ob letztere auf regionaler oder nationaler Ebene erfaßt werden.
- 7.03.3. Wie in der LGR wird auch in der R-LGR der **landwirtschaftliche Betrieb** als die - nach bestimmten Vereinbarungen an die angestrebten Ziele "angepaßte" - Basiseinheit des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs verwendet. Hierfür gibt es zwei wesentliche Gründe: Zum einen stellt die Einheit "landwirtschaftlicher Betrieb" die örtliche fachliche Einheit (örtliche FE) in der Landwirtschaft dar (vgl. 1.08.1. bis 1.12.), die definiert ist als derjenige Teil einer fachlichen Einheit (FE), der sich auf örtlicher Ebene befindet. Zum anderen ist die örtliche FE für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich die am besten geeignete Einheit, auch wenn sie nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten ausübt, die von den landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht getrennt werden können (vgl. 1.11.2. sowie 1.11.3., 1.17. bis 1.18.7.).
- 7.03.4. Die Verwendung des landwirtschaftlichen Betriebs als Basiseinheit bedeutet, daß die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung die nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten dieser Betriebe einbezieht (vgl. Ziffer 7.03.3.). Übrigens zählen "Hausgärten und Tierhaltungen von Nichtlandwirten", deren Produktion ausschließlich oder überwiegend für den Eigenkonsum bestimmt ist, vereinbarungsgemäß nicht zu den landwirtschaftlichen Betrieben (vgl. Ziffer 1.16.).
- 7.03.5. Der landwirtschaftliche Betrieb ist die Bezugseinheit für die statistischen Erhebungen über die Landwirtschaft, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene. Dies ist insofern ein wesentlicher Vorteil, als sich mengenmäßige Bewertungen der Produktion direkt auf die statistischen Systeme zur Messung von Flächen, Erträgen, Viehbestand usw. stützen können. Die Wahl des landwirtschaftlichen Betriebs als Basiseinheit ermöglicht darüber hinaus eine bessere Kontinkohärenz.

4. Methoden zur Erstellung der Regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung

- 7.04. Das ESVG 95 sieht zwei Methoden sowohl für Wirtschaftsbereiche als auch für institutionelle Sektoren vor: die Bottom-up-Methode und die Top-down-Methode. Bei der ersten Methode werden die Daten auf der Ebene der Einheiten (örtliche FE, institutionelle Einheiten) erhoben und anschließend addiert, bis der regionale Wert der einzelnen Größen festgestellt ist. Bei der Top-down-Methode werden die regionalen Werte rekonstituiert, indem der nationale Wert mit Hilfe eines Indikators verteilt wird, der die regionale Verteilung der jeweiligen Variablen möglichst genau widerspiegelt. Beide Methoden können außerdem auf unterschiedliche Weisen kombiniert werden. Diese Kombinationen werden vom ESVG 95 als Mischformen bezeichnet. Das ESVG 95 gibt den Bottom-up-Methoden den Vorzug, stellt dabei jedoch fest, daß in vielen Fällen eher die Mischformen angewandt werden.

5. Begriffe “Gebietsansässigkeit” und “Gebiet”

- 7.05.1. Der regionalen Gesamtrechnung für die Wirtschaftsbereiche liegt das Kriterium der Gebietsansässigkeit der produzierenden Einheiten zugrunde. Jeder Wirtschaftsbereich bezieht sich auf die Gruppe der örtlichen FE gleicher Haupttätigkeit, die den Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Gebiet der Region haben. Der Interessenschwerpunkt ist dabei meistens mit einem genauen und dauerhaften Standort in der Region verbunden, wie es auch bei den institutionellen Einheiten der Fall ist, zu denen die örtlichen FE gehören.
- 7.05.2. Die regionale Gesamtrechnung weist allerdings einige Besonderheiten auf. Die Region ist hinsichtlich der Ausübung bestimmter Tätigkeiten nicht immer ein eindeutig abgegrenzter Raum. Es stellt sich also das Problem des Verhältnisses zwischen dem Standort des Sitzes und dem physischen Standort des Betriebs. Es kann nämlich durchaus vorkommen, daß landwirtschaftliche Produktionsfaktoren von einem Sitz in einer anderen Region aus verwaltet werden. Für die R-LGR ist es wichtig, daß zwischen beiden Einheiten unterschieden wird. Aus diesem Grund ist ein Betrieb derjenigen Region zuzurechnen, in der sich seine Produktionsfaktoren befinden, nicht derjenigen, in der er seinen Sitz hat. So kann ein und derselbe Sitz mehrere Einheiten im Sinne der R-LGR hervorrufen, je nachdem, in wie vielen anderen Regionen als der des Sitzes örtliche FE ansässig sind.

6. Landwirtschaftlicher Wirtschaftsbereich und charakteristische Einheiten

- 7.06. Der Wirtschaftsbereich entspricht einer Zusammenfassung örtlicher fachlicher Einheiten, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben (vgl. 1.30.5). Der Erfassungsbereich der R-LGR wird anhand der für die LGR gültigen Liste charakteristischer Tätigkeiten definiert. Der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich der LGR und somit der R-LGR weist dabei gegenüber dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich im zentralen Kontenrahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen einige Unterschiede auf (siehe Ziffer 1.44.1).

B. GÜTERTRANSAKTIONEN

- 7.07. Die Bewertung der **landwirtschaftlichen Produktion** wirft eine Reihe spezifischer Probleme auf. Sie betreffen im wesentlichen Saisonserzeugnisse, die tierische Erzeugung und den Zeitpunkt der Verbuchung in den Konten. Hierzu bestehen genaue Regeln, die die Berücksichtigung des Lagerungseffekts bei Saisonserzeugnissen, die Art der Messung der tierischen Erzeugung oder die Verbuchung unfertiger Erzeugnisse betreffen. Diese Grundsätze müssen auch bei der Erstellung der R-LGR eingehalten werden. Dies schließt allerdings gewisse Anpassungen an die regionalen Gegebenheiten nicht aus, zum Beispiel im Bereich der tierischen Produktion. Es sei betont, daß die Summe der regionalen Bewertungen mit den Bewertungen der LGR übereinstimmen muß.

1. Produktion

a) Messung der Produktion

- 7.08.1. Bewertet wird jegliche Produktion, unabhängig davon, ob sie außerhalb des Wirtschaftsbereichs vermarktet, an andere Betriebe weiterverkauft oder, in bestimmten Fällen, innerhalb des gleichen Betriebs verbraucht werden soll. Daraus ergibt sich folgendes:
- (a) jedes landwirtschaftliche Erzeugnis, das einen Betrieb der Region verläßt, ist als Produktion der Region zu buchen, ungeachtet der Bestimmung dieses Erzeugnisses oder der Einheit, die es kauft;

- (b) bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die innerhalb eines Betriebs als Vorleistungen verbraucht werden, sind der Produktion der Region zuzurechnen (vgl. Ziffer 2.20.8.).
- 7.08.2. Der Produktionsprozeß von Tieren nimmt im allgemeinen mehrere Jahre in Anspruch. Bei der Bewertung von Vieh ist zu unterscheiden zwischen Tieren, die als Anlagevermögen klassifiziert werden (Zuchtvieh, Zugtiere, Milchkühe usw.), und Tieren, die als Vorräte anzusehen sind (hauptsächlich Masttiere). Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind Transaktionen von Tieren zwischen landwirtschaftlichen Betrieben (die jeweils für die verkaufenden Betriebe als "positive" Verkäufe und für die kaufenden Betriebe als "negative" Verkäufe betrachtet werden) wie folgt zu behandeln:
- (a) Transaktionen von "Anlagevieh" zwischen Betrieben der gleichen Region heben einander auf, von den Kosten der Eigentumsübertragung abgesehen⁽⁶⁵⁾. Sie werden nicht bei den Verkäufen der Betriebe ausgewiesen und somit nicht in die Produktion der Region einbezogen.
- (b) Transaktionen von "Vorratsvieh" zwischen Regionen werden (zusammen mit den Ausfuhren) als positive Verkäufe für die Abgangsregion, und (zusammen mit den Einfuhren) als negative Verkäufe für die Zugangsregion verbucht⁽⁶⁶⁾.
- (c) Die Kosten der Eigentumsübertragung (Transportkosten, Handelsspannen usw.) werden, wenn sie den Handel mit Vorratsvieh betreffen, vom Produktionswert abgezogen. Dies geschieht im übrigen automatisch, wenn es sich um Käufe bei Betrieben in anderen Regionen handelt, da die Kosten in diesem Fall Teil der "negativen" Verkäufe sind. Hingegen ist beim Handel mit Tieren zwischen Betrieben der gleichen Region eine Anpassung der Verkäufe und somit der Produktion vorzunehmen⁽⁶⁷⁾.

b) Bewertung der Produktion

- 7.08.3. Die Produktion ist zum Herstellungspreis zu bewerten; dieser entspricht dem Erzeugerpreis abzüglich der Gütersteuern und zuzüglich der Gütersubventionen (vgl. 2.31.1.). Diese Art der Bewertung erfordert es, die Gütersteuern und Gütersubventionen nach Regionen aufzuteilen.

2. Vorleistungen

a) Allgemeine Regeln

- 7.09.1. Die Vorleistungen umfassen die Waren (ausgenommen Anlagegüter) und marktbestimmten Dienstleistungen, die im Produktionsprozeß verbraucht werden, um andere Güter herzustellen.
- 7.09.2. Bei der Erstellung der R-LGR werden folgende landwirtschaftlichen Erzeugnisse als Vorleistungen verbucht:

⁽⁶⁵⁾ Wobei stets davon ausgegangen wird, daß Verkäufe und Käufe im gleichen Rechnungsjahr stattfinden.

⁽⁶⁶⁾ Diese Behandlung entspricht der früheren R-LGR, die Begründung ist allerdings nicht die gleiche. Für die frühere R-LGR rechtfertigte sich diese Behandlung durch den Begriff des "Bundeshofes". Künftig ist der Kauf eines Tieres in keinem Fall als Vorleistung auszuweisen (im Grunde handelt es sich um einen Erwerb unfertiger Erzeugnisse, vgl. Ziffer 2.23.4.), und die Berechnung der tierischen Erzeugung kann zumeist nur indirekt erfolgen, d.h. auf der Grundlage der Verkäufe, der Bruttoanlageinvestitionen und der Vorratsveränderungen.

⁽⁶⁷⁾ In der früheren R-LGR wurden diese Kosten den Vorleistungen zugerechnet, auch wenn sie Käufe außerhalb der Region betrafen.

- (a) Käufe sämtlicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die im Produktionsprozeß verbraucht werden sollen, bei anderen landwirtschaftlichen Betrieben (unabhängig davon, ob sie aus der gleichen Region oder einer anderen Region stammen)⁽⁶⁸⁾.
- (b) bestimmte marktfähige Erzeugnisse, die in den Vorleistungsverbrauch des gleichen Betriebs eingehen und als Produktion verbucht werden (vgl. 2.20.6. ff.).

b) Bewertung der Vorleistungen

7.09.3. Alle Vorleistungen sind zu Anschaffungspreisen zu bewerten (ohne abziehbare Mehrwertsteuer).

3. Bruttoinvestitionen

7.10.1. Die Bruttoinvestitionen werden unterteilt in:

- (a) Bruttoanlageinvestitionen;
- (b) Vorratsveränderungen.

a) Bruttoanlageinvestitionen

7.10.2. Eine Anlageinvestition in der Landwirtschaft liegt immer dann vor, wenn ein Landwirt Anlagegüter, die länger als ein Jahr im landwirtschaftlichen Produktionsprozeß eingesetzt werden können, kauft oder herstellt. Die Verbuchung der Bruttoanlageinvestitionen basiert auf dem Kriterium der Zuordnung zu den verwendenden Wirtschaftsbereichen und nicht zu den rechtmäßigen Eigentümern⁽⁶⁹⁾.

7.10.3. Zugänge neuer Güter zum Anlagevermögen werden brutto verbucht, d.h. ohne Abzug von Abschreibungen. Im übrigen werden im allgemeinen Abschreibungen auf diese Güter berechnet. Die Nettoinvestitionen werden berechnet, indem von den Bruttoinvestitionen die Abschreibungen abgezogen werden.

7.10.4. Die Bruttoanlageinvestitionen in Zucht- und Zuchtieren einer Region entsprechen der Differenz zwischen den Käufen außerhalb der Region (einschließlich Einfuhren) und den Verkäufen an andere Regionen (einschließlich Ausfuhren), unter Berücksichtigung der Kosten der Eigentumsübertragung bei Käufen innerhalb der Region. Wird ein Aggregat für alle Regionen berechnet, ist darauf zu achten, daß sich die interregionalen Ströme ausgleichen (von den Kosten der Eigentumsübertragung abgesehen), so daß die Summe der regionalen Bruttoanlageinvestitionen mit den Bruttoanlageinvestitionen der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung auf nationaler Ebene übereinstimmt. Wenn das Anlagevermögen aus Vieh besteht, beispielsweise aus Zug- oder Zuchtieren oder aus Milchvieh, so muß es, wenn die Bottom-up-Methode angewandt wird, vereinbarungsgemäß wie folgt verbucht werden: Verkäufe von Tieren an Betriebe in anderen Regionen stellen eine negative Bruttoanlageinvestition dar, Käufe in anderen Regionen dagegen eine positive Bruttoanlageinvestition.

b) Vorratsveränderungen

7.10.5. Vorräte sind alle Waren, die nicht zum Anlagevermögen gehören und zu einem bestimmten Zeitpunkt vorübergehend im Besitz der Produktionseinheiten sind.

⁽⁶⁸⁾ Die Käufe bei anderen landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb der gleichen Region wurden nach den früheren Regeln von der R-LGR nicht berücksichtigt; die Käufe bei landwirtschaftlichen Betrieben anderer Regionen wurden als negative Verkäufe verbucht.

⁽⁶⁹⁾ In der früheren R-LGR wurde das Kriterium der Eigentumsübertragung angewandt. Die Daten stammten von den Käufern, häufig wurden die Berechnungen jedoch auch anhand von Daten vorgenommen, die die Produzenten von Ausrüstungsgütern über ihre Produktion oder ihre Verkäufe vorlegten.

- 7.10.6. Im Falle von Vorratsvieh zählen zu den zu erfassenden Vorratsveränderungen neben den Aus- und Einfuhren auch Verkäufe an und Käufe in anderen Regionen.

C. SONSTIGE TRANSAKTIONEN, SONSTIGE STRÖME UND DIE EINKOMMENSAGGREGATE

- 7.11. In einigen Fällen bestehen in der Praxis Schwierigkeiten, zuverlässige regionale Informationen über die Verteilungstransaktionen einzuholen, insbesondere wenn die Einheiten Tätigkeiten in mehreren Regionen ausüben oder wenn die Region kein eindeutig abgegrenzter Raum für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten ist. Wegen dieser Schwierigkeiten bleibt die Darstellung der regionalen Gesamtrechnung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs auf wenige Aggregate beschränkt: Wertschöpfung, Subventionen, Steuern, Arbeitnehmerentgelt, Pachten und Zinsen.

1. Allgemeine Regeln

- 7.12.1. Die Verbuchung der Verteilungstransaktionen erfolgt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Forderung/Verbindlichkeit entsteht, zum Beispiel wenn das Ereignis stattfindet oder der Betrag bekannt ist, also nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung und nicht mehr zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen.
- 7.12.2. Wenn allerdings der Zeitpunkt, zu dem die Forderung/Verbindlichkeit entsteht, nicht exakt ermittelt werden kann, kann der Zahlungszeitpunkt oder ein anderes akzeptables Näherungsverfahren zur periodengerechten Zurechnung verwendet werden.

2. Wertschöpfung

a) Allgemeine Regeln

- 7.13.1. Die Wertschöpfung ist das Ergebnis der Produktionstätigkeit einer Volkswirtschaft oder eines ihrer Wirtschaftsbereiche innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Sie errechnet sich als Differenz zwischen dem Produktionswert und dem Wert der Vorleistungen.

b) Bewertung der Wertschöpfung

- 7.13.2. Die Wertschöpfung kann sowohl brutto (Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen⁽⁷⁰⁾) als auch netto (Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen) verbucht werden, d.h. vor oder nach Abzug der Abschreibungen. Die produktionsbezogenen Herstellungspreise sind definiert als Erzeugerpreise abzüglich aller Gütersteuern, jedoch einschließlich der Gütersubventionen.
- 7.13.3. Die Verwendung von Herstellungspreisen bedeutet, daß die Gütersteuern und Gütersubventionen bestimmten Waren und Dienstleistungen zuzuordnen sind, wobei darüber hinaus auch eine Aufteilung auf die Regionen vorgenommen werden muß.

3. Abschreibungen

- 7.14. In der R-LGR unterliegen Anpflanzungen, die wiederholt Erzeugnisse liefern, Bodenbearbeitungen, Maschinen und Kosten für die Übertragung von Eigentum (an Grundstücken, vorhandenen Gebäuden usw.), die das Anlagevermögen des Betriebs darstellen,

⁽⁷⁰⁾ In der früheren R-LGR wurde die Wertschöpfung zu Marktpreisen verbucht. Das ESVG 95, das hierin dem SNA 1993 folgt, empfiehlt eine Bewertung zu Herstellungspreisen.

als Betriebsmitteln im Produktionsprozeß Verschleiß und wirtschaftlichem Veralten. Verschleiß und wirtschaftliches Veralten werden als Abschreibungen gemessen.

4. Subventionen

- 7.15. Die Subventionen, zu denen auch die Gütersubventionen gehören, sind nicht die einzigen öffentlichen Übertragungen an die landwirtschaftlichen Betriebe. Wie andere Wirtschaftsbereiche empfängt auch die Landwirtschaft darüber hinaus Vermögenstransfers. Diese werden bei der Berechnung des Einkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit nicht berücksichtigt. So gelten als Vermögenstransfers Zahlungen, mit denen der Erwerb von Vermögensgütern durch Landwirte finanziert wird, Landwirte für Vernichtung oder Verlust von Anlagegütern und Grundstücken entschädigt, Verringerungen der Vermögenswerte ausgeglichen oder Schulden abgebaut werden usw. (vgl. Ziffer 3.35.4.). Für die R-LGR gelten die gleichen Regeln wie für die LGR: Alle in der LGR als Subventionen klassifizierten Ströme werden auch in der R-LGR als Subventionen eingestuft; ähnliches gilt für die als Vermögenstransfers behandelten Ströme.

5. Betriebsüberschuß

- 7.16. Die Wertschöpfung abzüglich des Arbeitnehmerentgelts und der sonstigen Produktionsabgaben und zuzüglich der sonstigen Subventionen ergibt den Betriebsüberschuß.

6. Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn: allgemeine Berechnungsregeln

- 7.17. Vom Betriebsüberschuß wird das direkt zu zahlende Vermögenseinkommen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten abgezogen. Es handelt sich dabei um Zinsen für die im Rahmen dieser Tätigkeiten, einschließlich des Erwerbs von Landwirtschaftsflächen, aufgenommenen Kredite sowie um an die Eigentümer von Grund und Boden zu zahlenden Pachten (vgl. Ziffer 3.28.1. ff).

D. ANMERKUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG

1. Einleitung

- 7.18.1. Im folgenden werden **einige Aspekte der Methodik** erläutert, insbesondere die Wahl des landwirtschaftlichen Betriebs als Basiseinheit und die Messung der Produktion.
- 7.18.2. Der landwirtschaftliche Betrieb ist die Bezugseinheit für die statistischen Erhebungen über die Landwirtschaft, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf subnationaler Ebene. Dies ist insofern ein wesentlicher Vorteil für die R-LGR, als sich mengenmäßige Bewertungen der Produktion direkt auf die statistischen Systeme zur Messung von Flächen, Erträgen, Viehbeständen usw. stützen können. Die Verwendung des landwirtschaftlichen Betriebs als Basiseinheit ermöglicht darüber hinaus eine bessere Kontenkohärenz, denn Produktion und Kosten beziehen sich auf die gleichen Zusammenfassungen von Einheiten, auch wenn die Extrapolationsmethoden je nach Quelle unterschiedlich sein können. Und schließlich wird durch die Verwendung des landwirtschaftlichen Betriebs in Verbindung mit den Begriffen der "charakteristischen Tätigkeiten" und "charakteristischen Einheiten" vermieden, daß strittige Anpassungen vorgenommen werden müssen, beispielsweise im Fall von Hausgärten und Tierhaltungen von Nichtlandwirten. Diese Vereinbarung erleichtert den Vergleich zwischen den Ländern. Die Verknüpfung mit den **in physischen Mengen ausgedrückten statistischen Daten**, die in der Landwirtschaft wesentlich sind, und die Garantie der **Kohärenz** bei der Messung der Buchführungspositionen durch Begrenzung von Berichtigungen oder "statistikfremden" Korrekturen, sind nämlich offenkundige

Faktoren für die Vereinfachung und Verbesserung der Berechnungen. Diese Aspekte stehen auch mit dem Bestreben in Einklang, dem Bottom-up-Verfahren in der R-LGR den Vorzug zu geben.

2. Abgrenzung der regionalen Landwirtschaft

- 7.19. Für jede Region stellt der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich die Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Betriebe dar, deren Produktionsfaktoren sich in der Region befinden. Dieser mit dem Begriff der Gebietsansässigkeit der Produktionseinheiten im Einklang stehende Grundsatz kann allerdings einige Probleme aufwerfen: So werden die Betriebe in der Landwirtschaftsstatistik für gewöhnlich **nach ihrem Sitz und nicht direkt nach dem Standort der Produktionsfaktoren** lokalisiert. Die beiden Arten der Lokalisierung stimmen jedoch nicht immer miteinander überein, und dieses Phänomen wird vermutlich mit der Zunahme der Betriebsgrößen noch häufiger anzutreffen sein. Für die Erstellung der R-LGR werden daher einige Betriebe den Regionen neu zuzuordnen und in einigen Fällen sogar Aufsplitterungen von Betrieben vorzunehmen sein. In der Praxis könnte sich ein solches Vorgehen allerdings als schwierig erweisen; in diesem Fall dürfte es vorzuziehen sein, die **gleiche Lokalisierung der Betriebe wie in den statistischen Erhebungen** beizubehalten. Dieser Vorschlag ist allerdings an **zwei Voraussetzungen** geknüpft: Zum einen muß das Lokalisierungsverfahren für alle Regionen des Landes identisch sein, zum anderen muß sichergestellt werden, daß alle Buchführungspositionen anhand von Quellen bewertet werden, die die gleichen Regeln zur Betriebslokalisierung anwenden.

3. Messung der landwirtschaftlichen Produktion

- 7.20.1. Die landwirtschaftliche Produktion schließt **bestimmte vom gleichen Betrieb wieder als Vorleistungen verbrauchte pflanzlichen Erzeugnisse** ein; dies betrifft insbesondere Futtermittel. Insbesondere bei Ackerkulturen wird die regionale Produktion oft anhand der **Erntemengen** in den einzelnen Regionen ermittelt, die dann anschließend mit Preisen bewertet werden. Dabei wird die **gesamte** Produktion bewertet, ungeachtet dessen, ob sie zur Vermarktung außerhalb des Wirtschaftsbereichs, zum Verkauf an andere landwirtschaftliche Betriebe oder zum Verbrauch im gleichen Betrieb bestimmt ist. Auf diese Weise wird die Produktion einer jeden Region gemäß dem Produktionsbegriff der LGR und R-LGR direkt gemessen. Die für die Bewertung der innerbetrieblich verbrauchten Produktion herangezogenen Preise können auch auf regionalen Daten beruhen, die dann den Preisen entsprechen, zu denen die vermarktete Produktion bewertet wird. Fehlende regionale Preisdaten führen jedoch zu einem allgemeinen Problem der Produktionsbewertung, das sowohl die vermarktete (regionale) Produktion als auch die innerbetrieblich verbrauchte Produktion betrifft. Insgesamt dürften bei der Bewertung innerbetrieblich verbrauchter Erzeugnisse in der R-LGR die gleichen Schwierigkeiten auftreten wie bei derjenigen vermarkteter Erzeugnisse. Anders stellt sich das Problem natürlich dar, wenn es nicht möglich ist, die Mengen auf regionaler Ebene zu bewerten. In diesem Fall dürfte eine Top-down-Methode, bei der von den Bewertungen auf nationaler Ebene ausgegangen wird, das einzig anwendbare Verfahren sein ⁽⁷¹⁾.
- 7.20.2. Im Hinblick auf **Tiere**, und zwar sowohl auf Vorratsvieh als auch auf Anlagevieh, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
- Bewertung von **Vorratsveränderungen und Bruttoanlageinvestitionen in Tiere** auf regionaler Ebene, da diese beiden Ströme Bestandteile der indirekten Methode der Produktionsberechnung sind.
 - Bewertung des **Handels mit Tieren zwischen Regionen**, da dieser Handel ebenfalls einen Bestandteil der indirekten Methode der Produktionsberechnung darstellt.
 - Regionale Verteilung der **Ausfuhr- und Einfuhrströme** von Tieren.

⁽⁷¹⁾ Selbstverständlich ist die innerbetrieblich verbrauchte Produktion der R-LGR, unabhängig davon, welche Methode angewandt wird, an die Werte der LGR anzupassen.

- Angemessene Behandlung der **Kosten der Eigentumsübertragung**.
 - Methode der **Anpassung** der R-LGR an die LGR.
- 7.20.3. In einigen Fällen kann die Anwendung der indirekten Methode zur Berechnung der tierischen Produktion auf regionaler Ebene zu problematisch sein. In solchen Fällen ist dann eine Berechnung der Produktion vorzuziehen, die von einer **Modellbildung** auf der Grundlage physischer Daten ausgeht; anschließend müßten die Werte dann an die der LGR angepaßt werden.

4. Nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten

- 7.21. Die Einbeziehung nicht trennbarer nichtlandwirtschaftlicher Nebentätigkeiten in die R-LGR stellt sich je nach Art der Tätigkeit unterschiedlich dar. So sind bestimmte dieser Nebentätigkeiten auf regionaler Ebene **stark konzentriert**, zum Beispiel im Bereich der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. In diesem Fall muß sich die Bewertung der Produktion, sowohl was die Mengen als auch was die Preise anbelangt, auf lokale statistische Daten stützen können. Bei dieser Produktion stimmen die in der LGR enthaltenen Werte de facto mit denen der R-LGR überein. In anderen Fällen dagegen stellt sich die Lage unter Umständen weniger günstig dar. Beispielsweise ist es denkbar, daß es für bestimmte Tätigkeiten keinerlei Quelle auf regionaler Ebene gibt, insbesondere, wenn diese Tätigkeiten nicht von vornherein auf bestimmte Regionen konzentriert sind. Im Falle anderer Tätigkeiten stammen die regionalen Daten aus statistischen Erhebungen oder Buchführungen auf mikroökonomischer Ebene (z.B. INLB), jedoch ohne Garantie für regionale Repräsentativität, oder aber die Daten sind veraltet und es gibt keine Quelle, anhand deren sie in zuverlässiger Weise aktualisiert werden könnten. Und schließlich kann es vorkommen, daß auf regionaler Ebene nur Indikatoren qualitativer Art zur Verfügung stehen. In allen diesen Fällen sind die LGR-Werte der **Ausgangspunkt** für die R-LGR, und oft müssen Top-down-Verfahren angewandt werden.

5. Vorleistungen

- 7.22.1. In der R-LGR schließen die Vorleistungen alle von den Betrieben zugekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein, ungeachtet dessen, ob diese Erzeugnisse Gegenstand eines direkten Handels zwischen Landwirten der gleichen Region oder unterschiedlicher Regionen sind, ob sie durch die Hände von Vermittlern gehen, die vor dem Weiterverkauf gegebenenfalls Eigentümer der Produkte werden, usw. Im übrigen werden auch bestimmte innerbetrieblich verbrauchte landwirtschaftliche Erzeugnisse den Vorleistungen zugerechnet. Im wesentlichen handelt es sich dabei um bestimmte pflanzliche Erzeugnisse, die als Futtermittel eingesetzt werden. Es sei daran erinnert, daß der Kauf eines Tieres, auch auf dem Wege der Einfuhr, nicht unter den Vorleistungen zu verbuchen ist.
- 7.22.2. Eine erste Methode zur Berechnung der Vorleistungen an Agrarerzeugnissen auf regionaler Ebene ist, für jedes Erzeugnis die Differenz zwischen der Produktion der R-LGR und der Produktion des Erzeugnisses, die den Wirtschaftsbereich verlassen soll, zu errechnen⁽⁷²⁾. Allerdings entspricht diese Differenz nicht exakt den Vorleistungen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen der einzelnen Regionen, da nämlich zusätzlich landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten sind, die für den Vorleistungsverbrauch von Betrieben in anderen Regionen bestimmt sind, und die von Betrieben anderer Regionen kommenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht einbezogen sind.
- Die Vorleistungen müssen daher in Übereinstimmung mit den Werten der LGR angeglichen werden.

⁽⁷²⁾ Ausgenommen sind hier eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse (außer Tieren), bei denen es keinen Unterschied zur früheren R-LGR gibt.

- 7.22.3. Auch eine andere Berechnungsmethode ist möglich, bei der das **INLB als Informationsquelle hinzugezogen** wird. Diese Quelle ermöglicht die Bewertung der Vorleistungen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, gleichgültig, ob sie aus Verkäufen anderer Betriebe oder anderen Quellen, wie z.B. Einfuhren stammen. Im INLB werden jedoch die als Vorleistungen vom gleichen Betrieb verwendeten Erzeugnisse nicht in genau gleicher Weise erfaßt, so daß Berichtigungen notwendig sind ⁽⁷³⁾. Daher sind in ähnlicher Weise auch hier Anpassungen der Vorleistungen in Übereinstimmung mit den Werten der LGR vorzunehmen.

⁽⁷³⁾ Im INLB werden nämlich nur Vorratsveränderungen (Bestandsdifferenz) der selbstangebauten Futtermittel berücksichtigt. Diese Art der Verbuchung entspricht weder auf der Produktions- noch auf der Vorleistungsseite der R-LGR.

6. Zusammenfassung der Unterschiede zwischen den wichtigsten Aggregaten in der Berechnung nach der gegenwärtigen und der früheren Methodik

a) Produktion

- Produktion der Region i (gegenwärtige R-LGR) = Produktion des "Regionalhofes" i (lt. früherer R-LGR)
- + Verkäufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse zwischen Betrieben der Region i
 - + Käufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei anderen "Regionalhöfen"
 - + Bestimmte, von den gleichen Betrieben innerbetrieblich als Vorleistungen verbrauchte landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - + Erzeugung aus nicht trennbaren Nebentätigkeiten

b) Vorleistungen

- Vorleistungen der Region i (gegenwärtige R-LGR) = Vorleistungen des "Regionalhofes" i (frühere R-LGR)
- + Käufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (die als Vorleistungsgüter eingesetzt werden) bei Betrieben der Region i
 - + Bestimmte, von den Betrieben innerbetrieblich als Vorleistungen verbrauchte landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - + Vorleistungen für nicht trennbare Nebentätigkeiten

c) (Brutto)Wertschöpfung zu Herstellungspreisen

- (Brutto)Wertschöpfung zu Herstellungspreisen der Region i (gegenwärtige R-LGR) = (Brutto)Wertschöpfung zu Marktpreisen des "Regionalhofes" i (frühere R-LGR)
- + Wertschöpfung der nicht trennbaren Nebentätigkeiten der Region i
 - + Saldo von Gütersubventionen und Gütersteuern der Region i
 - Produktion der "Hausgärten und Tierhaltungen von Nichtlandwirten" der Region i

d) Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn

- Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn der Region i (gegenwärtige R-LGR) = Einkommen der Familienarbeitskräfte des Regionalhofes i (frühere R-LGR)
- + Unternehmensgewinn aus nicht trennbaren Nebentätigkeiten der Region i
 - + Veränderter Verbuchungszeitpunkt (periodengerechte Verbuchung) (+ oder -)
 - + Empfangene Vermögenseinkommen (Zinsen für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit)
 - Von Subventionen in Vermögenstransfers umklassifizierte Ströme

ANHANG I.A.

LISTE DER CHARAKTERISTISCHEN TÄTIGKEITEN DES WIRTSCHAFTSBEREICHS LANDWIRTSCHAFT UND DER MIT DIESEN TÄTIGKEITEN VERBUNDENEN PRODUKTE IN DER LGR

Diese Liste landwirtschaftlicher Tätigkeiten (und der mit ihnen verbundenen Produkte) wurde anhand der NACE Rev.1 (erste vier Stellen) und der CPA 1996 (fünfte und sechste Stelle)⁽⁷⁴⁾ erstellt. Zusätzliche Information auf tieferer Gliederungsebene stammt aus dem Harmonisierten System (1996)⁽⁷⁵⁾, in Übereinstimmung mit den Bezügen der CPA.

Tätigkeiten (und die mit ihnen verbundenen Produkte), die in der LGR als landwirtschaftlich betrachtet werden, nicht aber in der NACE Rev.1, werden getrennt am Ende der Liste aufgeführt.

01 Landwirtschaft, gewerbliche Jagd

01.1 Pflanzenbau

01.11 Ackerbau

01.11 1 Getreide

- 11 Hartweizen
- 12 Weichweizen und Mengkorn
- 13 Mais
- 14 Rohreis (Paddy-Reis)
- 15 Gerste
- 16 Roggen und Hafer
 - Roggen
 - Hafer
- 17 Anderes Getreide
 - Körner-Sorghum
 - Buchweizen
 - Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)
 - Kanariensaat
 - anderes Getreide

01.11 2 Kartoffeln, trockene Hülsenfrüchte, eßbare Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin

- 21 Kartoffeln, frisch oder gekühlt
- 22 Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
 - Erbsen (*Pisum sativum*)
 - Kichererbsen
 - Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten)

⁽⁷⁴⁾ CPA: statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (cf. 1.30.2.).

⁽⁷⁵⁾ Harmonisiertes System: harmonisiertes System zur Beschreibung und Codierung von Gütern zur Harmonisierung der Außenhandelsklassifizierungen und der Außenhandelsstatistiken der Länder.

- Bohnen der Art *Vigna mungo* (L.) Hepper oder *Vigna radiata* (L.) Wilczek
 - Adzukibohnen (*Phaseolus* oder *Vigna angularis*)
 - Gartenbohnen (*Phaseolus vulgaris*)
 - andere
 - Linsen
 - Puffbohnen (Dicke Bohnen) (*Vicia faba* var. *major*), Pferdebohnen und Ackerbohnen (*Vicia faba* var. *equina* und *Vicia faba* var. *minor*)
 - andere
- 23 Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin
- Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen

01.11 3 Ölsamen und ölhaltige Früchte

- 31 Sojabohnen
- 32 Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet
- 33 Sonnenblumenkerne, Sesam-, Saflor-, Raps-, Rübsen- und Senfsamen
- Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet
 - Sonnenblumenkerne, auch geschrotet
 - Sesamsamen
 - Senfsamen
 - Saflorsamen
- 34 Baumwollsamensamen
- 35 Ölsamen, a.n.g. und ölhaltige Früchte
- Kopra
 - Leinsamen, auch geschrotet
 - Palmnüsse und Palmkerne
 - Rizinussamen
 - Mohnsamen
 - Sheanüsse (Karitenüsse)
 - andere

01.11 4 Tabak, unverarbeitet

- 40 Tabak, unverarbeitet
- Tabak, nicht entrippt
 - Tabak, teilweise oder ganz entrippt

01.11 5 Zuckerrüben und Zuckerrohr

- 51 Zuckerrüben
- 52 Zuckerrohr

01.11 6 Stroh, Kohlrüben, Heu, Klee, Futterkohl, Lupinen und ähnliches Futter

- 60 Stroh, Kohlrüben, Heu, Klee, Futterkohl, Lupinen und ähnliches Futter
- Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets
 - Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets (nicht: Mehl und Pellets von Luzerne)

- 01.11 7 Rohe pflanzliche Stoffe für die Textilherstellung**
- 71 Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
 - 72 Jute und andere textile Bastfasern (ohne Flachs, Hanf und Ramie), roh oder geröstet
 - 73 Flachs und Hanf, roh oder geröstet; Sisal und andere textile Agavefasern, Kokos, Abaca, Ramie und andere textile Spinnstoffe, roh
 - Flachs, roh oder geröstet
 - Hanf, roh oder geröstet
 - Sisal und andere textile Agavefasern, roh
 - Kokos, Spinnstoffe, roh
 - Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Spinnstoffe, roh
 - Andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh
- 01.11 8 Naturkautschuk**
- 80 Naturkautschuk
 - Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert
 - Naturkautschuk in anderen Formen
- 01.11 9 Pflanzen, hauptsächlich zur Herstellung von Parfüm, Pharmaka, Insektiziden, Fungiziden u.ä.; Samen von Zuckerrüben und Futterpflanzen; andere rohe pflanzliche Stoffe**
- 91 Pflanzen, hauptsächlich zur Herstellung von Parfüm, Pharmaka, Insektiziden, Fungiziden u.ä.
 - Süßholzwurzeln
 - Ginsengwurzeln
 - andere
 - 92 Samen von Zuckerrüben; Samen von Futterpflanzen (ohne Samen von Rüben)
 - Samen von Zuckerrüben
 - Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Samen von Rüben
 - Samen von Luzernen
 - Samen von Klee (Trifolium-Arten)
 - Samen von Schwingel
 - Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)
 - Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)
 - Samen von Wiesenlieschgras
 - andere
 - 93 Andere rohe pflanzliche Stoffe
 - Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin
 - Andere pflanzliche Waren
- 01.12 Gartenbau**
- 01.12 1 Wurzel-, Knollen-, Frucht- und anderes Gemüse, a.n.g., frisch oder gekühlt**
- 11 Speisezwiebeln und anderes Gemüse der Allium-Arten, Karotten und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
 - Speisezwiebeln und Schalotten
 - Knoblauch
 - Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten
 - Karotten und Speisemöhren, Speiserüben
 - Andere (Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln)
 - 12 Tomaten, Gurken und Cornichons, Hülsenfrüchte, Melonen, frisch oder gekühlt

- Tomaten, frisch oder gekühlt
- Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
- Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
 - Erbsen (*Pisum sativum*)
 - Bohnen (*Vigna*-Arten, *Phaseolus*-Arten)
 - andere Hülsenfrüchte
- Melonen (einschließlich Wassermelonen)
- 13 Genießbare Kohllarten, Salate und Chicoree, anderes Gemüse (ohne Oliven), frisch oder gekühlt
 - Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohllarten der Gattung *Brassica*, frisch oder gekühlt
 - Blumenkohl/Karfiol
 - Rosenkohl/Kohlsprossen
 - anderer
 - Salate (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium*-Arten), frisch oder gekühlt
 - Salate
 - Kopfsalat
 - andere
 - Chicorée
 - Chicorée-Witloof (*Cichorium intybus* var. *foliosum*)
 - andere
 - Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
 - Artischocken
 - Spargel
 - Auberginen
 - Sellerie, ausgenommen Knollensellerie
 - Pilze und Trüffeln
 - Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ oder „*Pimenta*“
 - Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
 - anderes

01.12 2 Lebende Pflanzen; Schnittblumen und Knospen; Blumensamen und Samen von Bäumen; Gemüsesamen

- 21 Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und -stöcke, andere lebende Pflanzen, Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel
 - Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; andere Zichorienpflanzen und -wurzeln
 - Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel
 - Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser
 - Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt
 - Rhododendren (Azaleen), auch veredelt
 - Rosen, auch veredelt
 - andere

- 22 Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, imprägniert oder anders bearbeitet
 - Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet
 - 23 Blumensamen und Samen von Bäumen
 - Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden
 - andere
 - 24 Samen von Rüben (ohne Zuckerrüben) und Gemüse
 - Samen von Rüben (ohne Zuckerrüben)
 - Samen von Gemüsen
- 01.13 Dauerkulturbau**
- 01.13 1 Weintrauben, frisch**
- 11 Tafeltrauben, frisch
 - 12 Andere Trauben, frisch ⁽⁷⁶⁾
- 01.13 2 Andere Früchte und Nüsse**
- 21 Kokos-, Para- und Kaschunüsse, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Mangofrüchte, Guaven, frisch oder getrocknet
 - Kokosnüsse
 - Paranüsse
 - Kaschu-Nüsse
 - Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
 - Datteln
 - Feigen
 - Ananas
 - Avocadofrüchte
 - Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
 - 22 Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
 - Orangen
 - Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
 - Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia)
 - Pampelmusen und Grapefruits
 - andere
 - 23 Andere Früchte, frisch; Johannisbrot, frisch oder getrocknet
 - Papaya-Früchte
 - Äpfel
 - Birnen und Quitten
 - Aprikosen/Marillen
 - Kirschen
 - Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen
 - Pflaumen und Schlehen

⁽⁷⁶⁾ Diese Unterkategorie umfaßt die Herstellung von Wein aus selbsterzeugten Trauben.

- Andere Früchte, frisch
 - Erdbeeren
 - Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren
 - schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren
 - Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium
 - Kiwifrüchte
 - andere
- Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne
- 24 Oliven, frisch; andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet
 - Oliven ⁽⁷⁷⁾
 - Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
 - Mandeln
 - Haselnüsse (Corylus-Arten)
 - Walnüsse
 - Eßkastanien (Castanea-Arten)
 - Pistazien
 - andere

01.13 3 Kaffee, Tee, Mate, Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch

- 31 Kaffee, weder geröstet noch entkoffeiniert
- 32 Grüner Tee (nicht fermentiert), schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 3 kg
- 33 Mate
- 34 Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet

01.13 4 Gewürze, unverarbeitet

- 41 Gewürze, unverarbeitet
 - Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
 - Vanille
 - Zimt und Zimtblüten
 - Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
 - Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
 - Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
 - Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze

01.2 Tierhaltung

01.21 Haltung von Rindern

01.21 1 Rinder und Kälber, lebend

- 11 Zuchtrinder, reinrassig, andere Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 300 kg
 - reinrassige Zuchttiere
 - andere
- 12 Rinder (einschließlich Kälber), lebend, mit einem Gewicht von 300 kg oder weniger

⁽⁷⁷⁾ Diese Position umfaßt die Herstellung von Olivenöl aus selbsterzeugten Oliven.

- 01.21 2 Kuhmilch, roh**
- 01.21 3 Rindersperma**
- 01.22 Haltung von Schafen, Ziegen, Pferden und Eseln**
- 01.22 1 Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend**
- 11 Schafe, lebend
- 12 Ziegen, lebend
- 13 Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
- Pferde
 - reinrassige Zuchttiere
 - andere
 - Esel, Maultiere und Maulesel
- 01.22 2 Schaf- und Ziegenmilch, roh**
- 21 Schafmilch, roh
- 22 Ziegenmilch, roh
- 01.22 3 Wolle und Tierhaare**
- 31 Schurwolle, ungewaschen (einschließlich auf dem Rücken gewaschener Wolle), weder gekrempelt noch gekämmt
- 32 Roßhaar und Roßhaarabfälle; feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt
- Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
 - Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt
 - feine Tierhaare
 - grobe Tierhaare
- 01.23 Haltung von Schweinen**
- 01.23 1 Schweine, lebend**
- 10 Schweine, lebend
- Schweine, lebend
 - reinrassige Zuchttiere
 - andere
- 01.24 Haltung von Geflügel**
- 01.24 1 Geflügel, lebend ⁽⁷⁸⁾**
- 10 Geflügel, lebend
- Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
- 01.24 2 Eier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht ⁽⁷⁹⁾**

⁽⁷⁸⁾ In der LGR werden Bruteier als unfertiges Erzeugnis der Geflügelproduktion behandelt (vgl. 1.38.2.). In der CPA werden Bruteier gemeinsam mit Eiern in einer Unterkategorie eingeordnet (vgl. folgende Fußnote).

⁽⁷⁹⁾ Gemäß der CPA sind Bruteier Bestandteil dieser Kategorie. In der LGR werden Bruteier jedoch als unfertiges Erzeugnis der Geflügelproduktion behandelt (vgl. 1.38.2.).

01.25 Sonstige Tierhaltung

01.25 1 Andere Tiere, lebend

01.25 2 Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs

21 Natürlicher Honig

22 Schnecken, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ohne Meeresschnecken); Froschschenkel, frisch, gekühlt oder gefroren

23 Genießbare Waren tierischen Ursprungs, a.n.g.

24 Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet

25 Insektenwaxse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt

01.25 3 Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer zu Kürschnerzwecken verwendbarer Teile); rohe Häute von Kriechtieren und anderen Tieren (ohne solche von Ziegen oder Zickeln)

31 Rohe Pelzfelle von Nerzen, Bibern, Bisamratten, Füchsen, Hunds- oder Ohrenrobben sowie anderen Tieren (ohne solche von Kaninchen, Hasen oder Lämmern); Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile

32 Rohe Pelzfelle von Kaninchen, Hasen oder Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen

33 Rohe Häute von Kriechtieren und anderen Tieren (frisch oder konserviert, jedoch weder gegerbt noch zugerichtet) (ohne solche von Ziegen oder Zickeln)

01.4 Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe sowie von gärtnerischen Dienstleistungen

01.41 Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe im Pflanzenbau sowie von gärtnerischen Dienstleistungen

01.41 1 Landwirtschaftliche Dienstleistungen für den Pflanzenbau, gärtnerische Dienstleistungen

11 Landwirtschaftliche Dienstleistungen für den Pflanzenbau

12 *Gärtnerische Dienstleistungen* ⁽⁸⁰⁾

01.42 Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe in der Tierhaltung

01.42 1 Landwirtschaftliche Dienstleistungen für die Tierhaltung (ohne Tierarztdienstleistungen)

10 Landwirtschaftliche Dienstleistungen für die Tierhaltung (ohne Tierarztdienstleistungen)

01.5 Gewerbliche Jagd

01.50 Gewerbliche Jagd

01.50 1 Dienstleistungen der Jagd

10 Dienstleistungen der Jagd

⁽⁸⁰⁾ In der LGR werden die Dienstleistungen dieser Unterkategorie nicht als landwirtschaftlich betrachtet (vgl. 1.31.4.).

Weitere Tätigkeiten (und mit ihnen verbundene Produkte), die als Teil der LGR betrachtet werden

02 Forstwirtschaft

02.0 Forstwirtschaft

02.01 Forstwirtschaft (ohne Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe)

02.01 1 Rohholz

- 41 Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile (ohne Blüten und -knospen), Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken; Weihnachtsbäume ⁽⁸¹⁾
 - Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet
- 42 Pflanzliche Stoffe, a.n.g., zum Herstellen von Korb- und Flechtwaren, Besen, Bürsten und Pinseln, zu Polsterzwecken, zum Färben oder Gerben; pflanzliche Erzeugnisse, a.n.g. ⁽⁸²⁾
 - Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z.B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)
 - Bambus
 - Peddig und Stuhlrohr
 - andere

15 Ernährungsgewerbe

15.4 Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten

15.41 Herstellung von rohen Ölen und Fetten

15.41 1 Tierische und pflanzliche Öle und Fette, roh

- 12 Sojaöl, Erdnußöl, Olivenöl, Sonnenblumenöl, Safloröl, Baumwollsaatöl, Rüböl und Senfsaatöl, roh, nicht chemisch modifiziert ⁽⁸³⁾
 - Olivenöl, nicht behandelt

⁽⁸¹⁾ Diese Unterkategorie enthält ebenso Weihnachtsbäume aus entsprechenden Baumschulen.

⁽⁸²⁾ Nur ein Teil dieser Unterkategorie: Bambus, Peddig und Stuhlrohr und andere (entsprechend Code 1401, Harmonisiertes System (1996)) wurde der LGR zugeordnet.

⁽⁸³⁾ Nur ein Teil dieser Unterkategorie: die Erzeugung von Olivenöl, nicht behandelt (Code 1509 10 (Harmonisiertes System, 1996)), **das von Erzeugergemeinschaften (z.B. Genossenschaften) erzeugt wurde**, wird in der LGR als landwirtschaftliche Tätigkeit betrachtet (vgl. 1.33.1.).

15.9 Getränkeherstellung

15.93 Herstellung von Wein aus frischen Trauben

15.93 1 Wein (einschließlich Schaumwein)

- 12 Wein aus frischen Trauben (ohne Schaumwein); Traubenmost ⁽⁸⁴⁾
- Wein (ohne Schaumwein); Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist
 - anderer Traubenmost

⁽⁸⁴⁾ Nur der Teil (dieser Unterkategorie), **der von Erzeugergemeinschaften (z.B. Genossenschaften) erzeugt wurde**, wird in der LGR als landwirtschaftliche Tätigkeit betrachtet (vgl. 1.33.1.).

ANHANG I.B.**VORLEISTUNGEN DES WIRTSCHAFTSBEREICHS LANDWIRTSCHAFT****1 Saat- und Pflanzgut**

- 1.1 Getreide (einschließlich Reis)
- 1.2 Kartoffeln
- 1.3 Handelsgewächse (einschließlich Eiweißpflanzen)
- 1.4 Gemüse
- 1.5 Baumschulerzeugnisse (ohne Forstpflanzen) einschließlich Saat- und Pflanzgut für Weihnachtsbäume ⁽⁸⁵⁾
- 1.6 Andere pflanzliche Erzeugnisse (z.B. Blumenzwiebeln, Blumenknollen, Blumensamen, Gras- und Kleesamen)

2 Energie; Schmierstoffe

- 2.1 Elektrizität
- 2.2 Treibstoffe
- 2.3 Brennstoffe
- 2.4 Schmierstoffe

3 Dünge- und Bodenverbesserungsmittel

- 3.1 Einnährstoffdünger
 - 3.11 Stickstoffdünger
 - 3.12 Phosphatdünger
 - 3.13 Kalidünger
 - 3.14 Andere
- 3.2 Mehrnährstoffdünger
 - 3.2.1 NPK-Dünger
 - 3.2.2 NP-Dünger
 - 3.2.3 PK-Dünger
 - 3.2.4 NK-Dünger
 - 3.2.5 Andere
- 3.3 Organische Düngemittel
- 3.4 Bodenverbesserungsmittel (z.B. Kalk, Torf, Sand, Schlamm, synthetische Schaumstoffe)
- 3.5 Andere

4 Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel

- 4.1 Fungizide
- 4.2 Insektizide
- 4.3 Herbizide
- 4.4 Andere

⁽⁸⁵⁾ Zu den "Weihnachtsbäumen" gehören hier nicht die Spitzen ausgewachsener Waldbäume. Diese werden als Produkt des Wirtschaftsbereiches Forstwirtschaft betrachtet.

5 Tierarzt und Medikamente

- 5.1 Medikamente, soweit diese Waren getrennt von der tierärztlichen Leistung gekauft werden
- 5.2 Honorare
- 5.3 Gesamtleistungen (d.h. Gesamtpreis für pharmazeutische Produkte und Honorare)

6 Futtermittel

- 6.1 Einzelfuttermittel
 - 6.1.1 Getreide (einschließlich Reis), Eiweißpflanzen
 - 6.1.2 Kartoffeln und Futterhackfrüchte (einschließlich Futterrüben)
 - 6.1.3 Milch und Milcherzeugnisse
 - 6.1.4 Kleie und sonstige Mühlenprodukte
 - 6.1.5 Ölkuchen
 - 6.1.6 Andere Einzelfuttermittel
- 6.2 Zusatzstoffe für die Tierernährung
 - 6.2.1 für Rinderfutter
 - 6.2.2 für Kälberfutter
 - 6.2.3 für Schweinefutter
 - 6.2.4 für Geflügelfutter
 - 6.2.5 für Futter für anderes Vieh (einschließlich Pferde-, Ziegen- und Schaffutter)
- 6.3 Mischfuttermittel - Ergänzungsfuttermittel
 - 6.3.1 Rinderfutter
 - 6.3.2 Kälberfutter
 - 6.3.3 Schweinefutter
 - 6.3.4 Geflügelfutter
 - 6.3.5 Futter für anderes Vieh (einschließlich Pferde-, Ziegen- und Schaffutter)
- 6.4 Mischfuttermittel - Alleinfuttermittel
 - 6.4.1 Rinderfutter
 - 6.4.2 Kälberfutter
 - 6.4.3 Schweinefutter
 - 6.4.4 Geflügelfutter
 - 6.4.5 Futter für anderes Vieh (einschließlich Pferde-, Ziegen- und Schaffutter)

7 Instandhaltung von Maschinen und Geräten

- 7.1 Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, Maschinen und anderen Ausrüstungsgütern
 - 7.1.1 Ersatzteile (z.B. Zündkerzen, Batterien, Mähmesser, Sägeblätter, Pflugschare, Reifen)
 - 7.1.2 Arbeitskosten (z.B. für Schmiede, Mechaniker, Elektriker)
 - 7.1.3 Gesamtkosten zu Lasten der Landwirte, d.h. Gesamtzahlungen an nichtlandwirtschaftliche Einheiten (z.B. Material, Arbeitskosten, Unternehmerlohn und -gewinn)

8 Instandhaltung von baulichen Anlagen

- 8.1 Verwendetes Material (z.B. Zement, Sand, Backsteine, Dachziegel, Glas)
- 8.2 Arbeitskosten (z.B. für Maler, Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Klempner, Elektriker)
- 8.3 Gesamtkosten zu Lasten der Landwirte, d.h. Gesamtzahlungen an nichtlandwirtschaftliche Einheiten (z.B. für Material, Arbeitskosten, Unternehmerlohn und -gewinn)

9 Landwirtschaftliche Dienstleistungen

10 Sonstige Güter und Dienstleistungen

- 10.1 Material und Kleinwerkzeug
 - 10.1.1 Kleingeräte (z.B. Rückenspritzen, Wasserpumpen, kleine Elektromotoren, kleine Treibstoffmotoren, Elektrozäune)
 - 10.1.2 Kleinwerkzeug (z.B. Schaufeln, Spaten, Hacken)
 - 10.1.3 Anderes Material (z.B. Batterien, Lampen, Isolatoren, Draht, Nägel, Gitter, Säcke, Lederriemen, Bretter, Fässer, Kisten, Verpackungsmaterial, Nachfüllungen für Feuerlöscher, Bindematerial, Plastikfolien, Arbeitskleidung, Stiefel, Frostschutznebel, Hagelschutz, Knallkörper zum Schutz von Kulturen)
- 10.2 Mieten
 - 10.2.1 Betriebliche Nutzung von Nichtwohngebäuden
 - 10.2.2 Maschinen und andere Ausrüstungsgüter ohne Bedienungspersonal
 - 10.2.3 Zahlungen für die Nutzung immaterieller Vermögensgüter (Software)
 - 10.2.4 Zahlungen für die Nutzung immaterieller nichtproduzierter Vermögensgüter (Produktionsrechte usw.)
- 10.3 Sonstige Güter und Dienstleistungen
 - 10.3.1 (Betriebsbedingte) Wasserkosten⁽⁸⁶⁾, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der verbrauchten Wassermenge stehen
 - 10.3.2 Ausgaben für landwirtschaftliche Zeitungen und Zeitschriften
 - 10.3.3 Bei der Umwandlung von Weinmost in Wein zugesetzte Substanzen (Schönungsmittel, Schwefel, Zucker, sonstige Zusätze)
 - 10.3.4 Dienstleistungen von Transport-, Handels- und Lagerunternehmen
 - 10.3.5 Betriebsbedingte Post- und Fernsprechgebühren
 - 10.3.6 Entgelt für Versicherungsdienstleistungen zur Abdeckung von Risiken im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit
 - 10.3.7 Deckgebühren
 - 10.3.8 Ausgaben für künstliche Besamung und Kastrierung
 - 10.3.9 Bankgebühren
 - 10.3.10 Abgaben und Beiträge für Berufs- und Wirtschaftsverbände (z.B. Bauernverbände, Handelskammern usw.)
 - 10.3.11 Ausgaben für Milchkontrollen, Leistungsschauen, Eintragungen in Stammbücher
 - 10.3.12 Gebühren für Saatgutenerkennung
 - 10.3.13 Honorare für betriebsbedingte ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer
 - 10.3.14 Kosten für die Einstellung von Arbeitskräften (Anzeigen, Anwerbung)
 - 10.3.15 Honorare für landwirtschaftliche Berater, Landvermesser, Buchhalter, Steuerberater, Rechtsanwälte u.ä.
 - 10.3.16 Kosten für Bodenanalysen
 - 10.3.17 Käufe von Dienstleistungen der wissenschaftlichen Forschung, der Marktforschung und Werbung
 - 10.3.18 Reisekosten sowie Zahlungen an selbständige Transportunternehmer, die im Auftrag des Arbeitgebers den Transport der Arbeitskräfte durchführen
 - 10.3.19 Sonstige Güter und Dienstleistungen a.n.g.

⁽⁸⁶⁾ Wasserkosten, die lediglich als Abgabe gezahlt werden und nicht von der verbrauchten Wassermenge abhängen, werden als Produktionsabgaben verbucht.

ANHANG I.C.

BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN DES WIRTSCHAFTSBEREICHS LANDWIRTSCHAFT

- 1 Anpflanzungen**
 - 1.1 Obstgärten
 - 1.2 Weinberge und Olivenhaine
 - 1.3 Hopfenanlagen
 - 1.4 Spargelkulturen
 - 1.5 Beerenanlagen
 - 1.6 Andere Anpflanzungen, die wiederholt Erzeugnisse liefern
 - 1.7 Kosten der Pflege von Neuanpflanzungen während der ersten drei Jahre
- 2 Vieh**
 - 2.1 Zuchtvieh (ohne Zuchtgeflügel)
 - 2.2 Zugvieh
 - 2.3 Milchvieh
 - 2.4 Wollschafe
 - 2.5 Anderes
- 3 Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter**
 - 3.1 Einachsschlepper und andere einachsige Motorgeräte
 - 3.2 Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, zum Säen, Pflanzen und Pflegen, für Düngung und Pflanzenschutz
 - 3.3 Maschinen und Geräte für die Erntebergung
 - 3.4 Maschinen und Einrichtungen der Innenwirtschaft
 - 3.4.1 Für die pflanzliche Produktion (z.B. für die Einbringung, Sortierung, Belüftung, Lagerung)
 - 3.4.2 Für die tierische Produktion (z.B. Melkmaschinen, Milchkühlanlagen, Dung-förderanlagen)
 - 3.4.3 Für die Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse zu Weinmost und Wein sowie Olivenöl
 - 3.4.4 Andere (z.B. Bewässerungseinrichtungen)
- 4 Fahrzeuge**
 - 4.1 Landwirtschaftliche Zugmaschinen ⁽⁸⁷⁾
 - 4.2 Andere Fahrzeuge (PKW, Kombiwagen, LKW)
 - 4.3 Anhänger
- 5 Wirtschaftsgebäude, sonstige Bauten und bauliche Einrichtungen**
 - 5.1 Neubauten
 - 5.2 Instandsetzungen (Großreparaturen) und Verbesserungen
 - 5.3 Andere
- 6 Größere Bodenverbesserungen**
 - 6.1 Flurbereinigung (von Landwirten aufgebrauchte Kosten)

⁽⁸⁷⁾ Gemäß Definition der Richtlinie 80/720/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 "... alle Kraftfahrzeuge auf Rädern oder Raupenkette mit wenigstens zwei Achsen, deren Funktion im wesentlichen in der Zugleistung besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in ... landwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind".

- 6.2 Wegebau
- 6.3 Deichbau
- 6.4 Urbarmachung
- 6.5 Trockenlegung
- 6.6 Bewässerungsanlagen
- 6.7 Andere Bodenverbesserungen
- 7 Kosten der Eigentumsübertragung von Grund und Boden und nichtproduzierter immaterieller Vermögensgüter (z.B. Produktionsrechten)**
- 8 Andere**
 - 8.1 Produzierte immaterielle Vermögensgüter (Software usw.)
 - 8.2 Andere Bruttoanlageinvestitionen a.n.g.

ANHANG II.A.

LISTE DER CHARAKTERISTISCHEN TÄTIGKEITEN DES WIRTSCHAFTSBEREICHS FORSTWIRTSCHAFT UND DER MIT DIESEN TÄTIGKEITEN VERBUNDENEN PRODUKTE IN DER FGR

Diese Liste forstwirtschaftlicher Tätigkeiten (und der mit ihnen verbundenen Produkte) wurde anhand der NACE Rev.1 (erste vier Stellen) und der CPA 1996 (fünfte und sechste Stelle)⁽⁸⁸⁾ erstellt. Zusätzliche Information auf tieferer Gliederungsebene stammt aus dem Harmonisierten System (1996)⁽⁸⁹⁾, in Übereinstimmung mit den Bezügen der CPA.

02 Forstwirtschaft

02.0 Forstwirtschaft

02.01 Forstwirtschaft (ohne Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe)

Forstwirtschaftliche Erzeugnisse (ohne Dienstleistungen)

02.01 1 Rohholz

- 11 Rohholz von Nadelholz
- 12 Rohholz von anderem Holz (ohne von Nadelholz und tropischem Holz)
 - Eichenholz (Quercus spp.)
 - Buchenholz (Fagus spp.)
 - anderes
- 13 Rohholz von tropischem Holz
 - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
 - anderes
- 14 Brennholz
- 15 Anderes Rohholz (einschließlich gespaltener Pfähle und Pflöcke)
 - Nadelholz
 - anderes Holz

02.01 2 Natürliche Kautschukarten

- 21 Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten
- 22 Schellack, natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame
 - Schellack
 - Gummi arabicum
 - andere

⁽⁸⁸⁾ CPA: statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (cf. 1.30.2.).

⁽⁸⁹⁾ Harmonisiertes System: harmonisiertes System zur Beschreibung und Codierung von Gütern zur Harmonisierung der Außenhandelsklassifizierungen und der Außenhandelsstatistiken der Länder.

02.01 3 Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet
02.01 4 Andere forstwirtschaftliche Erzeugnisse

- 41 *Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile (ohne Blüten und -knospen), Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken; Weihnachtsbäume* ⁽⁹⁰⁾
- 42 Pflanzliche Stoffe, a.n.g., zum Herstellen von Korb- und Flechtwaren, Besen, Bürsten und Pinseln, zu Polsterzwecken, zum Färben oder Gerben; pflanzliche Erzeugnisse, a.n.g.
- *Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z.B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)* ⁽⁹¹⁾
 - *Bambus*
 - *Peddig und Stuhlrohr*
 - *andere*
 - *Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z.B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen*
 - *Kapok*
 - *andere*
 - *Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z.B. Besensorgho, Piassava, Reiszurzel, Istel), auch in Strängen oder Bündeln*
 - *Besensorgho (Sorghum vulgare var. technicum)*
 - *andere*
 - *Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ohne Baumwoll-Linters)*
 - *pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art*
 - *andere*
 - *Eicheln und Roßkastanien*

02.01 5 Waldbestand
02.01 6 Dienstleistungen von Forstbauschulen
02.02 Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe
Forstwirtschaftliche Dienstleistungen

⁽⁹⁰⁾ In der LGR/FGR werden die Produkte dieser Unterkategorie als landwirtschaftlich betrachtet (vgl. Anhang I.A.).

⁽⁹¹⁾ In der LGR/FGR werden diese Produkte (Bambus, Peddig und Stuhlrohr, andere) als landwirtschaftlich betrachtet (vgl. Anhang I.A.).

ANHANG II.B.**VORLEISTUNGEN DES WIRTSCHAFTSBEREICHS FORSTWIRTSCHAFT**

- 1 Forstwirtschaftliches Pflanzgut (ohne Pflanzgut für Weihnachtsbäume ⁽⁹²⁾, Rebstöcke, Obstbäume und Ziergehölz)**
- 2 Energie; Schmierstoffe**
 - 2.1 Elektrizität
 - 2.2 Treibstoffe
 - 2.3 Brennstoffe
 - 2.4 Schmierstoffe
- 3 Dünge- und Bodenverbesserungsmittel**
 - 3.1 Einnährstoffdünger
 - 3.1.1 Stickstoffdünger
 - 3.1.2 Phosphatdünger
 - 3.1.3 Kalidünger
 - 3.1.4 Andere
 - 3.2 Mehrnährstoffdünger
 - 3.2.1 NPK-Dünger
 - 3.2.2 NP-Dünger
 - 3.2.3 PK-Dünger
 - 3.2.4 NK-Dünger
 - 3.2.5 Andere
 - 3.3 Organische Düngemittel
 - 3.4 Bodenverbesserungsmittel (z.B. Kalk, Torf, Sand, Schlamm, synthetische Schaumstoffe)
 - 3.5 Andere
- 4 Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel**
 - 4.1 Fungizide
 - 4.2 Insektizide
 - 4.3 Herbizide
 - 4.4 Andere
- 5 Instandhaltung von Maschinen und Geräten**
 - 5.1 Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, Maschinen und anderen Ausrüstungsgütern
 - 5.1.1 Ersatzteile (z.B. Zündkerzen, Batterien, Sägeblätter, Reifen)
 - 5.1.2 Arbeitskosten (z.B. für Schmiede, Mechaniker, Elektriker)
 - 5.1.3 Gesamtkosten zu Lasten der Forstwirte, d.h. Gesamtzahlungen an nichtforstwirtschaftliche Einheiten (z.B. Material, Arbeitskosten, Unternehmerlohn und -gewinn)

⁽⁹²⁾ Einschließlich Pflanzgut für Waldbäume, deren Spitzen Zierzwecken dienen können, z.B. als Weihnachtsbäume (vgl. auch Anhang I.B.).

6 Instandhaltung von baulichen Anlagen

- 6.1 Verwendetes Material (z.B. Zement, Sand, Backsteine, Dachziegel, Glas)
- 6.2 Arbeitskosten (z.B. für Maler, Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Klempner, Elektriker)
- 6.3 Gesamtkosten, zu Lasten der Forstwirte, d.h. Gesamtzahlungen an nichtforstwirtschaftliche Einheiten (z.B. für Material, Arbeitskosten, Unternehmerlohn und -gewinn)

7 Forstwirtschaftliche Dienstleistungen

8 Sonstige Güter und Dienstleistungen

- 8.1 Material und Kleinwerkzeug
 - 8.1.1 Kleingeräte (z.B. Seilwinden, Rückenspritzen, Wasserpumpen, kleine Elektromotoren, kleine Treibstoffmotoren, Elektroäune)
 - 8.1.2 Kleinwerkzeug (z.B. Handsägen, Äxte, Schaufeln, Spaten, Hacken)
 - 8.1.3 Anderes Material (z.B. Seile, Draht, Maschendraht, Eimer, Batterien, Lampen, Isolatoren, Nägel, Gitter, Verpackungsmaterial, Nachfüllungen für Feuerlöscher, Plastikfolien, Arbeitskleidung, Stiefel)
- 8.2 Mieten
 - 8.2.1 Betriebliche Nutzung von Nichtwohngebäuden
 - 8.2.2 Maschinen und andere Ausrüstungsgüter ohne Bedienungspersonal
 - 8.2.3 Zahlungen für die Nutzung immaterieller Vermögensgüter (Software)
 - 8.2.4 Zahlungen für die Nutzung nichtproduzierter immaterieller Vermögensgüter (Produktionsrechte usw.)
- 8.3 Sonstige Güter und Dienstleistungen
 - 8.3.1 Betriebsbedingte Wasserkosten⁽⁹³⁾, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der verbrauchten Wassermenge stehen
 - 8.3.2 Ausgaben für forstwirtschaftliche Zeitungen und Zeitschriften
 - 8.3.3 Dienstleistungen von Transport-, Handels- und Lagerunternehmen
 - 8.3.4 Betriebsbedingte Post- und Fernspreckgebühren
 - 8.3.5 Entgelt für Versicherungsdienstleistungen zur Abdeckung von Risiken im Zusammenhang mit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit
 - 8.3.6 Bankgebühren
 - 8.3.7 Abgaben und Beiträge für Berufs- und Wirtschaftsverbände (z.B. Handelskammer usw.)
 - 8.3.8 Honorare für betriebsbedingte ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer
 - 8.3.9 Kosten für die Einstellung von Arbeitskräften (Anzeigen, Anwerbung)
 - 8.3.10 Honorare für forstwirtschaftliche Berater, Landvermesser, Buchhalter, Steuerberater, Rechtsanwälte usw.
 - 8.3.11 Kosten für Bodenanalysen
 - 8.3.12 Käufe von Dienstleistungen der wissenschaftlichen Forschung, der Marktforschung und Werbung
 - 8.3.13 Reisekosten sowie Zahlungen an selbständige Transportunternehmer, die im Auftrag des Arbeitgebers den Transport der Arbeitskräfte durchführen
 - 8.3.14 Andere Dienstleistungen a.n.g.

⁽⁹³⁾ Wassergebühren, die lediglich als Abgabe gezahlt werden und nicht von der verbrauchten Wassermenge abhängen, werden als Produktionsabgaben verbucht.

ANHANG II.C.**BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN DES WIRTSCHAFTSBEREICHS
FORSTWIRTSCHAFT**

- 1 Aufforstungen und Wiederaufforstungen**
 - 1.1 Aufforstungen und Wiederaufforstungen (für die wiederholte Produktion forstwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Kork)
 - 1.2 Kosten der Nachbesserung und Kulturpflege während der ersten fünf Jahre
- 2 Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter**
 - 2.1 Einachsschlepper und andere einachsige Motorgeräte
 - 2.2 Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, zum Säen, Pflanzen und Pflegen, für Düngung und Pflanzenschutz (z.B. Motorhacken, Motorfräsen, Durchforstungsmaschinen)
 - 2.3 Maschinen und Geräte für die Holzernte sowie für den Holztransport innerhalb des Waldes mit Ausnahme der Fahrzeuge (Motorsägen, Entrindungs-, Hackschnitzel- und Rückmaschinen, Berieselungsanlagen für die Holzkonservierung)
 - 2.4 Maschinen und Einrichtungen der Innenwirtschaft
 - 2.4.1 Für das forstliche Pflanzgut (z.B. Sortierung, Belüftung, Lagerung)
 - 2.4.2 Andere (z.B. Bewässerungsanlagen)
- 3 Fahrzeuge**
 - 3.1 Forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge ⁽⁹⁴⁾
 - 3.2 Andere Fahrzeuge (PKW, Kombiwagen, LKW)
 - 3.3 Anhänger
- 4 Wirtschaftsgebäude**
 - 4.1 Neubauten
 - 4.2 Instandsetzungen (Großreparaturen) und Verbesserungen
 - 4.3 Andere
- 5 Größere Bodenverbesserungen**
 - 5.1 Flurbereinigung (von der Forstwirtschaft getragene Kosten)
 - 5.2 Wegebau
 - 5.3 Deichbau
 - 5.4 Urbarmachung
 - 5.5 Trockenlegung
 - 5.6 Bewässerungsanlagen
 - 5.7 Andere Infrastrukturarbeiten zur Bodenverbesserung

⁽⁹⁴⁾ Nach der Definition der Richtlinie 80/720/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 "... alle Kraftfahrzeuge auf Rädern oder Raupenkettensystemen mit wenigstens zwei Achsen, deren Funktion im wesentlichen in der Zugleistung besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in ... forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind".

- 6 Kosten der Eigentumsübertragung von Grund und Boden und nichtproduzierter immaterieller Vermögensgüter (z.B. Produktionsrechten)**
- 7 Andere**
 - 7.1 Produzierte immaterielle Vermögensgüter (Software usw.)
 - 7.2 Andere Bruttoanlageinvestitionen a.n.g.

ANHANG III.

TABELLEN FÜR DIE ERSTELLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNG

Tabelle 2. Tabellen für die Erstellung der LGR: Produktion (Preise und Werte)

Position	Code New-CRONOS	Beschreibung	ERZEUGERPREIS / TONNE							WERT IN ERZEUGERPREISEN								
			Innerbetrieblicher Verbrauch (Futtermittel)	Verarbeitung durch die Produzenten (trennbare Tätigkeiten)	Eigenkonsum	Verkäufe			Selbsterstellte Anlagen	Vorratsveränderungen	Innerbetrieblicher Verbrauch (Futtermittel)	Verarbeitung durch die Produzenten (trennbare Tätigkeiten)	Eigenkonsum	in jeweiligen Preisen				in n-1 Preisen
						ins Inland		ins Ausland						Produktionswert LGR	17v	17v n-1		
						an andere landwirtschaftliche Einheiten	an andere Wirtschaftsbe-reiche											
7p	10p	11p	12p1	12p2	12p3	13p	16p	7v	10v	11v	12v	13v	16v	17v	17v n-1			
01	01000	GETREIDE (einschl. Saatgut)																
01.1	01100	Weizen und Spelz																
01.1/1	01110	Weichweizen und Spelz																
01.1/2	01120	Hartweizen																
01.2	01200	Roggen und Wintermenggetreide																
01.3	01300	Gerste																
01.4	01400	Hafer und Sommermenggetreide																
01.5	01500	Körnermais																
01.6	01600	Reis																
01.7	01900	Sonstiges Getreide																
02	02000	HANDELSGEWÄCHSE																
02.1	02100	Ölsaaten und Ölfrüchte (einschl. Saatgut)																
02.1/1	02110	Raps und Rübensamen																
02.1/2	02120	Sonnenblumenkerne																
02.1/3	02130	Sojabohnen																
02.1/4	02190	Sonstige Ölsaaten und -früchte																
02.2	02200	Eiweißpflanzen (einschl. Saatgut)																
02.3	02300	Rohtabak																
02.4	02400	Zuckerrüben																
02.5	02900	Sonstige Handelsgewächse																
02.5/1	02910	Textilpflanzen																
02.5/2	02920	Hopfen																
02.5/3	02930	Sonstige Handelsgewächse: sonstige																
03	03000	FUTTERPFLANZEN																
03.1	03100	Futtermais																
03.2	03200	Futterhackfrüchte (einschließlich Futterrüben)																
03.3	03900	Sonstige Futterpflanzen																

(1) $12v = (12v1 + 12v2 + 12v3) - (\text{Einfuhren lebender Tiere wie in Ziffer 2.23.7. beschrieben})$

Tabelle 2. (Forts.) Tabellen für die Erstellung der LGR: Produktion (Preise und Werte)

Position	Code New-CRONOS	Beschreibung	ERZEUGERPREIS / TONNE							WERT IN ERZEUGERPREISEN								
			Innerbetrieblicher Verbrauch (Futtermittel)	Verarbeitung durch die Produzenten (trennbare Tätigkeiten)	Eigenkonsum	Verkäufe			Selbsterstellte Anlagen	Vorratsveränderungen	in jeweiligen Preisen						in n-1 Preisen	
						ins Inland		ins Ausland			Innerbetrieblicher Verbrauch (Futtermittel)	Verarbeitung durch die Produzenten (trennbare Tätigkeiten)	Eigenkonsum	Verkäufe (1)	Selbsterstellte Anlagen	Vorratsveränderungen	Produktionswert LGR	
						an andere landwirtschaftliche Einheiten	an andere Wirtschaftsbe-reiche										17v	17v n-1
7p	10p	11p	12p1	12p2	12p3	13p	16p	7v	10v	11v	12v	13v	16v	17v	17v n-1			
04	04000	ERZEUGNISSE DES GEMÜSE- UND GARTENBAUS																
04.1	04100	Frischgemüse																
04.1/1	04110	Blumenkohl																
04.1/2	04120	Tomaten																
04.1/3	04190	Sonstiges Frischgemüse																
04.2	04200	Pflanzen und Blumen																
04.2/1	04210	Baumschulerzeugnisse																
04.2/2	04220	Blumen und Zierpflanzen (einschl. Weihnachtsbäume)																
04.2/3	04230	Anpflanzungen																
05	05000	KARTOFFELN (einschl. Pflanzkartoffeln)																
06	06000	OBST																
06.1	06100	Frischobst																
06.1/1	06110	Tafeläpfel																
06.1/2	06120	Tafelbirnen																
06.1/3	06130	Pflirsiche																
06.1/4	06190	Sonstiges Frischobst																
06.2	06200	Zitrusfrüchte																
06.2/1	06210	Süßorangen																
06.2/2	06220	Mandarinen																
06.2/3	06230	Zitronen																
06.2/4	06290	Sonstige Zitrusfrüchte																
06.3	06300	Tropische Früchte																
06.4	06400	Weintrauben																
06.4/1	06410	Tafeltrauben																
06.4/2	06490	Sonstige Trauben																

(1) $12v = (12v1 + 12v2 + 12v3) -$ (Einfuhren lebender Tiere wie in Ziffer 2.23.7. beschrieben)

Tabelle 2. (Forts.) Tabellen für die Erstellung der LGR: Produktion (Preise und Werte)

Position	Code New-CRONOS	Beschreibung	ERZEUGERPREIS / TONNE								WERT IN ERZEUGERPREISEN								
			Innerbetrieblicher Verbrauch (Futtermittel)	Verarbeitung durch die Produzenten (trennbare Tätigkeiten)	Eigenkonsum	Verkäufe			Selbsterstellte Anlagen	Vorratsveränderungen	Innerbetrieblicher Verbrauch (Futtermittel)	Verarbeitung durch die Produzenten (trennbare Tätigkeiten)	Eigenkonsum	in jeweiligen Preisen				in n-1 Preisen	
						ins Inland		ins Ausland						Produktionswert LGR	17v	17v n-1			
						an andere landwirtschaftliche Einheiten	an andere Wirtschaftsbe-reiche												
7p	10p	11p	12p1	12p2	12p3	13p	16p	7v	10v	11v	12v	13v	16v	17v	17v n-1				
06.5	06500	Oliven																	
06.5/1	06510	Tafeloliven																	
06.5/2	06590	Sonstige Oliven																	
07	07000	WEIN																	
07.1	07100	Tafelwein																	
07.2	07200	Qualitätswein																	
08	08000	OLIVENÖL																	
09	09000	SONSTIGE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE																	
09.1	09100	Korb- und Flechtmaterialien																	
09.2	09200	Saat- und Pflanzgut																	
09.3	09900	Sonstige pflanzliche Erzeugnisse: sonstige																	
10	10000	PFLANZLICHE ERZEUGUNG (01 BIS 09)																	
11	11000	TIERE																	
11.1	11100	Rinder																	
11.2	11200	Schweine																	
11.3	11300	Einhufer																	
11.4	11400	Schafe und Ziegen																	
11.5	11500	Geflügel																	
11.6	11900	Sonstige Tiere																	
12	12000	TIERISCHE ERZEUGNISSE																	
12.1	12100	Milch																	
12.2	12200	Eier																	
12.3	12900	Sonstige tierische Erzeugnisse																	
12.3/1	12910	Rohwolle																	
12.3/2	12920	Seidenraupenkokons																	
12.3/3	12930	Sonstige tierische Erzeugnisse: sonstige																	
13	13000	TIERISCHE ERZEUGUNG (11+12)																	

(1) $12v = (12v1 + 12v2 + 12v3) - (\text{Einfuhren lebender Tiere wie in Ziffer 2.23.7. beschrieben})$

Tabelle 2. (Forts.) Tabellen für die Erstellung der LGR: Produktion (Preise und Werte)

Position	Code New-CRONOS	Beschreibung	ERZEUGERPREIS / TONNE							WERT IN ERZEUGERPREISEN								
			Innerbetrieblicher Verbrauch (Futtermittel)	Verarbeitung durch die Produzenten (trennbare Tätigkeiten)	Eigenkonsum	Verkäufe			Selbsterstellte Anlagen	Vorratsveränderungen	Innerbetrieblicher Verbrauch (Futtermittel)	Verarbeitung durch die Produzenten (trennbare Tätigkeiten)	Eigenkonsum	in jeweiligen Preisen				in n-1 Preisen
						ins Inland		ins Ausland						Produktionswert LGR	17v	17v n-1		
						an andere landwirtschaftliche Einheiten	an andere Wirtschaftsbe-reiche											
7p	10p	11p	12p1	12p2	12p3	13p	16p	7v	10v	11v	12v	13v	16v	17v	17v n-1			
14	14000	ERZEUGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER GÜTER (10+13)																
15	15000	ERZEUGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER DIENSTLEISTUNGEN																
15.1	15100	LANDWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN																
15.2	15200	VERPACHTUNG VON MILCHQUOTEN																
16	16000	LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGUNG (14+15)																
17	17000	NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENTÄTIGKEITEN (NICHT TRENNBAR)																
17.1	17100	VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE																
17.1/1	17110	- Getreide																
17.1/2	17120	- Gemüse																
17.1/3	17130	- Obst																
17.1/4	17140	- Wein																
17.1/5	17150	- Tiere																
17.1/6	17160	- Tierische Erzeugnisse																
17.1/6/1	17161	- Milch																
17.1/6/2	17162	- Sonstige tierische Erzeugnisse																
17.1/7	17190	- Sonstige																
17.2	17900	SONSTIGE NICHT TRENNBARE NEBENTÄTIGKEITEN (GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN)																
18	18000	ERZEUGUNG DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN WIRTSCHAFTSBEREICHS (16+17)																

(1) $12v = (12v1 + 12v2 + 12v3) -$ (Einfuhren lebender Tiere wie in Ziffer 2.23.7. beschrieben)

Tabelle 3. Tabellen für die Erstellung der LGR: Vorleistungen (Werte)

Position	Code New-CRONOS	Beschreibung	Innerbetrieblicher Verbrauch		Käufe von Vorleistungsgütern und -dienstleistungen bei anderen landwirtschaftlichen Einheiten		Käufe von Vorleistungsgütern und -dienstleistungen außerhalb des Wirtschaftsbereichs		Vorratsveränderungen von Vorleistungsgütern		Vorleistungen (tatsächlich)	
			in jeweiligen Preisen	in n-1 Preisen	in jeweiligen Preisen	in n-1 Preisen	in jeweiligen Preisen	in n-1 Preisen	in jeweiligen Preisen	in n-1 Preisen	in jeweiligen Preisen	in n-1 Preisen
19.01	19010	SAAT- UND PFLANZGÜT										
19.02	19020	ENERGIE; SCHMIERSTOFFE										
19.02/1	19021	- Strom										
19.02/2	19022	- Gas										
19.02/3	19023	- Sonstige Brenn- und Treibstoffe										
19.02/4	19029	- Sonstige										
19.03	19030	DÜNGE- UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL										
19.04	19040	PFLANZENBEHANDLUNGS- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL										
19.05	19050	TIERARZT UND MEDIKAMENTE										
19.06	19060	FUTTERMITTEL										
19.07	19070	INSTANDHALTUNG VON MASCHINEN UND GERÄTEN										
19.08	19080	INSTANDHALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN										
19.09	19090	LANDWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN										
19.10	19900	SONSTIGE GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN										
19	19000	VORLEISTUNGEN INSGESAMT										

ANHANG IV.

TABELLEN FÜR DIE ERSTELLUNG DER FORSTWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNG

Tabelle 1. Tabellen für die Erstellung der FGR: Produktion

Position	Code New-CRONOS	Beschreibung	Mengen	Preise	Werte	
					in jeweiligen Preisen	in n-1 Preisen
01	51000	INDUSTRIENADELHOLZ				
01.1	51100	NADELLANGHOLZ				
01.2	51200	NADELFASERHOLZ UND NADELSCHICHTHOLZ				
01.3	51900	INDUSTRIENADELHOLZ: SONSTIGE				
02	52000	INDUSTRIELAUBHOLZ				
02.1	52100	LAUBLANGHOLZ				
02.2	52200	LAUBFASERHOLZ UND LAUBSCHICHTHOLZ				
02.3	52900	INDUSTRIELAUBHOLZ: SONSTIGE				
03	53000	BRENNHOLZ (NADEL- UND LAUBHOLZ)				
04	54000	SONSTIGE ERZEUGNISSE				
04.1	54100	KORK				
04.2	54200	IN BAUMSCHULEN ERZEUGTE FORSTPFLANZEN				
04.3	54300	AUFFORSTUNGEN UND WIEDERAUFFORSTUNGEN				
04.4	54900	SONSTIGE FORSTWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE				
05	14000	ERZEUGUNG FORSTWIRTSCHAFTLICHER GÜTER (01 BIS 04)				
06	15000	ERZEUGUNG FORSTWIRTSCHAFTLICHER DIENSTLEISTUNGEN				
07	16000	FORSTWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGUNG (05+06)				
08	17000	NICHTFORSTWIRTSCHAFTLICHE NEBENTÄTIGKEITEN (NICHT TRENNBAR)				
08.1	17100	FORSTWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE				
08.2	17900	SONSTIGE NICHT TRENNBARE NEBENTÄTIGKEITEN (WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN)				
09	18000	ERZEUGUNG DES WIRTSCHAFTSBEREICHS FORSTWIRTSCHAFT (07+08)				

Tabelle 2. Tabellen für die Erstellung der FGR: Vorleistungen

Position	Code New-CRONOS	Beschreibung	Käufe von Vorleistungsgütern und -dienstleistungen		Vorratsveränderungen von Vorleistungsgütern		Vorleistungen (tatsächlich)	
			in jeweiligen Preisen	in n-1 Preisen	in jeweiligen Preisen	in n-1 Preisen	in jeweiligen Preisen	in n-1 Preisen
10.1	19010	PFLANZGUT						
10.2	19020	ENERGIE; SCHMIERSTOFFE						
10.2/1	19021	- Strom						
10.2/2	19022	- Gas						
10.2/3	19023	- Sonstige Brenn- und Treibstoffe						
10.2/4	19029	- Sonstige						
10.3	19030	DÜNGE- UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL						
10.4	19040	PFLANZENBEHANDLUNGS- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL						
10.5	19070	INSTANDHALTUNG VON MASCHINEN UND GERÄTEN						
10.6	19080	INSTANDHALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN						
10.7	19090	FORSTWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN						
10.8	19900	ANDERE GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN						
10	19000	VORLEISTUNGEN INSGESAMT						

ANHANG V.

DATENÜBERMITTLUNGSTABELLEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG

Die LGR-Datenübermittlungstabelle basiert auf einer Liste von Positionen (siehe untenstehende Tabellen), für die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Daten angefordert werden. Gemäß der in Kapitel I dargestellten Kontenabfolge entsprechen die Positionen der Datenübermittlungstabelle den laufenden Transaktionen des Produktionskontos und des Einkommensentstehungskontos; hinzu kommen bestimmte Positionen des Unternehmensgewinnkontos und des Vermögensbildungskontos.

Für jede der **Positionen der Produktion** (Positionen 01 bis 18 einschließlich Unterpositionen) sind von den Mitgliedstaaten der **Wert zu Herstellungspreisen** sowie dessen Komponenten auszuweisen: der **Wert zu Erzeugerpreisen**, **Gütersubventionen** und **Gütersteuern**.

Für die **Vorleistungspositionen** (Position 19 einschließlich Unterpositionen) sind die **Werte zu Anschaffungspreisen** zu übermitteln. Die Datenübermittlungstabelle enthält eigene Zeilen für zusätzliche Angaben zu den **Gütersubventionen und -steuern** für die einzelnen Vorleistungspositionen.

Die Daten des Produktionskontos und die Bruttoanlageinvestitionen sind sowohl in **jeweiligen Preisen** als auch zu **konstanten Preisen** (vgl. Kapitel V) zu übermitteln. Die Werte sind in **Millionen Einheiten Landeswährung** (im Fall spanischer Peseten und italienischer Lire: Milliarden) anzugeben.

1. Produktionskonto

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
01	01000	GETREIDE (einschl. Saatgut)
01.1	01100	Weizen und Spelz
01.1/1	01110	Weichweizen und Spelz
01.1/2	01120	Hartweizen
01.2	01200	Roggen und Wintermenggetreide
01.3	01300	Gerste
01.4	01400	Hafer und Sommermenggetreide
01.5	01500	Körnermais
01.6	01600	Reis
01.7	01900	Sonstiges Getreide
02	02000	HANDELSGEWÄCHSE
02.1	02100	Ölsaaten und Ölf Früchte (einschl. Saatgut)
02.1/1	02110	Raps und Rübensamen
02.1/2	02120	Sonnenblumenkerne
02.1/3	02130	Sojabohnen
02.1/4	02190	Sonstige Ölsaaten und -früchte
02.2	02200	Eiweißpflanzen (einschl. Saatgut)
02.3	02300	Rohtabak
02.4	02400	Zuckerrüben
02.5	02900	Sonstige Handelsgewächse
02.5/1	02910	Textilpflanzen
02.5/2	02920	Hopfen
02.5/3	02930	Sonstige Handelsgewächse: sonstige
03	03000	FUTTERPFLANZEN
03.1	03100	Futtermais
03.2	03200	Futterhackfrüchte (einschließlich Futterrüben)
03.3	03900	Sonstige Futterpflanzen

1. Produktionskonto (Forts.)

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
04	04000	ERZEUGNISSE DES GEMÜSE- UND GARTENBAUS
04.1	04100	Frischgemüse
04.1/1	04110	Blumenkohl
04.1/2	04120	Tomaten
04.1/3	04190	Sonstiges Frischgemüse
04.2	04200	Pflanzen und Blumen
04.2/1	04210	Baumschulerzeugnisse
04.2/2	04220	Blumen und Zierpflanzen (einschl. Weihnachtsbäume)
04.2/3	04230	Anpflanzungen
05	05000	KARTOFFELN (einschl. Pflanzkartoffeln)
06	06000	OBST
06.1	06100	Frischobst
06.1/1	06110	Tafeläpfel
06.1/2	06120	Tafelbirnen
06.1/3	06130	Pfirsiche
06.1/4	06190	Sonstiges Frischobst
06.2	06200	Zitrusfrüchte
06.2/1	06210	Süßorangen
06.2/2	06220	Mandarinen
06.2/3	06230	Zitronen
06.2/4	06290	Sonstige Zitrusfrüchte
06.3	06300	Tropische Früchte
06.4	06400	Weintrauben
06.4/1	06410	Tafeltrauben
06.4/2	06490	Sonstige Trauben
06.5	06500	Oliven
06.5/1	06510	Tafeloliven
06.5/2	06590	Sonstige Oliven
07	07000	WEIN
07.1	07100	Tafelwein
07.2	07200	Qualitätswein

1. Produktionskonto (Forts.)

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
08	08000	OLIVENÖL
09	09000	SONSTIGE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE
09.1	09100	Korb- und Flechtmaterialien
09.2	09200	Saat- und Pflanzgut
09.3	09900	Sonstige pflanzliche Erzeugnisse: sonstige
10	10000	PFLANZLICHE ERZEUGUNG (01 BIS 09)
11	11000	TIERE
11.1	11100	Rinder
11.2	11200	Schweine
11.3	11300	Einhufer
11.4	11400	Schafe und Ziegen
11.5	11500	Geflügel
11.6	11900	Sonstige Tiere
12	12000	TIERISCHE ERZEUGNISSE
12.1	12100	Milch
12.2	12200	Eier
12.3	12900	Sonstige tierische Erzeugnisse
12.3/1	12910	Rohwolle
12.3/2	12920	Seidenraupenkokons
12.3/3	12930	Sonstige tierische Erzeugnisse: sonstige
13	13000	TIERISCHE ERZEUGUNG (11+12)
14	14000	ERZEUGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER GÜTER (10+13)
15	15000	ERZEUGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER DIENSTLEISTUNGEN
15.1	15100	LANDWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN
15.2	15200	VERPACHTUNG VON MILCHQUOTEN
16	16000	LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGUNG (14+15)

1. Produktionskonto (Forts.)

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
17	17000	NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENTÄTIGKEITEN (NICHT TRENNBAR)
17.1	17100	VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE
17.1/1	17110	- Getreide
17.1/2	17120	- Gemüse
17.1/3	17130	- Obst
17.1/4	17140	- Wein
17.1/5	17150	- Tiere
17.1/6	17160	- Tierische Erzeugnisse
17.1/6/1	17161	- <i>Milch</i>
17.1/6/2	17162	- <i>Sonstige tierische Erzeugnisse</i>
17.1/7	17190	- Sonstige
17.2	17900	SONSTIGE NICHT TRENNBARE NEBENTÄTIGKEITEN (GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN)
18	18000	ERZEUGUNG DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN WIRTSCHAFTSBEREICHS (16+17)

1. Produktionskonto (Forts.)

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
19	19000	VORLEISTUNGEN INSGESAMT
19.01	19010	SAAT- UND PFLANZGUT
19.01/1	19011	- bei landwirtschaftlichen Einheiten gekauftes Saat- und Pflanzgut
19.01/2	19012	- außerhalb des Wirtschaftsbereichs gekauftes Saat- und Pflanzgut
19.02	19020	ENERGIE; SCHMIERSTOFFE
19.02/1	19021	- Strom
19.02/2	19022	- Gas
19.02/3	19023	- Sonstige Brenn- und Treibstoffe
19.02/4	19029	- Sonstige
19.03	19030	DÜNGE- UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL
19.03/1	19031	- bei landwirtschaftlichen Einheiten gekaufter Dünger
19.03/2	19032	- außerhalb des Wirtschaftsbereichs gekaufter Dünger
19.04	19040	PFLANZENBEHANDLUNGS- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL
19.05	19050	TIERARZT UND MEDIKAMENTE
19.06	19060	FUTTERMITTEL
19.06/1	19061	- bei landwirtschaftlichen Einheiten gekaufte Futtermittel
19.06/2	19062	- außerhalb des Wirtschaftsbereichs gekaufte Futtermittel
19.06/3	19063	- innerbetrieblich erzeugte und verbrauchte Futtermittel
19.07	19070	INSTANDHALTUNG VON MASCHINEN UND GERÄTEN
19.08	19080	INSTANDHALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN
19.09	19090	LANDWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN
19.10	19900	SONSTIGE GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN
20	20000	BRUTTOWERTSCHÖPFUNG ZU HERSTELLUNGSPREISEN (18-19)
21	21000	ABSCHREIBUNGEN
21.1	21100	AUSRÜSTUNGSGÜTER
21.2	21200	BAUTEN
21.3	21300	ANPFLANZUNGEN
21.4	21900	SONSTIGE
22	22000	NETTOWERTSCHÖPFUNG ZU HERSTELLUNGSPREISEN (20-21)

2. Einkommensentstehungskonto

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
23	23000	ARBEITNEHMERENTGELT
24	24000	SONSTIGE PRODUKTIONSABGABEN
25	25000	SONSTIGE SUBVENTIONEN
26	26000	FAKTOREINKOMMEN (22-24+25)
27	27000	NETTOBETRIEBSÜBERSCHUß / SELBSTÄNDIGENEINKOMMEN (22-23-24+25)

3. Unternehmensgewinnkonto

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
28	28000	GEZAHLTE PACTEN
29	29000	GEZAHLTE ZINSEN
30	30000	EMPFANGENE ZINSEN
31	31000	NETTOUNTERNEHMENSGEWINN (27-28-29+30)

4. Elemente des Vermögensbildungskontos

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
32	32000	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN LANDWIRTSCHAFTLICHE GÜTER
32.1	32100	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN ANPFLANZUNGEN
32.2	32200	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN TIERE
33	33000	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHE GÜTER
33.1	33100	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN MASCHINEN, GERÄTE UND FAHRZEUGE
33.1/1	33110	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN MASCHINEN UND SONSTIGE AUSRÜSTUNGSGÜTER
33.1/2	33120	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN FAHRZEUGE
33.2	33200	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN GEBÄUDE
33.2/1	33210	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
33.2/2	33220	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN ANDERE BAUTEN UND BAULICHE EINRICHTUNGEN (OHNE BODENVERBESSERUNGEN)
33.3	33900	SONSTIGE BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN
33.3/1	33910	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN IMMATERIELLE ANLAGEGÜTER (SOFTWARE USW.)
33.3/2	33920	WERTERHÖHUNG NICHTPRODUZIERTER ANLAGEGÜTER
33.3/2/1	33921	<i>BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN GRÖßERE BODENVERBESSERUNGEN</i>
33.3/2/2	33922	<i>KOSTEN DER EIGENTUMSÜBERTRAGUNG VON GRUND UND BODEN UND VON PRODUKTIONSRECHTEN</i>
34	34000	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN (OHNE ABZIEHBARE MWST.) (32+33)
35	35000	NETTOANLAGEINVESTITIONEN (OHNE ABZIEHBARE MWST.) (34-21)
36	36000	BESTANDSVERÄNDERUNGEN
37	37000	VERMÖGENSTRANSFERS
37.1	37100	INVESTITIONSZUSCHÜSSE
37.2	37200	SONSTIGE VERMÖGENSTRANSFERS

ANHANG VI.

DATENÜBERMITTLUNGSTABELLEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG

Die FGR-Datenübermittlungstabelle basiert auf einer Liste von Positionen (siehe untenstehende Tabellen), für die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Daten angefordert werden. Gemäß der in Kapitel I dargestellten Kontenabfolge entsprechen die Positionen der Datenübermittlungstabelle den laufenden Transaktionen des Produktionskontos und des Einkommensentziehungskontos; hinzu kommen bestimmte Positionen des Unternehmensgewinnkontos und des Vermögensbildungskontos.

Für jede der **Positionen der Produktion** (Positionen 01 bis 09 einschließlich Unterpositionen) sind von den Mitgliedstaaten der **Wert zu Herstellungspreisen** sowie dessen Komponenten auszuweisen: der **Wert zu Erzeugerpreisen**, **Gütersubventionen** und **Gütersteuern**.

Für die **Vorleistungspositionen** (Position 10 einschließlich Unterpositionen) sind die **Werte zu Anschaffungspreisen** zu übermitteln. Die Datenübermittlungstabelle enthält eigene Zeilen für zusätzliche Angaben zu den **Gütersubventionen und -steuern** für die einzelnen Vorleistungspositionen.

Die Daten des Produktionskontos und die Bruttoanlageinvestitionen sind sowohl in **jeweiligen Preisen** als auch zu **konstanten Preisen** (vgl. Kapitel V) zu übermitteln. Die Werte sind in **Millionen Einheiten Landeswährung** (im Fall spanischer Peseten und italienischer Lire: Milliarden) anzugeben.

1. Produktionskonto

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
01	51000	INDUSTRIENADELHOLZ
01.1	51100	NADELLANGHOLZ
01.2	51200	NADELFASERHOLZ UND NADELSCHICHTHOLZ
01.3	51900	INDUSTRIENADELHOLZ: SONSTIGE
02	52000	INDUSTRIELAUBHOLZ
02.1	52100	LAUBLANGHOLZ
02.2	52200	LAUBFASERHOLZ UND LAUBSCHICHTHOLZ
02.3	52900	INDUSTRIELAUBHOLZ: SONSTIGE
03	53000	BRENNHOLZ (NADEL- UND LAUBHOLZ)
04	54000	SONSTIGE ERZEUGNISSE
04.1	54100	KORK
04.2	54200	IN BAUMSCHULEN ERZEUGTE FORSTPFLANZEN
04.3	54300	AUFFORSTUNGEN UND WIEDERAUFFORSTUNGEN
04.4	54900	SONSTIGE FORSTWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE
05	14000	ERZEUGUNG FORSTWIRTSCHAFTLICHER GÜTER (01 BIS 04)
06	15000	ERZEUGUNG FORSTWIRTSCHAFTLICHER DIENSTLEISTUNGEN
07	16000	FORSTWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGUNG (05+06)
08	17000	NICHTFORSTWIRTSCHAFTLICHE NEBENTÄTIGKEITEN (NICHT TRENNBAR)
08.1	17100	FORSTWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE
08.2	17900	SONSTIGE NICHT TRENNBARE NEBENTÄTIGKEITEN (WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN)
09	18000	ERZEUGUNG DES WIRTSCHAFTSBEREICHS FORSTWIRTSCHAFT (07+08)

1. Produktionskonto (Forts.)

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
10	19000	VORLEISTUNGEN INSGESAMT
10.1	19010	PFLANZGUT
10.2	19020	ENERGIE; SCHMIERSTOFFE
10.2/1	19021	- Strom
10.2/2	19022	- Gas
10.2/3	19023	- Sonstige Brenn- und Treibstoffe
10.2/4	19029	- Sonstige
10.3	19030	DÜNGE- UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL
10.4	19040	PFLANZENBEHANDLUNGS- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL
10.5	19070	INSTANDHALTUNG VON MASCHINEN UND GERÄTEN
10.6	19080	INSTANDHALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN
10.7	19090	FORSTWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN
10.8	19900	ANDERE GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN
11	20000	BRUTTOWERTSCHÖPFUNG ZU HERSTELLUNGSPREISEN (09-10)
12	21000	ABSCHREIBUNGEN
12.1	21100	AUSRÜSTUNGSGÜTER
12.2	21200	BAUTEN
13	22000	NETTOWERTSCHÖPFUNG ZU HERSTELLUNGSPREISEN (11-12)

2. Einkommensentstehungskonto

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
14	23000	ARBEITNEHMERENTGELT
15	24000	SONSTIGE PRODUKTIONSABGABEN
16	25000	SONSTIGE SUBVENTIONEN
17	26000	FAKTOREINKOMMEN (13-15+16)
18	27000	NETTOBETRIEBSÜBERSCHUß / SELBSTÄNDIGENEINKOMMEN (13-14-15+16)

3. Unternehmensgewinnkonto

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
19	28000	GEZAHLTE PACTEN
20	29000	GEZAHLTE ZINSEN
21	30000	EMPFANGENE ZINSEN
22	31000	NETTOUNTERNEHMENSGEWINN (18-19-20+21)

4. Elemente des Vermögensbildungskontos

Position	Code NewCRONOS	Beschreibung
23	32000	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN AUFFORSTUNGEN UND WIEDERAUFFORSTUNGEN
24	33000	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN NICHTFORSTWIRTSCHAFTLICHE GÜTER
24.1	33100	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN MASCHINEN, GERÄTE UND FAHRZEUGE
24.1/1	33110	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN MASCHINEN UND SONSTIGE AUSRÜSTUNGSGÜTER
24.1/2	33120	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN FAHRZEUGE
24.2	33200	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
24.3	33900	SONSTIGE BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN
24.3/1	33910	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN IMMATERIELLE ANLAGEGÜTER (SOFTWARE USW.)
24.3/2	33920	WERTERHÖHUNG NICHTPRODUZIERTER ANLAGEGÜTER
24.3/2/1	33921	<i>BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN GRÖßERE BODENVERBESSERUNGEN</i>
24.3/2/2	33922	<i>KOSTEN DER EIGENTUMSÜBERTRAGUNG VON GRUND UND BODEN UND VON PRODUKTIONSRECHTEN</i>
25	34000	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN (OHNE ABZIEHBARE MWST.) (23+24)
26	35000	NETTOANLAGEINVESTITIONEN (OHNE ABZIEHBARE MWST.) (25-12)
27	36000	BESTANDSVERÄNDERUNGEN
28	37000	VERMÖGENSTRANSFERS
28.1	37100	INVESTITIONSZUSCHÜSSE
28.2	37200	SONSTIGE VERMÖGENSTRANSFERS

ANHANG VII.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM HANDBUCH ZUR LGR UND FGR VON 1989

1. **Die wichtigsten Änderungen an der Grundmethodik des 1989 veröffentlichten Handbuchs zur Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung ⁽⁹⁵⁾ betreffen folgende Elemente:**
 - Basiseinheit;
 - Produktion (Messung, Zeitpunkt der Verbuchung, Bewertung der Saisonsergebnisse);
 - Vorleistungen (Inhalt);
 - Verteilungstransaktionen (Subventionen, Steuern, Arbeitnehmerentgelt, Pachten und Zinsen): Zeitpunkt der Verbuchung und Inhalt;
 - Bruttoanlageinvestitionen und Abschreibungen;
 - Verschiedenes.

2. **Basiseinheit**
 - 2.01. Zur Darstellung des Produktionsprozesses, der sich daraus ergebenden Primäreinkommen und der betriebswirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Einheiten wird die Heranziehung einer bestimmten Einheit, d.h. der örtlichen fachlichen Einheit, als operationeller Ansatz empfohlen. Im Gegensatz zu der zuvor verwendeten Einheit (homogene Produktionseinheit) besteht das Hauptmerkmal der örtlichen FE darin, daß sie mit den wichtigsten Faktoren des Produktionsprozesses (Produktion, Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelt usw.) statistisch zu beobachten sein muß. Wenn man alle diese Einheiten gemäß ihrer Haupttätigkeit (auf der Ebene der vierstelligen Klassen der NACE Rev. 1) zusammenfaßt und klassifiziert, ergibt sich eine Aufteilung der Wirtschaft in **Wirtschaftsbereiche**. Der landwirtschaftliche Betrieb ist die für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbe- reich am besten geeignete örtliche FE.
 - 2.02. Die Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs ergibt sich aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit, aber auch aus nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, die mit der Haupttätigkeit verbunden sind, anhand der vorliegenden Informationen aber nicht gesondert ermittelt werden können. Die Einführung dieser neuen Einheit ermöglicht es somit, die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung durch Erfassung sämtlicher produktiver Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe und des sich daraus ergebenden Einkommens an die wirtschaftliche Realität anzunähern.
 - 2.03. Man unterscheidet zwei Arten von nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten: (1) Tätigkeiten, die eine Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darstellen und wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden (die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist die typische Tätigkeit dieser Art); (2) Tätigkeiten, bei denen der Betrieb und die landwirtschaftlichen Produktionsmittel genutzt werden (z.B. Fremdenverkehr wie Ferien auf dem Bauernhof, Forstwirtschaft und Fischzucht).

⁽⁹⁵⁾ Eurostat-Handbuch zur Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung, Themenkreis 5, Reihe E, Luxemburg, 1989 (und Addendum, 1992)

3. Produktion

- 3.01. Das Bundeshofkonzept, das zur Messung der Produktion verwendet wurde, wird aufgegeben. Es wurde durch ein Konzept zur Produktionsmessung im Sinne des ESVG 95 ersetzt, wobei eine Anpassung vorgenommen wurde, um die besonderen Eigenschaften des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs zu berücksichtigen. Neben der gesamten Produktion, die von den landwirtschaftlichen Einheiten verkauft, als Vorrat gehalten oder dem Eigenkonsum zugeführt wird, muß die Produktion des Wirtschaftsbereichs einen Teil der Produktion umfassen, die von derselben Einheit im Laufe desselben Wirtschaftsjahres als Vorleistung verwendet wird (innerbetrieblicher Verbrauch), unter dem Vorbehalt, daß bei der entsprechenden Produktion zwei verschiedene Grundtätigkeiten betroffen sind (z.B. als Futtermittel vorgesehenes Getreide) und daß sie bestimmte Kriterien erfüllt.
- 3.02. Diese Anpassung der Regeln des ESVG 95 brachte es mit sich, daß zur Auswahl der zu erfassenden innerbetrieblich verbrauchten Produkte praktische Kriterien festgelegt werden mußten, um die Ziele der Vergleichbarkeit zwischen Mitgliedstaaten und der Durchführbarkeit miteinander zu vereinbaren. Diese Kriterien basieren vor allem auf der wirtschaftlichen Bedeutung der innerbetrieblich verbrauchten Produkte sowie auf der Verfügbarkeit von Daten (Preise und Mengen). So sind nur als Viehfutter verwendete pflanzliche Erzeugnisse (marktfähig oder nicht) in der landwirtschaftlichen Produktion des Wirtschaftsbereichs zu erfassen.
- 3.03. Die Produktion, die als ein fortlaufender Prozeß verstanden wird, ist in Form von unfertigen Erzeugnissen zu erfassen. Da die LGR/FGR auf der Grundlage des Kalenderjahres erstellt werden, ist die Verbuchung der unfertigen Erzeugnisse allerdings nur für die Erzeugnisse geboten, deren Produktionsprozeß am Ende des Zeitraums nicht abgeschlossen ist. In der Praxis betrifft dies nur die Produkte mit langem Zyklus, d.h. Vieh, pflanzliche Erzeugnisse wie Wein, landwirtschaftliche Lohnarbeiten bei Anpflanzungen und Holz auf dem Stamm.
- 3.04. Die Bewertung der zum Verkauf oder zu einer anderen Nutzung bestimmten Produktion erfolgt zum Herstellungspreis. Der Herstellungspreis wird definiert als der vom Produzenten empfangene Preis abzüglich aller Gütersteuern, jedoch einschließlich aller Gütersubventionen.
- 3.05. Die Bewertung der Saisonerzeugnisse und ihrer Vorratsveränderungen wurde den allgemeinen Grundsätzen des ESVG 95 angepaßt.

4. Vorleistungen

- 4.01. Vorleistungen umfassen folgende Bestandteile:
- Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben (mit Ausnahme von lebenden Tieren und Holz auf dem Stamm sowie der mit diesem Handel verbundenen Dienstleistungen);
 - bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von derselben Einheit als Vorleistungen verwendet werden (innerbetrieblicher Verbrauch), sofern sie bei der Messung der Produktion verbucht werden;
 - Ausgaben für die Nutzung immaterieller Aktiva (d.h. Produktionsrechte wie Milchquoten).
- 4.02. Von den Vorleistungen ausgeschlossen sind geleistete Ausgaben für die Nutzung von durch Finanzierungsleasing erworbenen Anlagegütern und die Einfuhren von Tieren (die als Vorräte gelten). Letztere werden direkt von den Verkäufen abgezogen.

5. Zeitpunkt der Verbuchung und Inhalt der Verteilungstransaktionen

- 5.01. Sämtliche Verteilungstransaktionen sind nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung zu verbuchen, d.h. wenn die Forderung oder Verbindlichkeit entsteht, umgewandelt wird oder erlischt.

- 5.02. Bei bestimmten Formen der Stützung der Land- und Forstwirtschaft wird strenger zwischen Subvention und Kapitalübertragung unterschieden.
- 5.03. Die neue Methode der Bewertung der Produktion erfordert eine grundlegende Unterscheidung zwischen Gütersteuern/-subventionen und sonstigen Produktionsabgaben/Subventionen. Nur die sonstigen Produktionsabgaben/Subventionen werden im Rahmen des Einkommensentstehungskontos verbucht.
- 5.04. Unterstellte Sozialversicherungsbeiträge sind künftig beim Arbeitnehmerentgelt zu verbuchen.
- 5.05. Im Rahmen eines Finanzierungsleasings geleistete Zahlungen für die Nutzung von Anlagegütern in der Landwirtschaft gelten als Teil einer Transaktion zur Finanzierung eines Erwerbs. Der den Zinszahlungen für einen unterstellten Kredit des Leasinggebers an den Leasingnehmer entsprechende Teil wird bei dem Zinsbetrag ausgewiesen. Bestimmte Zinsen, die mit der landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind und an Einheiten geleistet werden, die als Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sind, werden in der LGR/FGR verbucht.
- 5.06. Das Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit entspricht dem Unternehmensgewinn des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs im Sinne des ESG 95.

6. Bruttoanlageinvestitionen und Abschreibungen

- 6.01. Der Inhalt der Bruttoanlageinvestitionen wurde auf immaterielle Aktiva (hauptsächlich Computerprogramme für die Landwirtschaft) und durch Finanzierungsleasing erworbene Aktiva (Aktiva des Leasingnehmers, sofern dieser ein Produzent ist) erweitert.
- 6.02. Die Verbuchung der mit einer Eigentumsübertragung verbundenen Kosten wurde präzisiert.
- 6.03. Bruttoanlageinvestitionen an Anpflanzungen entsprechen den Ausgaben im Zusammenhang mit Neuanpflanzungen, dem Wertzuwachs der Anpflanzungen, bis sie zur Reife gelangen und den Kosten der Eigentumsübertragung im Zusammenhang mit dem Handel von zur Reife gelangten Anpflanzungen und Bäumen zwischen landwirtschaftlichen Einheiten. Der Wert der Rodungen muß in der großen Mehrheit der Fälle nicht mehr vom Wert der Investitionen bei Anpflanzungen abgezogen werden. Bruttoanlageinvestitionen an Anpflanzungen sind Gegenstand von Abschreibungen.
- 6.04. Bruttoanlageinvestitionen an Tieren entsprechen dem natürlichen Zuwachs der Tiere, dem Erwerb von Tieren (Einfuhren) abzüglich Veräußerungen (zur Schlachtung und Ausfuhr) und den Kosten der Eigentumsübertragung im Zusammenhang mit dem Handel dieser Tiere zwischen Einheiten des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs. Für Bruttoanlageinvestitionen an Tieren werden keine Abschreibungen berechnet. Bruttoanlageinvestitionen an Tieren werden anhand einer indirekten Methode berechnet, die auf der zum durchschnittlichen Jahrespreis bewerteten Änderung der Zahl der Tiere beruht, zuzüglich eines Ausmusterungs-Abschlags (Differenz zwischen dem Verkaufspreis von Nutztieren und dem von Schlachttieren), einer Position, die die "sonstigen Verluste bei Nutztieren" abdeckt (d.h. der Wertverlust der Tiere, die bis zum Ende ihres Lebens gehalten werden, und die außerordentlichen Verluste) sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung von Nutztieren zwischen landwirtschaftlichen Einheiten.

7. Verschiedenes

Eine Erweiterung der Kontenabfolge der LGR und FGR wird derzeit untersucht. Sie betrifft insbesondere bestimmte Ströme der Vermögensänderungskonten (insbesondere des Kapitalkontos und des Kontos sonstiger realer Vermögensänderungen).

ANHANG VIII.

DER BEGRIFF DER VERLUSTE IN DER LANDWIRTSCHAFT

1. Allgemeine Grundsätze der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

a) Definition

1.01. Im SNA 93 werden zwei Arten von Verlusten unterschieden:

- laufende Verluste:** hierbei handelt es sich um Verluste, die im Produktionsprozeß wiederholt auftreten oder durch wiederkehrende zufällige Ereignisse hervorgerufen werden (vgl. SNA 93, 10.97);
- außerordentliche Verluste:** diese sind mit außergewöhnlichen Ereignissen, Naturkatastrophen/Katastrophen (Kriege, Erdbeben, Dürrekatastrophen, Wirbelstürme, technologische Unfälle usw.) verbunden; sie können alle Kategorien von Aktiva betreffen. Diese Verluste sind zeitlich und räumlich begrenzt und von erheblichem wertmäßigen Ausmaß (vgl. SNA 93, 12.35.-12.37. und 12.47.).

1.02. Eine dritte Kategorie von Verlusten kann hinzugefügt werden, nämlich unvorhergesehene Verluste durch Unglücksfälle. Diese treten häufiger auf, sind aber mit einem geringeren Wertverlust verbunden als außerordentliche Verluste (z.B. Feuer oder Überschwemmung), und hierbei besteht in der Regel Versicherungsschutz.

b) Behandlung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

1.03.1. Die Behandlung dieser Verluste in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen hängt von der Art der Verluste ab.

Laufende Verluste

1.03.2. Laufende Verluste haben Einfluß auf die Wertschöpfung und die Primäreinkommen:

- Verlust im Stadium der Produktion (vor dem Verkauf): der laufende Verlust wird als Abnahme der Produktion erfaßt (d.h. als Vorratsabgang);
- Verlust von Vorleistungsgütern (vor der Verwendung): der laufende Verlust wird als Zunahme der Vorleistungen verbucht (d.h. als Vorratsabgang);
- Verlust von Anlagegüter (Kapitalgüter): der laufende Verlust wird entweder als Anstieg der Vorleistungen berücksichtigt (sofern der Verlust durch laufende Wartung gedeckt werden kann) oder in Form von Abschreibungen (sofern ein solcher Verlust durch Bruttoanlageinvestitionen abzudecken ist und nicht durch laufende Wartung ⁽⁹⁶⁾).

Außerordentliche und unvorhergesehene Verluste durch Unglücksfälle

1.03.3. Gemäß dem SNA 93 müssen außerordentliche und unvorhergesehene Verluste durch Unglücksfälle in den Vermögensänderungskonten verbucht werden (genauer gesagt im Konto

⁽⁹⁶⁾ Bei diesen Verlusten handelt es sich nicht wirklich um laufende Verluste, da sie durch zufällige Schäden hervorgerufen werden. Sie werden jedoch als solche behandelt, da sie während der Nutzungsdauer des Vermögenswertes regelmäßig auftreten. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden sie dem Betrag der Prämie für Schadensversicherung gleichgestellt.

sonstiger realer Vermögensänderungen). Diese Verluste haben keinerlei Einfluß auf die Wertschöpfung. Ihre Auswirkung auf die Produktion wird auf indirekte Weise langfristiger als die der laufenden Verluste gemessen, da sie häufig zu einer Verminderung der Produktionskapazität führen.

c) Klassifizierung der Übertragungen zum Ausgleich der Verluste

- 1.04.1. Die Übertragungen, die die Verluste ausgleichen sollen, können in drei Kategorien klassifiziert werden:
- Versicherungsentschädigungen;
 - sonstige laufende Übertragungen (Subventionen);
 - Kapitalübertragungen.
- 1.04.2. Die Versicherungsentschädigungen werden im Konto der "sekundären Einkommensverteilung" erfaßt. Sie haben keinerlei Einfluß auf die Wertschöpfung und das Einkommen des Unternehmens. Ihre Auswirkung wird nur bei dem verfügbaren Einkommen und der Ersparnis berücksichtigt.
- 1.04.3. Die Übertragungen zum Ausgleich laufender Verluste werden als laufende Übertragungen klassifiziert (d.h. Subventionen) und bei der Bemessung des Betriebsüberschusses berücksichtigt.
- 1.04.4. Außerordentliche Verluste bzw. unvorhergesehene Verluste durch Unglücksfälle können durch Kapitalübertragungen gedeckt werden. Letztere werden im Kapitalkonto der Vermögensänderungskonten erfaßt, wodurch eine "direkte Verknüpfung" mit der Erfassung der Verluste auf der Ebene der Vermögensänderungskonten ermöglicht wird.

2. Klassifizierung und Behandlung der Verluste in der Landwirtschaft

a) Definition

- 2.01. In der Praxis kann es schwierig sein, zwischen den einzelnen Verlustarten zu unterscheiden (laufende Verluste, unvorhergesehene Verluste durch Unglücksfälle und außerordentliche Verluste). Eine Anpassung an die einzelnen Wirtschaftszweige kann erforderlich sein. Im Bereich der Landwirtschaft können verschiedene Verlustarten ermittelt werden. Sie können sich auf die landwirtschaftliche Produktion (fertige Erzeugnisse oder unfertige Erzeugnisse), die Vorleistungen oder die für die landwirtschaftliche Produktion eingesetzten Aktiva beziehen.
- 2.02.1. Die Verluste in der Landwirtschaft können in sieben große Kategorien untergliedert werden ⁽⁹⁷⁾:
1. Verluste bei pflanzlichen Erzeugnissen aufgrund klimatischer Einwirkungen (Frost, Dürre, starke Regenfälle);
 2. Verluste bei pflanzlichen Erzeugnissen aufgrund ihrer Verderblichkeit oder durch Krankheiten;
 3. Verluste bei Tieren aufgrund von Seuchen oder Krankheiten;
 4. Verluste aufgrund der Marktbedingungen (Rücknahme von Obst, Gemüse usw.);
 5. Verluste bei Vorleistungsgütern (Düngemittel, Futtermittel usw.);
 6. Verluste bei Anlagegütern aufgrund "klassischer" Unglücksfälle (wie Brand, Überschwemmungen);
 7. Verluste aufgrund von Katastrophen.

⁽⁹⁷⁾ P. Muller, 1995: *Der Begriff der Verluste in der Landwirtschaft*, Arbeitsunterlage, Landwirtschaftsministerium, Paris.

2.02.2. Die fünf ersten Verlustkategorien können als laufende Verluste betrachtet werden (obwohl seuchenbedingte Verluste bei Tieren als unvorhersehbare Verluste durch Unglücksfälle behandelt werden können). Die Verluste in Kategorie 6 sind unvorhersehbare Verluste aufgrund von Unglücksfällen, während sämtliche Verluste der Kategorie 7 selbstverständlich als katastrophengebundene Verluste zu verbuchen sind.

b) Verbuchung der Verluste in der Landwirtschaft

2.03. Die Verbuchung der verschiedenen Verlustarten muß an die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung angepaßt und mit der Methode zur Messung der Produktion der betroffenen Erzeugnisse verknüpft werden. Eine direkte Anwendung der im SNA 93 vorgeschlagenen Behandlung scheint für die Landwirtschaft schwierig zu sein (im SNA 93 selbst ist eine besondere Behandlung für die unfertigen pflanzlichen Erzeugnisse vorgesehen, Ziffer 6.99). Die Verbuchung der Verluste in der Landwirtschaft hängt daher im wesentlichen von der Art des Vermögensgutes ab:

Pflanzliche Erzeugnisse

2.04. Gemäß dem SNA 93 sind sämtliche Verluste bei pflanzlichen Erzeugnissen vor der Ernte (d.h. unfertige Erzeugnisse) von der Produktion (fertiger Erzeugnisse oder unfertiger Erzeugnisse) abzuziehen. Dies führt dazu, daß alle Verluste bei der pflanzlichen Erzeugung vor der Ernte als laufende Verluste zu behandeln sind. Diese Behandlung entspricht der Methode zur Messung der pflanzlichen Erzeugung im Handbuch, da die meisten pflanzlichen Erzeugnisse nicht als unfertige Erzeugnisse, sondern zum Zeitpunkt der Ernte verbucht werden (siehe Ziffer 2.06.4.). Verluste nach der Ernte (d.h. Kategorie 2 und 4) entsprechen den laufenden Verlusten und werden von der Produktion abgezogen.

Tiere und tierische Erzeugnisse

2.05.1. Das SNA 93 geht nicht auf die Behandlung von Verlusten bei Tieren ein. Es wird nur erwähnt, daß außerordentliche Verluste bei Tieren aufgrund von Seuchen, Ansteckungen, Dürren, Hungersnöten oder anderen Naturkatastrophen auf dem Konto "sonstiger realer Vermögensänderungen" (vgl. SNA 93, 10.87.) zu verbuchen sind. Die bei pflanzlichen Erzeugnissen angewandte Behandlung gilt daher nur für Tiere, die sich in der Aufzucht- bzw. Mastphase befinden (d.h. als unfertige Erzeugnisse verbuchte Tiere).

2.05.2. Bei der Verbuchung der Verluste bei Tieren werden zwei Fälle unterschieden:

- Tiere, die als **unfertige Erzeugnisse** betrachtet werden (Vorratsvieh, d.h. Tiere zur Mast oder zu Produktionszwecken vorgesehene Tiere, die sich noch in der Wachstumsphase befinden): Die Verbuchung der Verluste bei diesen Tieren entspricht der bei pflanzlichen Erzeugnissen. Sie werden unabhängig von der Art der Verluste von der tierischen Erzeugung abgezogen;
- Tiere, die als **Nutztiere** (Anlagevieh) angesehen werden: Da diese natürlichen Vermögenswerte keinen Abschreibungen unterliegen (siehe Ziffer 2.62.5.) müssen sämtliche Verluste im Konto sonstiger realer Vermögensänderungen verbucht werden. Der Wert dieser Verluste ist bei der Berechnung der Bruttoanlageinvestitionen bei Tieren Teil des Werts der Position "sonstige Verluste bei Nutztieren" (siehe Ziffer 2.62.10. und 2.62.11.). Diese Verluste bei Nutztieren sollen sich nicht auf den Wert der tierischen Erzeugung auswirken.

Anpflanzungen

2.06. Die anzuwendende Verbuchung von Verlusten bei Anpflanzungen ist ähnlich der bei Tieren, wobei unterschieden wird zwischen Anpflanzungen, die die Erzeugungsphase erreicht haben (d.h. die landwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren) und denjenigen, die sich noch in der Wachstumsphase befinden. Während Verluste bei Anpflanzungen in der Wachstumsphase bei der Verbuchung der Erstellung abgezogen werden, sind die Verluste bei "ausgewachsenen"

Anpflanzungen je nach der Art des Verlusts (laufende Verluste durch Unglücksfälle oder beträchtliche/außerordentliche Verluste durch Unglücksfälle) entweder als Abschreibungen oder als "sonstige reale Vermögensänderungen" zu verbuchen.

Vorleistungen

- 2.07. Verluste bei Gütern, die als Vorleistungen verwendet werden (z.B. Düngemittel und Futtermittel) sind als Vorratsabgänge zu erfassen, d.h. als Erhöhung des Werts der Vorleistungen, sofern sie laufende Verluste darstellen. Sie werden als "sonstige reale Vermögensänderungen" verbucht, falls es sich um unvorhergesehene Verluste durch Unglücksfälle oder außerordentliche Verluste handelt.

Aktiva (Kapitalgüter)

- 2.08. Bei der Verbuchung von Verlusten bei Aktiva ist in ähnlicher Weise wie bei der Verbuchung in anderen Wirtschaftsbereichen sowie gemäß dem SNA 93 (siehe Ziffer 1.03.2. und 1.03.3.) vorzugehen. Es werden zwei Arten von Aktiva unterschieden:

- produzierte Aktiva (Gebäude, Maschinen usw.):** Verluste durch klassische Unglücksfälle werden als Abschreibungen erfaßt. Alle über die normalen Abschreibungen hinausgehenden Verluste und sämtliche durch Katastrophen hervorgerufenen Verluste sind im Konto der "sonstigen realen Vermögensänderungen" zu erfassen;
- nichtproduzierte Aktiva (Boden usw.):** alle Verluste bei nichtproduzierten Aktiva sind im Konto der sonstigen realen Vermögensänderungen zu verbuchen.

c) Klassifizierung der Übertragungen zum Ausgleich dieser Verluste

- 2.09.1. Die Klassifizierung der Übertragungen zum Ausgleich der Verluste in der Landwirtschaft muß in Übereinstimmung mit der Methode zur Erfassung dieser Verluste erfolgen:
- Übertragungen zum Ausgleich von Verlusten bei pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren und Anpflanzungen (die als unfertige Erzeugnisse angesehen werden, d.h. die noch nicht ihren Reifezustand erreicht haben, vor Eintritt in die Produktionsphase) sind ungeachtet der Art der Verluste als Subvention zu erfassen;
 - Übertragungen zum Ausgleich von Verlusten bei Tieren und Anpflanzungen, die als Anlagevermögen (d.h. Produktionsfaktoren) angesehen werden, werden als Kapitalübertragungen klassifiziert, da sie lediglich die Wertänderung der Aktiva betreffen (ungeachtet der Art der Verluste) und keinerlei Auswirkungen auf die Messung der Produktion haben;
 - Übertragungen zum Ausgleich unvorhergesehener Verluste durch Unglücksfälle oder außerordentlicher Verluste bei Aktiva, die in der Landwirtschaft verwendet werden (außer Tieren und Anpflanzungen), werden als Kapitalübertragungen klassifiziert;
 - Übertragungen in Form von Entschädigungen für Schadenversicherungen werden nur im Konto der sekundären Einkommensverteilung erfaßt und erscheinen daher nicht in der LGR.
- 2.09.2. Übertragung zum Ausgleich sämtlicher anderer Verluste nichtlandwirtschaftlicher Aktiva sind gemäß den Grundsätzen des SNA 93 (Ziffern 1.04.2., 1.04.3. sowie 1.04.4.) zu erfassen.

ANHANG IX.

BEHANDLUNG DER MEHRWERTSTEUER (MwSt.)

1. Im ESVG 95 (4.17.) wird das normale Mehrwertsteuersystem beschrieben, nach dem jedes Unternehmen das Recht hat, von dem auf seine eigenen Verkäufe zu fälligen Mehrwertsteuerbetrag den Steuerbetrag abzuziehen, den es für den Kauf von Vorleistungen oder Anlagegütern entrichtet hat. Neben der normalen Mehrwertsteuerregelung gibt es jedoch Sonderregelungen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft (MwSt.-Pauschalierungssysteme), die in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestattet sind.
2. Die in den Ländern der Europäischen Union angewandten Pauschalierungssysteme lassen sich nach der Art der Kompensation für die bei Käufen gezahlte Mehrwertsteuer in zwei Gruppen einteilen:
 - Kompensation über den **Preis**. In diesem Fall verkaufen die dem Pauschalierungssystem unterliegenden Landwirte ihre Erzeugnisse zu einem um den pauschalen Mehrwertsteuersatz erhöhten Preis. Sie brauchen jedoch die von ihnen in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer nicht an die Finanzbehörden abzuführen, da der pauschale Mehrwertsteuersatz so berechnet ist, daß die von ihnen in Rechnung gestellte und einbehaltene Mehrwertsteuer einen möglichst genauen Ausgleich für die bei ihren Einkäufen entrichtete Mehrwertsteuer schafft (deutsches System).
 - Kompensation durch **Erstattung**. Nach diesem System verkaufen die Landwirte ihre Erzeugnisse mehrwertsteuerfrei. Auf Antrag an die Finanzbehörden erhalten sie später eine Erstattung nach Maßgabe eines auf ihre Verkäufe angewandten Pauschalsatzes ⁽⁹⁸⁾ als Ausgleich für die beim Einkauf entrichtete Mehrwertsteuer (französisches System).
3. **Definitionen:**

Die folgenden, für die normale Mehrwertsteuerregelung definierten Begriffe gelten auch für die Pauschalierungssysteme:

 - (a) Vom Produzenten **in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer**: Es handelt sich um die MwSt., die der Produzent zu dem für das verkaufte Gut geltenden Steuersatz berechnet und jedem inländischen Käufer in Rechnung stellt.
 - (b) **Dem Produzenten auf Vorleistungen in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer**: Es handelt sich um die MwSt., die zu dem für das gekaufte Gut geltenden Satz berechnet wird und die der Produzent auf seine Vorleistungen bezahlt hat. Sie wird auch als abziehbare ⁽⁹⁹⁾ Mehrwertsteuer auf Vorleistungen bezeichnet.
 - (c) **Dem Produzenten auf Käufe von Anlagegütern in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer**: Sie wird als abziehbare Mehrwertsteuer auf Anlagegüter bezeichnet.
 - (d) **Vom Produzenten auf seine laufenden Transaktionen geschuldete Mehrwertsteuer**: Es handelt sich um die Differenz zwischen der vom Produzenten in Rechnung gestellten und der dem Produzenten für seine Vorleistungskäufe in Rechnung gestellten MwSt. (a - b).

⁽⁹⁸⁾ Der Pauschalsatz kann je nach Art des Erzeugnisses und Absatzkanal variieren.

⁽⁹⁹⁾ Die Unterschiede zwischen den Mehrwertsteuersystemen der Mitgliedstaaten können zuweilen zu der Situation führen, daß die von den Landwirten auf ihre Käufe entrichtete MwSt. nicht erstattet oder kompensiert werden kann. In diesen Fällen handelt es sich bei solchen MwSt.-Zahlungen um (i) eine nichtabziehbare Mehrwertsteuer, d.h. um die auf Käufe entrichtete Mehrwertsteuer, die die Landwirte - unabhängig davon, welcher Mehrwertsteuerregelung sie unterliegen - von der auf ihre Verkäufe in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer nicht abziehen können, die also nicht kompensiert wird; und/oder um (ii) eine andere als die unter (i) genannte, auf Käufe entrichtete Mehrwertsteuer, für die die dem Pauschalierungssystem unterliegenden Landwirte keinen vollen Ausgleich über den Verkaufspreis oder über die Rückerstattung erhalten.

- (e) **Vom Produzenten gezahlte Mehrwertsteuer insgesamt:** Es handelt sich um die Differenz zwischen der vom Produzenten in Rechnung gestellten und dem Gesamtbetrag der dem Produzenten für seine Käufe von Vorleistungen und Anlagegütern in Rechnung gestellten MwSt. (a - b - c).
4. Die Regeln des ESVG 95 sehen ein Verbuchungsverfahren für die Mehrwertsteuer vor, bei dem es sich um das System der "Nettoverbuchung" handelt, d.h. Output- und Inputpreise werden **ohne** abziehbare Mehrwertsteuer verbucht.
5. Im Steuerrecht wird die Mehrwertsteuer als ein bei den Produzenten "durchlaufender" Posten betrachtet, so daß die abziehbare MwSt., die ein Produzent auf seine Käufe zahlen muß, für seine eigene Kalkulation keinen echten Kostenbestandteil darstellt und lediglich als eine An- und Vorauszahlung für die von ihm auf seine eigenen Umsätze zu berechnende MwSt. anzusehen ist, so daß er nur den Differenzbetrag an das Finanzamt abzuführen hat. Da im allgemeinen nur der Endverbraucher eines Gutes die auf diesem Gut lastende Mehrwertsteuer tragen muß, fungiert der Produzent dieses Gutes (zusammen mit den Produzenten der hierfür benötigten Vorleistungen) de facto als Beauftragter des Finanzamtes. Umgekehrt sollte die Mehrwertsteuer als Kostenbestandteil behandelt werden, wenn es für den Produzenten nicht möglich ist, die auf die Käufe entrichtete Vorsteuer abzuziehen oder sich erstatten zu lassen (nichtabziehbare Mehrwertsteuer).
6. **Die Anwendung des Nettoverbuchungsverfahrens**
- 6.01. Für die dem normalen System unterliegenden Landwirte gibt es keine Verbuchungsschwierigkeiten. Die für verkaufte oder auf andere Weise veräußerte Güter in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer wird in der LGR und der FGR ignoriert und erscheint nicht in dem für die Verwertung der Endproduktion verwendeten Produktionspreis, und die auf Käufe von Vorleistungsgütern und Anlagegütern gezahlte abziehbare Mehrwertsteuer wird bei der Berechnung der Ausgaben für die LGR und die FGR ebenfalls von den entsprechenden Preisen abgerechnet.
- 6.02. Bei Landwirten, die einem der beiden Pauschalierungssysteme (vgl. Ziffer 2) unterliegen, gibt es jedoch Verbuchungsprobleme. Es ist klar, daß der den einzelnen Landwirten gewährte Ausgleich kaum jemals genau dem Mehrwertsteuerbetrag entspricht, den sie für ihre Käufe entrichtet haben. Im Falle der Pauschalierungssysteme wird das Verfahren der Verbuchung der MwSt. genau wie im Falle des normalen Systems angewandt, d.h. Verbuchung der einzelnen Elemente der Endproduktion ohne MwSt. und Verbuchung der einzelnen Elemente der Vorleistungen und der Bruttoanlageinvestitionen ohne abziehbare MwSt.
- Die Differenz zwischen der Pauschalkompensation, die den dem Pauschalierungssystem unterliegenden Landwirten gewährt wird, und dem Mehrwertsteuerbetrag, den sie hätten abziehen können, wenn sie dem normalen Mehrwertsteuersystem unterliegen würden, stellt die Über- bzw. die Unterkompensation dar. Jede Über- oder Unterkompensation **muß** in der LGR und der FGR getrennt ausgewiesen werden.
- 6.03. Das Verfahren der Verbuchung der Über- oder Unterkompensation der MwSt. im Rahmen der Pauschalierungssysteme ist wie folgt:
- Die Überkompensation der auf Käufe entrichteten Mehrwertsteuer (MwSt., die die dem Pauschalierungssystem unterliegenden Landwirte hätten abziehen können, wenn sie dem normalen Mehrwertsteuersystem unterliegen würden) wird unter „Sonstige Subventionen“ gebucht.
 - Die Unterkompensation der auf Käufe entrichteten Mehrwertsteuer (MwSt., die die dem Pauschalierungssystem unterliegenden Landwirte hätten abziehen können, wenn sie dem normalen Mehrwertsteuersystem unterliegen würden) wird unter „Sonstige Produktionsabgaben“ gebucht.
- 6.04. Dieses Verbuchungsverfahren hat den Vorteil, zu einer homogenen Behandlung der landwirtschaftlichen Produktion, der Vorleistungen und der Bruttoanlageinvestitionen zu führen, unabhängig davon, auf welche Weise die Landwirte zur Mehrwertsteuer veranlagt werden. Darüber hinaus

hat sie eine symmetrische Behandlung der Über- oder Unterkompensation der Mehrwertsteuer im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen zur Folge und macht es dadurch möglich, die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen unabhängig vom jeweiligen MwSt.-Besteuerungssystem zu berechnen, was die Harmonisierung und die Vergleichbarkeit der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung der Mitgliedstaaten verbessert (siehe Ziffer 3.17.1.).

ANHANG X.

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN LGR/FGR UND ESGV 95

Betreff	LGR/FGR	ESVG 95
<p>Wirtschaftsbereich (Abweichungen von der Nomenklatur)</p>	<p><i>In die LGR aufgenommene Aktivitäten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung von Wein oder Olivenöl durch Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, usw. (NACE 15.93, 15.41); - Erzeugung von Korb- und Flechtmaterial (NACE 02.01); - Erzeugung von Weihnachtsbäumen in Baumschulen (NACE 02.01); - Erzeugung von Obstbäumen, Pflanzgut für Rebstöcke und Ziergehölz in Baumschulen (NACE-FR: 02.01); - in der CPA werden Bruteier gemeinsam mit Eiern in einer Unterkategorie (CPA 1996, 01.24.20) eingeordnet. In der LGR werden sie als unfertiges Erzeugnis der Geflügelproduktion behandelt. <p><i>Ausschluß folgender landwirtschaftlicher Tätigkeiten aus der LGR:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung von Saatgut für Forschungszwecke oder zur Zertifizierung; - Dienstleistungen in Form des Betriebs von Bewässerungsanlagen, der Anlage und Pflege von Gärten, Parks, Grünflächen für Sportplätze u.ä., sowie des Beschneidens von Hecken und Bäumen (Dienstleistungen, die keine landwirtschaftlichen Lohnarbeiten auf der Erzeugerstufe darstellen); - Hausgärten und Tierhaltungen von Nichtlandwirten. <p><i>Ausschluß folgender forstwirtschaftlicher Tätigkeiten aus der FGR:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung von Korb- und Flechtmaterial; - Erzeugung von Weihnachtsbäumen in Baumschulen; - Erzeugung von Obstbäumen, Pflanzgut für Rebstöcke und Ziergehölz in Baumschulen (NACE-FR: 02.01). <p>All diese Tätigkeiten werden der LGR zugerechnet.</p>	<p>Wirtschaftsbereich Landwirtschaft entsprechend der Definition in NACE Rev.1 (Abteilung 01).</p> <p><i>Anm.:</i> Bei den NACE-Definitionen bestehen zwischen den einzelnen Sprachen Unterschiede:</p> <p>Nach der Version in deutscher Sprache werden nur die Forstbaumschulen der Forstwirtschaft zugerechnet, so daß der Einbezug der Erzeugung von Obstbäumen, Rebstöcken und Ziergehölzen in den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich keine Abweichung von der NACE bedeutet.</p> <p>Wirtschaftsbereich Forstwirtschaft entsprechend der Definition in NACE Rev.1 (Abteilung 02).</p>

Betreff	LGR/FGR	ESVG 95
Messung der Produktion	<p>Einschließlich des innerbetrieblichen Verbrauchs bestimmter Produkte, sofern zwei Basisaktivitäten auf vierstelliger NACE-Ebene beteiligt sind.</p> <p>Dies stellt nur eine formale Abweichung dar, da es im Grunde eine Anpassung an den Geist der Bestimmungen des ESVG 95 darstellt:</p> <p>Nach dem ESVG 95 (1.29) sind die örtlichen FE auf der Basis der vierstelligen Ebene der NACE Rev.1 zu erfassen. Dies wären 12 Basisaktivitäten, nach denen in der Landwirtschaft die örtl. FE aufzugliedern wären. Nach der Übereinkunft in der LGR ist der landwirtschaftliche Betrieb ist eine örtliche FE; eine weitere Aufgliederung nach dem vierstelligen NACE-Code ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Waren und Dienstleistungen, die im gleichen Rechnungszeitraum und von der gleichen örtlichen FE produziert und verbraucht worden sind, werden jedoch nicht gesondert ausgewiesen. Sie werden daher nicht als Teil des Produktionswertes oder der Vorleistungen dieser örtlichen FE gebucht (vgl. ESVG 95, 3.14).</p>
Unfertige Erzeugnisse (Verbuchungszeitpunkt der Erzeugung)	<p>Im Wachstum befindliche Kulturen, deren Produktionszyklus über das Ende des Kalenderjahres hinausgeht, aber insgesamt kürzer ist als ein Jahr, werden nicht als unfertige Erzeugnisse verbucht.</p> <p>Für Holz auf dem Stamm werden aus Gründen der Praktikabilität keine Vorräte an unfertigen Erzeugnissen verbucht.</p>	<p>Im Wachstum befindliche Kulturen und Holz auf dem Stamm sind während des Produktionsprozesses als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen zu verbuchen. Nach Abschluß der Erzeugung sind sie in die Vorräte an fertigen Erzeugnissen (Outputvorräte) zu übertragen.</p>
Einfuhr von Tieren	<p>Alle vom landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich eingeführten Tiere werden als Vorratsveränderung betrachtet und sind vom Wert der Verkäufe abzuziehen.</p>	<p>Die Einfuhr von produktiven Tieren (Anlagevieh) ist als Zugang an Bruttoanlagevermögen zu verbuchen, während Einfuhren von Vorratsvieh als Vorratszugang an unfertigen Erzeugnissen gelten.</p>

ANHANG XI.

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN LGR/FGR UND VOLKSWIRT-SCHAFTLICHER GESAMTRECHNUNG („BRÜCKENTABELLE“)

- 1.01. Die Ergebnisse der Land- und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR/FGR) werden in den meisten Mitgliedstaaten auch in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) verwendet. Sie basieren im allgemeinen auf makroökonomischen statistischen Daten. Daher rühren auch einige spezielle Regeln und Verfahrensweisen in der LGR/FGR. Um aus den Daten der LGR/FGR die entsprechenden Teilstücke für die VGR abzuleiten, sind einige Besonderheiten zu beachten.
- 1.02. Die Abgrenzung zwischen den beiden Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft weicht in der LGR/FGR von den Vorgaben der NACE Rev.1 geringfügig ab. In der unten aufgeführten Brückentabelle wird auf diese internen Abgrenzungen nicht mehr Bezug genommen. Was die Erzeugung in Baumschulen angeht, können die im Handbuch gekennzeichneten Abweichungen der LGR/FGR vernachlässigt werden: nach der deutschen und englischen Version der NACE Rev.1 ist es durchaus korrekt, gärtnerische Baumschulen (NewCRONOS-Code 04210) der Landwirtschaft zuzuordnen. Diese beiden NACE-Versionen stellen eindeutig fest, daß nur Forstbaumschulen zur Forstwirtschaft gehören; LGR und FGR stimmen somit vollkommen mit dem ESVG 95 über. So sind in dieser Hinsicht keine Änderungen erforderlich. Anpassungen sind jedoch für die Erzeugung von Weihnachtsbäumen und von Korb- und Flechtmaterialien vorzunehmen, die für die VGR aus der Landwirtschaft in die Forstwirtschaft überführt werden müssen.
- 1.03. Der Grund für die Verbuchung des innerbetrieblichen Verbrauchs von Futtermitteln in der LGR als Produktion und als Vorleistungen ist, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb immer nur als eine örtliche FE angesehen wird, auch wenn auf dem Betrieb mehrere, auf der Ebene 4-stelliger NACE-Klassen verschiedene, Tätigkeiten ausgeführt werden. Da die Lieferungen zwischen örtlichen FE einer institutionellen Einheit nach den ESVG 95 als Produktionswert und als Vorleistungen zu verbuchen sind (vgl. ESVG 95, 3.15.), stellt die Regel der LGR eine Anpassung an die ESVG-Regeln dar (auch wenn der Wortlaut zunächst eine Abweichung nahelegt). In diesem Zusammenhang sind bei der Transformation der LGR-Daten zur VGR keine Korrekturen vorzunehmen.
- 1.04. Die LGR schließt landwirtschaftliche Dienstleistungen, die nicht auf der Erzeugerebene angesiedelt sind, aus dem Erfassungsbereich aus, während sie nach der VGR aufzunehmen sind. Die LGR trägt diesen Tätigkeiten nur in dem Maß Rechnung, als sie als nicht trennbare Nebentätigkeit von landwirtschaftlichen Einheiten auf der Erzeugerebene durchgeführt werden. Diese nicht trennbaren Nebentätigkeiten müssen bei der Erstellung der VGR berücksichtigt werden, um eine Doppelzählung zu vermeiden.
- 1.05. Gemäß des ESVG 95 ist die Eigenproduktion von Waren durch private Haushalte im Produktionskonto des Wirtschaftsbereichs zu erfassen (vgl. ESVG 95, 3.08. und 3.21.). Die LGR schließt jedoch landwirtschaftliche Einheiten unterhalb des Schwellenwerts der Betriebsstrukturerhebung (Erzeugung in Hausgärten sowie private Tierhaltungen für den ausschließlichen Eigenkonsum) aus, während von Landwirten einbehaltene Erzeugung im allgemeinen erfaßt wird. Wenn die von der LGR nicht abgedeckte Erzeugung signifikant ist (mengenmäßig bedeutsam im Verhältnis zum Gesamtaufkommen dieser Waren), sind die entsprechenden Werte daher zu den Ergebnissen der LGR hinzuzuzählen (vgl. ESVG 95, 3.08.), um zu den VGR-Werten zu gelangen.
- 1.06. Nach NACE Rev.1 gehört die Erzeugung von Wein und Olivenöl aus selbsterzeugten Trauben bzw. Oliven zur landwirtschaftlichen Produktion. Die LGR erweitert diese Regel um die Erzeugung von Wein und Olivenöl in landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften oder Genossenschaften. Alle Einträge für Einheiten, die einem anderen Wirtschaftsbereich angehören und deren

Wertschöpfung in der VGR in einem anderen Wirtschaftsbereich verbucht ist, müssen folglich von den LGR-Daten abgezogen werden, um zu den Angaben für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft in der VGR zu gelangen und um eine Doppelzählung zu vermeiden.

- 1.07. Innerhalb der LGR/FGR werden land- bzw. forstwirtschaftliche Tätigkeiten vereinbarungsgemäß als stets trennbar angesehen. Diese Regel beruht hauptsächlich auf den Gegebenheiten der statistischen Datengrundlagen. Es kann jedoch vorkommen, daß innerhalb der Wirtschaftsbereichskonten der VGR einige institutionelle Einheiten nicht in der Lage sind, ihre land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten zu trennen und sie als nicht trennbare Nebentätigkeit in ihrem Wirtschaftsbereichskonto verbuchen. Dies könnte zu einem gewissen Maß an Doppelzählungen führen, was zu vermeiden ist. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten landwirtschaftlicher Einheiten, die in der LGR verbucht werden, nicht bereits in anderen Wirtschaftsbereichen verbucht sein dürfen.

Brückentabelle: Ableitung der Konten der Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft in der VGR aus der LGR/FGR (100)

PRODUKTIONSKONTO

VGR	Code NewCRONOS	LGR/FGR
Erzeugung der Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft	18000	Erzeugung des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft
	18000	Erzeugung des Wirtschaftsbereichs Forstwirtschaft
	NV	Nicht auf der Erzeugerstufe angesiedelte landwirtschaftliche Dienstleistungen
	NV	Landwirtschaftliche Erzeugung von Einheiten, die unter dem Schwellenwert der LGR liegen (Erzeugung in Hausgärten sowie private Tierhaltungen für den ausschließlichen Eigenkonsum)
	NV	Erzeugung von Einheiten, die Saatgut (für Forschungszwecke oder zur Zertifizierung) erzeugen
	(NV)	Minus: Erzeugung von Weinmost und Wein in landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften oder Genossenschaften (NACE 15.93)
	(NV)	Minus: Erzeugung von Olivenöl in landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften oder Genossenschaften (NACE 15.41)
	(NV)	Minus: Erzeugung die in anderen Wirtschaftsbereichen als nicht trennbare Nebentätigkeit gebucht ist

⁽¹⁰⁰⁾ *Legende:* In der Brückentabelle kennzeichnen Klammern „(...)“ eine Position, die abgezogen werden muß, und „NV“ bedeutet, daß die Position nicht in der LGR/FGR enthalten ist.

PRODUKTIONSKONTO (Forts.)

VGR	Code NewCRONOS	LGR/FGR
Vorleistungen der Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft	19000	Vorleistungen des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft
	19000	Vorleistungen des Wirtschaftsbereichs Forstwirtschaft
	NV	Vorleistungen für landwirtschaftliche Dienstleistungen, die nicht auf der Erzeugerstufe angesiedelt sind
	NV	Vorleistungen in Einheiten, die unter dem Schwellenwert der LGR liegen
	NV	Vorleistungen von Einheiten, die Saatgut (für Forschungszwecke oder zur Zertifizierung) erzeugen
	(NV)	Minus: Vorleistungen, für die Wein oder Olivenölerzeugung in landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften oder Genossenschaften (NACE 15.93 oder 15.41)
	(NV)	Minus: Vorleistungen für Erzeugung, die in anderen Wirtschaftsbereichen als nicht trennbare Nebentätigkeit gebucht ist

PRODUKTIONSKONTO (Forts.)

VGR	Code NewCRONOS	LGR/FGR
Abschreibungen der Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft	21000	Abschreibungen des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft
	21000	Abschreibungen des Wirtschaftsbereichs Forstwirtschaft
	NV	Abschreibungen für Anlagegüter, die für landwirtschaftliche Dienstleistungen, die nicht auf der Erzeugerstufe angesiedelt sind, eingesetzt werden
	NV	Abschreibungen in Einheiten, die unter dem Schwellenwert der LGR liegen
	NV	Abschreibungen von Einheiten, die Saatgut (für Forschungszwecke oder zur Zertifizierung) erzeugen
	(NV)	Minus: Abschreibungen für Anlagegüter in landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften oder Genossenschaften, die zu Wein- oder Olivenölerzeugung dienen
	(NV)	Minus: Abschreibungen für Anlagegüter, die für die Erzeugung, die in anderen Wirtschaftsbereichen als nicht trennbare Nebentätigkeit gebucht ist, genutzt werden

EINKOMMENSENTSTEHUNGSKONTO

VGR	Code NewCRONOS	LGR/FGR
Arbeitnehmerentgelt der Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft	23000	Arbeitnehmerentgelt des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft
	23000	Arbeitnehmerentgelt des Wirtschaftsbereichs Forstwirtschaft
	NV	Arbeitnehmerentgelt für landwirtschaftliche Dienstleistungen, die nicht auf der Erzeugerstufe angesiedelt sind
	NV	Arbeitnehmerentgelt von Einheiten, die Saatgut (für Forschungszwecke oder zur Zertifizierung) erzeugen
	(NV)	Minus: Arbeitnehmerentgelt in landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften oder Genossenschaften, für die Erzeugung von Wein oder Olivenöl
	(NV)	Minus: Arbeitnehmerentgelt, für Erzeugung, das in anderen Wirtschaftsbereichen als nicht trennbare Nebentätigkeit verbucht ist

EINKOMMENSENTSTEHUNGSKONTO (Forts.)

VGR	Code NewCRONOS	LGR/FGR
Sonstige Produktionsabgaben	24000	Sonstige Produktionsabgaben des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft
	24000	Sonstige Produktionsabgaben des Wirtschaftsbereichs Forstwirtschaft
	NV	Sonstige Produktionsabgaben von Einheiten, die landwirtschaftliche Dienstleistungen, die nicht auf der Erzeugerstufe angesiedelt sind, ausführen
	NV	Sonstige Produktionsabgaben von Einheiten, die Saatgut (für Forschungszwecke oder zur Zertifizierung) erzeugen
	(NV)	Minus: Sonstige Produktionsabgaben von landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften oder Genossenschaften, für die Erzeugung von Wein oder Olivenöl
	(NV)	Minus: Sonstige Produktionsabgaben von nichtlandwirtschaftlichen Einheiten für Produktionsaktivitäten in nicht trennbarer Nebentätigkeit, die in anderen Wirtschaftsbereichen gebucht sind

EINKOMMENSENTSTEHUNGSKONTO (Forts.)

VGR	Code NewCRONOS	LGR/FGR
Sonstige Subventionen	25000	Sonstige Subventionen des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft
	25000	Sonstige Subventionen des Wirtschaftsbereichs Forstwirtschaft
	NV	Sonstige Subventionen an Einheiten, die landwirtschaftliche Dienstleistungen, die nicht auf der Erzeugerstufe angesiedelt sind, ausführen
	NV	Sonstige Subventionen an Einheiten, die Saatgut (für Forschungszwecke oder zur Zertifizierung) erzeugen
	(NV)	Minus: Sonstige Subventionen an landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften oder Genossenschaften für die Erzeugung von Wein oder Olivenöl
	(NV)	Minus: Sonstige Subventionen an nichtlandwirtschaftlichen Einheiten für Produktionsaktivitäten in nicht trennbarer Nebentätigkeit, die in anderen Wirtschaftsbereichen gebucht sind

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen beziehen sich auf Kapitel bzw. Absätze.

A

Abschreibungen, Kapitel III.H., Kapitel VII.C.3.
auf Tiere, 2.62.5., 3.36.8.-3.36.9.
lineare, 3.36.6.

Anlagegüter, *siehe* Bruttoanlageinvestitionen

Anlagen, selbsterstellte, *siehe* Selbsterstellte Anlagen

Anpflanzungen
Abschreibungen auf, 2.61.7.
Bruttoanlageinvestitionen in, 2.61.1.-2.61.10.
forstwirtschaftliche, 2.28.3.
selbsterstellte Anlagen, 1.37., 2.06.12., 2.08.2., 2.17.5., 2.24.1.-2.24.2.
Verluste in, 2.17.5., A.VIII.-2.06.

Arbeitnehmerentgelt, 2.49., Kapitel III.C.

Außerordentliche Verluste, 2.59.3., 2.62.10., A.VIII.-1.01.

Ausmusterungs-Abschlag, 2.62.8.-2.62.9., 2.62.12.

B

Bankgebühr, unterstellte (FISIM), 2.37., 2.48. (i), 3.30.6.

Basiseinheit, Kapitel I.B.1., Kapitel VII.A.3., A.VII.-2.

Baumschulerzeugnisse, 1.31.4., 1.33.2., 1.34.3., 1.44.1.-1.44.2., .A.X.

Berichtszeitraum, 2.02.

Bodenverbesserungen, 2.64.1.-2.64.2.

Bruteier, 1.38.2., 2.06.10., 2.19.2., 2.36.2., A.X.

Bruttoanlageinvestitionen, Kapitel II.D.1., 7.10.2.-7.10.4.

Bruttoerzeugung, 2.16.1.-2.16.2.

Bruttoinvestitionen, Kapitel II.D., Kapitel VII.B.3.

Bruttolöhne und -gehälter, 3.08.-3.11.

Bruttowertschöpfung, 1.22.1.A., 3.07.1., Kapitel V.B.4., Kapitel VII.B.2.

Buchungszeitpunkt, Kapitel II.A.3., 2.68.1., Kapitel III.B.3.
der Bruttoanlageinvestitionen, 2.08.1.-2.08.3.
der Produktion, 2.06.1.-2.06.13.
der Verteilungstransaktionen, Kapitel III.B.3.
der Vorleistungen, 2.07.1.-2.07.4.
der Vorratsveränderungen, 2.09.1.-2.09.4., 2.68.1.

C

Charakteristische Einheiten, Kapitel I.F.3., Kapitel VII.A.6.

Charakteristische Tätigkeiten, Kapitel I.F., Kapitel VII.A.6.

D

Datenübermittlung, 1.29., A.V., A.VI.

Deflationierung, *siehe* landwirtschaftliche Einkommensindikatoren

Dienstleistungen
siehe forstwirtschaftliche Dienstleistungen
siehe landwirtschaftliche Dienstleistungen

Dünge- und Bodenverbesserungsmittel, 2.41.

E

Eigentumsübertragung, Kosten der, *siehe* Kosten der Eigentumsübertragung

Eigenkonsum, 2.22.1.-2.22.3.
Einheiten, die nur für den Eigenkonsum produzieren, 1.16.

Einfuhren lebender Tiere, Buchung, 2.23.6.-2.23.7., 2.74.1.-2.74.4.

Einkommen, Kapitel IV.A.

Einkommensentstehungskonto, 1.21.3., 1.22.1.A., 1.23.2.

Einkommensindikatoren, *siehe* landwirtschaftliche Einkommensindikatoren

Einzelunternehmen, 4.07., 4.09., 4.10., 4.12.

siehe ebenso Unternehmen ohne eigene
Rechtspersönlichkeit

Energie, 2.40.

Erlöspreise, Kapitel VI.

Erzeugung, *siehe* Produktion

F

Familienbetrieb, 4.09.

FE, *siehe* örtliche fachliche Einheiten

Finanzierungsleasing, 2.08.1., 2.54.1., 3.30.2.

FISIM, *siehe* Bankgebühr, unterstellte

Forstwirtschaftliche Dienstleistungen, 2.31.7.

Forstwirtschaftliche Tätigkeiten, 1.43.

Fremdenverkehr, *siehe* Urlaub auf dem
Bauernhof

Futtermittel, 2.44.1.-2.44.2.

siehe ebenso innerbetrieblicher Verbrauch

G

Gebiet einer Region, Kapitel VII.A.2.

Gehälter

in Form von Geldleistungen, 3.09.1.

in Form von Sachleistungen, 3.10.1.

Genossenschaften, 1.12., 1.15.2, 1.33.1.,
1.36.1., 1.41.6., A.X., A.XI.-1.06.

Gesellschaften, Kapitel IV.B.

Gütersteuern, Kapitel III.D.1.

Gütersubventionen, Kapitel III.E.1.

H

Hausgärten, 1.16., 1.33.3.

Hilfstätigkeiten, 1.08.3., 1.18.2., 1.18.4., 2.34.

Holz auf dem Stamm, 2.06.2., 2.06.5.-2.06.6.,
2.06.13., 2.28.3., 2.31.7., 2.36.2., 2.67.1.,
2.67.3.

I

Immaterielle Anlagegüter, 2.63.1.

Indizes

Volumen und Preise, 5.08.-5.09.

landwirtschaftliche Einkommensindikatoren,
Kapitel IV.D.

Innerbetrieblicher Verbrauch, 2.20.1.-2.20.10.

Instandhaltung

von baulichen Anlagen, 2.46.

von Maschinen und Geräten, 2.45.

Instandsetzung, 2.49. (e)

Investitionszuschüsse, Kapitel III.G.1.

J

Jagd, gewerbliche, 1.42

Jahresarbeitsseinheit, 4.12.

K

Kontenabfolge, Kapitel I.D.

Kontensalden, Kapitel I.D.2., Kapitel IV.A.

Kosten der Eigentumsübertragung,
2.58.1.-2.58.2., 2.60.1., 2.65.

Kriterium der Eigentumsübertragung,
2.54.1.-2.54.2.

Kumulationsmethode (Perpetual-Inventory-
Methode), 2.62.6., 2.68.3., 2.70.1., 3.36.5.

Kuppelprodukte, 1.39., 1.43., 2.20.5., 2.20.10.

L

Lagerbestand, *siehe* Vorräte

Landwirtschaftliche Dienstleistungen,
1.40.1.-1.41.10., 2.47.

siehe ebenso landwirtschaftliche
Lohnarbeiten

Landwirtschaftliche Einkommensindikatoren,
Kapitel IV.

Deflationierung, Kapitel IV.E.

Landwirtschaftliche Lohnarbeiten, 1.15.3.,
1.40.1.-1.41.10.

siehe ebenso landwirtschaftliche
Dienstleistungen

Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten
nichtlandwirtschaftlicher Einheiten, 1.18.6

Laufende Verluste, A.VIII.-1.01., A.VIII.-1.03.2.

Lineare Abschreibung, 3.36.6.

Löhne, *siehe* Gehälter

M

Marktordnungsstellen, 3.27.11.-3.27.12.
 Maschinen, Vermietung, 1.15.4.
 Mehrwertsteuer (MwSt.), 2.31.3., 2.50.2., 2.50.4.,
 2.50.5., 3.16.2., 3.17.1., A.IX.
 Nettoverbuchung, 2.31.3., A.IX.-6.
siehe ebenso Pauschalierungssysteme
siehe ebenso Überkompensation
siehe ebenso Unterkompensation
 Mengen, Einheiten, 2.03.1.-2.03.2.
 Milchquoten, 2.48. (n), 3.16.6., 3.31.6.,
 A.VII.-4.01.

N

NACE Rev.1, Kapitel I.F.1.
 Naturallohn, 3.10.1.
 Nebentätigkeiten, 1.08.3.
 landwirtschaftliche nichtlandwirtschaftlicher
 Einheiten, 1.18.6.
 nichtlandwirtschaftliche, *siehe ebenso*
 nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten
 Nettobetriebsüberschuß, 1.22.1.A., 4.03., 4.05.
siehe ebenso Selbständigeneinkommen
 Nettounternehmensgewinn, 1.22.1.A., 4.03.,
 4.06., 4.10., 4.12.
 Nettowertschöpfung
 zu Herstellungspreisen, 1.22.1.A.,
 Kapitel III.B.4., 4.03.-4.05., Kapitel V.B.4.,
 7.13.2.
 zu Faktorkosten, 3.07.2., 4.03., 4.04., 4.12.
 Nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten,
 1.11.2.-1.11.3., Kapitel I.B.3., 2.21.1.-2.21.2.,
 Kapitel II.B.3., 7.03.3.-7.03.4.
 Nichtlandwirtschaftliche Tiere, *siehe* Tiere

O

Olivenöl, 1.31.4., 1.33.1., 1.33.3., 1.35.-1.36.3.,
 1.44.1., A.X., A.XI.-1.06.
 Örtliche fachliche Einheiten (örtliche FE),
 Kapitel I.B.1., 1.12., 1.30.5., Kapitel VII.A.3.

P

Pachten, Vermögenseinkommen, Kapitel III.F.3.
 Pauschalierungssysteme der MwSt., A.IX.

Periodengerechte Zurechnung, 2.05., 3.05.,
 3.22., 3.27.8., 3.30.5., 7.12.1.

Perpetual-Inventory-Methode, *siehe*
 Kumulationsmethode

Pferde, *siehe* nichtlandwirtschaftliche Tiere

Pflanzenbehandlungs- und Schädlings-
 bekämpfungsmittel, 2.42.

Pharmazeutische Produkte, *siehe* Tierarzt und
 Medikamente

Preise

Anschaffungs-, 2.50.2.

Einheiten, 2.04.1.-2.04.2.

Erzeuger-, 2.31.4.

Deflationierung, Kapitel IV.E.

Herstellungs-, 2.31.1.

Produktion, Kapitel I.C., 2.06.1.-2.06.13.,
 Kapitel II.B., Kapitel VII.B.1.

Produktionsabgaben, *siehe* Steuern

Produktionskonto, 1.21.3., 1.22.1.A., 1.23.1.,
 1.26.

Produktionsrechte, 2.48. (n), 2.58.2., 2.65.,
 3.31.6., A.VII.-4.01.

R

R-LGR, *siehe* Regionale Landwirtschaftliche
 Gesamtrechnung

Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung,
 Kapitel VII.

Reparatur, 2.45.

Rodungen, 2.61.5., 2.61.7.

S

Saat- und Pflanzgut

Erzeugung, 1.31.4., 1.34.4.

als Vorleistungen, 2.39.1.-2.39.2.

Sachanlagen, 2.63.1.

Saisonserzeugnisse, Vorratsveränderungen bei,
 2.70.1.-2.70.10.

Selbständigeneinkommen, 1.22.1.A., 1.23.2.,
 4.03., 4.07., 4.11.

siehe ebenso Nettobetriebsüberschuß

Selbsterstellte Anlagen, 2.06.12, 2.08.2,
 2.24.1.-2.24.2., 2.61.3., 2.61.9., 2.62.13.

Sonstige reale Vermögensänderungen, 1.21.5.,
 2.59.3., A.VII.7.

Sozialbeiträge, 3.12.1.-3.12.3.

Spezialisierte Einheiten, 1.15.2-3

Steuern, Kapitel III.D.

Gütersteuern, Kapitel III.D.1.

sonstige Produktionsabgaben, Kapitel III.D.2.

Subventionen, Kapitel III.E., 7.15.

auf Vorleistungsgüter, 2.50.3.

Gütersubventionen, Kapitel III.E.1.

Importsubventionen, 3.26.2.

sonstige, Kapitel III.E.2.

T

Tätigkeiten

siehe charakteristische Tätigkeiten

siehe forstwirtschaftliche Tätigkeiten

siehe Hilfstätigkeiten

siehe nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten

siehe Nebentätigkeiten

siehe Verarbeitungstätigkeiten

Tierarzt und Medikamente, 2.43.

Tiere

Abschreibungen auf, 2.62.5., 3.36.8.-3.36.9.

als Anlagevieh, 2.23.5., 2.74.1., 2.74.3., 2.75.1.

bereichsinterner Handel mit, 2.36.2., 2.75.1.-2.75.3.

Bruttoanlageinvestitionen in, 2.62.1.-2.62.13., Kapitel II.D.3.

Einfuhr von, 2.23.6.-2.23.7., 2.62.1., 2.74.1.-2.74.4.

nichtlandwirtschaftliche, 1.38.3., 2.76.1.-2.76.2.

als Vorratsvieh, 2.23.3.-2.23.4., 2.74.2.-2.74.3., 2.75.2.

Vorratsveränderungen, 2.69.1.-2.69.3.

Zuchtvieh, 2.06.9., 2.23.6., 2.24.1., 2.60.3., 2.73., 7.08.2., 7.10.4.

Zugtiere, 2.06.8., 2.24.1., 2.60.3., 2.73., 7.08.2., 7.10.4.

Tourismus, *siehe* Urlaub auf dem Bauernhof

Transaktionskonten, 1.21.1., 1.21.3.-1.21.4., 1.22.1.A.

Transferzahlungen, zur Kompensation von Verlusten, 3.27.7., 3.27.9., 3.27.10., A.VIII.: 1.04.1.-1.04.4. sowie 2.09.1.-2.09.2.

Transportkosten, 2.31.1., 2.48. (e), 2.50.2.

U

Überkompensation (MwSt.), 2.50.5., 3.27.1., 3.27.7., A.IX.-6.3.

Übermittlung der Daten, *siehe* Datenübermittlung

Unfertige Erzeugnisse, 2.06.2.-2.06.13., 2.31.2., 2.36.2., 2.63.3., 2.67.1.

Unterkompensation (MwSt.), 2.50.5., 3.17.1., 3.21.2. (g), 3.22., A.IX.-6.2.-6.4.

Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, 1.23.2., 3.13., 4.07., 4.09.-4.11.

Unternehmensgewinnkonto, 1.21.4., 1.22.1.A., 1.23.3., 3.29.1.

Unterstellte Bankgebühr (FISIM), *siehe* Bankgebühr, unterstellte

Urlaub auf dem Bauernhof, 1.18.3., 1.18.4.

V

Veräußerungen, von Anlagegütern, 2.56.

Verarbeitungstätigkeiten

nicht trennbar, 1.18.4., 2.21.2., 2.29.1.

trennbar, 2.21.1

Verbrauch, *siehe* innerbetrieblicher Verbrauch

Verfügbares Gesamtaufkommen, 2.14., Kapitel II.B.2.e

Verkäufe, 2.23.1.-2.23.7.

Verluste, 2.17.1.-2.17.6., A.VIII.

siehe ebenso außerordentliche Verluste

siehe ebenso laufende Verluste

Vermögensänderungen, *siehe* sonstige reale Vermögensänderungen

Vermögensänderungskonten, 1.20., 1.21.1., 1.22.1.B., A.VII.-7.

Vermögensbilanzen, 1.20., 1.21.1., 1.21.5., 2.59.1.

Vermögensbildungskonto, 1.21.4., 1.22.1.B., 1.23.4., 3.33.

Vermögenstransfers, Kapitel III.G.

Vermögenseinkommen, 3.06.4., Kapitel III.F.

Versicherungen

Prämienzahlungen für, 2.48. (g), 3.27.6.
(Fußnote 53)

Vermögenseinkommen aus, Kapitel III.F.4.

Verteilungstransaktionen, Kapitel III.,
Kapitel VII.C.

Verwendung insgesamt, 2.26.

Vorleistungen, 2.07.1.-2.07.4., Kapitel II.C.,
Kapitel VII.B.2.

Vorräte

Anfangsbestand, 2.19.1.-2.19.2.

Endbestand, 2.25.1.-2.25.2.

Erzeugnisvorräte, 2.67.1.

Inputvorräte, *siehe* Verbrauchsvorräte

Outputvorräte, *siehe* Erzeugnisvorräte

siehe ebenso Vorratsveränderungen

Verbrauchsvorräte, 2.67.1.

Vorratsveränderungen, 2.27.,
Kapitel II.D.2.-II.D.3, 7.10.5.-7.10.6.

W

Währungsausgleichsbeträge, 2.31.6., 2.50.4.

Weihnachtsbäume, 1.31.4., 1.32., 1.33.2.,
1.34.3., 1.43., 1.44.1.-1.44.2., 2.60.3., A.X.,
A.XI.-1.02.

Wein, 1.35.-1.36.3., 2.06.11., 2.71.1.-2.71.6.

Werte, Einheiten, 2.04.3., 3.04.

Wertschöpfung

siehe Bruttowertschöpfung

siehe Nettowertschöpfung

Wirtschaftsbereich, 1.04.2.

siehe ebenso Wirtschaftsbereich
Landwirtschaft

Wirtschaftsbereich Landwirtschaft, Kapitel I.B.2.,
Kapitel I.F.3., Kapitel I.F.5., 7.02.1., 7.06.,
A.VII.-2.01.

Z

Zinsen, Kapitel III.F.2.

Zinszuschüsse, 3.27.1., 3.27.7.

Zollfreiegebiete, 7.02.2.

Diese Veröffentlichung beinhaltet die revidierte Methodik der Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR/FGR). Diese kommt der Methodik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 95) nahe; indes wurden jedoch einige Änderungen vorgenommen, um den besonderen Gegebenheiten der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Im Vergleich zur vorherigen Ausgabe (Revision 1) des LGR/FGR-Handbuchs umfaßt die vorliegende Fassung (LGR 97, Revision 1.1) neue Kapitel zur Bewertung der Konten zu konstanten Preisen sowie zu den Erlöspreisen landwirtschaftlicher Produkte. Die jüngsten Entwicklungen wurden gleichermaßen berücksichtigt; diese betreffen den Erfassungsbereich des betriebsinternen Verbrauchs, die Aufgliederung der Vorleistungen sowie den LGR/FGR-Fragebogen. Es ist nichtsdestotrotz hervorzuheben, daß all diese Änderungen eher technischer Natur sind und daher keine Auswirkung auf die in der vorherigen Version (Revision 1) beschriebene Methodik haben.